



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

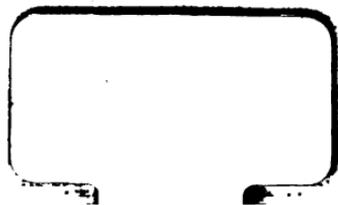
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

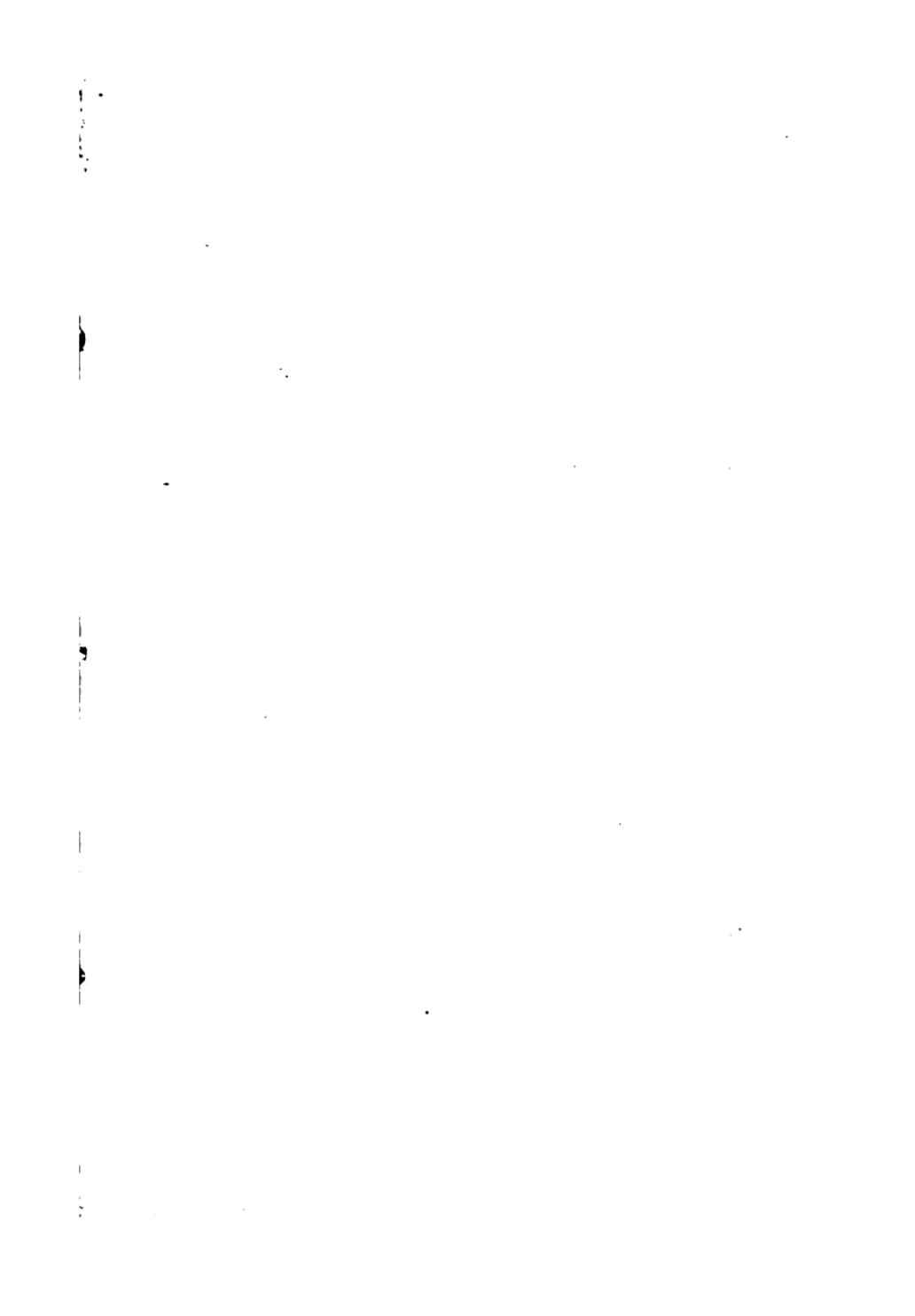
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

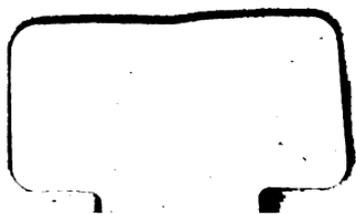
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.











1912

1912

1912

1912

1912

1912

1912

1912

Erster Brief.

Waldemar an Gustav.

Wenn ich die Resultate abwarten wollte, welche Deine Anklage des Freiherrn von Bittersdorff haben möchte, so müßte ich unsern Briefwechsel wohl auf längere Zeit unterbrechen; denn sollte dieselbe irgend einige Erfolge hervorrufen, so werden sie jedenfalls vor Jahr und Tag nicht sichtbar werden. Nur eine Folge, welche diese Anklage für Dich haben wird, unterliegt wohl keinem Zweifel, nämlich, daß Du zum Zielpunkte mannigfaltiger Verfolgungen wirst ausersehen werden. Du kennst unsern Staats-Organismus gut genug, um zu wissen, daß die Mächtigen unseres deutschen Vaterlandes außer den allerdings nicht immer willfährigen Gerichten noch gar manche andere Mittel besitzen, Diesenigen ihre Hand fühlen zu lassen, welche es wagen, ihnen entgegen zu treten. Kein Mensch steht so frei, daß ihm eine Regierung nicht sollte schaden können, gegen welche er schonungslos zu

Felbe zieht. Du zum Beispiel thust Dir viel zu gute auf Deine unabhängige Stellung. Allein Alles, was Du hast und was Du wünschst, gibt Deinen politischen Gegnern dennoch Gelegenheit, Dir wehe zu thun. Du bist Anwalt und Zeitungs-Redakteur. Beide Stellen würdest Du ungern verlieren und dennoch sind sie Dir nicht sicher, wenn Du den Unwillen der Regierung auf Dich ziehst. Verlierst Du diese beiden Stellen, so wird Dir dadurch nicht blos Dein Lebensberuf entzogen, sondern Dir auch Deine Existenz untergraben. Ich möchte Dir daher doch rathen, mit einiger Vorsicht zu Werke zu gehen. Befolgst Du diesen Rath nicht, so wirst Du früher oder später der Uebermacht weichen müssen. Waldemar.

Zweiter Brief.

Gustav an Waldemar.

Was Du mir in Deinem letzten Briefe warnend vor die Augen hältst, hatte ich wohl überlegt, bevor ich mich auf die dornenreiche Bahn unserer Tagespolitik begab. — Nicht allein Verlust des Lebensberufs und des Broderwerbs, auch Verlust der Freiheit und des Lebens habe ich in den

Kreis meiner Berechnungen gezogen, als ich meinen Kampf mit der Gewalt begann. Ich habe meine Kräfte mit den Kräften meiner Gegner abgewogen, ich habe alle nur möglichen Eventualitäten in Erwägung gezogen, ich habe mich auf Schlimmeres gefaßt gemacht, als Du mir andeutest. Ich gebe Dir zu, daß man mir meine Anwaltschaft entziehen und mich von der Redaktion meines Journals wird verdrängen können; allein nicht ohne lebhaften Kampf und gewiß nicht, ohne daß das Publikum Kenntniß bekommt von den Verfolgungen, welche man über mich verhängt. Ein politischer Charakter hat nur Eines zu befürchten, das Volk, dem er dient, entweder zu langweilen oder zur Entrüstung zu bringen. Wenn er die öffentliche Stimme für sich hat, dann kann jede gegen ihn verhängte Verfolgung ihm nur förderlich sein. Sie wird das Kapital der Volksgunst vermehren, auf welches er angewiesen ist und früher oder später wird dieses Kapital ihm doch auch Zinsen tragen. Alles kommt nur darauf an, daß er seine Zeit richtig verstehe, daß er sich nicht zu weit voran wage und von den herrschenden Ansichten nicht zu weit entferne, daß er zur rechten Zeit zu warten und zur rechten Zeit zu handeln wisse. Dessen ungeachtet gebe ich Dir zu, daß bei dem jetzigen Stande unserer politischen Verhältnisse ein kräftiges Auftreten nicht ungefährlich ist.

Doch genug von diesen Persönlichkeiten, genug von den niedrigen Motiven, welche neben den höhern und edlern Beweggründen einhergehen mögen, welche übrigens niemals diejenige Ausdauer und diejenige schöpferische Kraft verleihen, die im Kampfe mit einer fest begründeten Macht allein Aussicht auf Erfolge bereiten. Ich habe die Brücke hinter mir abgeworfen, ich habe die Rechnung mit mir und der Welt abgeschlossen. Auf dieser Welt gibt es nur Eines, was ich fürchte: es ist das Unrecht. Ich stehe auf dem festen Boden des Gesetzes, von diesem werde ich so leicht nicht verdrängt werden; und wenn ich selbst verdrängt würde, so würde die Sache, für welche ich kämpfe, dadurch nur gefördert; denn jeder Tropfen, welcher den Becher des Unrechts dem Ueberlaufen näher bringt, ist für meine politischen Gegner mit großen Gefahren verbunden.

Gustav.

Dritter Brief.

Waldemar an Gustav.

Daß Du Dich doch überzeugen ließeß! Du kennst die Zeiten nicht, in denen wir leben. Du bist auf den Fittigen einer kühnen Phantasie weit

vorangeilt. Dieses beweisen selbst Deine eigenen Worte. Du hast in einem frühern Briefe unsere Zustände mit denjenigen Englands und Frankreichs verglichen und nicht undeutlich vorhergesagt, uns ständen ähnliche Bewegungen bevor, als sie England im siebzehnten und Frankreich im achtzehnten Jahrhunderte durchgemacht hätten. Welche gewaltige Anstrengungen waren diesen beiden Revolutionen vorhergegangen! Wie lange hatte Karl I. ohne Parlament regiert! Wie häufig hatten Ludwig XV. und Ludwig XVI. die Parlamente der verschiedenen Provinzen aufgelöst, bevor sie auch nur auf den entferntesten Widerstand stießen! In Deutschland ist noch kein einziges Parlament aufgehoben worden, ist auch nirgends nur der entfernteste Versuch eines systematischen Widerstandes gemacht worden. Wenn Du bei dieser Lage der Sachen einen solchen Widerstand den bestehenden Gewalten entgegensetzen willst, wie Deine frühern Briefe denselben in Aussicht stellen, so wirst Du Dich von der herrschenden Ansicht gewiß isoliren, so wirst Du der großen Masse wenigstens um einige Jahrzehnde voraneilen und die Folgen dieser Uebereilung schwer zu büßen haben.

Waldemar.

Vierter Brief.

Gustav an Waldemar.

Karl I. lebte in England und im siebzehnten Jahrhundert, Ludwig XV. und Ludwig der XVI. in Frankreich und im achtzehnten Jahrhunderte. Die Fragen, welche wir besprechen, beziehen sich auf Deutschland und auf das neunzehnte Jahrhundert. Unser Vaterland hat nicht ein großes Parlament für alle seine Provinzen, wie es Großbritannien hatte und noch hat, es hat nicht besondere Provinzialparlamente, wie sie in Frankreich vor der Revolution bestanden, es hat dagegen den Artikel XIII. der deutschen Bundesakte, demzufolge in allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung bestehen soll. Wurden die französischen Parlamente ab und zu aufgelöst, die englischen wiederholt entlassen, ohne daß auf ihre Beschwerden und Einsprüche irgend Rücksicht genommen worden wäre, so wurde in Deutschland der Artikel XIII. der deutschen Bundesakte theils von Anfang an nicht erfüllt, theils insofern er erfüllt worden war, durch die Karlsbader Beschlüsse, die Bundestagsbeschlüsse von 1832 und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834 in seinen wesentlichsten

Voraussetzungen praktisch über den Haufen geworfen. Während in England und Frankreich lange Jahre hindurch jeder Widerstand mit Waffengewalt niedergehalten, wurde er in Deutschland eben so lange oder vielleicht noch längere Zeit durch Polizeimaßregeln im Keime erstickt und verhindert, sich zu organisiren. Dadurch hat sich das ganze Verhältniß zwischen Volk und Regierungsgewalt wesentlich verändert. Was in England und Frankreich offener und gewaltthätiger Widerstand war, hat sich in Deutschland zum geheimen Mißvergügen, zur verzweiflungsvollsten Trauer, zum ungeduldigsten Mißmuthen gestaltet. Fängt in Deutschland einmal ein thätlicher Widerstand gegen Gewalts-Maßregeln der Regierungen an, so ist die Revolution in demselben Stadium begriffen, in welchem sie in England zur Zeit der Gefangennehmung Karl's I., in Frankreich zur Zeit der Erstürmung der Bastille stand. Wir leben nicht mehr in den Zeiten der brutalen Gewalt, sondern in denselben der intriguirenden Diplomaten und der bevormundenden Polizei. Können die Diplomaten nicht mehr intriguiren und läßt sich das Volk die Bevormundung nicht mehr gefallen, so kann keine Herresmacht die Polizei und Diplomatie in ihre Amtsgewalt wieder einsetzen. Meines Erachtens stehen wir in Deutschland ohngefähr in derselben Zeit, welche für Frankreich bezeichnet wurde durch den Ruf nach einer

Versammlung der Notablen, oder in England, da der König erkannte, es sei wohlgethan, sich mit dem Parlamente zu vergleichen. Allein wie in Frankreich die Notablen zu einer mehr und mehr das ganze Land repräsentirenden Versammlung führten, wie in England die von dem Könige angeknüpften Vergleichsverhandlungen nur als Beweise seiner von ihm selbst erkannten Schwäche angesehen wurden, so werden auch in Deutschland die zu Königsberg, Berlin und Köln gegebenen Versprechungen die Bewegung der Nation nicht aufhalten und werden die Ausschüsse der Provinzialstände zu weitem Konzessionen führen, welche nur um so großartiger sein werden, je später sie erfolgen.

Gustav.

Fünfter Brief.

Waldemar an Gustav.

Wenn die Radikalen zur Zeit noch nicht mit der Polizei fertig werden konnten, so werden sie wohl Mühe haben, mit der durch das Militär

unterstützten Regierungsgewalt fertig zu werden. Bis zu dieser Stunde war die Polizei fast niemals in der Lage, auch nur eine Kompagnie zu ihrem Schutze aufzubieten. Wenn die Radikalen übel auf die Polizei zu sprechen sind und ihr alle möglichen Willkürlichkeiten vorwerfen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie gar viele Uebelstände im Keime zu ersticken wußte. Sie überwacht in den konstitutionellen Staaten das Verfassungsleben in solcher Weise, daß es nicht allzu wild sich gebärde und in den rein monarchischen Staaten sorgt sie für Aufrechthaltung des Bestehenden. Wenn Du Dich nicht gänzlich täuschen willst über die Wirksamkeit dieses Instituts, so mußt Du anerkennen, daß dasselbe zu keiner Zeit in so vollkommener Weise organisiert war als jetzt. Mit Recht wird der Fürst Metternich der Vater des sogenannten Polizeistaats genannt, und was dieser Staatsmann im Laufe von dreißig Jahren nicht nur in Oesterreich, sondern indirekt auch im ganzen übrigen Deutschland hervorgerufen hat, wird sich so leicht nicht beseitigen lassen. So lange aber die Diplomaten sich nicht bloß auf wohlgerüstete Heere, sondern auch auf eine sehr gut organisirte Polizei verlassen können, sehe ich nicht ein, wie allen den von Dir gemachten Vorschlägen eine praktische Seite sollte abgewonnen werden können. Nach wie vor werden die Herren Minister diejenigen Grundsätze

festsetzen, nach welchem Deutschland zu regieren sein möchte, und die Polizei wird jeden Widerstand gegen dieselben entweder für sich allein oder in Verbindung mit den stehenden Heeren niederzuschlagen wissen.

Walbemar.

Sechster Brief.

—
 Gustav an Walbemar.

Dein letzter Brief, ich muß es anerkennen, enthält viel Wahres. Auch ich bin mit Dir der Ansicht, daß, so lange sich die Diplomaten auf eine wohl organisirte Polizei und gut gerüstete Heere verlassen können, sie nach wie vor im Stande sein werden, sich über alle Staatsverfassungen, über Recht und Billigkeit und jedes Schamgefühl hinwegzusetzen. Daher genügt es nicht, den Diplomaten den Krieg zu erklären, sondern es ist auch erforderlich, mit der Polizei und der bewaffneten Macht in geeigneter Weise anzubinden. Es fragt sich nur, wie Dieses mit Vortheil geschehen könne? Diese Frage läßt sich natürlich nicht sehr kurz beantworten. Gewisse Grundsätze gelten allerdings sowohl für den Krieg gegen die Diplomaten als für denselben gegen die Polizei und die bewaffnete Macht. Allein gar Manches modifizirt sich

verschieden bei den Diplomaten, der Polizei und dem Militär und wenn in irgend einer Beziehung die Regel von besonderer Bedeutung ist, daß immer den Verhältnissen des Orts und der Zeit genaue Rechnung zu tragen sei, so ist es hier.

Der leitende Grundsatz in dem ganzen Kampfe mit der Willkür besteht darin, sich einerseits jeder Willkürhandlung durchaus zu enthalten und andererseits jeder Willkürhandlung des Gegners auf das Nachdrücklichste zu begegnen. Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke können uns aller Orten die bestehenden Gesetzgebungen dienen. Selbst die österreichische ist nicht so schlecht, jeden Widerstand vergeblich zu machen. Die verschiedene Beschaffenheit der Gesetzgebungen in den verschiedenen Theilen Deutschlands und die Verschiedenheit des in demselben vorwaltenden Geistes fordert uns nur auf, in verschiedenen Stadien demselben Zwecke vorzuarbeiten. Während es in Oesterreich nur möglich ist, geziemende allerunterthänigste Bittvorstellungen den höchsten und allerhöchsten Behörden zu unterbreiten und unter der Hand bei diesem oder jenem einflussreichen Staatsbeamten zu wirken und während den Landständen daselbst kaum einige Bedeutung zugeschrieben werden kann, und die Städte zu einiger selbstständiger Wirksamkeit noch nicht reif sind, wird in Preußen schon ein weit gewichtigeres Wort gesprochen werden können und ist in den kon-

stitutionellen Staaten bereits ein direkter Angriff möglich.

Aller Orten ist der Kampf nach den verschiedenen Stadien, welche die Verhältnisse gestatten, zunächst gegen diejenigen Personen zu richten, bei welchen sich Unverstand und Unrecht im höchsten Grade wirksam gezeigt haben. Die Zahl der unvernünftigen und unrechtlichen Polizeibeamten ist in ganz Deutschland sehr groß. Es wird sich daher nur fragen, welche man aus der großen Masse herauszugreifen und nach den Umständen durch Bittvorstellung, Beschwerde oder Kriminalanklagen zur Verantwortung zu ziehen habe? Dieser aktive Widerstand gegen den aller Orten getriebenen Polizeiumfug wird übrigens nur dann zu großartigen Erfolgen führen, wenn ihm ein mehr und mehr sich ausdehnender passiver Widerstand zur Seite steht. Die Zahl derjenigen Männer, welche den Muth haben, einem in Amt und Würde stehenden Staatsdiener in seiner ganzen Persönlichkeit entgegenzutreten, wird immer eine geringe bleiben; allein Viele werden sich finden, welche bereit sind, einem verfassungswidrigen Beschlusse passiven Widerstand entgegenzusetzen, das heißt, demselben keine Folge zu geben, insofern er nicht durch physische Gewalt unterstützt wird. Allerdings sind wir noch nicht in der Lage, selbst den aller ungerechtesten und verfassungswidrigen Regierungsmaßregeln mit offener

Gewalt entgegen zu treten. Denn unsere guten Deutschen haben noch immer so gewaltigen Respekt vor der Polizei und so geringes Vertrauen zu der eigenen Kraft, daß sie bei einem Konflikte zwischen ihrem Respekte vor der Obrigkeit und ihren eigenen heiligsten Rechten dem Respekte in der Regel den Vorzug einräumen.

Selbst die Vorkämpfer der süddeutschen Oppositionen haben den offenbarsten Verfassungsverletzungen nichts entgegenzusetzen gewußt, als papierene Protestationen, hochtönende Reden, Wünsche und Hoffnungen. Der erste Schritt, welcher zu machen sein wird, besteht daher darin, von einem bloß papierenen Widerstande zu einem passiven, allein doch reellen überzugehen. Erst nachdem sich der respektvolle Deutsche an den passiven Widerstand gewöhnt haben wird, kann er zu der aktiven Vertheidigung seiner Rechte angeleitet werden.

Gustav.

Achter Brief.

Waldemar an Gustav.

Es will mir bedünken, Du willst systematische Revolution machen, Schritt für Schritt die bestehenden Gewalten untergraben, um sodann bei gün-

stiger Gelegenheit Alles über den Haufen zu stoßen, was jetzt noch steht. Ich bewundere nur dabei die Naivetät, mit welcher Du mir alles Dieses mittheilst, gleich als müßte ich damit vollkommen einverstanden sein. Du lehrst mich mit solcher Gemüthsruhe eine Revolution vorbereiten, daß ich oft glauben möchte, Du habest gänzlich vergessen, entweder welches meine politischen Ansichten sind, oder welche Zwecke Du verfolgst. Ich habe wohl in der Geschichte von Menschen gelesen, welche, von der sieberhaften Bewegung der Zeit fortgerissen, die Revolution predigten; allein mir ist noch Niemand vorgekommen, der, gleich Dir, mit vollkommener Ruhe, wie Andere ein System der Philosophie oder der Rechtswissenschaft, ein System der Revolution zu schreiben sich angeschickt hätte.

Das Einzige, was mich an der Sache freut, ist, daß ich es bin, an welchen Du Deine Mittheilungen richtest. Denn so gefährlich dieselben für andere Menschen sein möchten, so ungefährlich sind sie für mich. Fahre nur fort, Dein System der Revolution zu entwickeln, ich werde demselben mit vollkommener Geistesruhe folgen.

Waldemar.

Siebenter Brief.

Gustav an Waldemar.

Was Du Revolution, nenne ich Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung; was Du gesetzliche Gewalt, nenne ich verfassungswidrige Willkür. Die Grundverschiedenheit zwischen Deinen und meinen Ansichten besteht darin, daß Du den gegenwärtig bestehenden politischen Zustand Deutschlands als rechtmäßig betrachtest, während ich, wie Dir meine früheren Briefe beweisen, denselben als auf Hochverrath beruhend betrachte. Obgleich wir bereits mehr als hundert Briefe gewechselt, so sind wir uns doch in dieser Beziehung um keinen Schritt näher gerückt. Alles was Du anführst, sowohl zur Widerlegung meiner Ansichten, als zur Begründung der Deinigen, beruht auf dem Grundsatz der unzweifelhaften Rechtmäßigkeit der politischen Zustände Deutschlands, Alles was ich Dir entgegen halte und selbstständig zu begründen suche, auf der Voraussetzung der vollständig erwiesenen Rechtswidrigkeit derselben. Daher ist es ganz natürlich, daß wir uns immer weiter von einander entfernen, je mehr wir das Gebiet der Theorie verlassen und dasjenige der Praxis betreten. Darin erkenne ich gerade die Bedenklichkeit unserer Lage, daß selbst zwischen Freunden, wie Du und ich, eine so enorme

Meinungsverschiedenheit über den ganzen Stand unserer politischen Verhältnisse stattfinden kann. Wie Du und ich, so stehen sich die Millionen im deutschen Vaterlande entgegen. Die Kluft, welche beide Theile trennt, ist bereits zu groß geworden, als daß sich hoffen ließe, sie werde sich schließen.

Mein ganzes politisches Streben beruht auf der festen Ueberzeugung, daß der seit Jahrzehnden über Deutschland verhängte Druck, das seit Jahrhunderten an der deutschen Nation verübte Unrecht eine Explosion schon jetzt durchaus unvermeidlich gemacht hat. Mein Bestreben kann es daher nur sein, dahin zu wirken, daß der Kampf der widerstrebenden Elemente so unblutig, der Sieg für die Sache des Rechts und der Freiheit so entscheidend als möglich ausfallen möge. Deshalb ist es durchaus nothwendig, dahin zu wirken, daß die Gesamtheit der deutschen Nation an dem bevorstehenden Kampfe Antheil nehme, daß kein Theil derselben, er wohne im Osten oder im Westen, im Norden oder im Süden, in den großen und volkreichen Städten oder in den kleinen Dörfern und zerstreut liegenden Höfen, demselben fremd bleibe. Ohne es zu wissen, haben die Diplomaten in Verbindung mit der Polizei zu diesem Zwecke die umfassendsten Vorarbeiten gemacht. Sie haben uns den Boden bestellt und den Saamen ausgestreut. Dieser ist aufgegangen und eine große Erndte ist im Laufe der

Jahre herangewachsen und harret nur der Schnitter, sie einzubringen. Gustav.

Neunter Brief.

Waldemar an Gustav.

Wohl erkenne auch ich die große Kluft, welche uns trennt; es ist dieselbe Kluft, welche zwischen der rebellischen Rotta, wie sie Milton in seinem „verlorenen Paradiese“ schildert und den himmlischen Heerschaaren gähnt. Gerade so wie Satan und seine Genossen den Herrn der Welt des Unrechts beschuldigten und sich vermaßen, ihn zu betriegen, gerade so erheben die Revolutionäre unserer Tage ihre Häupter gegen die ihnen von Gott gesetzten Obrigkeiten. Man könnte den Vergleich noch weiter ausspinnen, es ließen sich die Charaktere bezeichnen, welche mit Satan, Beelzebub und Moloeh zu vergleichen wären. Doch es genügt mir, Dir den Gedanken angedeutet zu haben, welchen Dein letztes Schreiben in mir hervorrief. Wie es unter jener verruchten Rotta Verführer und Verführte gab, so ist es auch der Fall bei den Revolutionären unserer Tage. Ich will Dir gern zugeben, daß Du zu den Letzteren gehörest; allein darum bist Du doch nicht minder zu tabeln. Du besahest

alle Mittel, Dich von den Verführern ferne zu halten und liehest Dich dennoch von ihnen verblenden. Du hast Dich mit Leib und Seele diesen Verführern hingegeben und wirfst daher unaufhaltsam in ihr Geschick hineingerissen. Glaube mir, die Regierungen sind wachsam und entschlossen. Wenn sie von den Mitteln Gebrauch machen wollen, welche ihnen noch heut zu Tage zu Gebote stehen, so dürfte es Mancher Deiner Meinungsgenossen bitter bereuen, sich soweit voran gewagt zu haben.

Waldemar.

Dehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Bei Deinem Vergleiche hast Du gänzlich vergessen, daß Milton, der Sänger des „verlorenen Paradieses“, nicht auf Karl's I. Seite stand, sondern mit den Männern der Freiheit gegen ihn kämpfte. Diese Thatsache genügt wohl allein, Dir anschaulich zu machen, daß Dein Vergleich hinfend ist. Doch ich will hierbei nicht stehen bleiben.

Stellen wir doch einmal die Koryphäen der dynastischen und der nationalen Partei sich einander gegenüber und prüfen wir, ob sie sich verhalten wie

Gabriel zu Satan. Auf der dynastisch-hierarchischen Seite stehen als Vorkämpfer Metternich und Hurter, Eichhorn, Rochow und Arnim, Abel, Görres, Blittersdorff, Vinde, der Bischof Arnolbi in Trier, Hengstenberg und Konsorten; auf der nationalen, freikirchlichen Seite: Arndt, Jakobi, Closen, Jgstein, Hecker, Mathy, Pruz, Herwegh, Paulus, Johannes Ronge und Dowiat. Ist Arnolbi mit seinem Kleidungsstücke, Abel mit seinem Rosenkranze, Görres mit seiner Jakobinermütze, Metternich mit seinem Herzogshute den Engeln Gabriel und Raphael zu vergleichen?!

Wo steht geschrieben zu lesen, daß die Engel alte Röcke angebetet haben? Dieses sind also keine Engel! Bei Gott im Himmel, wenn Blittersdorff und Hurter Engel sind, dann mögen Arndt und Johannes Ronge Teufel sein!

Doch genug des Scherzes. Denn nur als einen Scherz kann ich Deinen Vergleich unserer deutschen Parteimänner mit Engeln und Teufeln betrachten. Ernstlich gemeint wäre derselbe in der That noch weit komischer denn als ein Scherz. Durch solche Vergleiche, sie seien ernstlich oder scherzhaft gemeint, kommen wir übrigens in dem Gegenstande unserer Besprechung nicht weiter.

Ich wollte Dir entwickeln, in welcher Weise mit Nachdruck den widerrechtlichen Maßregeln unserer Diplomaten und Polizeibehörden entgegen ge-

treten werden könne. Erlaube mir, Dir in dieser Beziehung meine Ansichten weiter auseinanderzusetzen.

So lange die Massen in träger Ruhe lagen, war nicht zu hoffen, daß ein Umschwung der Dinge herbeigeführt werden könne. Allein die Massen sind jetzt in Deutschland fast aller Orten in Bewegung getreten, und zwar in eine Bewegung der ernstesten Art. Mir scheint, die Leipziger Vorfälle vom 12. August und unsere hiesigen Mannheimer Vorfälle vom 19. Novbr. könnten doch wohl als Symptome einer tief eingreifenden Unzufriedenheit mit den beiden betreffenden Regierungen erscheinen. Baden und das Königreich Sachsen sind vielleicht gerade diejenigen beiden Staaten Deutschlands, welche, im Ganzen genommen, am wenigsten zu klagen haben. Wenn nun selbst da der Gehorsam den Behörden auf mehr oder weniger sprechende Weise aufgekündigt wird, so läßt sich mit Grund erwarten, daß es in andern Theilen Deutschlands nur einer Gelegenheit bedarf, um dieselbe Abgeneigtheit, den verwaltenden Behörden Gehorsam zu leisten, an den Tag zu bringen. Die Stimmung, welche die königl. sächsische, die badische und die bayerische Ständeversammlungen in der neuesten Zeit bekundet haben, deuten, gleich derjenigen, welche sich in den preussischen Provinzial-Ständen kund gethan hat, anf eine Bewegung der Geister, wie sie in

Deutschland seit der Zeit der Freiheitskriege nicht stattfand.

Zu den Hebeln aus dem Gebiete der Politik, welche, der Natur der Sache nach, immer nur auf einen kleinen Theil einer Nation unmittelbar einwirken, sind diejenigen der Religion getreten, welche auf jeden einzelnen Menschen, er sei jung oder alt, Mann oder Frau, reich oder arm — mit der erschütterndsten Kraft angelegt werden können.

Wenn die Regierungen, wie Du es in Deinem letzten Schreiben andeutest, diese Stimmung des Volkes durch Gewaltmaßregeln noch mehr reizen sollten, dann dürften wir blutige Katastrophen zu gewärtigen haben. Gustav.

Elfter Brief.

Walbemar an Gustav.

Dein letzter Brief enthält neben manchen höchst merkwürdigen Aeußerungen auch einige Zugeständnisse, welche mich in der That nicht wenig in Erstaunen gesetzt haben. Bisher hat man sich doch noch geschaut, einzugestehen, daß die religiöse Bewegung auf gleicher Linie stehe mit der politischen, und daß Isstein und Ronge, Jakobi und Dowiat Träger einer und derselben Idee seien. Du schreinst aber

über alle die Vorurtheile hinweg zu sein, welche andere schüchterne Leute Deiner Partei bisher gehegt haben. Du machst keinen Unterschied zwischen Politik und Religion, Staat und Kirche. Auf diese Weise überhebst Du mich gewissermaßen selbst der Aufgabe, die Maßregeln zu rechtfertigen, welche die deutschen Regierungen der sogenannten deutsch-katholischen Bewegung entgegensezten. Auf diese Weise vereinfacht sich der Gegenstand unserer Verhandlung. Von Beschränkung der Gewissens- und Glaubensfreiheit kann da nicht mehr die Rede sein, wo es sich lediglich um eine zu Gunsten der radikalen Partei stattfindende Bewegung handelt. Die deutschen Regierungen müßten in der That mit Blindheit geschlagen sein, wenn sie den Zusammenhang der politischen und der kirchlichen Bewegung nicht erkennen sollten, und müßten mehr als schwach sein, wenn sie eine Bewegung frei sich entwickeln ließen, welche augenscheinlich den Einfluß und die Bedeutsamkeit ihrer politischen Gegner zu vermehren geeignet ist.

Walbemar.

Zwölfter Brief.

● Gustav an Walbemar.

Deine Anschauungsweise in Betreff der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands beruht auf dersel-

ben Grundlage, von welcher Du bei Rechtfertigung der Karlsbader und Wiener Beschlüsse glaubtest ausgehen zu müssen. Aus der Frage nach den Rechten der deutschen Nation im Gegensatz zu den Rechten ihrer Regierungen machst Du die Frage nach den Mitteln, wodurch der Einfluß der deutschen Regierungen, der Nation gegenüber, gehoben oder vermindert werden möchte. Die Wirkung behandelst Du als Ursache und den eigentlichen Grund, auf welchen wir alle Erscheinungen an unserem kirchlichen Horizonte zurückzuführen haben, umgekehrt Du vollkommen. Wenn es sich nur um die Frage handelte, ob die durch Johannes Ronge angelegte Bewegung in der Kirche geeignet sein möchte, den Einfluß der gegenwärtigen Machthaber in Deutschland zu verstärken, und ob im verneinenden Falle die Regierungen sich dieser Bewegung widersetzen oder abtanken sollten? so läge der von uns besprochene Gegenstand ganz anders. Allein es handelt sich wesentlich um die Frage: 1. Welche Rechte hat die deutsche Nation in kirchlicher Beziehung, abgesehen von allen positiven Bestimmungen, nach den ewigen Gesetzen der Menschennatur? 2. Welche Rechte hat sie nach den bestehenden positiven Gesetzgebungen und namentlich nach Artikel 16. der deutschen Bundesakte? Fassen wir so die Frage, so hast Du nicht bloß das deutsche Bundesrecht, sondern auch das ewige Recht, welches die Natur

in die Brust jedes Menschen legte, wider Dich. Dann handelt es sich nicht mehr blos um die Frage, ob dieser oder jener Machthaber bei der kirchlichen Bewegung zu gewinnen oder zu verlieren erwarten könne? Dann stehen wir auf dem höhern Standpunkt des philosophischen Staatsrechts und deutschen Verfassungsrechts und nicht auf dem niedrigen des Vortheils einiger weniger die Rechte des Volks nicht achtender Menschen.

Die deutsche Nation hat ein Recht darauf, ihren Entwicklungsgang ungehindert zu gehen und jeden Machthaber zu beseitigen, welcher sich diesem feindlich in den Weg stellt. Der Entwicklungsgang einer Nation läßt sich aber nicht abgränzen in einen politischen, kirchlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen. Es geht nicht an, daß man einer Nation verschreibe, sie solle ihren politischen Entwicklungsgang gehen, ohne auf ihre kirchliche und ihre wissenschaftliche Ausbildung und auf den Stand der Künste Bedacht zu nehmen.

Der Menscheng Geist läßt sich nicht in bestimmte Fächer abtheilen, gleich wie ein Bücherschaft, in deren eines man juristische und in deren anderes man theologische Bücher stellt. Im Leben findet ein Zusammenhang statt zwischen Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft, Theorie und Praxis, und weil dieser Unterschied im Leben stattfindet, so ist es ein un-

erträglicher Despotismus, wenn man denselben aus dem Leben entfernen will.

Allerdings findet daher auch ein Zusammenhang statt zwischen Jesuitismus und Pietismus auf der einen und der freien Bewegung in der katholischen und der protestantischen Kirche auf der andern Seite. Allerdings findet eine natürliche Wahlverwandtschaft statt zwischen den Freiheitsbewegungen im Staate und denjenigen in der Kirche, und daher erklärt sich denn auch die Sympathie, welche sich zwischen Johannes Ronge und seinen Gefährten auf der einen, v. Jgstein und der seinigen auf der andern Seite sehr frühe herausgestellt hat.

Arnoldi und Metternich, Hengstenberg und Blittersdorff streben Alle im Großen und Ganzen nach einem und demselben Ziele: sie wollen Alle die Nation ihren Entwicklungsgang nicht gehen lassen, sie unterscheiden sich nur darin, daß der Eine mehr auf dem Gebiete des Staats, der Andere mehr auf demjenigen der Kirche, der Eine auf dem Gebiete des Protestantismus, der Andere auf demjenigen des Katholicismus, den Bedürfnissen der Nation widersteht. Diese Männer arbeiten zusammen, ob sie sich dessen klar bewußt sind oder nicht; sie befördern sich gegenseitig in ihren Bestrebungen, auch wenn sie sich ausdrücklich gar keine Hilfe zugesagt haben und sich persönlich auch gar nicht kennen. Eben dieses findet auch auf der Gegenseite statt.

Auch Johannes Ronge und Jacobi, Dornat und v. Jgstein sind geistesverwandt, streben im Großen und Ganzen nach einem und demselben Ziele: der Befreiung der deutschen Nation von allen den Hemmketten, welche ihr die Bewegung erschweren. Aus alle Dem mache ich kein Geheimniß und glaube dazu auch keinen Grund zu haben. Allein es ist ein Unterschied zwischen einer in den ewigen Gesetzen der Natur begründeten Wahlverwandtschaft und einem klar und deutlich, schwarz auf weiß abgeschlossenen Bündnisse. So gewiß die Erstere zwischen den Freiheitsbestrebungen im kirchlichen Gebiete und demjenigen im staatlichen stattfindet, so gewiß ist Letzteres nicht geschlossen worden. Obgleich übrigens die bezeichnete Wahlverwandtschaft zwischen den bezeichneten Koryphäen derselben geistigen Richtung nicht bestritten werden kann, so sehr ist es zu wünschen, daß jede derselben doch ihren eigenthümlichen, wenn auch durch Sympathie der andern modificirten Entwicklungsgang gehe.

Wie sich auf der einen Seite nicht leugnen läßt, daß Kirche und Staat in einem Verhältniß nothwendiger Wechselwirkung stehen, so läßt sich auch nicht bestreiten, daß Beide ihre eigenthümlichen Bedürfnisse, Elemente und Gesetze haben. Kirche und Staat sollen Verbündete sein; allein sie sollen sich weder feindlich widerstreben, noch gänzlich in einander auflösen. Beide sind Mittel zu

dem großen Zwecke der Entwicklung des Menschengeschlechtes.

Allerdings bedrohen uns die verkehrten Maßregeln, welche unsere Staatsregierungen der kirchlichen Bewegung entgegengesetzt haben, mit großen Gefahren. Zwischen den Männern der Reaction in Kirche und Staat ist augenscheinlich vergangenen Sommer am Rhein ein Bündniß abgeschlossen worden. Mit den vereinten Waffen der kirchlichen und der weltlichen Macht wird seit dieser Zeit die freie Richtung in der protestantischen wie in der katholischen Kirche bekämpft. So lange sich die kirchliche Bewegungspartei nur im Kampfe mit der kirchlichen Stillstandspartei sah, dachte sie nicht daran, sich der Sympathien zu ihren Zwecken zu bedienen, welche sie bei der politischen Fortschrittspartei erweckt hatte. Von dem Augenblicke an aber, da sich die politische Reactionspartei mit der kirchlichen vereinigte, da Arnoldi und Hengstenberg, Metternich und Eichhorn zu einer Fahne schworen, da wurde es der Gegenseite zur unabweisbaren Nothwendigkeit, ihren Gegenbund zu schließen. Dieser Gegenbund ist freilich nicht geschlossen worden durch Unterzeichnung von Protokollen und Auswechslung diplomatischer Noten; er ist nicht geschlossen worden auf einem Kongresse zu Karlsbad, Wien oder Johannisberg; nichtsdestoweniger besteht er und die nächste Zukunft wird beweisen, daß er dauernder sei, als

der Bund, welcher, durch Diplomaten und Prälaten, durch Minister und Bischöfe unterzeichnet und besiegelt worden ist oder noch besiegelt werden mag.

Der Gegenbund der Männer des Fortschritts auf dem Gebiete der Kirche und des Staats wurde geschlossen als Joh. Ronge und sein Freund Dowitz von der Ostsee und dem Oberstrande unter dem Beifallhauzen der Hunderttausende nach den Ufern des Rheines und des Bodensees zogen. Die deutschen Regierungen mochten den begeisterten Rednern der Reformation des 19. Jahrhunderts da und dort alles öffentliche Auftreten verbieten, sie mochten die hochherzigen Männer durch polizeiliche Einschreitungen verletzen und kränken, sie mochten Tausenden, welche begierig waren, die Männer des Nordens sprechen zu hören, diesen Hochgenuß verkümmern, — sie vermochten jedoch nicht zu hemmen, daß sich die wahlverwandten Theile des deutschen Nordens, Ostens und Westens zusammenfanden.

Von diesen Grundansichten ging ich aus, als ich Joh. Ronge neben Iystein stellte, und ich denke, von diesem Standpunkte aus läßt sich gegen eine Verbrüderung dieser Männer und der von ihnen vertretenen Ideen nichts Erhebliches einwenden.

Gustav.

Dreizehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich begreife nicht, wie Du Dich darüber beschweren magst, daß die deutschen Regierungen der kirchlichen Bewegung feindlich entgegen treten und dennoch auf der andern Seite behaupten, es hätten die Führer dieser Bewegung einen Bund mit den Führern der politischen Bewegung gegen die deutschen Regierungen unter dem Beifalljauchzen der Hunderttausende geschlossen. Mir scheint, wenn ein solcher Bund öffentlich geschlossen ward, so konnte die Polizei nicht übermäßig scharf aufgetreten sein, widrigenfalls sie ohne Zweifel Mittel gefunden haben würde, einen solchen Bund zu vereiteln. Allein Du gehst augenscheinlich in beiden Beziehungen zu weit.

Auf der einen Seite ist die Polizei nur in so weit eingeschritten, als erforderlich war, um wilden Ausbrüchen des Übels zuvor zu kommen; auf der andern Seite mögen zwar Könige und Dowiat auf ihrer Rundreise durch Deutschland hier und da mit Blumenkränzen und Lebehochs empfangen worden sein. Allein diese Ehrenbezeugungen sind allmählig so gemein geworden, daß man über dieselben nur die Achseln zucken kann. Auch die Ehrengeschenke,

welche da und dort Joh. Ronge und sein Gefährte Dowiat erhalten haben mögen, scheinen mir sehr zweifelhafter Natur zu sein.

Allerdings hat die Rundreise der beiden angeblichen Reformatoren des neunzehnten Jahrhunderts in einigen der von ihnen berührten Städte eine vorübergehende Aufregung der Gemüther zur Folge gehabt. Allerdings wäre es vielleicht klüger gewesen, wenn die deutschen Bundesregierungen, dieses voraussehend, den beiden reiselustigen Reformatoren die erforderlichen Pässe nicht ausgestellt, bezugsweise nicht visirt hätten. Allein ich gestehe es Dir offen, ich und mit mir noch viele andere Staatsmänner hatten von Joh. Ronge, bevor er seine Rundreise durch Deutschland antrat, eine bessere Meinung als jetzt. Wir glaubten in der That, derselbe beabsichtige nichts weiter, als die römisch-katholische Kirche Deutschlands von vielen veralteten Mißständen und insbesondere von der überwältigenden Herrschaft Rom's frei zu machen. Der mehr erwähnte Triumphzug Ronge's durch Deutschland hat uns aber eines Bessern belehrt. Wir haben jetzt recht wohl eingesehen, daß die Religion nur als Vorwand zu politischen Zwecken gebraucht wird, daß die angeblichen Reformatoren des neunzehnten Jahrhunderts aber doch nichts anders sind als Revolutionäre im Predigerkleid.

Joh kann daher keineswegs finden, daß den bei-

den von Dir genannten Männern Seitens der Polizei zu nahe getreten sei. Zu beklagen ist allerdings auch in dieser Beziehung wiederum die Verschiedenartigkeit der Grundsätze, welche von den verschiedenen deutschen Regierungen gegen Joh. Ronge und seine Gefährten beobachtet wurde.

Waldemar.

Vierzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Wenn es mir nur einmal gelingen wollte, Dich zu bestimmen, irgend einen Gegenstand, welchen wir verhandeln, von dem rechtlichen Standpunkte aus zu betrachten. Allein das thust Du nie und nimmermehr. Von der Rechtmäßigkeit der bestehenden Verhältnisse, als unbefrittener Grundlage ausgehend, begnügt Du Dich damit, zu versuchen, ob Du in den Ausführungen Deines Gegners Grund zu einigen Einwürfen glaubst finden zu können. Wären diese auch ganz begründet, so würde daraus am Ende weiter nichts folgen, als daß Dein Gegner sich unvorsichtigerweise einige Blößen gegeben habe. Die Sache selbst wird aber durch diese Art und Weise der Besprechung niemals gefördert. Wäre ich wirklich in den beiden von Dir gerüg-

ten Beziehungen etwas zu weit gegangen, so könnte dieser mein Irrthum nur dadurch anschaulich gemacht werden, daß Thatsachen angeführt würden, aus welchen die Irrthümlichkeit des von mir gegebenen allgemeinen Ueberblicks folgte. Allein Du gibst keine Thatsachen, sondern stellst einfach Deine Anschauungsweise der meinigen gegenüber, und verlangst, ich solle die Deinige als die richtige anerkennen. Für uns Beide ist es freilich sehr schwer, sich zu verständigen; denn eines Theils gehen wir von durchaus verschiedenen philosophischen Prinzipien aus, anderntheils beziehen wir unsere Nachrichten über die Tages-Ereignisse aus wesentlich verschiedenen Quellen. Wir haben also nicht blos eine verschiedene thatsächliche Basis, sondern auch ganz verschiedene Prinzipien, nach welchen wir unsere verschiedenartigen Thatsachen beurtheilen. An eine Verständigung ist unter diesen Umständen natürlich nicht zu denken. Nichtsdestoweniger kann unser Meinungsaustausch uns gegenseitig wenigstens insofern von Nutzen werden, als wir durch denselben die thatsächliche und philosophische Auffassung der Zeit-Ereignisse von dem, dem unsrigen entgegengesetzten Standpunkte aus, in Erfahrung bringen. Ich werde daher nach wie vor fortfahren, Dir meine Ansichten zu entwickeln und die Deinigen entgegen zu nehmen. Vielleicht werden wir durch diesen Austausch auch selbst angefordert,

mit tieferm Ernste und größerer Gründlichkeit die um uns her stattfindenden Ereignisse zu betrachten.

Gustav,

Fünftehnter Brief.

Gustav an Walbemar.

Ich brach meinen letzten Brief kurz ab, weil derselbe sehr unerquicklicher Natur war, und kehre nun zu den Einwendungen zurück, welche Dein letztes Schreiben mir entgegenhält. Um dieselben gründlich zu beseitigen, muß ich nothwendig etwas weiter ausholen.

Die ersten Nachrichten, welche uns die Geschichte über die Deutschen aufbewahrt hat, theilen uns die Kämpfe mit, die unsere Vorfahren gegen das heidnische Rom bestanden. Die römischen Kaiser wußten trefflich, einen deutschen Stamm gegen den andern zu waffnen und ihre Herrschaft zu behaupten, während sich unsere Väter, von Rom verleitet, gegenseitig zerfleischten. Vier Jahrhunderte hindurch fristete Rom sich seine Existenz auf Kosten der Deutschen. Endlich wurde der römische Kaiserthron im Westen durch die Deutschen umgestoßen. Allein an die Stelle der weltlichen Herrschaft, welche Rom bis dahin über den bekannten

Erdball ausgeübt hatte, trat nunmehr die geistliche Herrschaft. War das römische Joch früher schwer gewesen, so wurde es jetzt ohne allen Vergleich drückender. Früher waren doch die Gewissen und die Ueberzeugungen frei geblieben, wenn auch die Handlungen sich vor den römischen Beilen und Ruthenbündeln beugen mußten. Allein jetzt errichtete sich das geistliche Rom seine Herrscherthrone in den tiefsten Heiligthümern der menschlichen Seele. Es begnügte sich nicht damit, die Handlungen in Ketten und Banden zu schlagen, es umspann selbst die Gedanken und geheimsten Gefühle der Menschen mit seinen Netzen. Hohe und Niedere, Arme und Reiche, Fürsten und Knechte wurden gleichermaßen von Rom mit Füßen getreten. Wie die vier Jahrhunderte vor dem Falle Rom's bezeichnet wurden durch die Kämpfe der deutschen Stämme gegen das heidnische Rom, so kann die Geschichte des civilisirten Europa's im Laufe der leztvergangenen fünfzehn Jahrhunderte zurückgeführt werden auf den Kampf der deutschen Stämme mit dem geistlichen Rom. Jahrhunderte hindurch hielten die deutschen Völker und ihre Kaiser zusammen gegen Rom, während die deutschen Fürsten, als Verbündete Rom's, der deutschen Nation feindlich entgegen traten.

Von den Fürsten verrathen und verkauft, vermochten es die deutschen Kaiser nicht, den Bischof

von Rom in seine Schranken zurückzuweisen. In Heinrich IV., welcher in dem Schloßhof von Canossa im Büßerhemde vor dem Pabste stand, in Konradin, welcher zu Neapel auf dem Blutgerüste starb, wurde die deutsche Nation durch Rom und seine Verbündete auf's Tieffste herabgewürdiget. Da wußte das Haus Habsburg sich in den Besitz der deutschen Kaiserkrone zu setzen, und von nun an war es der Kaiser, welcher die deutsche Nation dem Pabste unter der Bedingung opferte, von ihm nicht weiter angefeindet zu werden. Von dem Pabste und dem Kaiser gemeinschaftlich gedrückt, versank Deutschland in die tiefste Nacht des Aberglaubens und in einen Zustand schrankenloser Gewaltherrschaft. Aus diesem rüttelte Luther unser Vaterland auf und so erwachte es zu neuem Leben. Doch Pabst und Kaiser hielten fest zusammen. Der dreißigjährige Krieg vernichtete den Wohlstand, die Macht und die Selbstständigkeit des deutschen Reichs. Eine unglückselige Zeit brach über unser Vaterland herein und diese Zeit dauert noch fort. Im Innern geknechtet, nach Außen hin verrathen, von Jesuiten und Pietisten gebrandschagt, steht unser Vaterland am Rande des Verderbens, und nur ein energischer Aufschwung kann es retten.

Zu Diesem hat Johannes Konge die Anregung gegeben: er hat den lange gemiedenen Kampf mit Rom wieder begonnen, den Geist der deutschen

Nation aus seiner Lethargie erweckt, er ist dem schimpflichen Gögendienste, zu welchem die Deutschen von Rom aus angehalten wurden, mit fühnem Muthe entgegengetreten. Er hat die Deutschen darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich gegenseitig näher ständen als den Römern. Mag auch sein Ruf zu Vielen noch nicht gedrungen sein, mögen die Schmähungen und Verleumdungen, welche die Knechte Rom's gegen ihn austreuen, Vielen die Ohren vor seinen Mahnungen verschlossen haben, der Kampf mit Rom hat doch ernstlich begonnen und wird sobald nicht stille stehen.

Gustav.

Sechszehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Jeder Protestant, jeder aufgeklärte Katholik und überhaupt jeder Christ mußte sich von dem Standpunkte des Protestantismus, eines geläuterten Katholicismus und des Christenthums aus freuen, daß eine Aussicht sich eröffnete, es könnte das römische Joch gebrochen werden, welches so lange auf Deutschland gelastet, es könne dem Gögendienste ein Ziel gesetzt werden, in welchem das Christen-

thum durch römischen Lug und Trug war verkehrt worden. Jeder Deutsche mußte sich freuen, einen Ausweg zu erblicken, welcher uns aus dem Labyrinth der Glaubensstreitigkeiten in den Friedengarten der Glaubensfreiheit führen möchte. Jeder Vaterlandsfreund mußte sich freuen bei dem Gedanken, daß die Schranken fallen möchten, welche die christlichen Brüder in Deutschland sich feindlich entgegenstellten. Allein das Unbegreifliche geschah. Protestantische Regierungen gaben den Einflüsterungen Rom's nach und traten derselben Bewegung feindlich entgegen, von welcher gehoben und getragen, sie Rom's Fesseln leicht hätten brechen können. Und in demselben Augenblicke, da sie auf solche Weise sich zu den Werkzeugen Roms herabwürdigten ließen, bot Dieses alle seine finstern Gewalten auf, um eben diese Regierungen in den gefährlichsten Kampf mit ihren katholischen Unterthanen zu verstricken. Wenn eine Regierung, wie die bayerische und die österreichische, in welchen seit Jahrhunderten die Mönche Sizge und Stimme führen, der deutsch-katholischen Bewegung entgegentreten, so war Dieses kaum Anders zu erwarten; denn deutsch-nationale, hochsittliche und freie Bestrebungen haben diese Regierungen, wenn wir kurze, lichte Zwischenräume ausnehmen, niemals gekannt. Wo das Wesen des Christenthums in ceremoniösen Fußwaschungen, Kniebeugungen und Prozessionen, wo

die Mittel zu dessen Beförderung in Mönchen und Nonnen gesucht werden, da läßt sich natürlich nur Abscheu, Haß und Rache gegen die deutsch-katholische Bewegung erwarten. Wo der Gedanke an die Vergrößerung der Hausmacht seit Jahrhunderten vorherrschend war, da konnte unmöglich eine deutsch-nationale Bewegung freudig bewillkommt werden. Allein Preußen, dessen Wahlspruch ist: „Kein Preußen ohne Deutschland, kein Deutschland ohne Preußen“, welches noch immer im Kampfe mit einer finstern Priester-Partei liegt, durch die es eben erst aufs Schimpflichste war gebehmüthigt worden, — dieses Preußen, welches in der deutsch-katholischen Bewegung allein einen Ausweg aus allen den Wirrnissen hätte finden sollen, in welche es durch eine fünfundschwanzigjährige Reihe von Fehlgriffen war versetzt worden, — dieses Preußen läßt sich durch Oesterreich und Bayern so weit behören, der großartigen Bewegung der Deutsch-Katholiken entgegenzutreten! Und die andern minder-mächtigen deutschen Staaten wissen, mit geringen Modifikationen, nichts Besseres zu thun, als dem gegebenen Beispiele zu folgen. —

Deutsche protestantische Regierungen helfen ihren Unterthanen die Fesseln Rom's anlegen und wehren denselben, sie abzuwerfen, wenn sie sich dazu anschicken. Protestantische deutsche Regierungen im Dienste Rom's!

Ich weiß nicht zu sagen, ob die moralische Verworfenheit oder die Beschränktheit größer ist, welche sie in eine solche Lage versetzte.

Gustav.

Siebzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Moralische Verborbenheit und geistige Beschränktheit sind die eigentlichen Merkmale deutscher Polizei. Um sich eine vorübergehende Verlegenheit zu ersparen, erlaubt sie sich jede Verletzung der heiligsten Rechte der Bürger. Seit 30 Jahren fristet sie ihr Dasein nur von einem Tage zum andern. So wenig ihr bisher die durch deutsche Verfassungen geheiligten politischen Rechte der Bürger im Wege standen, wenn es sich darum handelte, irgend einen Wink von Oben zu befolgen, oder irgend Etwas zu beseitigen, was ihr nicht anstand, so konnten ihr die durch Artikel XVI. der deutschen Bundesakte, durch die alten Reichsgrundgesetze ebensowohl als die neuern Verfassungsgesetze geheiligten Rechte auf Religions- und Gewissensfreiheit keinen Grund geben, von ihren hergebrachten Gewohnheiten abzustehen. Die religiöse Bewegung in der katholi-

schen Kirche bedrohte sie mit Gefahren und daher trat sie ihr feindlich in den Weg. Die deutschen Polizei-Leute denken natürlich weder an Deutschland noch an Freiheit, Recht und Gewissen. Sie haben nur einen Gedanken, nämlich denjenigen der Störung der öffentlichen Ordnung. Und Störung der öffentlichen Ordnung ist ihnen nicht etwa eine offen hervortretende Verletzung beschworener Verfassungs-gesetze, sondern jede Störung ihrer individuellen Behaglichkeit. Sie fragen bei irgend einer Erscheinung des Lebens nicht: Waren die Bürger befugt, die in Rede stehende Handlung vorzunehmen? sondern nur: Könnte dieselbe wohl unsere individuelle Stellung gefährden, oder unsere Behaglichkeit stören? daher wird jede, wenn auch durchaus gesetzliche und verfassungsmäßige Handlung verboten, welche den betreffenden Polizeibeamten in irgend einer Beziehung kompromittiren oder ihm Unannehmlichkeiten zuziehen könnte. —

: Wird diesem Verbote nicht Folge geleistet, so bedient man sich der brutalen Gewalt, um Gehorsam zu erzwingen und verweist den widerstrebenden Bürger an die vorgesetzte Behörde, um bei dieser eine Abänderung der erlassenen Verfügung zu bewirken. Auf diese Weise soll der Bürger gezwungen werden, bevor er sein verfassungsmäßiges Recht ausüben kann, sich die Erlaubniß dazu von den Polizeibehörden zu erwirken. Da übrigens die Polizei

aller Orten in Deutschland nicht unter dem Einflusse der Freunde der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes steht, sondern unter demjenigen ihrer entschiedensten Feinde, so ist es ganz augenscheinlich, daß auf dem Wege der Recurse gegen polizeiliche Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger nichts Anderes herbeigeführt werden kann, als eine Reihe von Präjudizien, durch welche die klaren und deutlichen verfassungsmäßigen Rechte der Deutschen umgestoßen werden. Was die Karlsbader und Wiener Konferenz-Beschlüsse für ganz Deutschland zur theoretischen Norm erhoben, wird bei Gelegenheit derartiger Recurse durch die obern Verwaltungsbehörden in's praktische Leben übergeführt. —

So lange daher die Deutschen, statt ihre verfassungsmäßigen Rechte erforderlichen Falles mit Waffengewalt zu behaupten, sich mit Recurs-Beschwerden begnügen, muß sich das Gebiet ihrer Rechte immer mehr verkleinern, während sich dasjenige der Polizei-Willkür mehr und mehr vergrößert. Die höchsten Verwaltungsbehörden sind ja gerade diejenigen, welche zu den Karlsbader und Wiener Konferenz-Beschlüssen ihre Zustimmung ertheilten. Welcher Unsinn, zu erwarten, eine Behörde werde nach Grundsätzen entscheiden, denen sie im Angesichte des ganzen deutschen Vaterlandes Hohn gesprochen hat! — Wie ist es denkbar, daß

dieselbe Behörde, welche den Grundsatz vertragsmäßig festgestellt hat, das monarchische Prinzip in der Metternich'schen Auffassung dürfe durch keine Bestimmung irgend eines Gesetzes gehemmt werden, — bei Gelegenheit der Entscheidung von Rekursbeschwerden sich dahin aussprechen werde, die Grundsätze der Repräsentativverfassung seien denjenigen des Absolutismus vorzuziehen?

Wie ich in früheren Briefen ausführte, gehen in unserem Vaterlande zwei sich widersprechende Gesetzgebungen neben einander her; die eine beruht auf der deutschen Bundesakte, die andere auf den Karlsbader und Wiener Konferenz-Beschlüssen. Die Diplomaten und Polizeileute haben die Frechheit, einerseits die fortbauernde Gültigkeit der deutschen Bundesakte theoretisch zu behaupten, anderseits aber die derselben schnurstracks widersprechenden Konferenzbeschlüsse im praktischen Leben durchzuführen.

Bei diesem Stande der Sachen ist es augenscheinlich, daß die Verwirrung aller Rechtsbegriffe und folgeweise aller rechtlichen Zustände immer chaotischer werden muß, bis einmal entweder die deutsche Bundesakte oder die Karlsbader und Wiener Konferenzbeschlüsse gänzlich über den Haufen geworfen sein werden. Hiernach kann von einem Rechtszustande in Deutschland gar nicht mehr die Rede sein, und da sich unsere höchsten Staatsbe-

hörden kein Gewissen daraus gemacht haben, im Laufe eines Zeitraums von mehr als einem Viertelsjahrhunde den Rechtsboden vollkommen aufzugeben und das deutsche Volk durch alle seine Petitionen, Beschwerden und Klagen nichts weiter erungen hat, als eine Verweisung auf seinen beschränkten Unterthanenverstand, so dürfte es jetzt endlich an der Zeit sein, einen neuen Weg einzuschlagen, um den verlorenen alten Rechtsboden wieder zu gewinnen. Dieser neue Weg ist kein anderer als derjenige, welchen ich Dir in meinem vierten Briefe angedeutet habe und welchen Du gleich anfangs so lebhaft bekämpfetest, daß ich gewissermaßen nur auf einem Umwege zu demselben zurückzukehren vermochte. Es ist unsern Diplomaten und Polizeileuten gelungen, im Laufe von mehr als fünf und zwanzig Jahren sämtliche praktisch-politische Streitigkeiten in theoretische zu verflüchtigen, welche sie durch ihre bezahlten und bebändigten Werkzeuge zu ihren Gunsten und des Volkes Ungunsten entscheiden ließen. Es kann und wird in unserm Vaterlande nicht besser werden, bevor wir nicht gelernt haben, praktisch-politische Fragen auch auf praktischem Wege zur Entscheidung zu bringen.

In dieser Beziehung hat uns Johannes Konge ein höchst beherzigenswerthes Beispiel gegeben. Er hat sich nicht mit dem Bischof Arnoldi in einen

theoretischen Streit über die Authentizität des Trierer Rocks und die Reliquienverehrung überhaupt eingelassen, sondern hat diesen Beschützer des Rodes wegen der Schamlosigkeit des von ihm begünstigten Gaukelspiels und Gelderpressungsmittels im Angesichte der ganzen deutschen Nation öffentlich angeklagt. Auch hat sich derselbe auf keinen theoretischen Streit über die Art und Weise der Gründung einer Kirchenreformation eingelassen, sondern er hat diese Kirchenreformation dadurch in's wirkliche Leben übergeführt, daß er verstand, Tausende für seine Lehre zu begeistern, unter denen sich sofort kirchliche Gemeinden bildeten, welche ihre Rechte als solche ausübten, unbekümmert darum, ob die ihnen kraft ihrer Menschennatur und kraft des ewigen Gesetzes der Freiheit zustehenden Rechte ihnen durch den vergänglichen irdischen Gesetzgeber würden zuerkannt werden oder nicht.

Ueber diese Kühnheit wurden natürlich alle unsere Bureaukraten und Stubengelehrten im höchsten Grade aufgebracht. Die Erstern fühlten sich in ihren vermeintlichen heiligsten Rechten gekränkt, daß deutsche Untertanen es wagen konnten, die Angelegenheiten ihres Gewissens und ihres Glaubens ohne polizeiliche Erlaubniß zu ordnen. Die Letztern beschwerten sich bitter darüber, daß ihnen durch die raschen Handlungen der deutschen Katholiken die schöne Gelegenheit entzogen wurde, die citatenreich-

ten Abhandlungen in wissenschaftlicher Form zu schreiben. Die deutsch-katholische Bewegung zeigt uns die That in Verbindung mit dem Rechte; sie bildet daher einen höchst interessanten Gegensatz einerseits mit der Polizei, als der Repräsentantin der That in Verbindung mit dem Unrechte, und anderseits des Liberalismus, als dem Vertreter des Rechts ohne That. Die deutsch-katholische Bewegung ist nicht nur deshalb so mächtig, weil sie die großartigsten Kirchenreformen begonnen, sondern auch deshalb, weil sie dem gesammten deutschen Vaterlande das Beispiel der Thatkraft gegeben, dessen es so sehr bedurfte.

Gustav.

Achtzehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich habe Dir auf nicht weniger als vier Briefe zu antworten. Ich ließ so viele zusammenkommen, weil, ich geschehe es Dir offen, ich mit mir zu Rathe ging, ob es nicht besser sein dürfte, unsern Briefwechsel fallen zu lassen. Auch ich erkenne zu meinem Bedauern, daß wir, statt uns anzunähern, mit jedem Briefe, welchen wir wechseln, weiter ausein-

ander kommen. Allein nichtsdestoweniger will ich es versuchen, Dir noch einmal vor Augen zu halten, zu welchem Abgrunde unausbleiblich diejenigen Ansichten führen müssen, welche Du mit so großem Eifer verteidigst. Glaubst Du wohl, das durchaus katholische Oesterreich mit seinen katholischen außerdeutschen Ländern, das nicht minder streng katholische Bayern werde sich der deutsch-katholischen Bewegung zuwenden? Kannst Du hoffen, daß die Provinzen am Rheine, aus welchen Hunderttausende nach Trier zogen, sich einer Bewegung anschließen werden, welche so schreiend gegen die von ihnen an den Tag gelegten Religionsbegriffe ankämpfen? So sanguinisch werden doch schwerlich Deine Hoffnungen sein. Glaubst Du auf der andern Seite, die deutsch-katholische Bewegung werde ihren katholischen Grund und Boden oder der strenggläubige Protestant werde den seinigen aufgeben?

Du hast selbst Hengstenberg als einen Gegner Ronge's genannt und damit angedeutet, daß eine Vereinigung zwischen den strenggläubigen Protestanten und den Deutsch-Katholiken ganz eben so wenig zu erwarten stehe als eine Vereinigung Arnoldi's und seiner Anhänger mit Ronge und den Seinigen. Was wird nun also die Frucht der deutsch-katholischen Bewegung sein? Wir werden statt zweier widerstrebender Religionsparteien deren drei im Schooße des deutschen Vaterlandes besitzen.

Sollte sich die deutsch-katholische Bewegung auch über den ganzen Norden Deutschlands ausbreiten, sollte sie auch im Süden hier und da Wurzel fassen und selbst einige Millionen von Anhängern in Deutschland finden, wäre damit irgend etwas Wesentliches gewonnen? — Doch diese Erfolge stehen noch in weiter Ferne; es bleibt zweifelhaft, ob sie sich jemals verwirklichen. Gewiß ist es aber, daß auch nicht der geringste Erfolg von einiger Bedeutung errungen werden kann, ohne das deutsche Vaterland in der aller bedenklichsten Weise zu bedrohen. Abgesehen von allen übrigen Gefahren ist namentlich diejenige wohl zu beherzigen, welche aus der Verschiedenheit der Bildungsstufe und der Religionseigenschaft des südlichen und des nördlichen Deutschlands hervorgeht.

Oesterreich wird sich eher aus dem deutschen Bunde zurückziehen, als zugeben, daß die deutsch-katholische Bewegung durch die übrigen Bundesstaaten gefördert, in seinem Herzen Wurzel schlage. Ohne Zweifel würde sich Bayern anschließen. Wir hätten dann Deutschland mit beiläufig fünfzehn Millionen Einwohnern in kompakten Massen auf der einen und mit etwa einundzwanzig Millionen unter etlichen und dreißig Staaten vertheilt auf der andern Seite. Dieser Riß im deutschen Bunde war nur dadurch zu vermeiden, daß die protestantischen Regierungen Deutschlands die ungestüme

Bewegung der Deutsch-Katholiken in die Schranken der Besonnenheit verwiesen. Nirgends ist den Anhängern dieser Sekte Leides widerfahren, nirgends sind sie verfolgt, ja größtentheils nicht einmal an der Ausübung des Privat-Gottesdienstes verhindert worden. Daß man aber die Haltung von Volksversammlungen nicht zugab, lag in der Natur der Sache und in der deutschen Bundesgesetzgebung begründet. Diejenigen Hemmnisse, welche die protestantischen Regierungen der deutsch-katholischen Bewegung in den Weg legten, rechtfertigen sich daher aus dem Gesichtspunkte der Staatsklugheit ganz ebensowohl, als aus demjenigen der Bundesgesetzgebung. Die Anschuldigungen, welche Du aus denselben gegen die protestantischen Regierungen ableitest, entbehren daher jeden Grundes.

Waldeemar.

Neunzehnter Brief.

Gustav an Waldeemar.

Eine der Grundverschiedenheiten, welche zwischen Deiner und meiner Anschauungsweise der Dinge besteht, liegt darin, daß Du von der Voraussetzung ausgehst, die Regierungen müßten alle Bewegungen des Volksthebens nicht bloß überwa-

hen und den Umständen nach indigen oder anregen, sondern sie unbedingt beherrschen, nach Umständen gestatten oder verbieten, während ich des Aufsicht bin; die Aufgabe einer Regierung sei wesentlich, dem Volke seinen Entwicklungsgang zu erleichtern, indem sie Alles zu beseitigen habe, was ihm hemmend in den Weg trete. Die Rücksichten, welche Du demzufolge als die einzigen maßgebenden betrachtest, scheinen mir durchaus untergeordneter Natur zu sein.

Du nimmst die Beschränkung, ich die Freiheit als Regel an. Du denkst nur an das Wechselverhältniß der deutschen Regierungen, ich berücksichtige zwar auch dieses; allein zuvörderst frage ich nach den Bedürfnissen der deutschen Nation und nach den Mitteln, diese zu befriedigen. Wohl mag die österreichische und die bayerische Regierung der deutsch-katholischen Bewegung durchaus feindlich gesinnt sein; die Oesterreicher und die Bayern sind es aber nicht in gleichem Maße. Dieses beweisen deutlich die von den genannten Regierungen zum Zwecke der Unterdrückung der deutsch-katholischen Bewegung angeordneten Maßregeln. Wären die Machthaber in Oesterreich und Bayern überzeugt, die Stimmung ihrer Völker sei entschieden gegen die reformatorische Bewegung in der katholischen Kirche, so würden sie nicht mit solcher heimlichen Heuglichkeit dieselbe überwachen und mit solcher Geschäftigkeit verfolgen.

In erster Linie kommt es daher nicht darauf an, was die genannten Regierungen, sondern was die denselben unterworfenen Millionen denken, wünschen und anstreben. Verhielten sich die Regierungen Oesterreichs und Bayerns in dieser Rücksicht passiv, beachteten sie desfalls die Bestimmungen der deutschen Bundesakte, so würde gewiß nicht zu befürchten sein, daß durch die deutsch-katholische Bewegung ein Riß in den deutschen Bund kommen möchte.

Der Unterschied zwischen der Denkungsweise der Oesterreicher und der Bayern einerseits, und der übrigen Deutschen andererseits ist nicht so groß, als der Unterschied zwischen den Regierungen dieser Länder und denselben des übrigen Deutschlands. Die bayerische Rheinprovinz und der ganze nördliche Theil des Bayerlandes mit den Städten Würzburg, Bamberg, Nürnberg und Regensburg stehen in religiöser, politischer und socialer Bildung hinter den übrigen Provinzen Deutschlands keineswegs zurück. Was man jetzt Bayern nennt, ist nicht mehr dasselbe Land, welches vor der französischen Revolution so genannt wurde. Die vier Millionen Deutsche, welche jetzt unter dem bayerischen Königsstamme stehen, sind nicht zu verwechseln mit den Altbayern allein. Was Oesterreich betrifft, so sind auch die verschiedenen Provinzen, welche zu Deutschland gerechnet werden, nicht mit demsel-

ben Maßstabe zu messen. Im Kbnigreiche Böhmen ist der alte Geist der Hussiten bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgerottet und in sämtlichen österreichisch = deutschen Erblanden hat das Pfaffen- und Mönchswesen eine solche Tiefe der Verworfenheit erreicht, daß dasselbe sich nur noch durch die Vereinigung der kirchlichen mit der weltlichen Macht halten läßt.

Würde daher in Oesterreich und Bayern der Artikel 16. und 18. der deutschen Bundesakte erfüllt, bestände dort Glaubens-, Gewissens- und Pressfreiheit, so würde die deutsch-katholische Bewegung dort eben so gut Eingang finden, als in Schlesien, Ostpreußen, Sachsen, Württemberg, Baden &c. Es war daher an den deutschen protestantischen Regierungen, darauf zu bringen, daß in Oesterreich und Bayern die deutsche Bundesakte erfüllt würde. Allein das hätte vorausgesetzt, daß sie sie selbst erfüllten, und da dieses nicht der Fall war, so konnten sie allerdings Oesterreich und Bayern gegenüber nicht diejenige Stellung einnehmen, welche sie im Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes einnehmen mußten. So rächt sich freilich jede Rechtsverletzung schwer an Denjenigen, welche eine solche begangen haben. Sie führt dieselben nothwendig von einer falschen Stellung in die andere, bis sie entweder auf den Weg

des Rechts zurückzuführen, oder aber zu Grunde geben.
Gustav.

Zwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wenn ein tüchtiger Sauerteig einem Brodteige beigemischt wird, so durchbringt er denselben ganz und säuert ihn durch und durch. Für einen solchen Sauerteig halte ich den Geist, welcher sich in der deutsch-katholischen Bewegung befundet hat. Wie der Sauerteig, welchen Luther dem Christenthum des sechszehnten Jahrhunderts beimischte, nicht bloß Diejenigen durchdrungen hat, welche ihm ganz zufielen, sondern auch seine Wirksamkeit mehr oder weniger selbst seinen Gegnern fühlbar gemacht hat, so hoffe und erwarte ich dasselbe von dem Sauerteige Ronge's im neunzehnten Jahrhundert.

Du betrachtest die ganze Angelegenheit viel zu sehr in einer mechanischen und numerischen Weise, während es sich hier um einen organischen Bildungsprozeß handelt. Allerdings werden Arnolbi und Henzstenberg, Metternich und Abel sich der deutsch-katholischen Bewegung nicht anschließen, so wenig als sich Tezel und Johann von Eck der Reformation des neunzehnten Jahrhunderts anschlossen. Allein wie

Lebel und Ed gestorben sind, so werden auch Arnoldi und Hengstenberg von der Erde scheiden. Eine frischere Generation wird heranwachsen, mit erhöhter Empfänglichkeit für die Lehren des reinen Christenthums, mit gesteigertem Abscheu gegen das Priester-Cölibat, diese Schule der Unzucht, gegen die Ohrenbeichte, diese Marter-Anstalt der Gewissens, und gegen den Bischof von Rom, diesem schlimmsten aller Feinde der deutschen Nation.

Die Frage, auf die es zunächst ankömmt, wird sein, ob derjenige Bildungsprozeß, welchen wir besprechen, rein und frei sich entwickeln können, oder ob er, gleich dem von Luther angeregten, in Krämpfe wird erstickt werden können. Hätte man in dem sechzehnten Jahrhunderte die von Luther gegebene Anregung frei sich entfalten lassen, wäre man ihr nicht mit Feuer und Schwert, mit Censur und Inquisition entgegen getreten, so würde sie gleichmäßig die ganze deutsche Nation durchdrungen haben, und der Riß, welcher seit jener Zeit das protestantische Deutschland von dem katholischen trennt, wäre nicht eingetreten. Sollen wir denn in denselben Fehler zum zweiten Mal verfallen, welcher unser deutsches Vaterland im Laufe dreier Jahrhunderte zum Spielballe des Auslandes machte und an den Rand des Verderbens führte?

Ganz dieselbe egoistische und beschränkte Ansicht der Dinge, welche im sechzehnten Jahrhunderte der Refor-

mation entgegen trat, macht sich auch heute wiederum der Reformation des neunzehnten Jahrhunderts gegenüber geltend. Gerade so wie dazumal die Römlinge nicht einsehen wollten, daß es sich um einen organischen Bildungsprozeß handle, so sehen es die Römlinge auch heute nicht ein, daß Joh. Konge die Anregung zu einem solchen gegeben habe.

Wie damals die Römlinge nur von einem Abfalle sprachen, mit welchem die Mutterkirche sich in keine Transaktion einzulassen vermöge, gerade so spricht sich Rom auch noch heutigen Tages der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts gegenüber aus. Luthers Reformation führte zur Trennung, Kongs's Reformation wird zur Vereinigung führen. Während das Charakteristische der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts darin bestand, an die Stelle eines blinden Autoritätsglaubens selbsteigene Bibelforschung zu setzen, so besteht das Wesen der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts in dem Grundsatz, die Glaubensansichten aller christlichen Brüder zu achten und das Wesen des Christentums in der treuen Befolgung der Lehren Christi zu erkennen. Was ist die deutsch-katholische Bewegung anders, als die Fortsetzung und Vervollständigung der von Luther begonnenen Reinigung der christlichen Kirche von heidnischem Schmutz und römischem Lug und Trug? Wer dieser Bewegung entgegentritt, kämpft mit Christus selbst, denn Er ist es,

welcher uns durch die Reformation des neunzehnten Jahrhunderts in lebensfrischer Verjüngung wiederzuführen soll. Rom hat aus Ihm ein mit Perlen und Edelsteinen gezieres Skelett gemacht, der beschränkte Protestantismus eine mit Hieroglyphen beschriebene Mumie. Der erwachte Geist der deutschen Nation wird sich weder mit einem Skelette, noch mit einer Mumie begnügen und alles Geschmeide der Welt und alle Hieroglyphen des Morgenlandes werden seine Sehnsucht nach dem lebendigen Geiste der Wahrheit und der Liebe nicht befriedigen.

Es geht ein mächtiger Drang durch die Gauen des deutschen Vaterlandes. Der Deutsche der Nordsee fühlt das gewaltige Streben, den Deutschen des adriatischen Meeres mit kräftiger Bruderliebe an das Herz zu drücken. Die Zeiten sind verschwunden, da der Preuße und der Oesterreicher, der Bayer und der Hannoveraner, der Würtemberger und der Badener sich gehässig und kleinlich gegenüber standen. Die verschiedenen Stämme der deutschen Nation sind unter sich einig geworden, sie fühlen das Bedürfnis, sich von der Bevormundung nach Innen und der Uebervortheilung nach Außen hin frei zu machen.

Christenthum und deutsche Nationalität sind die Bande, mit welchen der Deutsch-Katholicismus unsere ganze Nation zu umschlingen verspricht. Diese

Danke sollen und müssen treten an die Stelle der Ketten, welche Rom in Verbindung mit Mönchen, Diplomaten und Polizeikenten der deutschen Nation angelegt hat.

Gustav.

Einundzwanzigster Brief.

Gustav an Walbemar.

Da meinst, die Verfolgungen, welche die deutschen Regierungen gegen die reformatorischen Bewegungen in der katholischen Kirche verhängten, seien gering, weil sie keine Blutgerüste errichteten und die Kerker mit ihren Opfern nicht füllten? — Allein wie hätten sie den ruhigen, besonnenen und geduldigen Reformatoren des neunzehnten Jahrhunderts gegenüber auch nur einen Vorwand dazu finden können? Die Scenen von Leipzig und Mannheim bewiesen übrigens, in welcher Weise die Regierungen einzuschreiten gesonnen wären, falls ihnen irgend eine Veranlassung gegeben würde. Hat nicht Bayern den Deutsch-Katholiken mit den Strafen des Hochverraths gedroht? Ist das nicht genug? Wahrlich, nicht an den versöhnlichen und aufgeklärten Gesinnungen der bayerischen Regierung lag es, daß jene Drohung zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen ist, sondern an der Furchtsamkeit des Vol-

tes, welches bis zu dieser Stunde nicht wagte, mit Energie seine Rechte auf Gewissens- und Glaubensfreiheit geltend zu machen. Mir erscheint es insbesondere ein unerträglicher Druck zu sein, was die Polizei und die Censur gegen die deutsch-katholische Bewegung thut. Der Lebensnerv wird ihr abgeschnitten, wenn man sie in das Prokrustesbett der Heiulichkeit und auf den polizeilichen Schub mit Bagabunden zusammen bringt. Du nennst es keine Verfolgung, wenn man den Protestanten verbietet, ihre Kirchen den deutsch-katholischen Brüdern zum Gebrauche zu öffnen; wenn man einerseits den deutsch-katholischen Geistlichen verbietet, ihre Diocesen zu verlassen, anderseits den in der Bildung begriffenen deutsch-katholischen Gemeinden nicht gestattet, sich von auswärtigen deutsch-katholischen Geistlichen Zuspruch und Ermahnung ertheilen zu lassen. Dir scheint es wohl ganz gerecht zu sein, daß man den Deutsch-Katholiken diejenigen thatsächlichen Mittheilungen streicht, welche geeignet sein möchten, den Muth und die Hoffnungsfreudigkeit ihrer Anhänger zu erheben, während die unauflösbaren Fäden und Verleumdungen, welche eine jesuitische Presse gegen sie ausstößt, die Censur unangefochten passieren. Du findest es wohl ganz angemessen, daß die Polizei den Führern der Reformation des neunzehnten Jahrhunderts alles öffentliche Auftreten verbietet, Joh. Ronge und Dowlat gleich

Bagabunden mit Gendarmen und Polizeimannschaft bewachen und aus einer Stadt nach der andern fortweisen läßt, als wären sie Anstifter von Tumulten und Meutereien.

Dein Rechtsgefühl verletzt es nicht, wenn man Denjenigen, die sich der neuen Bewegung in der katholischen Kirche anschließen geneigt sind, mit bürgerlicher und politischer Rechtsunfähigkeit, mit Entziehung von Kundschaft und pekuniären Nachtheilen aller Art droht? Du findest es wohl recht und billig, daß die Polizei Anstalten trifft, in deren Folge deutsch-katholische Kinder nicht getauft, deutsch-katholische Schüler und Schülerinnen nicht unterrichtet, deutsch-katholische Brautleute nicht getraut und die Leichname von Deutsch-Katholiken selbst nicht beerdigt werden können? — Mit andern Worten, Du nennst es keinen Druck, wenn man im neunzehnten Jahrhundert auf die deutsch-katholische Bevölkerung ein geistliches und weltliches Interdikt legt, so weit man im Stande ist, dasselbe durchzuführen. Der Umstand, daß die Polizei nicht mehr im Stande ist, ihre Maßregeln in ihrer vollen Strenge durchzusetzen, entschuldigt sie nicht. Daß Joh. Ronge und Dowiat, nachdem ihnen alle öffentlichen Lokale der Stadt Mannheim von der Polizei geschlossen worden waren, in Bassermann's Garten eine Zuflucht fanden und daselbst von Tausenden gehört werden konnten, daß sie von Konstantin

aus auf dem freien Gebiete der Schweiz an All, die es hören wollten, ihre Worte richteten, ohne daß gedungene Schaaren von Ruhestörern im Stande waren, sie zu unterbrechen; alles Dieses bewies nur die Unmacht, nicht aber den guten Willen der Polizei. Wenn Tausende von Rheinbayern nach Worms, Hunderte von Hanauern nach Offenbach zogen, um daselbst sich geistige Nahrung zu holen, weil ihnen dieselbe zu Hause vorenthalten wird, so bekundet Dieses auf der einen Seite den bösen Willen der Polizei, auf der andern aber die Ausdauer der von ihr unterdrückten Gläubigen.

Und Alles dieses geschieht im Angesichte des Artikels 16. der deutschen Bundesakte, in dem wegen seiner Aufklärung so hochgepriesenen neunzehnten Jahrhunderte. In solcher Weise wagt man dem gesunden Menschenverstande und dem Rechtsgefühle, den ausdrücklichen Bestimmungen der deutschen Bundesakte und sämtlicher landständischer Verfassungen Hohn zu sprechen! — Gustav.

Zweiundzwanzigster Brief.

Walbemar an Gustav.

Deine beiden letzten Briefe beweisen mir allerdings wiederum deutlich, daß Deine Thatsachen

und Deine Rechtsprinzipien nicht die meinigen sind. Ich stelle in Abrede, daß alle diejenigen Verfolgungen gegen die Deutsch-Katholiken, welche Du aufzählst, wirklich Statt gefunden haben, oder daß dieses wenigstens unter den von Dir angegebenen Verhältnissen der Fall war. Wenn da und dort die Polizeibehörden sich veranlaßt sahen, einzuschreiten, so geschah dieses theils im Interesse der öffentlichen Ordnung, theils aber auch in demjenigen der durch die Staats-Grundgesetze anerkannten römisch-katholischen Kirche. Du scheinst gänzlich zu vergessen, daß durch Friedensschlüsse, Verfassungsgesetze und Concordate die Rechte der römisch-katholischen Kirche verbrieft sind. Eine Verletzung dieser Rechte wird und muß nothwendig zu Klagen und Beschwerden von Seiten des Papstes, der Bischöfe und der römisch-katholischen Laien selbst führen. Allein man ist es von Euch Liberalen gewohnt, daß Ihr die Rechte Eurer Gegner eben so wenig achtet, als Ihr die Euerigen übermäßig auszudehnen bemüht seid.

Man mag über die deutsch-katholische Bewegung denken wie man will, soviel ist jedenfalls gewiß, daß sie noch nicht weit genug gediehen ist, um den Regierungen eine kräftige Stütze gegen die römisch-katholische Partei zu gewähren; und diese Erwägung genügt vollkommen, dieselben zu rechtfertigen, wenn sie ihre Maßregeln in der Weise treffen

sen, daß sie sich mit der mächtigen ultravioletten Partei nicht überwerfen, bevor ihnen die deutsch-katholische einen entsprechenden Stützpunkt bietet.

Waldemar.

Dreiundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Unsere Thatsachen und Ansichten in Betreff der katholischen Bewegung sind sich entgegengetreten, und vermochten nicht, sich zu einigen. Die Zeit möge denn über sie richten. Allein nicht bloß im Schooße der katholischen, auch in demjenigen der protestantischen regt es sich gewaltig. Wie sich dort der Pabst zu Rom, so hat sich hier der Landesfürst zum Beherrscher der Gewissen aufgeworfen, und wie man dort die Nothwendigkeit empfindet, die Gewissen von dem geistlichen, so empfindet man sie hier, dieselben von dem weltlichen Herrscher frei zu machen.

Von derselben Stadt Breslau, welche die Wiege der deutsch-katholischen Bewegung wurde, ging auch eine Bewegung in der protestantischen aus, welche allerdings nicht durch unmittelbar praktisch wirkende Männer getrieben, und daher nicht von derselben

eigenthümlichen Bedeutsamkeit ist, als die deutsch-katholische Bewegung, nichts desto weniger im Hinblick auf diese bedeutungsvoll genug ist, um hier eine Stelle zu finden.

Gerade so wie in der katholischen Kirche, stehen sich auch in der protestantischen die Partei des verkücherten Stillstands und diejenige des lebendigen Fortschritts feindlich entgegen.

Nicht bloß die gelehrten, nicht bloß die geistlichen, sondern die gebildeten Männer auch des Laienstandes sind zusammengetreten, um gegen den Druck zu protestiren, welcher von einer kleinen Anzahl bezahlter Günstlinge auf die protestantische Kirche ausgeübt wird. Die Polizei begnügt sich nicht damit, die politische Freiheit zu untergraben, sie hat auch Mittel gefunden, die mit dem Blute von Hunderttausenden erkaufte Gewissensfreiheit der Protestanten in ihren Grundfesten zu erschüttern. Während das Ministerium des Innern die politische Polizei versteht, besteht in dem Kultus-Ministerium eine besondere Polizei für die Gewissen und diese ist vielleicht noch schlimmer als die politische Polizei. Um die Art und Weise, wie die Gewissenspolizei in Preußen, diesem Musterstaate für das nördliche und westliche Deutschland, gehandhabt wird, zu bezeichnen, bedarf es nur einen Namen zu nennen: Eichhorn. Einen gehäßteren und verabscheuerteren Namen gibt es wohl kaum in der

preussischen Monarchie. Die literarische Zeitung, die seine Stütze ist und in welcher Henkeberg sich verewigt, legen Zeugniß von der Richtung ab, welche die Gewissenspolizei in Preußen verfolgt. Gelingt es ihr nicht, im praktischen Leben alle diejenigen Ansichten durchzuführen, welche in der literarischen theoretisch aufgestellt werden, so rührt Diefes daher, daß zwischen dem praktischen Leben einerseits und dem Kultus-Ministerium mit seiner literarischen anderseits eine so weite Kluft gähnt, daß höchstens einmal eine Bombe hinüber reicht; während das Kleingewehrfeuer nur sein Schnatter, nicht aber seine Kugeln hinüber zu senden vermag.

Die Gewissenspolizei hat es in Preußen unter Eichhorn dahin gebracht, daß der wegen seiner Loyalität in ganz Deutschland bekannte Magistrat der Residenzstadt Berlin nicht mehr glaubte unthätig bleiben zu dürfen. Was die Stellung der Gewissenspolizei in Preußen dem Gelehrtenstande gegenüber in eine besonders schwierige Stellung versetzt, ist der Meinungswechsel, welcher nach dem Ausscheiden Altenstein's aus dem Kultus-Ministerium sich in demselben geltend machte. Was früher unter Altenstein ächtes Christenthum und gute Philosophie war, ist auf einmal durch den Eintritt Eichhorn's zur Rezerei und Unphilosophie geworden. Das mögen sich etwa alle Diejenigen gefallen lassen, welche noch ihre Studien zu machen

haben, insofern sie kein eigenes Streben und keinen Sinn für Wahrheit besitzen. Allein für alle Diejenigen, welche früher zwei Jahrzehnte hindurch im vollen Besitze der Hofgunst waren, ist es in der That schwer, in ihren alten Tagen von dem warmen Mägden, das ihnen die Gunst der Mächtigen bereitet hatte, hinausgeschossen zu werden in die Finsterniß, woselbst ist Heulen und Zähneklappern. Die ganze Hegel'sche Schule mußte nothwendig gegen Eichhorn, Schelling und Konsorten Chorist machen, schon aus Rücksicht für die frühere Stellung im Staate, welche sie inne gehabt hatte. In dieser zahlreichen und nicht einflusslosen Klasse von Gelehrten traten übrigens, durch die Uebergrieffe des Ministers der Gewissenspolizei angespornt, alle Diejenigen noch hierzu über, welchen, ohne Rücksicht auf Hegel und Schelling, ihre protestantische Freiheit theuer war.

Durch die Vereinigung der genannten beiden Klassen von Männern hat sich eine Kraft des Widerstandes gegen den Gewissens-Polizei-Direktor Eichhorn innerhalb der preussischen Monarchie gebildet, welche derselbe nicht wird bewältigen können, wenn er sich auch noch so schlau hinter dem Königsmantel verkriecht und unter demselben hervor noch so wüthend seine Blitze schleudert.

Der Streit zwischen Nationalismus und Supernaturalismus in der protestantischen Kirche würde

ohne Zweifel ein bloßer Meinungsstreit geblieben sein, wenn einerseits die preussische Gewissenspolizei nur einige Mäßigung beobachtet hätte und andererseits die deutsch-katholische Bewegung allen Männern des Fortschritts nicht neuen Lebensmuth und neue Lebensthätigkeit eingeflößt hätte. So stolz auch manche unserer Stubengelehrten auf Johannes Ronge und seine Gefährten herabschauen, so können sie doch nicht umhin, zu erkennen, daß diese jungen Männer im Laufe eines Jahres mehr in's frische, wirkliche Leben eingeführt haben, als sie selbst im Laufe der Jahrzehnde in das graue Feld der Theorie einführten. Daher kann die Rückwirkung der deutsch-katholischen Bewegung auf den Protestantismus auch nicht ausbleiben. Allerdings war dieselbe unmittelbar der katholischen Kirche entzungen und daher auf diese berechnet. Allein mehr und mehr werden sich die denkenden Protestanten derselben anschließen, nicht bloß aus Gründen der Klugheit, sondern auch aus denselben der Freiheit und der Rationalität.

Drei Dinge sind es zunächst, welche das Wesen einer kirchlichen Gemeinschaft bedingen: Das Dogma, der Nitus und das Kirchenregiment. In dem ersteren sind die Deutsch-Katholiken den Protestanten insofern vorangestellt, als sie sich auf einen über alle Glaubensstreitigkeiten erhabenen ethischen Standpunkt gestellt haben. Den Nitus anbelan-

gend, haben die Deutsch-Katholiken wohlweislich von dem römisch-katholischen soviel beibehalten, als erforderlich war, um die Katholiken nicht abzustoßen und soviel abgestreift, um den Protestanten den Eintritt nicht zu erschweren, d. h. sie haben das Bevaltete abgestreift und das erprobte Alte beibehalten. Der Ritus der Deutsch-Katholiken ist nicht so nackt, so lahl, so unschön als derjenige der Protestanten, und nicht so überladen, flitterhaft und unverständlich, als derjenige der Römisch-Katholiken. Das Kirchenregiment der Deutsch-Katholiken ist das freieste, das vollsthümlichste, welches sich denken läßt; es wurzelt im Volksbewußtsein des neunzehnten Jahrhunderts, während das protestantische im Laufe dreier Jahrhunderte unter dem Einflusse der Regierungen sich gänzlich verknöcherte. In allen diesen drei Elementen des religiösen Lebens sind daher die Deutsch-Katholiken den Protestanten vorangeilt. Wollten diese daher ein freieres Dogma, einen freieren Ritus und ein lebensfrischeres Kirchenregiment, so können sie nichts Besseres thun, als sich den Deutsch-Katholiken anschließen. Und das werden sie auch thun, daran habe ich keinen Zweifel, sobald dieselben nur in sich selbst etwas kräftiger geworden sind. Haben sich die Koryphäen der Protestanten und der Deutsch-Katholiken einmal geeinigt, so werden die Waffenshon nachfolgen, und sind Deutsch-Katholiken und

Protestanten zu einem großen Ganzen verschmelzen, so wird sich der römische Einfluß nicht lange mehr in Deutschland halten können. Gustav.

Vierundzwanzigster Brief.

Gustav an Walbemar.

Die deutsch-katholische Bewegung begann zu einer Zeit, da die Preussische Regierung, von den Römlingen hart bedrängt, sich freuen mußte, denselben ein Gegengewicht entgegenstellen zu können: Sie ließ daher die Neuerer eine Zeitlang ruhig gewähren, in der Hoffnung, sie früher oder später doch unter ihr Joch zu bekommen. Sobald sie indeed gewährte, daß König und seine Gefährten nicht geneigt seien, den ihnen gegebenen Binden zu folgen, daß sie vielmehr ihren eigenen, selbstständigen Weg einzuschlagen gesonnen seien, so zeigte sich der Polizeistaat in seiner ganzen Tyrannei und Beschränktheit. Der Preussische Wahlspruch: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk!“ sollte auch der deutsch-katholischen Bewegung gegenüber geltend gemacht werden und wird auf die Bewegung in der protestantischen Kirche mit aller Macht angewandt. Allein die schöpferische Kraft der jetzigen Preussischen Regierung hat

sch zur Zeit noch nicht bewährt. Alles und Jedes, was sie einführen wollte, scheiterte an der Ungunst der Zeit; jede Schöpfung Anderer, in die sie sich thatkräftig einmischen wollte, zerbrach in ihren Händen. Die Wiedererweckung des Schwanenordens scheiterte an dem Widerspruch des Papstes, das Strafgesetzbuch an dem Widerspruch der Provinzial-Landtage, die Anlage von Eisenbahnen an dem, wegen der noch immer nicht in's Leben getretenen ständischen Verfassung, mangelnden Staatskredit. Die Vereine zur Unterstützung der Arbeiter gingen zu Grunde, sobald sich die Regierung in dieselben mischte.

Nichtsdestoweniger gedenkt der Kultusminister Eichhorn sich der Bewegung in der protestantischen Kirche durch Berufung einer aus Hofgeistlichen bestehenden Synode zu bemächtigen. Als Basis der Unterhandlungen wird das im sechzehnten Jahrhundert im Oranger der Zeiten entworfene Augsburgerische Bekenntniß festgestellt. Was läßt sich von einer Versammlung von Hofgeistlichen erwarten, welche um drei Jahrhunderte hinter unserer Zeit zurückgehalten werden, um unter dem Einfluß veralteter und durch das Zeitbewußtsein verworfener Glaubenssätze Beschlüsse zu fassen? Bei allen diesen mißglückten Bestrebungen der preussischen politischen und religiösen Polizei ist es in der That zu verwundern, daß sie noch immer nicht müde geworden

ist, in das Danaidenfaß der Gegenwart ihre alterthümlichen Ordres zu gießen. „Alles für das Volk, wie schön!“ „Nichts durch das Volk!“ — wie sinnlos! —

Das Volk soll also nicht blos seine politischen Bestrebungen, sondern seine religiösen Bedürfnisse den Ansichten einer Handvoll reichlich bezahlter Staatsdiener unterordnen! Für das Volk soll Alles geschehen, welches zu Grunde gehen muß, wenn es länger in träger Thatenlosigkeit erhalten wird. Durch das Volk soll nichts geschehen, als ob das große Meisterwerk eines Regenten darin bestände, Millionen denkender und fühlender Menschen zu Maschinen herabzuwürdigen. Doch die Zeiten sind vorbei, da derartige Regierungsmaximen mit Nachdruck durchgeführt werden können. Sie lassen sich nicht mehr durchführen in staatlichen, allein noch viel weniger in kirchlichen Verhältnissen. Im jetzigen Augenblicke kann die Anwendung des mehrgenannten Grundsatzes preussischer Regierungsweisheit keine andere Folge haben, als alle Protestanten, die sich nicht ihr Gewissen und ihren Glauben von den Pietisten wollen bestimmen lassen, aus der protestantischen Kirche preussischen Drucks in die deutsch-katholische nationale Kirche hineinzutreiben. In der That wird es den mit den protestantischen Vätern unzufriedenen Protestanten viel leichter werden, das ihnen auferlegte Joch zu brechen, indem sie sich

der deutsch-katholischen Bewegung anschließen, als dadurch, daß sie eine selbstständige, freie Kirche im Schooße der gedrückten protestantischen zu gründen suchen. Der mit der Gestaltung seiner Kirche unzufriedene Protestant, welcher entschlossen ist, in einen entschiedenen Kampf mit derselben zu treten, thut gewiß weit besser, sich einem bereits organisirten Körper anzuschließen, als den Versuch zu machen, einen eigenen kirchlichen Verein in's Leben zu rufen.

Die deutsch-katholische Kirche enthält keine Bestimmung, an welcher ein aufgeklärter Protestant irgend einen Anstoß nehmen könnte, während sie aus nationalen Gründen der Klugheit den Vorzug vor jeder andern Kirche verdient. Wir können daher nur wünschen, daß Eichhorn und seine kopfhängerischen Genossen noch so lange Zeit in ihren Aemtern bleiben mögen, bis der Widerwillen gegen ihr Kirchenregiment auch die Gleichgültigsten wird ergriffen haben.

Wie der menschliche Körper nur eine gewisse Dosis Rhabarber ertragen kann, so kann er auch nur eine gewisse Dosis geistiger ähnlicher Arzneien einnehmen, ohne zu einer Expektion gezwungen zu werden. Die Dosis, welche Eichhorn dem preussischen Volke eingegeben, scheint mir in der That zu beweisen, daß dasselbe einen ungewöhnlich schwer anzugreifenden Magen besitze. Nichtsdestoweniger

sind die Anzeichen des Unbehagens im Laufe der letzten Zeit in solcher Menge und solcher nachhaltigen Kraft zu Tage gekommen, daß mit Grund einer demnächstigen entscheidenden Krisis entgegen gesehen werden kann. Im Gebiete der Politik hätte sich der Deutsche vielleicht noch mehr gefallen lassen, als ihm die Karlsbader und Wiener Konferenzen boten. Allein im Gebiete der Religion hat seine Geduld doch Grenzen, und dieses scheint man in den höhern Regionen gänzlich übersehen zu haben.

Gustav.

Fünfundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Deine letzten Briefe enthalten wiederum einen merkwürdigen Gegensatz; der erste ist voll der übertriebensten Hoffnungen, der zweite voll der schwärzesten Anschauungen. Dieser Gegensatz schlingt sich überhaupt durch alle Deine Briefe hindurch. Auf der einen Seite traust Du dem Volke eine Begeisterung, eine Uneigennützigkeit und eine klare Erkenntniß zu, deren es sich niemals fähig erwiesen hat. Auf der andern hältst Du die Regierungen für so beschränkt, so böswillig und eigennützig, daß ihnen allerdings kein langes Leben vorhergesagt

werden könnte. Ich kann Dir zugeben, daß der Wechsel zwischen der Hegel'schen und Schelling'schen Philosophie in Preußen, so wie der damit in Zusammenhang stehende Wechsel zwischen der rationalistischen und supernaturalistischen Auffassung des Christenthums nicht ohne bedenkliche Rückwirkung auf Schule, Kirche und Staat verblieb; ich kann Dir ferner einräumen, daß die häufig wiederkehrenden Verweise in Dingen der Meinung deren Kraft bedeutend geschwächt haben. Allein Du irrst Dich gewiß sehr, wenn Du den hier und da unterzeichneten Protestationen protestantischer Geistlichen und Laien eine nachhaltige Bedeutung zuschreibst. Ich kann Dir zugeben, daß die deutsch-katholische Bewegung, bevor sie die Ungunst der deutschen Regierungen auf sich gezogen, ein bedeutendes Aufsehen in Deutschland erweckte.

Wenn wir jedoch das weltgeschichtliche Ereigniß der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts mit der angeblichen Reformation des neunzehnten Jahrhunderts vergleichen, so ist der Unterschied doch in der That für einen unbefangenen Beobachter kolossal. Wo ist denn hier ein Luther, ein Melancthon, ein Ulrich von Hutten zu finden? Wo ist ein Friedrich der Weise, ein Landgraf von Hessen, ein Oranien und eine Elisabeth, welche sich der neuen Bewegung angeschlossen hätten? Wo sind die Tausende von begeisterten Jünglingen, welche ihrem

geliebten Lehrer Luther folgten und eine Pflanzschule junger und thatkräftiger Männer für seine Lehren bildeten? Mit einem Worte, wo sind die Elemente einer Bewegung, welche zwei Jahrhunderte beherrschte und die ganze civilisirte Welt durchzuckte?

Bei der sogenannten Reformation des sechzehnten Jahrhunderts sehe ich aller Orten nur mittelmäßige Köpfe betheilligt. Wenn sich einige Bedeutendere ihrer annahmen, so geschah es gewissermaßen nur aus Mitleiden, um der rathlosen Jugend unter die Arme zu greifen, welche sich vermaß, ein welthistorisches Ereigniß zu improvisiren. Zu welthistorischen Ereignissen gehören welthistorische Charaktere. Solche kann ich weder unter den Deutschen Katholiken, noch unter den Lichtfreunden finden.

Wo ist denn nur eine That von einiger Bedeutung, ein Werk von wissenschaftlichem Werthe, welches die Neuerer in der katholischen oder in der protestantischen Kirche für sich anzuführen vermöchten? Beide tragen den Keim ihres Verfalls in ihrem eigenen Busen. Beiden fehlt alle schöpferische Kraft. Zur Negation, zum bloßen Bestreiten anerkannter oder doch durch Gewohnheit liebgewordener Sätze gehört nur ein gewisser Grad von Selbstvertrauen, allein durchaus keine Genialität. Wenn Du Regter der preussischen Regierung bestreitest, so sehe ich nicht ein, wie Du sie den Licht-

freunden und den Deutsch-Katholiken eintäumen willst. —

Allein Du übertreibst auf beiden Seiten und eben deshalb bist Du nicht im Stande, die Schwierigkeiten der Lage der gegenwärtigen Regierungen zu würdigen und sie mit Rücksicht auf dieselben gerecht und billig zu beurtheilen. Während Du ephemeren Erscheinungen in Kirche und Staat eine große Bedeutung nur deshalb einräumst, weil Du Dich in deren Mitte bewegst, scheinen die deutschen Regierungen Dir klein, weil Du ihnen ferne stehst; die sogenannten Volksmänner groß, weil Du sie in Deiner unmittelbaren Nähe siehst. Du vergißt dabei ganz, Dir der Regeln der Optik bewußt zu werden, welche Dich belehren sollten, daß fern stehende Gegenstände dennoch groß sein können, wenn sie schon unserm Auge klein erscheinen. So wenig wir einen am Himmel glänzenden Stern für kleiner als irgend einen auf der Erde befindlichen Gegenstand erachten dürfen, ganz eben so wenig dürfen wir Männer, welche sich in höhern Sphären als wir bewegen und welche uns eben deshalb, in Vergleichung mit den uns zunächst umgebenden Menschen, klein erscheinen, in der That für kleiner als diese erachten.

Waldeemar.

Sechszwanzigster Brief.

Stas an Waldemar.

Es giebt nur ein Mittel, die schlummernden Kräfte der Nation zu wecken und sie zu einem mächtigen Bunde zu vereinigen und dieses ist der Glaube an den Werth der Nation. Wer diesen Glauben nicht hegt, wird ihn der Nation nicht mitzutheilen vermögen und wird auch ihr Vertrauen nicht gewinnen. Ich gestehe es Dir offen, wie ich die deutsche Nation von ganzem Herzen und von ganzer Seele liebe, vertraue ich ihr auch und bin bereit, ihre Geschicke zu theilen. Ich kann nicht ruhen und kann nicht rasten, so lange ich sie in Ketten und Banden sehe; für mich giebt es keine schönere Zukunft, für mich kein Glück und keine Freudigkeit außer in dem Aufschwung der deutschen Nation. Während der Gegenstand meiner Hoffnungen, Wünsche und Bestrebungen die deutsche Nation ist, bildet das deutsche Fürstenhaus, welchem Du Deine Dienste widmest, den Mittelpunkt Deiner geistigen Thätigkeit. Während ich jede Bewegung in ihrem Verhältnisse zur deutschen Nation betrachte, ist sie für Dich nur in ihrem Verhältnisse zu Deinem Fürstenhause von Interesse. Die deutsche Nation liegt außerhalb des Kreises Deiner Berechnungen. Du glaubst nicht an ihre Existenz

und kannst daher nicht an ihre Zukunft glauben. Dieser Gegensatz ist am Ende doch der wichtigste, welcher allen andern Gegensätzen zu Grunde liegt, in welchen wir uns bewegen.

Insofern irgend eine Erscheinung am Horizonte der Gegenwart das Interesse Deines Fürstenhauses zu gefährden droht, betrachtest Du sie mit feindlichem Auge, unbekümmert ob in ihr die Morgenröthe einer schönern Zukunft für die deutsche Nation aufgeht. Du bedenkst nicht, daß keine Anschauungsweise unsrer Zustände für die deutschen Fürstenhäuser bedenklicher ist, als eben diese. Das Streben aller Derjenigen, welche es mit den deutschen Fürstenhäusern gut meinen, sollte darin bestehen, ihre und der deutschen Nation Interessen in untrennbarer Verbindung zu erhalten.

Der große Fehler des Fürsten Metternich, wegen dessen ihm die Geschichte demaleinst den Stab brechen wird, war es, den Gegensatz zwischen dem monarchischen (dynastischen) und nationalen Interesse, welcher durch die Bundesakte ausgeglichen werden sollte, gewaltsam wieder hervorzurufen. Von einem Staatsmann kann man mit Recht verlangen, er solle weiter als einige Jahrzehnde blicken. Möchte es dem Fürsten Metternich gelingen, das monarchische (dynastische) Interesse zwei Jahrzehnde ungewöhnlich stark geltend zu machen, so hat er damit nichts hervorgerufen, als eine ungewöhnliche Kraft

anstrengung von Seiten der deutschen Nation, die Uebertreibungen des monarchischen (dynastischen) Prinzips wieder auszugleichen. Unwillkürlich werden die Anhänger des Fürsten Metternich jetzt nach und nach auf die Folgen des von ihrem Meister befolgten Systemes hingewiesen, und die immer gewaltthamer sich aufdrängende Ueberzeugung von der Verkehrtheit dieses Systemes gibt ihrem Widerwillen gegen den Geist der Zeit, welcher ihnen widerstrebt, nur immer neue Nahrung.

Auf diese Weise hat sich im Laufe der Jahre eine Schule von Diplomaten gebildet, welche im Hass gegen den Zeitgeist und in der Verachtung der deutschen Nation groß gezogen ist. Du wirfst mir vor, diese Männer erschienen mir klein, weil ich ihnen fern stände. Hast Du es denn ganz vergessen, daß ich gerade diejenigen Jahre, in welchen man am geneigtesten ist, Liebe, Verehrung und Bewunderung zu zollen, in deren Mitte zugebracht? Erst in reifern Jahren, erst im kräftigern Mannesalter trat ich mit den Männern des Volks in nähere persönliche Beziehungen. Dieses ist nicht die Zeit überspannter Hoffnungen und schwärmerischer Begeisterung. Ich habe die Männer beider Seiten kennen gelernt und habe mich mit Mitteln zu ihrer Erkenntniß gewaffnet, welche Du nicht besizest und welche dennoch von hoher Bedeutung sind.

Da weißt, ich gehöre weder zu den Anhängern Hegel's noch Schelling's. Meine Philosophie beruht wesentlich auf Geschichte und Naturbeobachtung. Ich bestreite jeder Philosophie ihren praktischen Werth, welche nicht auf dem festen Grund und Boden der Naturbeobachtung beruht und halte jede Anschauungsweise des Völklerlebens für unsicher, welche nicht die Geschichte der Völker zu ihrem Hintergrunde hat. Die Frage: Welches sind die Bedürfnisse der deutschen Nation? — suchs ich mir zu beantworten aus den ewigen Gesetzen der Menschennatur, wie sie sich entwickeln aus der Beobachtung der Menschen-Individuen und aus dem Gange der Weltgeschichte. Allerdings fühle ich wohl, daß meine Philosophie von der jetzt gewöhnlichen aller Schulen sehr verschieden ist. Allein es ist jetzt bei uns in Deutschland so weit gekommen, daß sämmtlichen philosophischen Schulsystemen eine höhere praktische Befähigung fehlt. Man hat erkannt, daß eine Spekulation ohne thatsfächlichen Grund und Boden, eine Deduction ohne geschichtliche Wahrheit keinen Werth besitze. Der Zeitpunkt ist gekommen, da man sich die Mühe nehmen wird ein philosophisches System besser zu begründen, als durch einen kategorischen Imperativ, ein Postulat der gesunden Vernunft, eine Definition, oder den Autoritäts-Glauben geschehen kann.

Die Hegel'sche Philosophie war die Philosophie

des Rationalismus, die Schelling'sche sollte diese-
nige des Supernaturalismus werden. Zu der
Philosophie der neuen Bewegung in Kirche und
Staat wird sich die Phrenologie hinanschwingen.
Bald wird es die deutsch-katholische Bewegung
fühlen, sie könne ohne philosophische Haltpunkte
mit Sicherheit keine großartigen Fortschritte machen.
Keine der bisher in Deutschland eingebürgerten
philosophischen Schulen kann ihr eine feste Stütze
bieten. Wie der Deutsch-Katholicismus, so ist auch
die Phrenologie auf deutschem Boden gewach-
sen. Was die Katholiken Konge und Dowiat
in religiöser Beziehung, sind die Katholiken Gall
und Spurzheim in philosophischer dem deutschen
Vaterlande.

In dem Bunde deutscher Philosophie und deut-
scher Religionsanschauung muß sich eine großartige
deutsche Volksentwicklung gestalten, und nur Jener
wird sie in ihrer ganzen Tiefe voraussehen und
auf sie bedeutungsvoll einzuwirken verstehen, dessen
Herz offen ist für die deutsche Nation, dessen Geist
nach philosophischer Tiefe strebt, und dessen Ge-
müth nach ewigen Wahrheiten ringt.

Gustav.

Siebenundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wenn ich den Standpunkt, auf welchem die deutsch-nationale Partei steht und welchen ich in meinem letzten Briefe nach verschiedenen Seiten hin festzustellen bemüht war, mit dem Standpunkte der dynastischen Partei vergleiche, so erscheint mir der letztere sehr beschränkt und sehr unglücklich gewählt. Auf der einen Seite steht Eines der vier und dreißig deutschen Fürstenhäuser, auf der andern die große deutsche Nation selbst mit ihren vierzig Millionen kräftiger Menschen; auf der einen steht die Gehorsamspflicht, die Treue und die Verehrung einzelnen begünstigten Individuen gewidmet, auf der andern Begeisterung für Recht und Freiheit, Liebe zum Vaterlande und Streben nach einer kräftigen Nationalität.

Die dynastische Partei stützt sich auf Wunder- und Autoritäts-Glauben, Offenbarungsphilosophie und geistigen Stillstand; die nationale Partei scharrt sich zusammen unter dem Wahlspruche der freien Forschung, der Naturbeobachtung und des geistigen Fortschrittes. Die eine klammerte sich gleich einem Sterbenden krampfhaft an ein dahinschwingendes Leben; die andere verläßt thatenmuthig den engen Kreis der Familie, um in dem weiteren des Va-

verlandet zu wirken und zu streben. Die dynastische Partei findet ihre Stützen in bezahlten Dienern, die nationale in freisinnigen Bürgern.

Verstehen die Fürsten ihre Interessen wohl, so werden sie sich hüten, die Bahn zu verfolgen, welche sie mehr und mehr von der deutschen Nation entfernt. Vor 40. bis 50 Jahren noch waren die Massen in Deutschland gedankenarm und willenlos. Jetzt haben sie einen ganz andern Charakter. Jetzt gährt eine Masse unverarbeiteter Gedanken und bewegter Gefühle im Schooße der Proletarier, welche in demselben Maße zahlreicher werden, als unter dem Schutze anderer Gesetze kolossale Reichthümer in einzelnen Individuen zusammenströmen. Der Gegensatz zwischen überlebenem Reichthum und bangstüchtiger Armuth erweckt Neid und dieser öffnet allen Einflüsterungen, welche Gleichheit der Vermögensverhältnisse anpreisen, geneigtes Gehör. Alle kommunistischen Schriften und Reden würden ohne jeden schroffen Gegensatz und mit keinen Gefahren bedrohen. Allein, so wie unsere Verhältnisse stehen, kann ich nicht umhin, die Besorgniß auszudrücken, die kommunistischen Bestrebungen, wie sie aus England, Frankreich und der Schweiz nach Deutschland übergesiedelt wurden, möchten dennoch, bei geeigneter Gelegenheit, zu bedenklichen Vermischungen führen. Allerdings wissen unsere Regierungen auch diesen Verhau-

gen nur Verbote entgegenzusetzen. Allein so wenig solche in politischer und kirchlicher, ganz eben so wenig werden sie in socialer Beziehung dem Geiste der Zeit seine Richtung zu geben im Stande sein. Nur ein thätiges Eingreifen im Geiste der Zeit begründet das Vertrauen der Massen, und nur wer dieses besitzt, ist im Stande, sie zu belehren. Eine geeignete Belehrung muß sich aber gründen einerseits auf die ewigen Gesetze der Natur und anderseits auf die thatsächlichen Verhältnisse, in welchen wir leben. Die Regierungen werden daher nicht einmal vermögen, die Massen auch nur theoretisch zu belehren, wenn sie keine Rücksicht nehmen auf die eben bezeichneten beiden Momente. So lange sie die Geschichte von dem Standpunkte vergangener Jahrhunderte aus betrachten, werden sie auf die Massen in unsern Tagen in geschichtlicher Weise nichts zu wirken vermögen, und so lange sie die Phrenologie nicht zu Hülfe rufen, wird es ihnen unmöglich sein, mit Philosophie auf dieselben zu wirken.

Gustav.

Achtundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich verkenne den Einfluß durchaus nicht, welchen die Philosophie auf Schule, Kirche und Staat

zu üben geeignet ist. Allein eben daraus folgt, daß der Staat nicht gleichgültiger Zuschauer bleiben kann, wenn er gewährt, daß eine philosophische Schule darauf ausgeht, alle Begriffe von Kirche und Staat zu zerlegen und in nichts aufzulösen. Der Staat, welcher sich seine Fundamente zerstören läßt, ohne Denjenigen, welche an diesem Werke der Zerstörung arbeiten, auch nur sein Mißfallen fühlen zu lassen, ist dem Untergang schon sehr nahe. Noch zur rechten Zeit trat man daher in Preußen der Neu-Hegel'schen Schule entgegen, welche als die bitterste Feindin des Christenthums und des Staats auftrat.

Die Schelling'sche Offenbarungs-Philosophie hat mich, ich gestehe es offen, niemals sehr angeprochen, und ich bezweifle, daß sie zu leisten im Stande sein werde, was sie versprochen hat. Allein daraus folgt keineswegs, daß man die Neu-Hegel'sche Schule in ihrem frechen, himmelftürmenden Beginnen frei gewähren lassen konnte. Wie Du übrigens die Phrenologie an die Stelle von Hegel'scher und Schelling'scher Philosophie setzen willst, begreife ich nicht.

Waldemar.

Neunundzwanzigster Brief.

Einfluß an Waldemar.

Aus dem Zusammenwirken der körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen gestalten sich seine Bedürfnisse, Bestrebungen und Entwicklungsphasen. Wer die Elemente des geistigen Lebens und die Gesetze nicht kennt, unter welchen dieses steht, wird auf Menschen nicht mit Sicherheit zu wirken im Stande sein. Die Phrenologie lehrt uns aber die Elementarkräfte des Menschengeistes und die einzigen Gesetze kennen, unter deren Einfluß sie sich entwickeln. Es würde zu weit führen, wenn ich Dir dieses mit besonderer Rücksicht auf den Staat, die Kirche und die Schule überhaupt nachweisen wollte. Ohne mich des Wortes Phrenologie und sonstiger phrenologischer Kunstausdrücke zu bedienen, habe ich übrigens in meine Briefe an Dich gar viel phrenologisches Reasonement einschließen lassen. Alle Philosophie, welche sie enthalten, beruht auf phrenologischer Basis. Um Dir jedoch anschaulich zu machen, welchen Nutzen die Phrenologie bei Beurtheilung gegebener Lebensverhältnisse gewährt, will ich es versuchen, die in unsern letzten Briefen berührte Frage des Kommunismus vom phrenologischen Standpunkte aus zu besprechen. Die Phrenologie lehrt uns, daß die Menschen nicht bloß darin von einander verschieden sind, daß sie die ver-

schiedenen Grundkräfte des Geistes in verschiedenen
 Stärcegraden besitzen, sondern auch dadurch, daß
 sie verschiedene Temperamente, Gesundheitsverhält-
 nisse und Lebens-Schicksale haben. In Folge der
 Verschiedenartigkeit dieser vier Elemente des Lebens
 entwickeln sich die menschlichen Charaktere in man-
 nifaltigster Weise. Namentlich besitzen die Men-
 schen die verschiedenartigsten Anlagen in Beziehung
 auf den Erwerb der irdischen Güter und den Ge-
 brauch, welchen sie von diesen machen. Jeder
 Mensch besitzt nämlich, obgleich in verschiedenen
 Stärcegraden, das Organ des Erwerbtriebs, welches
 ihm Sinn und Reizung für Besitz und Eigenthum
 einflößt. Allein auch andere Organe besitzt er in ver-
 schiedennem Stärcegrad, so die Kinderliebe, welche ihn
 für die Gefühle elterlicher Liebe empfänglich macht,
 Einheitstrieb, welcher seine Bestrebungen auf bestimmte
 Gegenstände concentrirt, Anhänglichkeit, welche ihn
 drängt, in gesellschaftliche Verbindungen aller Art
 einzutreten. Nur insofern kann sich der Mensch
 glücklich und froh fühlen, als diese und alle übrige
 Kräfte seines Geistes in harmonischer Thätig-
 keit erhalten werden. Bestrebungen, welche die
 harmonische Thätigkeit der geistigen Kräfte des
 Menschen zu hemmen oder zu stören drohen, sind
 nicht naturgemäß und können daher nimmermehr
 die naturgemäße Entwicklung des Menschen beför-
 dern. Nur insofern der Kommunismus mit den in

bezeichneter Weise festgestellten Grundprinzipien des geistigen Lebens nicht in Widerspruch geräth, kann er gute Früchte bringen und auf eine folgenreiche Zukunft rechnen. Insofern er dagegen sich mit denselben in Widerspruch setzt, kann er unmöglich gedeihen.

Unter Kommunismus versteht man übrigens so vielerlei Bestrebungen, daß das Wort allein durchaus nicht genügt, uns über die mit demselben bezeichneten Tendenzen zu verständigen. Es ist meine Absicht durchaus nicht, mich über die Begriffsbestimmung von Kommunismus weiter auszulassen. Ich weiß zu wohl, daß nicht nur die Gegner desselben etwas anderes darunter verstehen als dessen Anhänger, sondern auch daß die verschiedenen Gegner und die verschiedenen Anhänger desselben untereinander wiederum die verschiedenartigsten Begriffe damit verbinden. Darin stimmen übrigens Alle, sowohl Gegner als Anhänger des Kommunismus, überein, daß darunter eine Vereinigung bisher getrennter Kräfte zu einem gemeinsamen Ziele verstanden wird. Die Verschiedenheit der Ansichten über Kommunismus besteht aber darin, daß man theils an ein verschiedenes Ziel, welches gemeinschaftlich verfolgt werden soll, theils an verschiedene zu diesem Zwecke benützte Mittel denkt. Wie sich manches Ziel ohne Zusammenwirkung einer großen Anzahl von Menschen nicht erreichen läßt, so

läßt sich manches Andere ohne Hülfe von der großen Menge nicht erreichen. Es ist ebenso oberflächlich, ohne Unterscheidung alles durch Zusammenwirkung an und für sich getrennter Kräfte, als Alles durch die vereinzelten Bestrebungen von Individuen bewirken zu wollen. Die Aufgabe eines tiefer blickenden Stiles ist es, zu erkennen, welche Zwecke sich am besten einsam, welche am besten durch Zusammenwirkung erreichen lassen. Die Individualität des einzelnen Staatsbürgers hat eben so gut ihre Berechtigung, als die Allgemeinheit des Staats. Nach Verschiedenheit der Kulturstufe eines Volkes wird die eine und die andere Seite des Staatslebens sich in gleichem Maße mehr und mehr entwickeln. Derjenige Staat steht auf der höchsten Stufe, in welchem die Allgemeinheit der Bestrebungen des großen Ganzen sich gründet auf die entschieden hervortretende Persönlichkeit jedes einzelnen seiner Mitglieder. Wo die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft nur als Quantitäten gelten und ihre Qualitäten für nichts geachtet werden, da herrscht Despotismus, es bestehe nun die republikanische oder die monarchische Regierungsform. Durch diese Grundzüge unterscheidet sich der wahre Kommunismus vom falschen. Eine nur die Quantität, allein nicht die Qualität berücksichtigende Gemeinshaftlichkeit führt nothwendig zu den größten Härten, indem die Bessern und Täch-

tigeren, die Hochstern- und Misstugener vor den schlechtesten, tüchtigsten und nützlichsten Mitgliedern nichts voraus haben. Die Folge hiervon ist, daß sich die Erstern von vorn herein in derartige Gemeinschaften nicht einlassen, oder falls sie durch Schwärmerei getrieben in solche verfaßt worden sein sollten, sich bei erster Gelegenheit aus denselben zurückziehen. Eine vortheilhaftere Einrichtung gibt es aber nicht, als diejenige, welche alle tüchtigen Individuen verschont.

Jeder Mensch hat ein Recht auf eine, seinen individuellen Leistungen entsprechende Stellung in der Gesellschaft. Insofern man von ihm factlich nichts mehr verlangt, als jeder normal gebildete Mensch durchschnittlich zu leisten vermag, insofern kann und soll eine Verschwendung der Gegenleistungen nicht Statt finden; wohl aber insofern ein Mehreres geleistet wird.

Bei allen Reformen der bestehenden Zustände ist es übrigens durchaus nothwendig, eine bestimmte geschichtliche Grundlage anzunehmen; müßte man, um dieselbe zu finden, auch um Jahrhunderte oder Jahrbunderte zurückgreifen. Nehmen wir bei der Einleitung von Verbesserungen keine Rücksicht auf gegebene Zustände, so sagen wir an die Stelle der Jahrhunderte in ihrem natürlichen Gange vor Augenblick in seiner leidenschaftlichen Aufregung. Wie die Zeit nothwendig zum Wechsel drängt, so

enthält sie doch auch Elemente des Völkerruns, und es ist eben so verkehrt, die einen als die andern unberücksichtigt zu lassen.

Bei allen Reformen ist aber ferner, bevor eine kräftige positive Nachhülfe möglich ist, dahin zu streben, sämtliche einer freien Entwicklung der Kräfte des Menschen hinderlichen Schranken zu beseitigen.

Wenn wir alle diese Grundsätze auf den Kommunismus anwenden, so müssen wir vor allen Dingen den Gedanken an Gemeinschaft des Besizes und Eigenthums erwarten, denn derselbe widersteht nicht nur der geschichtlichen Grundlage, auf welcher wir stehen, sondern auch den Trieben und Gewohnheiten, welche in unserm Innern wohnen. Der Mensch hat den Drang, Etwas sein eigen zu nennen, er fühlt das Bedürfnis, sich nach außen hin abzuschließen und in dem kleinen Kreise seiner Familie sich zwanglos zu bewegen. Der Kommunismus, welcher nach gleicher Vertheilung des Eigenthums strebt, ist am Ende nichts weiter, als das Streben der Armen nach den Schätzen der Reichen. Insofern sich aber der Kommunismus mit der Frage beschäftigt, wie den ärmeren Klassen des Volks durch gemeinschaftliche Maßregeln einseitig zu einem bessern Antheile an dem durch ihre Arbeit hervorgerufenen Gewinne, und andererseits an den Vorteilen einer geordneten Volkswirtschaft

tion verschafft werden könne? insofern verdient er unsere ganze Aufmerksamkeit und Förderung.

Stfav.

Dreißigster Brief.

Stfav an Waldemar.

In Folge der mannigfaltigen Entdeckungen im Gebiete der Mechanik, der Chemie und der Physik haben sich die Gewerbsverhältnisse in der Weise geändert, daß es unmöglich ist, die alten Gesetzbücher in dieser Rücksicht bestehen zu lassen, ohne den Wohlstand und die Zufriedenheit der arbeitenden Klassen durchaus zu gefährden. Nur derjenige Arbeiter, welcher Zeit und Gelegenheit findet, sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Erfindungen vertraut zu machen, wird im Stande sein, abgesehen von allen sonstigen pekuniären Verhältnissen, gleichen Schritt mit seinen Konkurrenten zu halten. Zu diesem Zwecke bedarf er vor allen Dingen Zeit, um mittelbar seine Interessen zu verfolgen. Er braucht Zeit, um die wichtigsten der sein Gewerbe betreffenden Schriften zu lesen. Er braucht ferner Zeit, um Antheil zu nehmen an den politischen und kirchlichen Bestrebungen seines Vaterlandes. Nur durch seine Thätigkeit in politischen und kirchlichen

Dingen kann er sich eine günstigere soziale Stellung bereiten. Denn wer keine politische und kirchliche Thätigkeit entwickelt, kann in politischer und kirchlicher Beziehung niemals seine Rechte als Mensch und Bürger behaupten, und wer dieses nicht thut, wird bald auch in socialer Beziehung unterdrückt sein. Allein der Arbeiter bedarf nicht nur der Zeit, um seine Interessen außer den Arbeitsstunden zu fördern, sondern auch noch mancher äußerer Mittel zu seinen Zwecken. Er bedarf guter Bücher, tüchtiger Unterweisung und mancher Verbindungen, welche ihm die Erreichung seiner direkten und indirekten Zwecke zu erleichtern geeignet sind.

Es fragt sich daher, wie ist dem Arbeiter zu derselben Zeit und zu denselben äußern Mitteln zu verhelfen, deren er in bezeichneter Weise bedarf? Auch hier scheint mir die Antwort sehr einfach zu sein. Wenn unsere Regierungen die Arbeiter nur gewähren lassen wollten, sie würden sich schon selbst helfen. Sie würden ihren Fabrikherren gegenüber eine Stellung einnehmen, welche diese zwingen würde, ihnen denselben Antheil am Gewinn ihrer Arbeit zu überlassen, auf welchen sie gerechten Anspruch haben. —

Könnten sie durch gemeinsam zu treffende Maßregeln ihren Arbeitsherrn gegenüber ihr Recht geltend machen, so würden sie auf demselben Wege der Gemeinshaftlichkeit sich leicht Vacher, Unter-

weisung und mannichfaltige Verbindungen zu verschaffen wissen.

Du wendest mir vielleicht ein: auf diese Weise ständen die größten Unordnungen zu gewärtigen. Die Arbeiter würden die Fabriken zerstören, die Fabrikherren vertreiben u. s. w. Allein alles dieses geschieht nur da, wo der Arbeiter rechtlos ist, wo er den ihm von dem Fabrikherren angebotenen Lohn annehmen oder Hungers sterben muß. Durch Zerstörung der Fabriken kann der Fabrikarbeiter nie gewinnen, sondern nur verlieren. Er wird sich daher wohl hüten vor Handlungen, welche seine Lage nur gefährden können. Allein in Europa ist der Arbeiter aller Orten rechtlos: in England und Frankreich gleichwie in Deutschland. Nur ist der Druck, welchen der Arbeiter in unserm Vaterlande zu ertragen hat, durch das willkürliche und brutale Verhalten der Polizei bis aufs Untrügliche vermehrt. —

Wie in den politischen und kirchlichen Beziehungen, so steht daher auch in unsern socialen Verhältnissen die Polizei stehend zwischen der Gegenwart und der Zukunft. Sie buhlet nicht, daß die auf Seiten der Reichen bereits eingetretenen thatsächlichen Veränderungen, auf Seiten der Armen ihre natürlichen Gegengewichte bekommen, sie will die alten Zustände auf Seiten der armen Arbeiter erhalten, während sie sich doch schon ihr

Jothum auf Seiten der reicheren Arbeitsherrn total verändert haben. Sie verhindert, auf solche Weise, daß die Stimme der Wahrheit, der Ausruf der Millionen zu dem Ohre der Gesetzgeber dringe, sie nährt die unter der Asche glühenden Funken und wird rathlos der ausbrechenden Feuerbrunst gegenüber stehen. Gustav.

Einunddreißigster Brief.

Waldbemar an Gustav.

Ich bin mit der Phrenologie zu wenig vertraut, um mir über dieselbe und ihren Einfluß auf Staat, Kirche und Schule ein Urtheil zu erlauben. Allein wenn Du mir sagst, daß die Ansichten, welche Du hegst, mehr oder weniger dieser Philosophie entsprossen sind, so ist dieses durchaus nicht geeignet, mir einen vortheilhaften Begriff von derselben beizubringen. Du weißt, ich kann Deine Ansichten nicht billigen. Ich halte sie für staatsgefährlich, extravagant und unpraktisch. Was Du insbesondere über den Kommunismus schreibst, bestärkt mich in diesem Urtheil. Daß Du den Kommunismus nicht insofern predigst, als er zur Gemeinschaft der Weiber und der Güter führt, freut mich. Allein Du scheinst mir dem Zeitgeist schon

viel zu viel nachgegeben zu haben, indem Du verlangst, man solle den Arbeitern erlauben, eine solche Stellung den Arbeitsherrn gegenüber und unter sich einzunehmen, welche sie in den Stand setze, von jenen höhern Lohn zu ertrogen und sich selbst in den Besitz der Genüsse einer höhern Civilisation zu setzen. Auch in ihrem Verhältniß zu den Arbeitern kömmt Du wieder auf Deine Feindin, die Polizei, zurück. Ihr verdanken wir es jedoch, daß wir nicht auch in Deutschland die Scenen erlebt haben, welche im Anfang der dreißiger Jahre zu Lyon stattfanden und welche England so häufig schon bedrohten.

Waldemar.

Zweihunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wir hatten im Laufe unsers Briefwechsels mehr als einmal Gelegenheit, uns über die deutsche Polizei und deren Einfluß auf den Gang unserer politischen, kirchlichen und socialen Verhältnisse auszusprechen. Allein mit Gründlichkeit haben wir diese Pest der Deutschen doch noch nicht behandelt. Dazu ist jetzt der Augenblick gekommen, nachdem wir sie, wenn auch in kurzen Umrissen, in ihrem Mißverhältniß zu Staat, Kirche und socialen Zu-

Sünden da und dort geschildert haben. Schon früher bemerkte ich, die Polizei stelle das Prinzip der Willkür im Gegensatz zu demjenigen des Gesetzes, das Prinzip des Egoismus zu demjenigen von Recht und Billigkeit dar. Ihr Charakter ist derjenige der Beschränktheit, Inechnischer Speichellecterei und frivolen Uebermuths. Doch mit diesen Allgemeinheiten wird wenig geholfen, bringen wir tiefer in die Natur ihres Wirkens ein!

Die Aufgabe einer gut geleiteten Polizei ist es, den Anforderungen der Religion, der Moral und des Rechts die Wege zu bahnen, da auszuhelfen, wo uns bestimmte Gesetze keine Richtschnur mehr bieten. Allein betrachten wir die deutsche Polizei, so ist es augenscheinlich, daß sie im Laufe der Jahrzehnde zur schlimmsten Feindin aller Religion, aller sittlichen Würde und des Gesetzes geworden ist. Unter ihren Fittichen wurde die Trierer Rockfahrt, schmählichen Andenkens, abgehalten, haben sich die Nömlinge und Pietisten aller Orten in Deutschland ausgebreitet. Sie ist es, welche die privilegirten Lotto's, Staatslotterien und Spielbanken gegen die Stimme der Nation aufrecht erhält. Unter ihrem Deckmantel wuchern alle möglichen Häuser des Lasters und der Schande. Sie fragt nirgends nach dem religiösen oder moralischen Werthe einer Handlung, sondern lediglich nach den äußern Formen, in welchen sie zu Tage tritt. Indem sie

dem Kaiser ihr Stiegel aufdrückt und es dadurch wenigstens dem Staate gegenüber, privilegiert, treibt sie einen Handel mit der Menschenwürde, welcher sich aus Gründen der Nützlichkeit nicht rechtfertigen läßt. Denn wenn sie auf der einen Seite in der That einige Mißstände beseitigt, so macht sie es möglich, daß sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die unter ihrer Obhut stehenden Anstalten richtet. Sie erlaubt dadurch dem Kaiser, froh sein Haupt zu erheben und sich an die Seite der Tugend zu stellen, gleich als unterschäide sie sich von ihm nicht dem Wesen, sondern nur der Form nach. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß das Volk zeipersonal fast aller Orten mit dem Kaiser auf dem vertrautesten Fuße lebt. Wer an der Spitze einer Spielhölle oder einer schlechten Anstalt irgend einer andern Art steht, weiß, daß er sich mit der Polizei befreunden müsse, um ungehindert sein verächtliches Gewerbe treiben zu dürfen, weiß, daß diese Befreundung nur möglich wird durch Bestechung und auf solche Weise wird die Polizei nicht bloß formell, sondern auch materiell die Mitschuldige fast aller sittenverderbenden Anstalten.

Sie drückt nicht nur gegen diese, sondern auch gegen deren Besucher und Besünderer zu rechtener Entwürde ein Auge zu. Das Kaiser wird auf diese Weise zu ihrem Kapital, das ihr Zinsen tragen muß und welches daher sich nicht mindern darf.

sondern mehrern muß, soll sie andern gute Tage haben. Durch diese Verbindung, in welcher unsere Polizei mit allen Arten von Kaffern steht, ist sie selbst entfittlicht, alles Gefühl von Menschenwürde und Menschenwerth entkleidet worden und daher ist sie nicht mehr im Stande, an die Würde und den Werth des Menschen zu glauben. Wie sie in socialer Beziehung dem Kaffer jeder Art das Gepräge der Gesetzmäßigkeit aufzudrücken sich bemüht, so sucht sie auch in kirchlicher und politischer der Willkür den Schein des Rechts zu verleihen. Wie in socialer Beziehung ihr nur Derjenige etwas gilt, welcher sie besticht, während der Arme, der nichts besitzt, um sie bestechen zu können, ihr nur ein Gegenstand nutzloser Bemühung ist, so ist ihr in politischer Beziehung nur Derjenige eine Autorität, welcher ihr Rang, Ehren und Geld spenden kann, während die Männer, welche auf ihr Recht und ihre Freiheit halten, welchen die Tugend kein leerer Schein ist, ihr ein Dorn im Auge sind.

Die Stellung, welche die deutsche Polizei dem Kaffer gegenüber einnimmt, bezeichnet ihren ganzen Charakter. Wie sie privilegirte Kupplerin und Agentin des Hazardspiels in socialer Beziehung, so ist sie auch Verföhrerin auf dem Gebiete der Kirche und des Staats. Wen sie nicht verföhren kann, den schikanirt sie aufs Aeußerste. Du fragst wohl: was ich unter Verföhrung auf dem Gebiete

der Kirche und des Staates verstehe? Meine Antwort ist: die Begünstigung leeren Formenspiels im Gegensatz zu bedeutungsvoller Handlung, eitlem Gepränge im Gegensatz zu tiefgefühlter Wahrheit, sinnloser Dogmen statt wohlbegründeter Ueberzeugung. Da sie selbst die frechste Heuchlerin ist, so sympathisirt sie, sich selbst unbewußt, mit allen Heuchlern in Kirche und Staat. Selbst ungläubig in religiöser und vertrauenslos in politischer Beziehung, gibt sie sich, wo es die Verhältnisse mit sich bringen, den Anschein kirchlicher Gläubigkeit und des unbeschränktesten Vertrauens in die Weisheit der jeweiligen Machthaber. Dieselbe Maske, welche sie trägt, sollen auch alle andern Staatsbürger tragen. Mögen sie dann auch unter derselben lachen und spotten, darum bekümmert sich die Polizei gar wenig, ja sie thut es nicht selten selbst. Denn so weit reicht ihr Streben gar nicht, Harmonie zwischen den innern Gefühlen und der äußern Erscheinung herbeizuführen. Sie hat es immer nur mit der letztern zu thun.

Die Polizei hat gleich dem Mephistopheles im Faust nur das eine Bestreben, die Menschen in ihre Schlingen zu ziehen. Dazu bedient sie sich mit Geschick ihrer Schwächen. So mannigfaltig als diese sind auch die Mittel, deren sie sich bedient. Nichtsdestoweniger lassen sich einige Grundzüge ihrer Kriegskunst feststellen. Vor allen Dingen ver-

höhnert und verachtet sie den Glauben an die Tugend des Menschen und die Gerechtigkeit Gottes. Dadurch löst sie die Bande auf, welche die Menschen mit einander vereinigen und ihnen Muth und Kraft zum Widerstande gegen die Willkür verleihen. Auf der andern Seite ist sie die Versucherin zu allen Arten sinnlicher Genüsse. Vielen, welchen sie den Glauben an die Gerechtigkeit Gottes und die Tugend des Menschen nicht benehmen kann, auf welche das erste ihrer höllischen Mittel nicht wirkt, entnervt sie vermittelst des zweiten. Hat sie sich doch nicht gescheut, Volksabgeordneten, denen sie den Glauben an Gott und die Menschheit durch ihre Sarkasmen nicht zu rauben vermochte, die künstlichsten Schlingen zu legen, um sie in den Armen von Weibern die Pflichten für Freiheit, Recht und Vaterland vergessen zu machen.

Die Polizei war daher gewaltig und hochgebietend, so lange das religiöse und moralische Gefühl des Deutschen schlief. Jetzt, da es erwacht ist, muß sie zu Grunde gehen. Denn alle Bessern im Volke werden, wenn auch sich selbst unbewußt, einen großen Bund der Tugend gegen sie, die Vertreterin des Lasters, schließen, und diesem Bunde wird sie früher oder später erliegen.

Gustav.

Dreissigster Brief.

Stas an Waldemar.

Im Laufe von dreißig Jahren war die Frage, ob es der Polizei gelingen würde, dem in prunkhafte Gewänder gehüllten Laster den Sieg über die anspruchlose Tugend zu verschaffen. Lange Zeit schien es, als sollte er ihr zu Theil werden. Es gelang ihr, unsere Pitteratur, unser Theater, unsere socialen Zustände wie unsere politischen und kirchlichen in einen chaotischen Zustand zu versetzen. Ihr haben wir es zuzuschreiben, wenn Männer wie Claren und Rogebue, Weiber wie die Gräfin Hahn-Hahn in Deutschland eine Rolle zu spielen vermochten, wenn die unsterblichen Werke Schillers immer seltener auf unsern Bühnen wurden und sie durch keinen würdigen Nachfolger ersetzt wurden. Denn während die Censur jedem Ausdruck eines kräftigen Gefühls religiöser, sittlicher oder politischer Natur entgegentrat, spendeten unsere Großen ihre Gaben nur der schmeichelnden Mittelmäßigkeit. Aller Orten sahen wir die Polizei im Kampfe mit dem Genie und gestützt auf Geist- und Charakterlosigkeit. Börne starb im fernen Auslande, Herwegh wurde aus Preußen gewiesen, Freiligrath mußte flüchtig werden, Schuselka wird

von der österreichischen Regierung von Ort zu Ort getrieben, Prug kann seine Werke in Preußen nicht zur Aufführung bringen. Allein ein Halm, ein in Altersschwäche verfunkenes Lied und ähnliche Bräute wurden uns von den bezahlten Organen der Polizei als Muster im Gebiete der Dichtkunst gepriesen. Schiller's Trauerspiele verbot die österreichische Polizei anfangs ganz, später begnügt sie sich, sie zu verkümmeln. Wie sehr hatte Jean Paul, dieser reinste und philsophischste unter den Dichtern Deutschlands, über die Censur zu klagen! Nicht umsonst wurden Besin und Mänschen, diese wegen ihrer Sittlosigkeit so sehr verrufenen Kesslweizen, zu den Eichen von Universitäten berufen. Eine in Laster verfunkene Jugend hört auf, dem Staate gefährlich zu sein. Und darin besteht ja die einzige Aufgabe der Polizei, die Gefahren zu erkennen, welche der innern Ruhe erwachsen könnten. Daß eine entnernte Jugend dem Vaterlande kein Stützen bietet, kümmert sie wenig. Sie hat es nicht mit dem äußern Feinde des Vaterlandes, sondern nur mit ihrem innern Feinde zu thun, und dieser ist allüberall der Sinn für Freiheit und Recht, welcher sich gründet auf ein reges sittliches und religiöses Gefühl.

Der Kampf mit der Polizei ist daher gleichbedeutend mit dem Kampfe gegen das Laster, gegen schmutzigen Eigennuz und erbärmliche Eitelkeit.

So wenig dem äußern Anschein nach der Triersche Noth mit der Polizei und die deutsch-katholische Bewegung mit einem Umschwunge in unsern politischen Verhältnissen etwas gemein hat, so gewiß ist es, daß da und dort eine Gemeinschaft der Principien stattfindet, welche im Verlaufe ihrer Entwicklung mehr und mehr zu Tage kommen muß. Die deutsch-katholische Bewegung erachte ich deshalb für sehr bedeutungsvoll, weil sie das schlummernde moralische, religiöse und nationale Gefühl der Deutschen zu erneuter Thatkraft erweckt hat. Diese Gefühle sind es auch gerade, welche die deutsche Polizei seit Jahrzehnden, vielleicht ohne daß sie sich in ihrer Beschränktheit dessen nur bewußt wurde, aufs Bitterste bekämpft hat. Instinctmäßig hat daher die Polizei fast aller Orten in Deutschland die religiöse Bewegung als eine Feindin betrachtet und behandelt. Unsere gegenwärtige Lage in Deutschland wird daher wesentlich bezeichnet durch den Kampf zwischen der höhern und niedern Polizei einerseits und der deutsch-katholischen Bewegung anderseits als der Repräsentantin des wieder erwachten religiösen, sittlichen und nationalen Gefühls der Deutschen.

Gustav.

Vierunddreißigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Du hast mich nachgerade daran gewöhnt, mich über Nichts mehr zu verwundern und so habe ich mich denn auch selbst über Deine beiden letzten Briefe nicht gewundert, obgleich ihr Inhalt in der That ein höchst auffallender genannt werden muß. Daß Du der deutschen Polizei nicht hold bist, ließ sich bei den vielen Kämpfen, welche Du mit derselben zu bestehen hattest und noch fort-dauernd fährst, wohl erwarten. Allein ich hätte doch nicht gedacht, daß Du in Deinem Hasse gegen Deine Feindin so weit gehen würdest, als Du in Deinen beiden letzten Briefen gegangen bist. Freilich enthalten sie wiederum nur allgemeine Urtheile ohne alle dieselben rechtfertigenden Thatfachen. Doch dieses ist man an den Gegnern der Regierungen ja gewöhnt. Wäre die Polizei in der That so schlecht, als Du sie schilderst, so hätte sie sich nimmermehr so lange behaupten können, als sie sich denn doch in Deutschland behauptet hat. Wo die moralische Korruption so groß ist, als sie nach Deinen Schilderungen bei der deutschen Polizei sein soll, ist an ein kräftiges Zusammenwirken nicht zu denken.

Wenn ich nun vollends gar den Gegensatz

wäge, in welchen Du die deutsche Polizei und die deutsch-katholische Bewegung zu einander bringst, so weiß ich in der That nicht, wie Du denselben rechtfertigen willst. Denn daß Du denselben nicht rechtfertigst durch die allgemeine Beziehung auf die diesen angeblichen Begnern eigenthümlichen Prinzipien, läßt Du wohl selbst. Ich bin nicht im Stande, dieses auf Deine beiden letzten Briefe einzugehen, bevor Du dieselben nicht, wenigstens einigermaßen, thatsächlich begründet haben wirst. Es ist ein unfruchtbarer Streit, wenn man gar nicht weiß, woran man sich zu halten hat. Ich kann Dir auch hier wiederum zugeben, daß ich unsere deutsche Polizei nicht für fehlerfrei erachte. Allein so durch und durch verdorben, so ganz und gar ein Komposthaufen des Großmutter des Teufels, wie Du sie schilderst, ist sie doch nicht.

Waldemar.

Fünfunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wohl als einmal schon beklagtest Du Dich bei mir, über Mangel an thatsächlicher Begründung meines Behauptungen und Hinterher wurde Du

ungeduldig über die Menge von Thatsachen, welche ich Dir, Deiner Aufforderung zufolge, nachträglich mittheilte. Ich nehme Dich daher auch jetzt beim Worte. Du wirfst mir vor, meinen Behauptungen in Betreff der deutschen Polizei fehle die tatsächliche Begründung; ich werde daher diese nunmehr nachholen.

Allerdings werde ich nicht den Schleier lüften, welcher die widrigsten Blößen der deutschen Polizei bedeckt, denn meine Absicht ist nicht, in das Getreibe niebern Skandales und zu den gemeinen Organen der Tages-Polizei herabzusteigen. In dieser Beziehung berufe ich mich daher lediglich auf die Erfahrungen aller Derer, welche das untergeordnete Polizeipersonal in den angeedeuteten Beziehungen zu beobachten Gelegenheit hatten.

Ich könnte Dir übrigens die pikantesten Histörchen mittheilen, z. B. wie ein Polizeibeamter die armen Opfer der Verführung seiner Freunde, welche kamen, um den Vater an seine Vaterpflichten zu erinnern, gleich als wären sie Verbrecherinnen, bei Wasser und Brod in das Gefängniß steckt, unbekümmert um den Zustand, in welchem sich die Mutter und in welchem sich das Kind befinden. Ich könnte Dir erzählen, wie ein Polizeibeamter seine amtliche Stellung benützt, um seinen Feinden gesetzlich und moralisch unerlaubte

Freuden zu bereiten. Ich könnte Dir erzählen von den nächtlichen Wanderungen eines Polizei-Direktors, welche den Polizeidienern selbst zum Skandal wurden.

Ich könnte Dir außer denjenigen Beobachtungen, welche ich selbst in verschiedenen Städten Deutschlands zu machen Gelegenheit hatte, diejenigen hinzufügen, welche viele meiner Freunde da und dort machten. Ich könnte Dir ein so schmutziges Sünden-Register entwerfen, daß Dich dessen Anblick aneklen würde, wie ich bei dem Gedanken daran mit Unwillen erfüllt werde. In meiner Eigenschaft als Anwalt und Zeitungs-Redakteur sind mir der Gelegenheiten viele gegeben worden, die deutsche Polizei aufs Genauste kennen zu lernen, und ich hoffe, Du werdest mir so viel Ehrlichkeit zutrauen, daß ich mich nicht berufe auf selbstgemachte Erfahrungen und Beobachtungen, insofern mir solche nicht zu Gebote stehen. Allein ich hasse den Skandal, mich widert der Schmutz an. Ich eile daher über denselben hinwegzukommen und bemerke nur, daß wenn es einmal unsern Regierungen Ernst sein sollte, den Augias-Stall deutscher Polizei zu reinigen, ich ihnen die Flüsse Peneus und Alphæus hineinzuleiten gerne bereit sein würde.

Ich habe mich auf die, von dem Schleier der Nacht bedeckte Wirksamkeit deutscher Polizei nur

deßhalb berufen, weil sie uns den Erklärungsgrund zu ihren im Halbdunkel befangenen Bestrebungen verleiht.

Wie wäre eine so freche Nichtachtung aller Gesetze des Rechts und der Billigkeit möglich, als die Polizei tagtäglich bekundet, wenn nicht ein geheimnißvoller Arm sie immer und immer in die Pfügen nächtlicher Korruption hineinriffe? —

Der Menschenkenner, welcher mit Polizeibeamten häufig umzugehen oder zu verkehren gezwungen ist, gewahrt jeden Tag die Symptome des Lasters in ihren Gesichtszügen, in ihren Ausdrücken und in ihrer Verfahrensweise.

Doch von den im Halbdunkel verübten Verletzungen der Gefühle des Rechts, der Billigkeit und der Scham, wie sie in der Geschichte der deutschen Polizei aller Orten vorkommen, will ich Dir hier einige Geschichtchen mittheilen.

Ein der Polizei mißfälliger Mann errichtete in Zusammenwirkung mit mehreren andern Bürgern eine Badeanstalt im Rheine, zu welchem Behufe einige Weidenbüsche entfernt werden mußten. Diese Gelegenheit ergriff die Polizei, denselben als Holzsfrevler zu bestrafen! — Aus dem ganzen, fünf Männer enthaltenden Vorstande wird dieser eine verhaftete Mann herausgegriffen! Eine durch die Natur der zu begründenden Anstalt unerläß-

Itz und von den betreffenden Behörden gestattete Handlung wird als Holzfrevel qualifizirt!

Dieselbe Polizei verbietet eben diesem mißliebigen Manne Vorträge „über die rechtlichen Zustände Deutschlands“ zu halten; die Censur streicht demselben eine Ankündigung, worin er dieses dem Publikum, welches seinen Vorträgen mit Spannung entgegensteht, anzeigt. Auf diese Weise wird derselbe in die Lage gesetzt, entweder sein dem Publikum gegebenes Wort ohne alle Entschuldigung zu brechen, oder aber sich in das Lokal der Vorlesungen zu begeben, um dem harrenden Publikum Kenntniß von dem Stande der Dinge zu geben. Dafür wird dieser Mann in erster Instanz mit zehn Tagen Gefängnißstrafe, in zweiter in fünfzehn Gulden Geldstrafe verurtheilt.

In diesem Tone könnte ich noch lange fortfahren; die Masse einzelner Thatfachen ist zu groß, um sie Dir mittheilen zu können. Wir müssen uns um eine Stufe höher stellen und die von der Polizei hervorgerufene Volksstimmung in's Auge fassen. Mit Hülf dieses Spiegels werden wir wohl am Besten die Polizei in ihrer unheilvollen Thätigkeit erkennen. Gustav.

Sechsendreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wenn ich von Polizei überhaupt spreche, so verstehe ich darunter ihre drei Richtungen: Polizei-Gesetzgebung, Polizei-Gesetzesanwendung und Polizei-Gesetzesvollstreckung. In den konstitutionellen Staaten Deutschlands fehlt es größtentheils gänzlich an einer Polizei-Gesetzgebung, es kann also im eigentlichen Sinne von einer Polizei-Gesetzesanwendung und Gesetzesvollstreckung gar nicht die Rede sein. Das Wirken der Polizei besteht daher hier auf bloßer Willkür, welche um so verlegender ist, je mehr sie im Widerspruch steht mit den beschworenen Verfassungen. Diese letzteren sichern dem Bürger Freiheit der Person und des Eigenthums, Religions- und Gewissensfreiheit zu, versprechen ihm, daß er seinem ordentlichen Richter nicht entzogen werden solle, sanktioniren sein Petitions- und Associationsrecht.

Allein im praktischen Leben löst die Polizei alle diese Zusagen um. In denjenigen deutschen Staaten, in welchen der Artikel 13 der deutschen Bundesakte gar nicht zur Ausführung gebracht wurde, hat man im Wege der Gesetzgebung alle jene durch die Menschenwürde und die vagen Begriffe von

Gesetz und Billigkeit begründeten Rechte umgestoßen. Die Polizei wirkt da und dort wesentlich isolirend. Sie trennt jeden Bürger von seinem Mitbürger los, stellt sich jedem Einzelnen mit ihrer ganzen Macht entgegen und erdrückt in der Regel sehr bald jeden Widerstand, welchen er ihr entgegenzusetzen möchte, durch Geld- und Gefängnißstrafen und dadurch, daß sie es ihm vermittelt der Censur unmöglich macht, den Beistand oder das Mitgefühl Gleichgesinnter in Anspruch zu nehmen. Die Staatsdiener werden von aller selbstthätigen politischen und kirchlichen Wirksamkeit zuerst durch Warnungen, und wenn diese nicht fruchten, durch Besetzungen und Absetzungen, abgehalten. Den Gewerbsleuten wird mit Gewerbsentziehung gedroht. In die eine von diesen beiden Klassen fallen fast alle gebildeteren Männer unabhängigen Sinnes in Deutschland. Außer diesen Drohungen, welche neuerdings z. B. gegen Schulze in Breslau, Wislicenus in Halle und Kupp in Königsberg verwirklicht wurden, schreitet man zu Strafexekutionen ohne Urtheil, wie z. B. in Königsberg gegen die Männer, welche die Zusammenkünfte im Böttcherhöfchen geleitet hatten. Man scheut sich sogar nicht, ganzen Gemeinden das Zusammentreten unter ihren verfassungsmäßigen Vorgesetzten zu verbieten, wie wir es hier in Mannheim erlebt haben.

Gegen die Uebergriffe der Polizeigewalt gibt es gar keine wirksame Abhülfe durch die Oberbehörden. Denn wenn diese auch, was selten geschieht, die Verfügungen ihrer untergebenen Behörden abändern, so kommen diese abändernden Verfügungen in der Regel so spät, daß der günstige Moment, irgend ein verfassungsmäßiges Recht auszuüben, vorüber ist, so daß eben die Abhülfe nur auf dem Papiere steht, während die Mühe und die Kosten, dieselbe zu erwirken, nicht bloß auf dem Papiere steht, sondern längst zur bitteren Wirklichkeit geworden ist, bevor die papierene Abhülfe erfolgt ist.

Der Unwillen der deutschen Nation gegen dieses Polizei-Unwesen hat daher bei allen Klassen den höchsten Grad erreicht. Nicht bloß der Gewerbsmann, sondern auch der Staatsdiener, nicht bloß der Arme, sondern auch der Reiche, nicht bloß der Niedrige, sondern auch der Hochgeborne ist durch sie seit 20 bis 30 Jahren mit Füßen getreten worden und sehnt sich daher nach dem Augenblick, da das Joch gebrochen sein wird. Fragst Du den Geistlichen, so klagt er Dir so gut über die Polizei als der Laie; sprichst Du mit dem Grundherrn, so ist er ihr eben so gram, als der Tagelöhner; der Meister, der Geselle und der Lehrling, der Gelehrte und der Künstler, der Rentier und der Arbeiter: Alle sind sie einstimmig in ihrem Widerwillen gegen die Polizei. —

Diesem in ganz Deutschland verbreiteten Widerwillen allein kann die elektrische Wirkung zugeschrieben werden, welche die Motion Wetters in Betreff des Adresse-Entwurfs neuerdings hervorgerufen hat. Was unser badischer Abgeordneter mit besonderer Beziehung auf die badische Polizei vorgebracht hat, gilt mehr oder weniger von der Polizei auch aller übrigen deutschen Staaten. So wenig ich geneigt bin, unsere badische Polizei in Schutz zu nehmen, so muß ich doch aufrichtig gestehen, daß ich nicht glaube, sie sei die willkürlichste und brutalste in Deutschland. Im Gegentheile halte ich sie im Vergleiche mit der österreichischen und bayerischen, der preussischen und hannoverschen Polizei, wenn ich etwa die Polizei einer oder der andern Stadt ausnehme, für leidlich.

Allein zur Kontrolle der badischen Polizei wurden wenigstens einige Monate hindurch Aktenstücke gesammelt, welche jedermanniglich deren Uebergriffe anschaulich machten. Wenn sich nur ein Mann in jeder größern Stadt Deutschlands die Mühe gäbe, die bedeutungsvollsten Aktenstücke der Polizei seines Orts einige Zeit hindurch zu veröffentlichen, so würde ohne Zweifel in Betreff der Hauptstädte anderer deutschen Staaten nicht weniger zu Tage gefördert werden, als ich in meinen „Aktenstücken der Mannheimer Censur und Polizei“ gethan. Unter diesen Umständen kann aber die verderbliche Wirk-

Samkeit unserer Polizei kann mehr eine Meinungsverschiedenheit obwalten, und es frägt sich nur, wie derselben ein Ziel zu setzen sei?

Glücklicherweise geht die Strafgewalt der Polizei nicht sehr weit. Wenn es sich daher Jeder, der es mit ihr zu thun hat, zum Grundsatz macht, lieber die höchste Strafe, welche dieselbe zu verhängen vermag, zu erdulden, als sich auch nur das geringste Unrecht ruhig gefallen zu lassen, wenn jeder Einzelne lieber durch alle Instanzen des Polizeiverfahrens hindurch schreiten würde, als sich von der ersten Instanz unschuldig verurtheilen zu lassen, — so könnte die Polizei mit ihrem jetzigen Personal keine sechs Monate mehr bestehen.

Auf diese Weise kann jeder Einzelne im Publikum dem Polizeiwesen einen kräftigen Widerstand entgegensetzen; er kann ferner jeder gesetzwidrigen Verfügung der Polizei den Gehorsam geradezu versagen; und wenn auch dieses in einiger Ausdehnung geschähe, so würde es der Polizei gar bald klar werden, daß sie nur ein Mittel besitze, sich des Gehorsams der Bürger zu versichern, nämlich sich innerhalb der Schranken des Gesetzes zu halten.

Allerdings können wir nicht hoffen, daß das Publikum im Ganzen den Rath gewinnen werde, in seinem anorganisirten Zustande der organisirten Polizei in kräftiger Weise entgegen zu treten, insofern ihm nicht äußere Anregungen gegeben und Ver-

einigungspunkte geboten werden. Dieses könnte jedoch sehr wohl geschehen, einerseits durch die verschiedenen städtischen Behörden, andererseits durch die verschiedenen Ständeversammlungen Deutschlands. Der Anfang zu alle Dem ist mehr oder weniger schon gemacht, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß die in Königsberg und Breslau, in Leipzig und Mannheim von der Bürgerschaft gegebenen Beispiele und die in Dresden und Karlsruhe von den Ständeversammlungen gegebenen Anregungen auch auf weitere Kreise fortwirken werden.

Die Jgstein- und Hecker'sche Ausweisungsgeschichte, das Leipziger Blutbad, die massenhafte Ausweisung deutscher Schriftsteller aus Leipzig, die Mannheimer Vorfälle vom 19. November haben bereits die Polizei in den Mund des Volkes gebracht. Sie ist zum Tagesgespräch und zum Tagesgespött geworden. Sie wird getadelt in den Bierhäusern und in den Ständeversammlungen, in Zeitungen und in 20 Bogen starken Druckschriften. Ja, es ist schon dahin gekommen, daß selbst die einzelnen Polizeioffizianten über die Polizei losziehen und die Stunde verwünschen, welche sie zu Dienern derselben machte!

Ein solcher Zustand kann unmöglich länger dauern, und es gehört in der That nicht viel dazu, ihm den letzten Stoß zu geben. Gustav.

Siebenunddreißigster Brief.

Walbemar an Gustav.

Es scheint mir, Du habest nicht wenig Lust, der Polizei denjenigen Stoß zu geben, welcher, wie Du vermeinst, allein noch erforderlich ist, um sie für immer zu Boden zu werfen. Allein ich fürchte sehr, Du könntest bei dem Versuche, dieß zu thun, Dir den Arm verrenken oder den Kopf anstoßen. Wie viele Juristen, wie viele Offiziere sind mit ihrem Stande unzufrieden und erfüllen dennoch die Pflichten, welche er ihnen auferlegt, bis an ihres Lebens Ende!

Auf der andern Seite ist das Publikum sehr häufig auch unzufrieden mit allen möglichen Arten von Geschäftsleuten, mit welchen es in Verbindung steht und fährt doch fort, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Wie viele Schauspieler werden schriftlich und mündlich kritisiert und doch des Abends im Schauspielhause angesehen! Wie viele Schriftsteller werden in den Rezensionen übel mitgenommen und dennoch gelesen!

Wir leben in einer tadelsüchtigen Zeit; wer es daher mit dem Publikum zu thun hat, muß sich darauf gefaßt machen, von demselben getadelt zu werden! Es geht der Polizei eben auch nicht besser,

als dem Schauspieler und dem Schriftsteller, dem Advokaten und dem Arzte. So viele Patienten von den Aerzten auch zu Tode kurirt, so viele Prozesse von den Advokaten auch verschuldeter Weise verloren wurden, so werden dieselben Aerzte doch wieder an die Krankenbetten und dieselben Advokaten doch wieder zur Prozessführung berufen. Und so ergeht es denn auch der Polizei. Derselbe, welcher sich heute in sprudelnden Witz- und Spottworten über sie ergießt, spricht sie, wenn ihm ein Hund abhanden gekommen oder ein Taschentuch gestohlen worden ist, wieder demüthig um Schutz an. Es wäre in der That zu verwundern, wenn in dem Chaos von Tadel-, Schmah- und Spottworten, in welchem wir leben, die Polizei allein leer ausginge.

Walbemar.

Achtunddreißigster Brief.

Gustav an Walbemar.

Ich gestehe Dir offen, wenn ich es vermöchte, dem in der Polizei personifizirten Prinzipie beschränkter Willkür und kurzsichtiger Brutalität den Todesstoß zu geben, so würde ich es mit der größten Freudigkeit thun, auch auf die Gefahr hin, mit dem Arm zu verrenken und den Kopf anzustößen. Ich

versichere Dich zu gleicher Zeit, daß ich alle meine Kraft anwenden werde, um ihr den Todesstoß zu versetzen.

Unsere Ständerversammlungen werden, hoffe ich, erkennen, daß ein Bedeutendes an den Besoldungen des gesammten Polizeipersonals gespart werden könne. Wenn sie sämmtlichen mit der Polizei beschäftigten Kollegien und Individuen die Hälfte ihres Etats freisetzen, so zwingen sie dadurch die Regierungen, die Hälfte der Polizeischäfte abzuschaffen und werden die Polizeibehörden in solcher Weise auf das Nothwendige beschränkt, so wird ihre Wirksamkeit aufhören, eine so verderbliche zu sein, wie sie es bisher war. Thut dann noch das Publikum das Seinige, so ist ein besserer Zustand der Polizei allerdings angebahnt.

Ich sage angebahnt, denn wirklich besser kann es nicht werden in Deutschland durch die Reform eines einzelnen Zweiges unseres Staatshaushalts. Es fehlt in Deutschland an dem richtigen Prinzip. Die Nation wird nicht zu ihrem Besten, sondern zum Besten einer kleinen Minderzahl privilegirter Aristokraten und Monopolisten regiert. Die Verderblichkeit dieses durchaus verkehrten Regierungssystems tritt bei dem einen Zweige des Staatshaushalts deutlicher hervor als bei dem andern, bei der Polizei mehr als bei dem Heerwesen und bei diesem mehr als bei der Gerechtigkeitspflege.

Allein die Korruption ist allüberall. Wie das Christenthum dem Priesterstande, so ist das monarchische Prinzip dem Beamtenthum nur Mittel zum Zwecke der Erlangung von Einfluß und pekuniären Vortheilen.

Wir haben im Laufe unseres Briefwechsels so manche der faulen Stellen unserer Verwaltung besprochen; wir haben die Quellen untersucht, aus welchen der Giftstoff der Nation zugeführt worden ist; wir sind übergegangen auf die Grundsätze, welche in den verschiedenen Zweigen unseres Staatshaushalts gelten und haben zuletzt uns noch beschäftigt mit denjenigen Behörden, welche unmittelbar vollziehend in das bewegte Leben des Staats eingreifen. Wir haben gesehen, wie sich neben jedem theoretisch bestehenden Rechtsinstitute ein thatfactliches, demselben widersprechendes gebildet, an dessen Seite hinwiederum die öffentliche Meinung mit immer entschiedenerem Antagonismus sich entwickelt hat.

Auf diese Weise befinden sich unsere sämtlichen Einrichtungen in der Mitte zwischen zwei fürchtbaren Gegnern, von welchen jeder für sich allein nicht stark genug sein mag, die bestehenden thatfactlichen Zustände zu bewältigen, welchen aber in ihrer Vereinigung dieser nicht mehr lange Stand halten wird. Alle Maßregeln der Censur und der Polizei, alle Bücherverbote und Beschränkungen

der akademischen Freiheit vermochten nichts wider den Geist der Zeit. Alle Mittel, die Nation in Ruhe zu erhalten, sind erschöpft worden und haben nur dazu gedient, ihren Widerwillen gegen die herrschenden Regierungsprinzipien allgemeiner anzuregen und tiefer zu begründen. Daher stehen wir jetzt an einem Wendepunkte, welcher meines Erachtens zu raschen und entschiedenen Resultaten führen wird. —

Alles ist zu großen Ereignissen vorbereitet. Unsere Jesuiten und Pietisten werden dafür sorgen, daß der zündende Funke bald in den allgemein verbreiteten Brennstoff fallen wird. Weiter als bis zu barmherzigen Schwestern und Jesuiten, zu Kopfhängern und Polizeisten und zu Karlsbader und Wiener Diplomaten können es unsere Regierungen wohl kaum mehr bringen; — wenn sie nicht zur brutalen Gewalt der Bajonette und der Kanonen greifen wollen. Allerdings werden sie diese nicht verschmähen. Davon haben uns gar manche neuere Vorfälle die Beweise geliefert.

Man schente sich nicht, in Leipzig auf wehrlose und schuldlose dichtgedrängte Massen schießen zu lassen; man war dazu auch in Mannheim bereit. Mehr als je wird jetzt die bewaffnete Macht in den Vordergrund geschoben. Doch eine Regierung, welche sich nur auf Waffengewalt stützt, gleicht einem ehernem Koloss mit thönernen Füßen. Ein

einziges roth und gewandt gefärbter Streich bringt
 sie zu Falle. Gustav.

Neununddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Das Seitenstück zu dem ehernen Kolosse mit den irdenen Füßen, welche das jetzt herrschende Regierungssystem darstellt, ist ein lebensmüthiger Jüngling mit ehernen Ketten an den Füßen und irdenen Ketten an den Händen. Ein kräftiger Entschluß und die letzteren sind zerissen. Sind aber dem Jüngling die Hände erst frei, so wird er sie schon gebrauchen, um seine Füße den Ketten zu entwenden.

Es war eine Zeit, da sich der Deutsche zu dem Gedanken voller Freiheit gar nicht zu erheben vermochte. Entweder war es an der Hand Oesterreichs oder Preußens oder der konstitutionellen Staaten, daß er seine Freiheit zu erlangen hoffte.

Wäre Deutschland auf solche Weise frei geworden, so wäre ihm immer eine österreichische, eine preussische oder eine konstitutionelle Kette geblieben. Jetzt wird es allgemein anerkannt: zwischen der österreichischen Regierung und dem deutschen Volke gäbnt eine Kluft von mehr als fünf-

28 Jahren, zwischen der preussischen Regierung und der deutschen Nation wenigstens eine Kluft von 25 Jahren, zwischen den konstitutionellen Regierungen und Deutschland eine Kluft von 15 Jahren. Darum wird die deutsche Nation, wenn sie ihre Ketten zerreißt, sich weder auf österreichische, noch auf preussische, noch auf konstitutionelle Regierungshülfe stützen, sondern auf eigenen Füßen stehen, und sich an die Stelle der abgeworfenen Fesseln keine neuen mehr anlegen lassen. Deutschland wird, wenn es seine Reorganisation beginnt, zurückkehren zu der uralten Stammes-Eintheilung. Statt des Infalls der Erbschaften und der Begünstigung der Diplomaten wird die Stammesgleichheit die einzelnen Provinzen Deutschlands zusammenhalten.

In Mitteldeutschland werden Ostfranken, Westfranken (die ehemalige Pfalz), Thüringen, Hessen (die beiden Hessen, Nassau und Waldeck umfassend), Rheinfranken, Obersachsen, Böhmen, Mähren und Schlesien sich als stammverwandte Theile erkennen.

In Süddeutschland werden sich Bayern, Tyrol, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Schwaben und endlich Alemannien wieder finden.

Norddeutschland wird zerfallen in Niedersachsen, Pommern und Schleswig, Mecklenburg, Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen und Posen.

Auf diese Weise werden sich in Mitteldeutschland neun, in Süddeutschland sieben, in Norddeutschland acht, durch Stammeseinheit, geschichtliche Erinnerungen und geographische Lage trefflich abgerundete Theile von ziemlich gleicher Größe aus dem Chaos ihrer jetzigen Zerspaltung und Zerrissenheit wieder zusammenfinden. Im Laufe der Jahre würden sich dann vielleicht die stammverwandten Theile: die Schweiz, Friesland, Holland und Belgien wieder dem Mutterlande vereinigen. Erbfolgekriege und Ministerkongresse, nach dem Muster des spanischen, des österreichischen Successionskriegs, des siebenjährigen und anderer Kriege des achtzehnten Jahrhunderts, oder nach dem Vorbilde des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, der Rheinischen Bundesacte, des ersten und zweiten Pariser Friedens — wird sich aber eine solche aus den ursprünglichen Massen der Nation hervorgehende Eintheilung Deutschlands nicht erzwingen lassen. Die freie Nation wird ihren naturgemäßen Organismus ohne Mühe finden, und ihre jetzigen Bedrücker werden sie daran nicht zu hindern vermögen. Mag sich auch das österreichische Kaiserhaus mit dem russischen verbinden, mag der Fürst Metternich, um seine wankende Macht zu befestigen, sich immer schwerer am Genius der deutschen Nation versündigen, — um so besser! Denn gerade dieses — wird den zurückgehaltenen Unwillen der deutschen

Ration zum Ausbruche, es wird Preußen zur Einsicht bringen, ihm den Abgrund zeigen, an welchen es durch die perfide Politik Metternich's gebracht wurde, und es zur Umkehr zwingen.

Gustav.

Vierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Wir haben jetzt in so umfassender Weise über die rechtlichen Zustände des gesammten deutschen Vaterlandes unsere Meinungen ausgetauscht, daß es mir wohl vergönnt sein wird, Dir einige Worte über Deine eigenen Zustände und Deine Zukunft zu schreiben. Ich warne Dich freundschaftlich, nimm Dich in Acht Du verkennst die Lage Deutschlands, Du wagst Dich zu weit voran. Du hast Dich an den gefährlichsten und zugleich undankbarsten Posten gestellt, an den Du Dich stellen konntest. Du machst es den Radikalen nicht zu Danke, denn diese wollen weder von der Bundesalte, noch von Deinen utopischen Prinzipien der Humanität etwas wissen. Sie sprühen Haß und Rache, und werden diese, sollten sie die Macht dazu erlangen, auch Dich fühlen lassen. Allein für's erste,

so lange noch die jetzigen Herrscher die Fäden in den Händen halten, wirst Du deren Jora in seiner ganzen Schwere zu empfinden haben. Es blüht Dir weder eine schöne Zukunft, noch eine bessere Gegenwart. Ich sehe für Dich jetzt nur Prozesse, Zurücksetzungen und polizeiliche Verfolgungen jeder Art, und in der Zukunft noch Schlimmeres. Ich weiß, es wird mir nicht gelingen, Deinen Ansichten einen andern Charakter zu geben. Ich will, als Freund, Dir dieselben zugute halten. Allein ich bitte Dich, um Deiner und der Deiner Ruhe und Friedens willen, stürze Dich nicht unthätig in Gefahren. Glaube nicht, daß Du Deine Ansichten rücksichtslos im praktischen Leben durchführen müßtest. Hüte Dich, sie offen anzukündigen, oder ägze wenigstens so lange, bis Du einen kräftigern Nüchhalt hast.

Schon sehe ich Dich im Geiste von Deinen jetzigen Freunden verlassen, Deiner Nahrungsquellen beraubt, in Lummer und Roth. Glaube mir, wer, gleich Dir, von Jugend auf an alle die geistigen Genüsse (von den übrigen gar nicht zu reden) gewöhnt war, welche die Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts bietet, dem wird es doppelt schwer, sich dieselben verlassen zu müssen. Du bist nun auch in den Stand der Ehe getreten, hast dadurch neue Pflichten übernommen. Alles dieses bedenke wohl, ehe es zu spät ist. Vielleicht

kannst Du jetzt noch den Haß Deiner Gegner verschmähen. Allein fährst Du fort, wie Du begonnen, so bist Du verloren. Ich sage es Dir voraus, und Du weißt, daß ich von manchem Kunde habe, was Du nicht direkt zu erfahren in der Lage bist.

Waldemar.

Einundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich habe nicht weniger als zwölf Proceffe wegen des von mir redigirten Journals, einige bereits abgemachte ungerechnet; es ist mir gedroht worden, mir meine Anwaltschaft zu entziehen, eine ganze Reihe von Holzgeißstrafen sind wieder mich erkannt, und eine nicht geringe Anzahl von Untersuchungen wegen Beleidigung verschiedener Staatsdiener, des Staatsministeriums und wegen Versuchs des Hochverraths u. s. w. sind wider mich eingeleitet. Die Drohungen und Warnungen kommen mir von allen Seiten zu. Allein Du scheinst nicht zu wissen, daß gerade ein solcher geistiger Kampf mein eigentliches Lebensglück ausmacht. Ohne ihn möchte ich nicht existiren. Wenn

ich mir dünkte, ich sollte jetzt wieder dasselbe spekulative, träumerische und beschauliche Leben führen, welches ich die letzten fünfzehn Jahre hindurch, mit Ausnahme der jüngst vergangenen sechs Monate führte, es wäre mir unerträglich. Meine Gegner glauben mich durch ihre Prozesse zu schrecken, sie gewähren mir nur Unterhaltung. Du kennst mich seit den ersten Jahren meines Lebens, Du weißt, es gibt nur Eines, was ich fürchte: Unrecht zu thun. Mich wird nichts schrecken, nichts einschüchtern, was meine Gegner mir zu leide thun mögen.

Ich habe in meinem bisherigen Leben gelernt, mich mit Wenigem zu bescheiden. Ich fühle, daß ich es der deutschen Nation schuldig bin; ihr ein Beispiel entschiedener Furchtlosigkeit zu geben. Es wird nicht ohne Nachfolger bleiben. Früher oder später werden Männer auftreten, welche in Nassau und in Hannover, in Hessen-Darmstadt und in Kurhessen, in Bayern und im Königreich Sachsen, in Oesterreich und in Preußen dieselben Anklagen gegen die Unterdrücker deutscher Freiheit fortsetzen werden, welche ich begonnen habe. Der Anstoß, welchen ich gegeben, wird sich über ganz Deutschland verbreiten. Wir werden aus der Periode der Theorie in diejenige der Praxis eintreten, und mit diesem Schritte ist Alles für Deutschland gewonnen. Sollte ich bei meinem Streben

für Deutschlands Freiheit und Recht auch untergehen. Ich gestehe Dir, ich kann nicht länger dem um mich rankenden Unwesen zuschauen, ohne auf Leben und Tod mit demselben in die Schranken zu treten. Tausendmal lieber will ich im Kampfe mit den Unterdrückern Deutschlands zu Grunde gehen, als das an mir, so wie an der gesammten deutschen Nation verübte Unrecht ruhig hinnehmen.

Ich verkenne die Gefahren meiner Lage nicht. Ich bin auch fest überzeugt, daß, wenn es mir gelingen sollte, aus dem Kampfe mit den jetzigen Machthabern siegreich hervorzugehen, der weit gefährlichere Kampf mit unsern Radikalen beginnen wird, mit jenen Tollköpfen, welche der ganzen Geschichte in's Angesicht schlagen, sich an ein Stichwort halten, und mit diesem glauben die Welt zu reformiren, welchen eben so sehr die Besonnenheit des Alters als die Aufopferungsfähigkeit der Jugend fehlt.

Ich kenne die Radikalen sehr genau und die Gefahren, welche von dieser Seite dem deutschen Vaterlande drohen. Das ist der Fluch des Metternich'schen Systems, daß es aus den ruhigsten Bürgern Deutschlands Radikale zu machen wußte. Mag es sein, daß Deutschland eine Zeit lang unter der Zuchttruthe der Radikalen wird seufzen müssen. Strenge Gebieter herrschen nicht lange. Sie werden wenigstens Deutschland von

vielem Ungeziefer befreien, welches fest an seinen Eingeweiden nagt, und wenn dieses auch in gewaltsamer Weise geschehen mag — es ist besser, es geschehe in solcher Weise als gar nicht.

Gustav.



Verzeichniß der Anlagen.

I.

Schluß der gerichtlichen Verhandlungen, betreffend den ersten Band des Briefwechsels.

II.

Schluß der Verhandlungen, betreffend die dienstpolizeiliche Untersuchung gegen die Ober-Gerichts-Advokaten von Strube und Hecker wegen der von denselben zu Gunsten der Oeffentlichkeit des Verfahrens eingelegten Verwahrung.

III.

Verhandlungen, betreffend den zweiten Band dieses Werkes „Politische Briefe.“

**Schluß der gerichtlichen Verhandlungen des
Prozesses, betreffend den Briefwechsel zwi-
schen einem ehemaligen und einem jetzigen
Diplomaten, von Gustav v. Struve.**

Am 13. November fand in Gemäßheit hofgerichtlichlicher Verfügung die mündliche Verhandlung dieses Rechtsstreits Statt. Das Hofgericht bestand aus folgenden Botanten: von Kettenacker, Präsident, Schmitt, Hennin, Weber, Metzger, Rüßlin, Stempf, Guyet, Ammann, Kirn. Die Berrichtungen eines Staatsanwalts versah Hofgerichtsrath Löwig. Ich erschien mit meinem Vertheidiger Obergerichtsadvolaten Hecker.

Die Verhandlung begann mit einer Verwahrung, welche ich gegen die Verweigerung der Defensivlichkeit einlegte, mit Bezugnahme auf §. 7 der Verfassungsurkunde. Man vereinigte sich sodann dahin, die Prozeßsache, betreffend die Beschlagnahme, zu gleicher Zeit mit derjenigen, betreffend die Anklage auf Beleidigung, zu verhandeln. Dem-

zufolge wurde zuerst die Anklage des Staatsanwalts von dem Sekretär und sodann der Vortrag des Herrn Respicienten, Hofgerichtsraths Weber, von diesem verlesen. Der erstere ist bereits in dem Anhang zu meinen politischen Briefen, Seite 321 ff. abgedruckt.

Nachdem dieser Vortrag verlesen worden war, bemerkte ich, daß ich in thatsächlicher Beziehung nur zu bemerken habe, der am 30. Juli polizeilich verfügte Beschlag sei am 31sten richterlich bestätigt, und dieser richterlich bestätigte Beschlag sei durch hofgerichtliches Urtheil vom 9. Oktober aufgehoben worden.

Hierauf richtete ich folgende Frage an das Hofgericht: „Ich habe zur Zeit noch keine Verfügung auf meine Eingabe erhalten, in welcher ich diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorschlag, deren Vernehmung ich wünsche. Ich wünsche daher zu wissen, wie es sich damit verhält?“ Hofgerichtsrath Weber erwiderte hierauf, daß es von dem Ausfall der heutigen Verhandlung abhängt, welche Verfügung desfalls zu treffen sein werde.

Nach diesen Vorbemerkungen begann ich meine Vertheidigungsrede wie folgt:

„Ich beginne meine Vertheidigung mit einer Stelle aus Weber's trefflichem Werke von den Injurien, indem dieselbe uns von vornherein auf den richtigen Standpunkt stellt.

Band 1, Seite 107, sagt nämlich dieser Schriftsteller wörtlich Folgendes:

„So lange die republikanische Verfassung aufrecht blieb, herrschte auch bei den Römern die größte Freiheit, über öffentliche und Privatangelegenheiten zu reden und zu schreiben. Die Gesetze der 12 Tafeln untersagten und ahndeten *convicia* und *carmina famosa*. Uebrigens war es etwas Unerhörtes, Jemand wegen bloß wörtlicher Beleidigung des Andern mit Injurienklagen vor die Gerichte zu ziehen. Der Despotismus suchte auch diese Freiheit zu unterdrücken, weil er am meisten Ursache hat, freimüthige Urtheile zu fürchten.“

Die Schlussstelle insbesondere findet ihre Anwendung auch auf unsern Fall. Der Despotismus ist es, welcher diese Verfolgung gegen mich hervorgerufen hat, nicht der Despotismus der badischen Behörden, sondern der Despotismus, gegen welchen mein ganzer Briefwechsel gerichtet ist: der Despotismus des Fürsten Metternich. An demselben Tage, an welchem dieser Fürst hier verweilte, wurde der Beschlagnahme gegen meinen Briefwechsel erkannt. Ich habe guten Grund zu glauben, daß dieses auf das persönliche Betreiben des Fürsten Metternich geschehen sei und ebenso bin ich berechtigt, anzunehmen, daß unsere badischen Staatsbehörden auch diese beiden neueren Prozesse nicht

gegen mich eingeleitet haben würden, wenn sie nicht durch den Fürsten Metternich dazu gedrängt worden wären. Hierdurch werden wir von vorn herein auf den Standpunkt gestellt, von welchem aus allein wir diese Sache richtig beurtheilen können. Wir werden nun zuvörderst die Frage zu erörtern haben:

Erstens: Ist das Staatsministerium bei Anstellung der vorliegenden Klage zur Sache legitimirt?

Zweitens: Ist der Staatsanwalt zum Prozesse legitimirt?

Drittens: Ist die Sache nicht schon rechtskräftig entschieden?

Was die erste der drei aufgeworfenen Fragen betrifft, so ist zu bemerken, daß in keiner der infrimirten Stellen von dem badischen Staatsministerium auch nur entfernt die Rede ist. Es ist überhaupt von keinem Staatsministerium in denselben die Rede, sondern nur von Diplomaten. Nur Individuen, nur physische Personen können Verbrechen begehen; moralische Personen, Behörden sind durchaus unfähig, Subjekte von Verbrechen zu sein. Die Behauptung, ein Staatsministerium habe ein Verbrechen begangen, wäre daher durchaus unsuristisch. Ich habe mich wohl gehütet, eine so irrige Behauptung aufzustellen. Die ganze Tendenz meines Werkes war darauf gerichtet, den nachtheiligen

Einfluß zu bezeichnen, welchen die beiden Großmächte Deutschlands, Oesterreich und Preußen, durch den Fürsten Metternich seit bald dreißig Jahren auf die minder mächtigen deutschen Staaten ausübten. Dem Fürsten Metternich bin ich entgegen getreten; wenn dieser als mein Ankläger auftritt, werde ich ihm die Legitimation zur Sache nicht bestreiten; allein in diesem wie in manchen andern Fällen weiß Fürst Metternich andere Personen statt seiner vorzuschicken, damit diese die Gehässigkeit der von ihm angeregten Verfolgungen auf sich ziehen möchten.

Hiernach ist es augenscheinlich, daß das badische Staatsministerium bei dieser Sache gar nicht betheilligt ist.

Der Kläger, das badische Staatsministerium, ist in meinem Buche gar nicht genannt, und der Fürst Metternich, welchen ich nannte, steht in keinem solchen Verhältniß zu dem badischen Staatsministerium, daß er von diesem könnte vertreten werden. Das badische Staatsministerium ist also zur Sache nicht legitimirt und ebensowenig ist es der Staatsanwalt zum Prozeß.

Der Staatsanwalt beruft sich zum Behufe seiner Prozeßlegitimation nur auf einen Beschluß des Justizministeriums; in diesem wird allerdings auf einen Staatsministerial-Beschluß Bezug genommen; allein dieser Staatsministerial-Beschluß selbst liegt

und nicht vor. Will das Staatsministerium selbst klagend auftreten, so muß es auch selbst Vollmacht ausstellen.

Die beiden Fragen der Legitimation zur Sache und der Legitimation zum Prozesse wurden bei Gelegenheit des Rechtsstreits, welcher im Jahre 1832 gegen Hofrath Welcker wegen der Nummer 100 des „Freisinnigen“ eingeleitet wurde, vom Groß-Ober-Hofgerichte rechtskräftig entschieden und zwar ganz in demjenigen Sinne, in welchem ich sie hier besprochen habe.

Unter Nr. 2 der Entscheidungsgründe zu dem genannten Urtheile spricht sich das Groß-Ober-Hofgericht aus, wie folgt: „Wenn hiernach nur Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde als beleidigt erscheinen, nicht im Namen der Regierung, die Allen nach und, weil auf §. 3 und §. 12 des Gesetzes über Ehrenkränkungen eine Klage wegen Schmähung der Regierung nicht wohl gegründet werden kann, zu vorliegender Anklage nicht als berechtigt sich darstellt, sondern nur im Namen jener einzelnen Beleidigten, die zu benennen gewesen wären, hätte geklagt werden können.“

Unter Nr. 5 erklärt es sich folgendermaßen über die Prozeßlegitimation des Staats-Anwalts: „Daß es endlich dem Staats-Anwalt an der Legitimation zum Prozeß fehlt, indem er wegen Schmähung gegen das Großherzogl. Staatsministerium

als beratende Stelle gefügt hat, derselbe aber nach §. 43 des Pressegesetzes bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle nur auf Antrag der beleidigten Stelle Klage erheben kann, und der Justizministerial-Beschluß vom 26. Juni v. J., welcher zur Vollmacht dienen soll, dafür nicht gelten kann, weil das Großherzogl. Justizministerium für das Großherzogl. Staatsministerium, als die angeklagte Stelle, einen solchen Antrag gültig nicht wohl ertheilen konnte.“

Die Ansichten, welche ich in Betreff des Legitimationspunktes geäußert, sind daher nicht bloß die meinigen, es sind auch diejenigen des obersten Gerichtshofes.

Außer den Einreden der fehlenden Legitimation zur Sache und der fehlenden Legitimation zum Prozeß, steht übrigens der Klage noch entgegen die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung. Der Stadtmitheliche Beschluß vom 31. Juli l. J., wodurch die polizeiliche Beschlagnahme richterlich bestätigt wurde, gründete sich ausdrücklich auf die Behauptung, mein Briefwechsel enthalte eine Beleidigung gegen die Großherzogl. Badische Staatsregierung.

Dieser Beschluß wurde durch kofgenichtliches Erkenntniß vom 9. Oktober l. J. aufgehoben und in der Entscheidungsgründen namentlich folgendes Urtheil über mein Werk gefällt:

„Aus der ganzen Schrift gibt sich vorzugsweise das Bestreben zu erkennen, die Regierungen von der Rechtswidrigkeit der Karlsbader und Wiener Beschlüsse durch Gründe zu überzeugen, sie durch Schiltberungen der drohenden Gefahren zu deren Zurücknahme zu veranlassen und zu bewegen, daß sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Bundesakte aufrecht erhalten und wieder herstellen.“

Nachdem Sie sich, meine Herren, in solcher Weise über mein Werk ausgesprochen haben, können Sie unmöglich dasselbe jetzt verdammen; durch das Erkenntniß, in welchem Sie sich in bezeichneter Weise über mein Werk aussprachen, haben Sie dasselbe definitiv frei gesprochen.

Nach Besprechung dieser drei prognothindernden Einreden wende ich mich zu der Hauptsache selbst, nämlich zur Frage: „Liegt der Thatbestand einer Beleidigung vor?“

Diese Hauptfrage zerfällt wiederum in drei Fragen:

Erstens: War mein Benehmen wirklich ungerecht?

Zweitens: Konnte ich die Absicht zu beleidigen haben?

Drittens: Hatte ich die Absicht zu beleidigen?

Meine Herren! Mein Benehmen war nicht ungerecht, mein Benehmen war gerecht; indem ich meinen Briefwechsel schrieb, indem ich meine Aufsich-

ten über unsere politischen Zustände meinem Vaterlande mittheilte, übte ich nicht bloß das Recht eines deutschen Bürgers aus, sondern ich übte auch eine Pflicht, welche mir als deutschem Bürger oblag.

Durch eine Reihe von Verhältnissen war ich vielleicht, wie wenige Andere, in den Stand gesetzt, der deutschen Nation über ihre heiligsten Interessen Auskunft zu erteilen. Die erste Pflicht, welche einem Bürger seinem Vaterlande gegenüber obliegt, besteht darin, dasselbe vor drohenden Gefahren zu warnen, es zur Rückkehr von falschen Pfaden, auf denen es sich befindet, zu mahnen, es über seine heiligsten Interessen zu belehren. Dieses habe ich gethan. Sie selbst, meine Herren, haben es in den Entscheidungsgründen zu Ihrem Urtheil vom 9. October anerkannt. Ich habe also, als ich meinen Briefwechsel der Oeffentlichkeit übergab, nicht Unrecht gethan, sondern eine Bürgerpflicht erfüllt.

Als ich das in Frage stehende Werk in meinem Innern überdachte, so fragte ich mich, wie ich wohl eine Form finden könnte, welche so wenig als möglich verlegend sein möchte. Ich wählte die Form eines zwischen zwei Freunden gepflogenen Briefwechsels, damit Jedermann schon durch diese Form zu der Ueberzeugung geführt werden möchte, hier könne von der Absicht zu beleidigen keine Rede sein.

Wie wäre es auch möglich, daß ein Freund die Absicht haben sollte, den Freund, mit welchem er

seine geheimsten Gedanken austauscht, zu beleidigen? Nein, meine Herren, meine Absicht war eine höhere, mein Zweck ging weiter, als zu beleidigen.

Schon der äußern Form meines Werkes nach konnte ich nicht die Absicht haben, zu beleidigen. Daß ich diese Absicht wirklich nicht hatte, erhellt klar und deutlich aus dem ganzen Inhalte meines Werkes. Sie werden darin keine Worte finden, welche an und für sich beleidigend sind, wie die Worte: Spießbube, Gallante und Schurke. Allerdings sprach ich von Hochverrath, Verschwörung und Komplott. Allein diese Worte finden Sie in jedem Compendium des Strafrechts, dieser Worte mußte ich mich bedienen; wollte ich diejenigen Schlüsse ziehen, welche meines Erachtens aus den von mir festgestellten Thatsachen folgten. Ich habe nicht in den Tag hinein von Hochverrath, Verschwörung und Komplott gesprochen; ich habe nach den sichersten Quellen die betreffenden Thatsachen angeführt und auf diese ein juristisches Urtheil gegründet.

Niemand hat es gewagt, die von mir angeführten Thatsachen in Abrede zu stellen. Sind meine Thatsachen wahr und finden sich nicht an und für sich beleidigende Worte, so handelt es sich bloß um die Frage: ob ich richtige oder falsche Schlüsse gezogen habe? Hätte ich auch wirklich falsche Schlüsse gezogen, so hätte ich nur einen Vor-

loß gegen die Logik gemacht, welcher mir leicht nachzuweisen gewesen wäre. Allein man tritt mir nicht mit logischen Gründen, sondern mit Beschlagnahme und Strafantrag entgegen.

Ich habe die Wahrheit gesagt und eben deshalb steht der Klage die Einrede der Wahrheit entgegen. Ich habe in meinem Briefwechsel nichts Anderes gesagt, als was Tausende und aber Tausende unserer deutschen Mitbürger vor mir mündlich und schriftlich aussprachen, was die badische zweite Kammer vor nicht langer Zeit einstimmig erklärte.

Wenn die Wiener Konferenz-Beschlüsse rechtswidrig sind, so beruhen sie eben deshalb auf Hochverrath, weil in Verfassungs-Angelegenheiten jede Rechtswidrigkeit einen Hochverrath in sich begräbt. Meine Herren! Ich habe die Wahrheit gesagt und ich hege die feste Ueberzeugung, die Zeit werde kommen, da die Ansichten, welche ich in meinem Briefwechsel aussprach, die herrschenden in Deutschland sein werden.

Als ich mich entschloß, dieses mein Wort zu schreiben, habe ich mich auf Verfolgungen gefaßt gemacht; ich habe sie vorhergesehen und erwartet. Allein wo es sich um die heiligsten Interessen des Vaterlandes handelt, können mich keine Verfolgungen schrecken. Uebrigens hege ich zu Ihnen, meine Herren, die Zuversicht, daß Sie dem freien Worte nicht entgegenreten, daß Sie die vom Stadtmagist

verfügte: Beschlagnahme aufheben und den gegen mich gestellten Strafantrag zurückweisen werden.“

Nach mir sprach mein Freund Dr. Hecker in seiner eindringlichen, kräftigen Weise. Ich bedaure, seinen Vortrag nicht mittheilen zu können, da er denselben nicht zu Papier gebracht hat.

Nach uns Beiden sprach der Staats-Anwalt, Hofgerichtsrath Löwig. Er führte aus, nicht das Staatsministerium, sondern dessen Mitglieder seien beleidigt worden und erschienen daher als Kläger und das Staatsministerium habe als deren vorgesetzte Behörde den Auftrag zur Anstellung der Klage gegeben. In dem Briefwechsel sei nicht blos im Allgemeinen von Hochverrath die Rede, sondern es sei auch gesagt, alle diejenigen Staatsdiener seien Hochverräther, welche an der Fassung und Aufrechthaltung der Karlsbader- und Wiener-Beschlüsse Antheil genommen hätten. Der animus injuriandi erhelle insbesondere daraus, daß sich der Verfasser des Briefwechsels nicht damit begnügt habe, blos von dem Thatbestande eines Hochverraths zu sprechen, vielmehr ausdrücklich auch bestimmte Personen angedeutet habe, welche sich dieses Verbrechens sollten schuldig gemacht haben. Außerdem suchte er insbesondere nachzuweisen, daß die Legitimation zum Prozesse in der Ordnung sei. Bei Gelegenheit seiner Ausführungen in Betreff

des animus injuriandi bediente er sich zweimal des Wortes „Verleumdung“ gegen mich.

Obergerichts-Advokat Dr. Hecker antwortete ihm zuerst in kräftiger, niederschmetternder Rede. Nach ihm ergriff ich das Wort und sprach: „Ich muß vor allen Dingen auf ein Wort hinweisen, dessen sich der Herr Staatsanwalt zweimal gegen mich bediente, nämlich das Wort Verleumdung. In dem Beschlusse des Justizministeriums, aus welchem der Herr Staatsanwalt seinen Auftrag zur Anstellung dieser Klage ableitet, ist von Verleumdung eben so wenig die Rede, als in der Klage, welche in Gemäßheit jenes Auftrags von dem Staatsanwalt angestellt wurde. Es mußte mich daher dieses Wort sehr befremden und ich kann nur annehmen, daß es auf Versehen beruht.“

Der Hr. Staatsanwalt hat deutlich darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen dem Staatsministerium und dessen Mitgliedern; allein gerade daraus erhellt, daß diejenigen Aktenstücke nicht vorliegen, durch welche allein die Legitimation zur Sache hergestellt werden könnte.

Aus dem uns allein vorliegenden Justizministerial-Beschlusse können wir keineswegs ersehen, welche Mitglieder des Staatsministeriums an dem bezeichneten Staats-Ministerial-Beschlusse Antheil nahmen, welche daher als die eigentlichen Kläger erscheinen.

Der Ausführung des Hrn. Staatsanwalts in Betreff meines *animus injuriandi* setze ich die einfache Bemerkung entgegen: Wenn ich hätte beleidigen, verletzen, wehe thun wollen, ich hätte so viele Einzelheiten über den Fürsten Metternich, den Grafen von Münch-Bellinghansen und andere Diplomaten zu geben gewußt, daß mein Werk dadurch einen viel pikantern Charakter bekommen hätte. Allein mein Zweck war nicht, zu beleidigen, nicht, zu verletzen, nicht, wehe zu thun. Ich wollte zwar mit entscheidener Wahrheit, allein auch mit möglichster Schonung auftreten. Ungeachtet ich daher meiner juristischen Ansicht zufolge zu dem Schlusse gelangen mußte, die Karlsbader und Wiener Beschlüsse begründeten den Thatbestand des Hochverraths, so erklärte ich mich dennoch gegen alle blutigen Verfolgungen und sprach nur den Wunsch aus, es möchten alle diejenigen Männer, welche zum Ruine Deutschlands an jenen Beschlüssen Theil genommen, von ihren Stellen verdrängt werden.

Hofgerichts-Rath Ludwig ergriff nun noch einmal das Wort, um sich über den von ihm gebrauchten Ausdruck „Verleumdung“ näher zu erklären; er bemerkte, die Klage sei gerichtet auf grobe Beleidigung und als einer Species derselben habe er der Verleumdung gedacht.

Ich entgegnete demselben hierauf: Die Verleumdung umfasse wesentlich die Behauptung wä-

sentlich falscher Thatsachen, die Verleumdung sei keine Species der Beleidigung, vielmehr stelle unser Ehrenkränkungs-gesetz von der Beleidigung eine ganz andere Begriffsbestimmung als von der Verleumdung auf. Der Hr. Staatsanwalt habe daher das Gesetz gänzlich außer Acht gelassen, als er sich des Ausdruckes „Verleumdung“ gegen mich bedient habe.

Der Hr. Präsident v. Kettenacker bemerkte hierauf: „Der Hr. Staatsanwalt habe sich des Ausdruckes „Verleumdung“ wohl nicht im juristischen Sinne, sondern in der Bedeutung des gewöhnlichen Lebens bedient.“

Ich entgegnete: „Wir seien hier als Juristen versammelt und könnten daher erwarten, daß man sich der Worte mit juristischer Schärfe bediene.“

Die bisher beschriebenen Verhandlungen hatten von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags gedauert.

Der Gerichtshof zog sich nun in sein Berathungszimmer zurück. Um halb zwei Uhr erschien derselbe wiederum und verkündigte uns folgendes

U r t h e i l

Nr. 12,119. Plenum.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und

einem jetzigen Diplomaten, von Gustav v. Struve, betreffend.

Der §. 37. des Preßgesetzes gestattet einem Privatkläger, Beschlagnahme einer Druckschrift zu begehren, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch deren Verbreitung eine Rechtsverletzung zugehe.

In der Zufügung einer Ehrenkränkung liegt nun aber, wie wohl nirgends bezweifelt werden wird, eine Rechtsverletzung; auf den Grund einer solchen kann daher von einem Privatkläger die gerichtliche Beschlagnahme einer eine Ehrenkränkung enthaltenden Druckschrift verlangt werden.

Als ein Privatkläger im Sinne des Gesetzes erscheint auch ein Staatsdiener oder die Gesamtheit mehrerer eine Staatsstelle bekleidenden Diener, wenn die Beleidigung gegen diese gerichtet und hierwegen Klage erhoben ist; dasselbe muß also auch der Fall sein, wenn der Staatsanwalt nach §. 43. des Preßgesetzes Namens derselben die Anklage erhebt.

Der Großh. Staatsanwalt ist nun in Folge höchster Entschleßung aus Großh. Staatsministerium beauftragt worden, wegen grober Beleidigung der Mitglieder dieser obersten Staatsbehörde den Verfasser der inkriminirten Schrift gerichtlich zu verfolgen; überdies weist ihn ein weiterer Auftrag

Großh. Justizministeriums speziell an, auch die gerichtliche Beschlagnahme dieser Schrift mit Bezugnahme auf die erhobene Anklage zu begehren; es kann deshalb, zumal die Anklage auch den Antrag enthält, die inkriminirte Schrift, gemäß der Bestimmung des §. 24 des Preßgesetzes, zu vernichten, was ohne Anordnung der Beschlagnahme nicht möglich wäre, dem Großh. Staatsanwalt die Befugniß nicht bestritten werden, die Beschlagnahme der Schrift zu begehren, welche die Ehrenkränkung enthalten soll, wegen welcher die Anklage erhoben worden ist.

Die Frage, ob genügender Grund zu der Beschlagnahme vorliegt, welche das hiesige Stadtamt unterm 20. Oktober l. J. verfügt hat, muß sich indessen darnach richten, ob in der inkriminirten Schrift wirklich eine solche Ehrenkränkung enthalten ist, wie in der gegen den Verfasser wegen grober Beleidigung der Mitglieder der obersten Großh. Staatsbehörde erhobenen Anklage behauptet und nachzuweisen versucht wurde, weil das Begehren um Beschlagnahme gerade mit Bezug auf diese Anklage begründet worden ist; sie ist also von dem Resultate der Entscheidung über die Anklage selbst abhängig.

In den Entscheidungsgründen zu dem in Betreff der Anklage gegebenen Erkenntnisse vom heutigen, auf welche man hiermit verweist, ist nun

aber ausgeführt, daß die den Gegenstand der Anklage bildenden Äußerungen des Angeklagten auf die gegenwärtigen Mitglieder des Großh. Staatsministeriums nicht bezogen werden können; daß dieselben als zur Sache legitimirt nicht anzusehen seien; -es fehlt somit auch an der zur Erwirkung der beantragten Beschlagnahme erforderlichen Sachlegitimation, es mußte deshalb die den Beschlagnahme anordnende unterrichterliche Verfügung wieder aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht des §. 19 des Strafbuchs und des §. 41 des Pressgesetzes wegen der Kosten wird zu Recht erkannt:

Es sei die Verfügung des Stadtamtes Mannheim vom 20. Oktober d. J., unter Verfallung der Staatskasse in die Kosten, aufzuheben.

B. R. B.

So geschehen Mannheim, den 13. Novbr. 1845.

Großh. Bad. Hofgericht des
Unterrheinkreises.

U r t h e i l.

Nr. 12, 131. Plenum.

In Anklagesachen
gegen

den Obergerichts-Advokaten Gustav v. Struve
von Mannheim,

wegen grober Beleidigung der Mit-
glieder des Gr. Staatsministeriums.

Der Angeklagte ist zugeständenermaßen verant-
wortlicher Verfasser der im Verlage von J. Bens-
heimer dahier unter dem Titel: „Briefwechsel
zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Di-
plomaten, von Gustav von Struve“ erschienenen
Druckschrift.

Auf den Grund derselben hat der Gr. Staats-
anwalt Klage wegen grober Beleidigung der Mit-
glieder der obersten Gr. Badischen Staatsbehörde
erhoben und zu deren Begründung im Wesentlichen
angeführt:

Aus den sub pag. 60, 61, 101, 102 und 104
enthalteneu Stellen der inkriminirten Schrift gehe
hervor, daß der Verfasser alle diejenigen Staats-
männer, welche zu den in der Schrift näher bezeich-
neten Bundesbeschlüssen von 1819 bis 1836 mit-
gewirkt hätten, und an deren Aufrechthal-

tung noch festhielten, Hochverräther nenne und des Komplottes beschuldige.

Auch die Großh. Regierung habe zu jenen Beschlüssen mitgewirkt und halte an deren Aufrechterhaltung noch fest; jener Vorwurf treffe daher auch die Mitglieder der Großh. Badischen Staatsregierung und folglich die Mitglieder des gegenwärtigen Großh. Staatsministeriums, es habe somit der Angeklagte sich grober Beleidigung gegen dieselben schuldig gemacht.

Bei der rechtlichen Würdigung dieser Anklage stellt sich zunächst die Frage auf: ob der Großh. Staatsanwalt zur Prozeßführung und die gegenwärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums zur Sache legitimirt sind.

Was die erstere betrifft, so hat der Angeklagte dem Gr. Staatsanwalt dieselbe mit Bezug auf §. 12 des Ehrenstrafgesetzes bestritten; allein mit Unrecht, indem nicht nur aus der inkriminatorischen Schrift, sondern auch aus der gegen den Angeklagten gepflogenen Voruntersuchung hervorgeht, daß sich die von ihm zur Sprache gebrachten Behauptungen nicht auf das Privatleben der von ihm angegriffenen Staatsmänner, sondern auf deren öffentlichen Dienst beziehen; in diesem Falle aber ist der Gr. Staatsanwalt gemäß der Bestimmung des §. 43 des Preßgesetzes, auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Staatsdieners

oder der diesem vorgesezten Behörde, zur Klagerhebung berechtigt.

Ein derartiger Antrag liegt auch hier vor, da sich aus dem den Voruntersuchungs-Akten beiliegenden Erlasse des Großh. Justizministeriums vom 15. Septbr. d. J. ergibt, daß der Auftrag zur Klagerhebung nicht von diesem ausgegangen ist, sondern daß demselben eine höchste Entschliesung aus Gr. Staatsministerium zu Grunde liegt.

Anderß verhält es sich indessen in Ansehung der Legitimation zur Sache selbst. Aus dem angeführten Inhalte der Anklage geht nämlich hervor, daß dieselbe nicht darauf gestützt wird, der Verfasser der incriminirten Schrift habe die gegenwärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums speziell und namentlich beleidigt, sondern nur durch eine Schlußfolgerung gelangt die Anklage zu dieser Behauptung, durch die Schlußfolgerung nämlich, daß, weil der Angeklagte alle Staatsmänner, welche zu den in Frage stehenden Beschlüssen mitgewirkt hätten, und daran festhielten, als Hochverräther bezeichne, und weil die Gr. Regierung dazu mitgewirkt habe, und noch daran festhalte, folgerweise auch dieser und beziehungsweise den gegenwärtigen Mitgliedern des Gr. Staatsministeriums jener Vorwurf gemacht werde.

Das Dasein der Legitimation zur Sache hängt

also theils von der Richtigkeit der Prämissen, auf denen jene Schlussfolgerung beruht, theils von der Bändigkeit des aus ihnen abgeleiteten Schlusses ab; es ist demnach erforderlich, jene Schlussfolgerung einer näheren Prüfung zu unterwerfen und hierbei zeigt es sich, daß dieselbe jeder Haltbarkeit entbehrt.

Zunächst ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß die Anklage nicht wegen Beleidigung des Gr. Staatsministeriums als solchen, als einer Staatsstelle, als einer moralischen Person, erhoben ist, sondern daß die Anklage den Angeeschuldigten, wie sie wohl auch nicht anders konnte, da derselbe überall nur von Diplomaten und Staatsmännern, im Allgemeinen, nicht von besondern Staatsstellen als moralischen Personen, spricht, ausdrücklich wegen Beleidigung der gegenwärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums gerichtlich verfolgt.

Als Hauptfundament der Anklage erscheint nun zuvörderst die Behauptung, daß, weil der Angeklagte alle Staatsmänner, welche an den in der Schrift näher bezeichneten Beschäften thätigen Antheil genommen, zu deren Zustandekommen mitgewirkt hätten, Hochverräter nenne, derselbe somit auch den gegenwärtigen Mitgliedern des Gr. Staatsministeriums diesen Vorwurf gemacht habe. Allein diese Argumentation läßt sich in keiner Weise rechtfertigen.

Es ist nämlich offenkundig, daß die gegenwärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums zur Zeit als diejenigen Beschlüsse, durch welche die Karlsbader Beschlüsse zu Bundes-Beschlüssen erhoben wurden, gefaßt worden sind, und als die von dem Angeklagten bezeichneten Bundesbeschlüsse von den Jahren 1831, 1832 und 1834 in's Leben traten, nicht insgesammt Mitglieder dieser höchsten Staatsbehörde waren; alle Mitglieder derselben, und darauf geht doch die Anklage, konnten sonach durch den Vorwurf des Angeklagten, daß diejenigen Staatsmänner, welche zu dem Zustandekommen jener Beschlüsse mitgewirkt hätten, Hochverräther seien, nicht getroffen werden, in dieser Beziehung könnte daher die Sachlegitimation nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums als vorhanden angenommen werden, welche damals schon Mitglieder dieser höchsten Staatsbehörde waren.

Wäre aber auch die Anklage in dieser beschränkten Weise erhoben worden, so läge noch keine rechtliche Gewißheit darüber vor, ob und inwiefern jene Mitglieder wirklich zum Zustandekommen der fraglichen Beschlüsse mitgewirkt haben, da bekanntlich die Mitwirkung zu Bundesbeschlüssen von Seite unserer, wie jeder Bundesregierung zunächst durch Vermittelung ihres Gesandten geschieht, und es weder offenkundig noch sonst nachgewiesen ist, daß

die Instruktion oder der Auftrag des Gesandten zur Mitwirkung zu den fraglichen Beschlüssen der Ausfuß einer Entschliesung der sämmtlichen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums und insbesondere derjenigen Mitglieder desselben war, welche damals Mitglieder dieser höchsten Staatsbehörde waren und es gegenwärtig noch sind. Sind nach unserer Verfassung auch sämmtliche Mitglieder des Gr. Staatsministeriums für das verantwortlich, was im Namen der Gr. Regierung überhaupt geschieht, so ist eine solche Verantwortlichkeit doch wesentlich verschieden von der Mitwirkung zu einer von der Regierung ausgegangenen Maßregel und beziehungsweise von einer mit ihrer Zustimmung erfolgten Mitwirkung zu einem Bundesbeschlusse, wie sie der Angeklagte im Auge hat. Ohne die Nachweisung einer wirklichen Mitwirkung kann daher von keinem jener Mitglieder behauptet werden, daß es von dem Angeklagten durch den Vorwurf des Hochverrathes, den er aus der bloßen Mitwirkung zu den fraglichen Beschlüssen ableitet, getroffen werde.

Insofern die Anklage aber weiter eine Ehrenkränkung darin zu finden glaubt, daß der Verfasser gesagt habe, auch diejenigen Staatsmänner, welche an den in Frage stehenden Beschlüssen festhielten, seien Hochverräther, daß folglich diese Beschuldigung auch auf die gegen

wärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums Anwendung erlaube, so steht dem entgegen, daß die Letztern diese Stellen der incriminirten Schrift ihrer Allgemeinheit wegen auf sich zu beziehen, nicht berechtigt sein können.

Es fehlt nämlich diesem Vorwurfe des Angeklagten an dem ersten Erforderniß jeder Ehrenkränkungs-klage, an einer bestimmten Persönlichkeit, gegen welche derselbe gerichtet ist. In Ermangelung einer solchen hätte der Angeklagte wenigstens von speziellem Handlungen und Thatsachen reden müssen, auf welche nicht nur der Begriff des Festhaltens an jenen Beschlüssen anwendbar gewesen wäre, sondern aus denen auch die Folgerung abgeleitet werden könnte, daß jener Vorwurf auch auf die gegenwärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums passe. Von solchen Momenten enthält jedoch die Anklage nichts.

Fehlt es dem Bisherigen zufolge den gegenwärtigen Mitgliedern des Gr. Staatsministeriums an der Legitimation zur Sache, so stellt sich schon hiernach die erhobene Klage als verwerflich dar, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob die incriminirten Aeußerungen des Angeklagten die zum Thatsbestande einer Ehrenkränkung erforderlichen Merkmale an sich tragen und ob insbesondere auch dem Angeklagten der Vorwurf gemacht werden kann, daß er die Absicht zu beleidigen gehabt habe.

Aus diesen Gründen und nach Rücksicht des §. 19 des Straf-Edicts wegen der Kosten wird zu Recht erkannt:

Es sei die erhobene Anklage, unter Verfällung der Großh. Staatskasse in die Kosten, abzuweisen.

B. N. W.

Dessen zu Urkund ic.

So geschehen: Mannheim, den 13. Nov. 1845.

Gr. Bad. Hofgericht des Unter-
rheinkreises.

Nr. 12,121. Plenum.

Ist dem Obergerichts-Advokaten v. Struve auf seine Kosten eine Abschrift des Urtheils nebst Entscheidungs-Gründen auszufertigen und zuzustellen.

Mannheim, den 13. Novr. 1845.

Großh. Badisches Hofgericht
des Untertheinkreises.

v. Kettenacker.

Vdt. Schlicht:

Nr. 365.

Mannheim, den 19. Nov. 1845.

Der Staatsanwalt
am
Großh. Bad. Ober-Hofgerichte und Hofgerichte
des Unterheinkreises
an
Gr. Hofgericht des Unterheinkreises.

Appellations = Rechtfertigung

J. U. S.

gegen

den Obergerichts-Advokaten v. Struve dahier,
„wegen grober Beleidigung der Mit-
glieder des Gr. Staatsministeriums.“

Mit Bezugnahme auf meine Anzeige vom 15.
d. M., Nr. 361, stelle ich gegen das Urtheil vom
13. 6. Mts., Nr. 12,121, meine Beschwerde da-
hin auf:

dass die Anklage auf den Grund, dass es den
gegenwärtigen Mitgliedern des Gr. Staats-
ministeriums an der Legitimation zur Sache
fehle, unter Verfällung der Gr. Staatskasse
in die Kosten, abgewiesen wurde,
und behalte ich mir, auf den Grund des §. 81 des
Pressegesezes, die Ausführung derselben bis zur münd-

lichen Verhandlung bei Großh. Ober-Hofgerichte
hiemit ausdrücklich bevor.

An diesen höchsten Gerichtshof stelle ich aber
den gehorsamsten Antrag:

Hochderselbe wolle, unter Aufhebung des Ur-
theils Gr. Hofgerichts des Unterrheinkreises,
vom 13. I. R., Nr. 12,121, nach dem An-
trage der Anklage vom 15. Okt. l. J. hoch-
gefälligst erkennen.

Der Substitut.
Löwig.

Nr. 12,486. 1. Crim.-Senat.

Dies geht dem Gegentheile mit der Auflage zu,
seine Gegenerklärung hierauf binnen 8 Tagen an-
her einzureichen, wobei bemerkt wird, daß nach Um-
lauf dieser Frist die Gegenerklärung mag eingekommen
sein oder nicht, die Akten an Großh. Ober-Hofge-
richt eingeschendet werden.

Mannheim, den 21. Nov. 1845.

Großh. Bad. Hofgericht.

v. Kettenacker.

Vdt. Schlecht.

Großh. hochpr. Hofgericht.

Erklärung

J. U. E.

gegen den Obergerichts-Advokaten G. v. Struve,
die Beschlagnahme seiner Druckschrift: „Brief-
wechsel zwischen einem ehemaligen und einem
jetzigen Diplomaten“ betreffend.

In Folge hoher Verfügung vom 21. L. Mts.
(Nr. 12,486, I. Crim.-Senat) gebe ich, innerhalb
der mir gesetzten Frist, meine Erklärung ab, wie
folgt:

Der Staatsanwalt hat sich nur darüber be-
schwert,

„daß die Anklage auf den Grund, daß es den
gegenwärtigen Mitgliedern des Gr. Staatsmini-
steriums an der Legitimation zur Sache fehle,
unter Verfallung der Großh. Staatskasse in
die Kosten, abgewiesen wurde.“

Diese Beschwerde ist nichts weiter, als eine
Beschwerde gegen einen Entscheidungsgrund. Eine
solche ist augenscheinlich durchaus bedeutungslos.
Meines Erachtens genügt daher dieser Umstand für
sich allein schon, um die Unstatthaftigkeit dieser Ap-
pellation nachzuweisen.

Appellationsverhandlungen können nur auf den Grund einer, wenigstens formell ordnungsmäßigen Appellations-Beschwerdeschrift eingeleitet werden. Da eine solche innerhalb der gesetzlichen Nothfrist nicht eingereicht wurde, so bitte ich, die Appellation ohne alle weiteren Verhandlungen für verfallen zu erklären.

Sollte übrigens der hohe Gerichtshof der Ansicht sein, daß weitere Appellations-Verhandlungen zu pflegen seien, so verlange ich hierdurch wiederholt und ausdrücklich, daß dieselben öffentlich gepflogen werden. Hierzu berechtigt mich das Pressegesetz vom 28. Dezember 1831, welches in seinen desfalligen Bestimmungen durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 nicht aufgehoben werden konnte. Es ist dieses von Großh. Ober-Hofgerichte dadurch selbst anerkannt worden, daß sich dasselbe in seinem Beschlusse vom 26. September l. J., Nr. 4,239 und 4,240 (Plenum), ausdrücklich auf den §. 17 des Pressegesetzes bezog, ungeachtet derselbe in der Verordnung vom 28. Juli 1832, Artikel 7, ausdrücklich aufgehoben wurde. Es ist dadurch auf das Bestimmteste anerkannt, daß das Pressegesetz vom 28. Dezember 1831 in allen seinen, auch den durch Verordnung vom 28. Juli 1832 verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen habe. Hiernach darf ich wohl erwarten, daß der höchste Gerichtshof die mündlichen in

dieser Sache zu pflegenden Verhandlungen öffentlich abhalten werde.

Mannheim, den 25. November 1845.

G. v. Struve.

Großh. Bad. Ober-Hofgericht.

Nr. 162. Plenum.

In Anklagesachen

des Großh. Staatsanwalts, Anklägers, Appellanten,
gegen

den Obergerichts-Advokaten Gustav v. Struve in
Mannheim, Angeklagten, Appellaten,

wegen grober Beleidigung der Mitglieder des Gr. Staatsministeriums,
wird Tagfahrt zur Anhörung des oberhofgerichtlichen Vortrags und hierauf zu pflegenden mündlichen Verhandlung auf Samstag den 31. d. M., Vormittags 9 Uhr, angeordnet, bei welcher der Angeklagte, Appellant, in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hat, widrigenfalls seine Erklärung auf die gegentheilige Appellations-Rechtferdigung statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtsitzung vorgelesen werden würde.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß sein Gesuch um Zulassung öffentlicher Verhandlungen aus den dem hofgerichtlichen Plenum-Beschluß vom 9. Oktober v. J., Nr. 10,848, vorangeschickten

**Ordnungen, welche hiermit adoptirt werden, nicht
Statt finde.**

Mannheim, den 10. Januar 1846.

Frhr. v. Stengel.

Vdt. Heddaus.

Großh. höchstpr. Ober-Hofgericht.

Einsprache, Vorstellung und Bitte
des Obergerichts-Advokaten G. v. Struve,
in Sachen der Druckchrift: Brief-
wechsel &c.

Durch Beschluß Großh. Ober-Hofgerichts vom
10/12. Januar, Nr. 152, Plenum, wurde mir eröffnet,
daß mein Gesuch um Zulassung öffentlicher Ver-
handlungen nicht Statt finde. Gegen diesen Be-
schluß erhebe ich hierdurch Einsprache. Es wäre
in der That hart für mich, wenn ich meine Ver-
theidigung bei verschlossenen Thüren führen
müßte, nachdem mein Prozeßgegner (das Großh.
Justiz-Ministerium) mich und meinen Bertheidiger,
Dr. Heder, mit Suspension bedroht, weil wir un-
sere Bertheidigung auf eine Weise führten, welche
dem genannten Prozeßgegner nicht zusagte. Nur
die Oeffentlichkeit kann mich und meinen Berthei-
diger im Angesichte einer solchen Drohung einiger-
maßen sicher stellen. Wenn wir daher früher schon

mit Energie auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen drangen, so sind wir jetzt durch unsern Prozeßgegner selbst gezwungen, es mit doppelter Anstrengung zu thun.

In dem Beschlusse vom 26. September vorigen Jahres, Nr. 4,239 und 4,240, Plenum, erkennt der höchste Gerichtshof ausdrücklich an, daß der §. 17. des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 Wirksamkeit habe, indem sich Hochderselbe auf denselben bezog, ungeachtet er doch im Artikel 7. der Verordnung vom 28. Juli 1832 aufgehoben wurde. Ich kann es mir nicht denken, daß mein Rechtsmittel der Appellation verworfen werden sollte, weil das Gesetz vom 28. Dezember 1831 für gültig erkannt wird und daß meine Bitte um Oeffentlichkeit der Verhandlung verworfen werden sollte, weil dasselbe für ungültig erkannt wird.

Uebrigens stehen hier ganz andere Gründe in Rede, als ich sie hier in wenigen Worten geltend zu machen vermag.

Sollte indeß wider Erwarten Großh. Oberhofgericht von seiner Verfügung vom 10/12. l. M. für's Erste nicht abgehen wollen, so würde über die Vorfrage, ob öffentlich zu verhandeln sei, jedenfalls noch eine mündliche Verhandlung gepflogen werden müssen. In derselben hoffe ich in Verbindung mit meinem Bertheidiger, Hrn. Dr. Hecker, klar und deutlich auszuführen:

1) daß die hofgerichtlichen Entscheidungsgründe; welche Großh. Oberhofgericht adoptirt hat, an und für sich nicht zu Recht bestehen können;

2) daß dieselben jedenfalls durch eine Reihe früher niemals erwogener wesentlicher Thatsachen entkräftet werden.

Meinen Schlusantrag richte ich dahin:

Gr. Höchstpr. Ober-Hofgericht wolle entweder seinen Beschluß vom 10/12. l. R., Nr. 152, Plenum, sofort zurücknehmen, oder aber zuvörderst mündliche Verhandlung über die Vorfrage pflegen: ob die Verhandlungen dieses Prozesses öffentlich oder geheim zu pflegen seien und sodann beschließen, die Verhandlungen seien öffentlich zu pflegen.

Mannheim, 12. Januar 1846.

G. v. Struve.

Großh. Bad. Ober-Hofgericht.

Nr. 450. Plenum.

E i n g a b e

des Obergerichts-Advokaten v. Struve, ad. 12.
und präf. 19. I. M.,

in Anklagesachen

des Gr. Staatsanwalts, Anklägers, Appellanten,
gegen

den Obergerichts-Advokaten Gustav v. Struve
in Mannheim, Angeklagten, Appellanten,

„wegen grober Beleidigung der Mitglie-
der des Großh. Staatsministeriums durch
die Presse.“

B e s c h l u ß.

Dem Obergerichts-Advokaten v. Struve ist auf seine Eingabe zu eröffnen, daß es bei dem dieseitigen Beschlusse vom 10. d. M., womit die Frage wegen Oeffentlichkeit bereits ihre Entscheidung erhalten habe, lediglich sein Verbleiben behalte, eine mündliche Verhandlung über diese Frage aber nicht stattfinde. Was übrigens seine Bemerkung in Bezug auf die Wirksamkeit des in dem oberhofgerichtlichen Beschlusse vom 26. September d. J. mit allegirtem §. 17. des Preßgesetzes angebelange, so habe durch den §. 7. der höchsten Ver-

ordnung vom 28. Juli 1832 weder das Preßgesetz im Allgemeinen, noch der allegirte §. 17. desselben insbesondere seinem ganzen Umfange nach, sondern, wie im Eingange des angerufenen §. 7. deutlich gesagt werde, nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen, als die darin enthaltenen Vorschriften mit den Bestimmungen der §§. 1—6. der gedachten Verordnung unvereinbar sind; namentlich aber könne die fernere Anwendung der Kompetenz- und Nothfrist-Bestimmung des §. 17. des Preßgesetzes auf die vorausgehenden §§. 5., 10. und die auf letztere bezügliche Straf=Androhung des §. 11. keinem Zweifel unterliegen; woraus folge, daß in dem dießseitigen Beschlusse vom 26. Septbr. v. J. auf den §. 17. des Preßgesetzes Bezug genommen werden konnte, ohne damit die fortdauernde Wirksamkeit seines ganzen Inhalts oder des Preß=Gesetzes in seinem ganzen Umfange anzuerkennen.

Mannheim, den 26. Januar 1846.

Frhr. v. Stengel.

Vdt. Heddaus.

In der Tagfahrt vom 31. hatte ich mich allein zu vertheidigen, indem Dr. Feder durch die Krankheit eines seiner Kinder abgehalten wurde, mir zur Seite zu stehen. Meine Ausführungen

halfen mir nichts. Allerdings fand eine sehr belebte Diskussion statt, welche oft so laut wurde, daß ich zum unfreiwilligen Zeugen derselben gemacht wurde. Das Resultat dieser Berathung spricht sich in nachfolgenden Aktenstücken aus.

Nr. 496.

Verhandelt in der oberhofgerichtlichen Plenar-
sitzung zu Mannheim, am 31. Januar 1846,

unter dem Vorsitze

Seiner Excellenz des Ober-Hofrichters Freiherrn
von Stengel,

und in Gegenwart

des Ober-Hofgerichts-Kanzlers Autenrieth,

"	"	Raths Esser,
"	"	" Laudard,
"	"	" Eisenlohr,
"	"	" Frhrn. v. Böllwarth,
"	"	" Kirn,
"	"	" Moll,
"	"	" Frhrn. v. Wechmar,
"	"	" Mühling,
"	"	" Haas,
"	"	" Bohm,
"	"	" Refler,

dann

des **Groß. Staatsanwaltes, Hofgerichts-Raths Löwig.**

In Anklagesachen des **Groß. Staatsanwalts, Anklägers, Appellanten**, gegen den **Obergerichts-Advokaten Gustav von Struve in Mannheim, Angeklagten, Appellanten**, wegen grober **Beleidigung der Mitglieder des Groß. Staatsministeriums durch die Presse**, erschien der Angeklagte in Person.

Nachdem der Referent, **Ober-Hofgerichts-Rath Mühltag**, seinen Vortrag abgelesen und der Ankläger seine Rechtsausführung mündlich vorgetragen hatte, erklärte der Angeklagte, daß er **Verwahrung einlege** und bitte, diese seine Verwahrung im **Sitzungsprotokolle beurfunden zu lassen**,

- 1) **Verwahrung** dagegen, daß die Verhandlungen bei geschlossenen Thüren gepflogen werden;
- 2) **Verwahrung** dagegen, daß ihm über die Frage wegen **Deffentlichkeit** der Verhandlungen vor deren **Beginne** eine Rechtsausführung nicht gestattet worden sei,

worauf derselbe sodann seine **Rechts-Ausführung** in der **Hauptsache** vortrug.

Der **Gerichtshof** trat nunmehr zur **geheimen Verathung** ab; da jedoch dieselbe wegen zu weit

vorgedachter Zeit nicht ganz beendigt werden konnte, so wurde

b e s c h l o s s e n :

- 1) Die Berathung bis Dienstag den 3. Februar fortzusetzen;
- 2) dem allein noch anwesenden Angeklagten mündlich zu eröffnen, daß das Urtheil am 3. Februar verkündigt werden wird;
- 3) dem Großh. Staatsanwalt, Hofgerichts-Rath Löwig, durch den Gerichtsboten die Tagfahrt zur Urtheilsverkündigung ansagen zu lassen.

v. Stengel. Antenrieth. Mähling.

Zur Beglaubigung:

Heddaus.

Nr. 501.

Fortgesetzt in der Plenar-Sigung vom 3. Februar 1846, vor denselben Gerichts-Mitgliedern.

Voranstehendem Beschlusse zufolge wurde die Berathung heute fortgesetzt und das anliegende Urtheil gefällt, sofort dasselbe nebst den Entscheidungsgründen dem von dem Angeklagten durch die angebogene Vollmacht zur Urtheilsanhörung ermächtigten Advokaten Eller verkündigt, worauf derselbe Namens seines Mandanten um eine beglau-

glieder des Großh. Staatsministeriums durch die Presse,
wird auf die von dem Großh. Staatsanwalt ergriffene Appellation nach gesetzlichen Verhandlungen zu Recht erkannt:

das Urtheil des Großh. Hofgerichts des Unter-
rheintreises vom 13. Novbr. v. J., Nr. 12,121,
befagend:

„es sei die erhobene Anklage — unter
Verfällung der Großh. Staatskasse in die
Kosten — abzuweisen,“

sei dahin abzuändern:

der Angeklagte sei der mittelst der Presse
in der Druckschrift:

„Briefwechsel zwischen einem ehemaligen
und einem jetzigen Diplomaten, von G.
v. Struve; Mannheim, Verlag von
J. Bensheimer, 1845,“

Seite 60 — 104 verübten Ehrenkränkung
der Mitglieder des Gr. Bad. Staatsmini-
steriums für schuldig zu erklären und des-
halb zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe
von 4 Wochen, sowie zur Tragung der Kosten
beider Instanzen, desgleichen in die Kosten
der Straf-Erhebung zu verurtheilen; auch
sei der für strafbar erkannte Theil der be-
zeichneten Druckschrift, insoweit noch Exem-
plare davon im Besitze des Verfassers,

Verlegers, Buchhändlers oder Druckers sich vorfinden, oder sonst wo hinterlegt und noch nicht verkauft sind, zu vernichten, und gegenwärtiges Urtheil öffentlich anzuschlagen.

B. R. W.

Mannheim, den 3. Febr. 1846.

v. Stengel. Autenrieth. Nähling.

Entscheidungsgründe.

Die Statthaftigkeit der vorliegenden Appellation ist von dem Angeklagten in seiner auf die gegentheilige Beschwerdeschrift abgegebenen Erklärung aus dem Grunde bestritten worden, weil die dort aufgestellte Beschwerde lediglich gegen den hofgerichtlichen Entscheidungsgrund gerichtet, eine solche Appellation aber bedeutungslos sei, weshalb die angezeigte Berufung als gar nicht eingeführt und — nachdem die gesetzliche Frist zu ihrer Einführung längst umlaufen, — als veräußt angesehen werden müsse.

Diese Auffassung der Appellations-Beschwerde und die hieraus abgeleitete Folgerung ist jedoch unbegründet. Die appellantische Beschwerde ist, obgleich solche dahin aufgestellt wurde:

„daß von Gr. Hofgericht die Anklage auf den Grund, weil es den gegenwärtigen Mitgli-

dem des **Großh. Staatsministeriums** an der Legitimation zur Sache fehle, abgewiesen worden sei,“

dennoch offenbar nicht gegen den mit dem Inhalte des Urtheils angeführten Entscheidungsgrund, sondern gegen das Urtheil selbst, nemlich gegen die erfolgte Abweisung der Anklage im Allgemeinen und gegen die auf den beigelegten Entscheidungsgrund gestützte Abweisung insbesondere gerichtet.

Wenn aber hierüber bei der Fassung der aufgestellten Beschwerde — diese für sich allein betrachtet — noch Zweifel entstehen könnte, so müßte solcher jedenfalls durch den mit der Appellationsbeschwerde verbundenen Antrag beseitigt werden, welcher ausdrücklich und unbedingt auf Aufhebung des hofgerichtlichen Urtheils und auf Verurtheilung des Angeklagten nach dem in der Anklage vom 15. Oktober v. J. gestellten Begehren gerichtet ist.

Schon in der vorderen Instanz ist dem **Großh. Staatsanwalte** seine Legitimation zur Erhebung gegenwärtiger Anklage bestritten worden, indem man sich desfalls auf den §. 12. des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und §. 43. des Preßgesetzes mit der Behauptung berief, daß hiernach der Staatsanwalt wegen Beleidigungen gegen Staatsbeamte zu klagen, nur dann berechtigt sei, wenn die Beleidigung bei einer Amtsverrichtung stattgefunden habe, oder der §. 12., Absatz 3., des Ehrenkränkungs-

Gesetzes seine Anwendung finde, was hier nicht der Fall sei, weil der Angeklagte nirgend bei einer Amts-Verrichtung Jemanden entgegen getreten sei, die Verhältnisse, die er zur Sprache gebracht, sich auch nicht auf das Privatleben von Staatsdienern, sondern auf ihren öffentlichen Dienst bezogen haben, weshalb nur auf Antrag der einzelnen Staatsdiener oder der Staatsstelle, die sich für beleidigt erachte, die Anklage hätte erhoben werden können, ein solcher Antrag aber hier nicht nachgewiesen sei.

Nach der ausdrücklichen und klaren Bestimmung des §. 43. des Pressgesetzes, welches hier, wo ein Pressvergehen in Frage liegt, für sich allein schon entscheidend ist, wenn auch von den Vorschriften des Gesetzes über die Ehrenkränkungen abgesehen wird, kann aber der Staatsanwalt bei Beleidigungen einer inländischen Staatsstelle, oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, Klage auf Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners oder der diesem vorgesetzten Behörde erheben. Der Fall, wo ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, liegt nach dem eigenen Zugehen des Angeklagten hier vor. Der Staatsanwalt war demnach zur Anklage berechtigt, wenn der Antrag auf Erhebung der Klage von den beleidigten Staatsbeamten oder der ihnen vorgesetzten Behörde gestellt worden ist. Es hat aber der Großh. Staatsanwalt

folglich mit der eingereichten Klage einen Erlass des Großh. Justizministeriums vom 15. September v. J. in der Original-Ausfertigung vorgelegt, wornach das Großh. Justizministerium durch eine höchste-Entscheidung aus Großh. Staatsministerium vom 3. dess. Mts., deren Inhalt im Eingang jenes Erlasses angeführt ist, beauftragt wurde, den jetzigen Angeklagten wegen der in der inkriminirten Druckschrift enthaltenen groben Beleidigung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde, insbesondere wegen des ihnen gemachten Vorwurfes des Hochverrathes und Komplottes, im Wege des Pressprozesses gerichtlich verfolgen zu lassen.

Da nun das Großh. Staatsministerium die seinen einzelnen Mitgliedern, für welche die Klage erhoben wurde, vorgesetzte Behörde ist, diese sämmtlichen Mitglieder auch die genannte höchste Staatsbehörde — unter dem Vorsitze des Regenten — selbst bilden, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen; daß durch Vorlage des berührten Justizministerial-Erlasses und die damit gelieferte Nachweisung des von dem Großh. Staatsministerium ergangenen Auftrages zur gerichtlichen Verfolgung des Angeklagten die Berechtigung des Staatsanwalts zur Erhebung der vorliegenden Anklage nach Maßgabe des §. 43 des Pressgesetzes rechtsgenügend dargethan worden ist. Das gleiche Resultat würde aber auch selbst dann angenommen

werden müssen, wenn gegen das eigene Zugestehen des Angeklagten etwa die Behauptung aufgestellt werden wollte, daß die in Frage liegende Beleidigung nicht auf Amtsverrichtungen, sondern nur auf Handlungen der Beleidigten außer ihrem Dienste sich beziehe; denn es würde bei dieser Unterstellung nach der Natur des beleidigenden Vorwurfes, welcher den Gegenstand der Klage bildet, unzweifelhaft die Bestimmung des §. 12., Absatz 3., des Ehrenkränkungs-Gesetzes und die Schlußbestimmung des §. 43. des Preßgesetzes hier ihre Anwendung finden, wornach der Staatsanwalt auch wegen Beleidigungen gegen Staatsdiener, welche sich nicht auf den Dienst beziehen, unter derselben Voraussetzung, wie bei Beleidigungen in Bezug auf Diensthandlungen alsdann klagen kann, wenn mit der Beleidigung Verhältnisse zur Sprache gebracht worden sind, welche im Falle der Wahrheit die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

Der Angeklagte hat ferner gegen die erhobene Klage sogleich in der Voruntersuchung zwei Einreden vorgeschützt, welche, wenn sie begründet und erwiesen wären, das eingeleitete Strafverfahren als nicht mehr zulässig und sohin die jetzt gegen das abweisliche Urtheil des Großh. Hofgerichts aufgestellte Appellationsbeschwerde als schon darum verwerflich darstellen würden. Es ist dieses die Einrede

der rechtskräftig entschiedenen Sache und jene der Verjährung.

In der ersteren Beziehung hat man sich auf das hofgerichtliche frühere Urtheil vom 9. Oktober v. J., Nr. 10,849., über die Beschlagnahme der inkriminirten Druckschrift berufen, durch welches bereits rechtskräftig ausgesprochen sein soll, daß in dieser Druckschrift der Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens nicht vorliege, weil damit eben aus diesem Grunde die verfügte Beschlagnahme, welche von der Untersuchung gegen den Verfasser sich durchaus nicht trennen lasse, aufgehoben worden sei. Allein aus dem angerufenen Urtheil und seinen Gründen sowohl, als aus dem ganzen Inhalte der bezüglichen Amts- und Hofgerichts-Akten geht auf das Unzweideutigste hervor, daß mit jenem Urtheile, welches allerdings die Rechtskraft beschritten hat, lediglich über die Rechtsbeständigkeit des früher von Amtswegen angelegten Beschlages auf die inkriminirte Brochüre erkannt und daß dieser Beschlagnahme, soweit solcher auf den Grund einer in der fraglichen Brochüre enthaltenen Beleidigung gegen die badische Staatsregierung verfügt worden war, gerade darum und nur darum aufgehoben wurde, weil nach den bestehenden Gesetzen solche Beleidigungen unter allen Umständen nur auf Antrag der Beleidigten gerichtlich verfolgt werden können, ein derartiger Antrag

aber der damaligen Beschlagnahme nicht vorausgegangen war.

Schon hiernach ist über allen Zweifel gewiß, daß mit jenem früheren Urtheile über den Grund der gegenwärtigen Anklage nicht erkannt worden ist und nicht erkannt werden konnte, weil diese Klage damals noch gar nicht erhoben war, jene frühere Entscheidung über die Beschlagnahme, sohin der Zulässigkeit der jetzigen Anklage in keiner Weise entgegensteht, die letztere vielmehr gerade jetzt erst der richterlichen Prüfung unterworfen werden mußte, nachdem durch die erforderlichen Anträge und Nachweisungen des zur Klage berechtigten Staatsanwaltes das Hinderniß beseitigt worden ist, welches der Berücksichtigung ihres Grundes bei dem Erkenntnisse über den von Amtswegen verfügten Beschlag entgegen gestanden war.

Was die Einrede der Verjährung anbelangt, so ist nach den Bestimmungen im §. 32. des Pressegesetzes und §. 13. des Gesetzes über Ehrenkränkungen das Recht auf Bestrafung bei Ehrenkränkungen oder Verleumdungen, welche mittelst der Presse verübt werden, durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen vollendet oder seitdem das eingeleitete Strafverfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist. Daß die eine oder die andere Voraussetzung hier vorhanden sei, daß nemlich

zur Zeit der Anklagehebung von der Vollenbung des Vergehens oder der etwaigen Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens an gerechnet — sechs Monate abgelaufen gewesen seien, ist von dem Angeklagten gar nicht behauptet worden. Seine demzufolge Einrede stellt sich daher schon an und für sich als unbegründet dar. Derselbe will diese Einrede lediglich mit der Behauptung begründen:

„daß seit der erkannten Beschlagnahme zehn Wochen verlossen seien, ohne daß gegen den Verfasser der Druckschrift eine Untersuchung eingeleitet worden, nach den Vorschriften des Pressgesetzes und namentlich des §. 39. desselben aber diese Untersuchung sogleich nach der erkannten Beschlagnahme eingeleitet werden müsse.“

Die Unzerheblichkeit dieses Vorbringens liegt jedoch auf klarer Hand, da in den angerufenen Vorschriften des Pressgesetzes, wornach die Untersuchung sogleich nach der erkannten Beschlagnahme einer Druckschrift vorgenommen werden soll, offenbar keine Bestimmung über die Verzögerung der Pressvergehen und die hierzu erforderliche Zeit, sondern nur eine Anweisung für den Richter enthalten ist, deren Nichtbefolgung auf die Entscheidung der Frage, ob ein Pressvergehen verfährt sei, etwa dann von Einfluß werden könnte, wenn die Einleitung der Untersuchung bis zum Ablaufe der an anderen Stel-

len der Befehes auf die Dauer von sechs Monaten bestimmten Verjährungszeit unterblieben wäre, was jedoch nach den eigenen Ausführungen des Angeklagten hier nicht der Fall ist; abgesehen davon, daß die früher erkannte Beschlagnahme mit der gegenwärtigen Anklage überhaupt gar nicht in Verbindung gebracht werden kann, weil sie nicht auf Veranlassung des jetzigen Anklägers, sondern lediglich durch die Polizei- und Gerichtsbehörde von Amtswegen verfügt worden war.

Die Namens der gegenwärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums wegen grober Beleidigung derselben durch die Presse von dem Staatsanwalt gegen den Verfasser der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem vormaligen und einem jetzigen Diplomaten“ ist auf die Behauptung gegründet:

„die benannte Druckschrift enthalte an den in der Klage näher bezeichneten Stellen die Beschuldigung, daß alle diejenigen Staatsmänner, welche zu den dort speziell angeführten Bundesbeschlüssen vom Jahr 1819 bis 1836 mitgewirkt haben und an deren Aufrechthaltung noch festhalten, Hochverrätther seien und sich des Komplottes schuldig gemacht hätten; die Gr. Badiſche Staatsregierung habe zu den fraglichen Bundes-Beschlüssen mitgewirkt und halte an deren Aufrechthaltung gegenwärtig noch fest, der gemachte Vorwurf des Hochver-

rathes und Komplottes treffe sohin auch die Mitglieder der Großh. Badischen Staatsregierung und folglich die Mitglieder des gegenwärtigen Gr. Staatsministeriums.“

Daß die infrimirte Druckschrift die angeführte Beschuldigung des Hochverrathes und Komplottes im Allgemeinen wirklich enthalte, ist von dem Angeklagten, welcher sich für den Verfasser dieser Schrift unumwunden bekannt hat, nicht widersprochen, und, hiervon abgesehen, auch durch den klaren Wortlaut und Zusammenhang der in der Klage theils vorzugsweise und wörtlich angeführten Stellen, theils ihrem ganzen Inhalte nach angerufenen und als beleidigend bezeichneten Briefe Nr. 18, 19, 20 und 21 nachgewiesen, wo unter Anderem wörtlich Folgendes gesagt wird:

Seite 60—61: „Den Gesetzen entspricht die landständische Verfassung, die Pressfreiheit, die Religionsgleichheit und die Handelsfreiheit. Den Gesetzen entspricht die Selbstständigkeit der deutschen Bundesstaaten. Dadurch, daß die Diplomaten alle diese Gesetze umstürzten, haben sie sich des Hochverrathes schuldig gemacht.“

Seite 61—62: „Von diesem Standpunkte mußten die Männer der Opposition ausgehen. Sie mußten nicht bloß alle diejenigen Staatsdiener, welche an dem Umsturze der Bundesakte

Theil nahmen oder die deren Umsturz enthaltenden Beschlüsse aufrecht erhalten hatten, für Hochverräther erklären, sondern sie mußten auch von diesem Gesichtspunkte aus ihre weiteren Maßregeln treffen.“

Im Eingange des seinem ganzen Inhalte nach intrinmirten achtzehnten Briefes erklärt sich der Verfasser mit Bezug auf die vorausgehende Aufforderung im siebzehnten Briefe bereit, zwei seiner aufgestellten Behauptungen näher zu begründen und juristisch durchzuführen. Diese Behauptungen bestehen aber, wie die nachfolgende Ausführung sowohl, als die vorausgegangene Aufforderung am Schlusse des siebzehnten Briefes, Seite 66, zeigt, gerade darin:

- 1) „Die Fassung der Beschlüsse, welche unter dem Namen der Karlsbader bekannt sind, begründete einen Umsturz der Bundes-Akte;“
- 2) „Diese Beschlüsse, so wie die Beschlüsse, welche 1832 vom Bundestage und 1834 zu Wien gefaßt wurden, stempelten alle diejenigen Staatsdiener zu Hochverräthern, welche bei deren Fassung und Aufrechthaltung mitgewirkt hätten.“ —

In dem 18., 19., 20. und 21. Briefe werden diese Behauptungen sodann zu rechtfertigen gesucht, wobei insbesondere folgende Aeußerungen zu bemerken sind:

- Seite 87:** „Wenn wir von einer Verletzung der Bundes-Akte und einem vermittelst derselben begangenen Hochverrathe sprechen, so müssen wir uns so.“
- Seite 83:** „Man sollte glauben, durch alle die in meinem vorigen Briefe auseinandergesetzten Eingriffe in die Souverainetäts-Rechte der deutschen Bundes-Staaten sei das Maaß des Hochverraths, dessen sich die Theilnehmer derselben schuldig machten, schon gefüllt. Allein die dreißiger Jahre brachten der deutschen Nation den Beweis, daß die Abweichung vom Wege des Rechtes unabweisbar immer weiter führt.“ —
- Seite 92:** Bezüglich auf die Beschlüsse der Ministerial-Konferenz vom Jahr 1834:
„Hier finden sich außer sämtlichen Merkmalen des Hochverrathes, auch sämtliche des Komplottes.“
- Seite 101:** „Durch diese Prolongation der Beschlüsse von 1834, sowie durch Aufrechterhaltung aller gerügten Beschlüsse nach dem 18. August 1836 trat der in diesem Gesetze vorhergesehene Fall in's Leben. In der einen wie in der andern dieser Handlungen liegt ein Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und die Verfassung des deutschen Bundes — (welches Unterneh-

men nach dem angerufenen Bundes-Gesetz vom 18. August 1836 als Hochverrath oder Landes-Verrath zu beurtheilen und zu bestrafen wäre.)“ —

Seite 102 — 103: Bezüglich auf die Karlsbader und Wiener Beschlüsse v. J. 1819 und 1834. „Die Rechtswidrigkeit der Verfahrensweise der bei den genannten Beschlüssen beteiligten Diplomaten wird aber durch zwei Umstände noch erhöht:

- 1) dadurch, daß sie sich im Namen ihrer Regierungen das gegenseitige Versprechen wechselseitiger Hilfe zum Zwecke der Durchführung der gemeinschaftlich beschlossenen Verfassungs-Änderungen ertheilten;
- 2) und dadurch, daß sie die wichtigsten, die bedeutungsvollsten dieser Beschlüsse, die §§. 1., 2. und 14. — 60. der Wiener Konferenz von 1834 geheim hielten.“

„Durch den ersten dieser beiden Momente erhielten jene Beschlüsse durchaus den Charakter eines geheimen Komplottes oder einer Verschwörung.“ —

Seite 103 — 104: „Ich glaube hiermit, dir mein Versprechen erfüllt und nachgewiesen zu haben:

- 1) „Die Fassung der Beschlüsse, welche unter dem Namen der Karlsbader bekannt sind, so

wie der Beschlüsse vom 27. Oktober 1831, 28. Juni 1832 und 12. Juni 1834 begründen den Umsturz der deutschen Bundes-Akte in vielen ihrer wesentlichsten Bestimmungen;

- 2) zugleich hiermit den Umsturz der Landes-Verfassungen der deutschen Staaten, insofern die deutsche Bundes-Akte einen Bestandtheil ihrer Verfassungen bildet;
- 3) insofern die Aufrechthaltung der rechtswidrigen Beschlüsse in Rede steht, so ist das Gesetz vom 18. August 1836 in Betreff aller derjenigen Handlungen maßgebend, welche nach dieser Zeit vorgenommen wurden;
- 4) Alle diejenigen Staatsmänner erscheinen daher als Hochverräther, welche in irgend einer der genannten Beziehungen thätig waren."

Die in diesen Stellen klar ausgesprochene Beschuldigung des Hochverrathes ist unzweifelhaft die Ehre derjenigen Staats-Beamten, welche davon betroffen werden, in hohem Grade verlegend, und darum als eine schwere Beleidigung derselben zu betrachten, da sie den Vorwurf eines begangenen peinlichen Verbrechens, und zwar eines höchst strafbaren Verbrechens enthält, welcher als solcher entweder nach Maßgabe des §. 1. des Ehrenfränkungs-Gesetzes den Charakter der Verleumdung an sich trägt, oder mindestens als eine gröbliche

Beleugung des Rechts der Beleidigten auf Ehre im engerm Sinne des §. 3. des angerufenen Gesetzes erscheint, was einer weitem Ausführung nicht bedarf. Dabei kommt es auf die fernere Beschuldigung des Komplottes oder der Verschwörung, welche in den angeführten Stellen gleichfalls ausgesprochen ist, nicht weiter an, und es kann dieselbe außer allem Betrahte bleiben, weil der an und für sich unbestimmte Vorwurf des Komplotts nur durch seine Verbindung mit jenem des Verbrechens des Hochverrathes eine bestimmte Bedeutung erhält, die schon in dem Vorwurfe des Hochverrathes enthaltene Beleidigung aber nach bekannten Grundsätzen des Straf-Rechts, wornach das Komplott nur die Folge hat, daß alle Theilnehmer als Miturheber des begangenen Verbrechens beurtheilt werden, keineswegs vergrößert, oder in ihrer Strafbarkeit erhöht. — Dagegen erfordert die Frage zunächst eine nähere Würdigung:

„Ob die in der vorliegenden Druckschrift nur allgemein und ohne Benennung bestimmter Personen ausgesprochene Beschuldigung des Hochverrathes insbesondere auch auf die gegenwärtigen Mitglieder des Großherzogl. Staatsministeriums, Namens welcher die Anklage erhoben wurde, bezogen, in der gedachten Beschuldigung sohin eine Beleidigung

dieser obersten Staats-Beamten gefunden werden müsse?“

In der Klage wird das Vorhandensein einer solchen Beleidigung gegenüber von den Mitgliedern der obersten Staats-Behörde aus der zweifachen Thatsache gefolgert, daß die Großherzogl. Staats-Regierung zur Fassung der fraglichen Bundes-Beschlüsse mitgewirkt habe, und daß dieselbe jetzt noch an ihrer Aufrechthaltung festhalte.

Der Richter der vorderen Instanz hat jedoch die aufgeworfene Frage verneinend entschieden, und in dessen Folge die Anklage wegen Mangels der Activ-Legitimation der Kläger zur Sache abgewiesen; weil zur Zeit der Fassung der fraglichen Bundes-Beschlüsse die gegenwärtigen Mitglieder des Großherzogl. Staats-Ministeriums noch nicht insgesammt diese ihre jezige Stelle bekleidet haben, und selbst hinsichtlich dersjenigen Mitglieder, bei welchen solches der Fall war, ihre Mitwirkung beim Zustandekommen der fraglichen Beschlüsse, weder offenkundig noch erwiesen, überdies aber die vorliegende Klage auch nicht Namens jener einzelnen Mitglieder, sondern nur für die Gesamtheit aller Mitglieder der obersten Staats-Behörde erhoben worden sei, sodann — weil dem beleidigenden Vorwurfe, insoferne derselbe auf die Festhaltung an den fraglichen Bundes-Beschlüssen sich gründe, die Anführung von speziellen Thatsachen und Hand-

lungen fehle, auf welche der Begriff des Festhaltens Anwendung finde, und aus welchen zugleich sich ergebe, daß der gemachte Vorwurf auf die gegenwärtigen Mitglieder des Großherzogl. Staatsministeriums passe. —

In dieser Beziehung muß aber als ein ausgemachter und selbst von dem Großherzoglichen Hofgerichte nicht beanstandeter Grundsatz hier angenommen werden, daß einzelne Individuen sowohl, als eine Mehrheit von Personen auch ohne ihre namentliche Anführung durch eine beleidigende Aeußerung an der Ehre verletzt und desfalls zur Klage berechtigt werden können, wenn nur die Person des Beleidigten durch die Aeußerung an sich, oder durch ihre Verbindung mit sonstigen Handlungen, Thatsachen oder Umständen so bezeichnet ist, daß sie auf irgend eine Weise — sei es auch auf dem Wege der Schluß-Folgerung — mit Sicherheit erkannt werden kann. So wird z. B. kein Richter Bedenken tragen, auf den Grund der Aeußerung, daß derjenige Polizei-Beamte, welcher eine gewisse Straf-Verfügung erlassen hat, ein Schurke sei, daß die Mitglieder eines Regierungskollegiums, von welchem eine bestimmte Verordnung erlassen wurde, dem Zuchthause verfallen seien, die betreffenden Polizei-Beamten sowohl als die Mitglieder der so bezeichneten Regierung als beleidigt. —
 Obgleich zur Klage berechtigt anzuerkennen;

den man auch der Beschädigte nicht namentlich genannt wurde, so ist derselbe doch auf eine Weise bezeichnet, daß seine Person mit Sicherheit erkannt werden kann. Im vorliegenden Falle besteht die beleidigte Aeußerung darin:

„alle diejenigen Staats-Männer seien Hochverräther, welche bei der Fassung oder Aufrechthaltung der in der inkriminirten Druckschrift näher bezeichneten Bundes-Beschlüsse vom Jahr 1819 — 1836 mitgewirkt haben.“

Es werden damit sowohl diejenigen Staatsmänner, welche zur Fassung der fraglichen Bundes-Beschlüsse mitgewirkt haben, als auch diejenigen, welche bei ihrer Aufrechthaltung thätig waren, für Hochverräther erklärt. Der gemachte Vorwurf des Hochverraths ist daher gegen die jetzigen Mitglieder des Großherzogl. Staats-Ministeriums in dem Falle mit gerichtet, und für diese obersten Staats-Beamten verlezend, wenn es gewiß und bekannt oder doch auf dem gewöhnlichen Wege in Erfahrung zu bringen ist, daß dieselben entweder bei der Fassung der fraglichen Bundes-Beschlüsse mitgewirkt haben, oder bei deren Aufrechthaltung auf irgend eine Weise thätig waren.

Was nun die Thatsache der Mitwirkung bei der Fassung jener Beschlüsse betrifft, so kann solche allerdings von denjenigen Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, welche diese ihre Eigenschaft erst

später erlangt haben, nicht behauptet, und somit auch der Vorwurf des Hochverrathes, insoweit er sich auf diese Thatsache gründet, auf sie nicht bezogen werden. Ob diejenigen Mitglieder, welche sich zur Zeit der erfolgten Bundes-Beschlüsse bereits in ihrer jetzigen Stellung befanden, darum allein schon berechtigt seien, den auf die Mitwirkung bei Fassung der Beschlüsse gestügten Vorwurf auf sich zu beziehen, mag dahingestellt bleiben, weil einestheils die jetzt angestellte Klage nur die gerichtliche Verfolgung einer den Mitgliedern des Großherzogl. Staats-Ministeriums in ihrer Gesamtheit widerfahrenen Beleidigung zum Zwecke hat; anderentheils aber auf eine weitere Erörterung hierüber wenigstens alsdann nichts ankömmt, wenn bei der Berücksichtigung der Thatsache des Festhaltens an den fraglichen Bundes-Beschlüssen allein schon durch die daran geknüpfte Beschuldigung des Hochverrathes die gegenwärtigen Mitglieder der obersten Staats-Behörde in ihrer Gesamtheit berührt und an der Ehre verletzt werden. Letzteres ist aber hinsichtlich des größeren Theils der fraglichen Beschlüsse unverkennbar der Fall, wie sich aus Folgendem ergibt. Die Beschlüsse, deren Fassung sowohl als Aufrechthaltung von dem Verfasser der Brochure mit dem Prädikate des Hochverrathes belegt wird, sind laut der auf Seite 71 der Druckschrift enthaltenen näheren Bezeichnung:

- 1) die in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819 zu Bundesgesetzen erhobenen Beschlüsse des Karlsruher Congresses, welche die provisorische Exekutions-Ordnung, die in Ansehung der Universitäten, ferner die gegen den Mißbrauch der Presse verordneten Maßregeln, und die Bestellung einer Central-Untersuchungs-Behörde wegen revolutionärer Umtriebe zum Gegenstande haben;
- 2) der Bundes-Beschluß vom 29. October 1831 in Betreff der Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen;
- 3) der Bundes-Beschluß vom 28. Juni 1832, über die Anwendung der §§. 57. — 59. und 25. — 26. der Wiener Schluß-Acte — die Stellung des souverainen Staatsherrschers zu seinen Landständen betreffend; —
- 4) der Beschluß vom 30. October 1834 — in Betreff der Errichtung eines Bundes-Schieds-Gerichtes; —
- 5) die Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenz vom 12. Juni 1834, unter welchen der zuletzt berührte Bundes-Beschluß bereits mit enthalten, während ihr angeblicher weiterer Inhalt bisher geheim gehalten worden sein soll. —

Was die hier unter Nr. 5. erwähnten Be-

schlüsse der Wiener Ministerial-Conferenz v. J. 1834 betrifft, so sind sie weder als solche, noch in einer andern Eigenschaft mit Ausnahme des etwa darunter mitbegriffenen Bundes-Beschlusses vom 30. Oktober 1834 im Großherzogthume verkündet worden, und ebensowenig kann ihre Existenz und Aufrechthaltung auf anderem Wege als rechtlich gewiß und bekannt angenommen werden. Sie können daher aus dem der hofgerichtlichen Entscheidung unterstellten Grunde des Mangels der Activ-Legitimation der Kläger zur Sache, oder vielmehr weil es insoweit, als die Beschuldigung des Hochverrathes auf die Erlassung oder Aufrechthaltung der Wiener-Beschlüsse v. J. 1834 sich stützt, ungewiß bleibt, daß die nur allgemein ausgesprochene Beschuldigung auf die Mitglieder des Großherzogl. Staats-Ministeriums zu beziehen sei, weder in der einen noch in der andern Beziehung zur Begründung der Anklage geltend gemacht werden, und hier überhaupt nicht weiter in Betracht kommen. — Dagegen sind die angeführten Bundes-Beschlüsse v. d. J. 1819—1834 ausdrücklich — ausweislich der bezüglichen Regierungs-Blätter v. J. 1819, S. 161, v. 1831, S. 241, v. J. 1832, S. 499 u. v. J. 1834, S. 359 u. ff., sämmtlich im Großherzogthume Baden seiner Zeit durch das Regierungs-Blatt von dem Staats-Oberhaupte ordnungsmäßig zur Nachachtung ver-

kündet worden. Sie haben hierdurch nach Maßgabe des §. 2 der Badischen Verfassungs-Urkunde für alle Classen der Landes-Angehörigen gesetzliche Kraft erhalten *), sie machen einen Theil des Badischen Staats-Rechtes aus, die gedachten Beschlüsse sind aber nicht nur verkündet, und hierdurch zu wirklichen Gesetzen, deren Wirksamkeit noch fortbesteht, für das biesseitige Großherzogthum erhoben worden: sondern es wurden auch offenkundig, und namentlich noch in der neuesten Zeit, die zu ihrem Vollzuge nöthigen Vorkehrungen und Maßregeln; z. B. durch Wiedereinführung der Censur, wobei im §. 5. der bezüglichen Verordnung vom 28. Juli 1832 ausdrücklich auf das Bundes-Pressgesetz v. J. 1819 — als eine gesetzliche Norm für die Polizeibehörde — verwiesen wurde, durch Bestellung von Censoren, zur Handhabung der Censur, Ernennung von Regierungs-Bevollmächtigten für die Beaufsichtigung der Universitäten, von Spruchmännern für die Bildung eines Bundes-Schiedsgerichts u. s. w. von der Großherzogl. Staats-Regierung fortwährend angeordnet und erneuert. Wenn nun von derjenigen Regierung, welche ein ordnungs-

*) Dieses ist nicht wahr, denn der §. 2. unserer Verfassung spricht nur von organischen Beschlüssen der Bundesversammlung, während die oben angeführten Beschlüsse unzweifelhaft keine solchen sind.
(Wiener Schlussakte, Art. 13., Nr. 2.)

mäßig verkündetes und in Wirksamkeit getretenes Gesetz nicht nur fortbestehen ließ, sondern auch die zu seiner Handhabung erforderlichen Anordnungen und dienftlichen Vorkehrungen jeweils getroffen hat nach einem unbestrittenen Sprachgebrauche mit Recht behauptet wird, daß dieselbe das betreffende Gesetz aufrecht erhalten, und an seiner Aufrechthaltung oder fortdauernden Wirksamkeit festgehalten habe, so muß dieses auch von der Gr. Badischen Staatsregierung hinsichtlich der erwähnten Bundes-Beschlüsse gelten, und damit anerkannt werden, daß der an die Aufrechthaltung jener Beschlüsse geknüpfte Vorwurf des Hochverraths vollkommen auf die Badische Staatsregierung, sohin auf das Gr. Staatsministerium und die Gesamtheit seiner gegenwärtigen Mitglieder passe, welche nach der bestehenden Landes-Verfassung die oberste verantwortliche Landesherrliche Staatsbehörde bilden, und als solche über den Vollzug und die Aufrechthaltung in höchster Instanz zu bestimmen und zu wachen haben. Sie gehören darum unzweifelhaft unter diejenigen Staatsmänner, welche an der Aufrechthaltung der fraglichen Bundes-Beschlüsse thätigen Antheil bisher genommen haben, und so lange nicht die gesetzliche Wirksamkeit jener Beschlüsse aufgehoben wird oder einzelne Mitglieder der obersten Staatsbehörde ihre Stellen niederlegen, fortwährend Antheil nehmen, deshalb aber

von dem Verfasser der vorliegenden Brochure für Hochverräther erklärt werden. Daß nicht in der intrimirten Druckschrift selbst schon solche specielle Thatsachen angeführt sind, aus welchen der Begriff des Festhaltens an jenen Bundes-Beschlüssen und seine Anwendbarkeit auf die gegenwärtigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums gefolgert werden kann, ist für die Beurtheilung völlig unerheblich, da es um die mit aller Bestimmtheit und allgemein ausgesprochene Beschuldigung auf diese höchsten Staats-Beamten zu beziehen, genügt, daß die Thatsachen, aus welchen ihr Festhalten an den fraglichen Beschlüssen sich ergibt, gewiß und für Jedermann erkennbar sind, welcher sich mit der Babilchen Gesetzgebung und Verwaltung bekannt machen will. Der hofgerichtliche Entscheidungs-Grund, aus welchem die Anklage abgewiesen wurde, stellt sich demnach als unhaltbar dar, und die weitere Prüfung der Letzteren konnte dahier nicht umgangen werden. Eine Zurückweisung der Sache an den Richter der vorderen Instanz war nicht zulässig, weil derselbe bereits ein definitives Urtheil erlassen, die erhobene Anklage, und zwar aus einem die Sache selbst berührenden Grunde, unbedingt abgewiesen hat. —

In der Klage ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen nur im Allgemeinen als grobe Beleidigung bezeichnet, welche allgemeine Bezeich-

nung allerdings sowohl die Verleumdung als die einfache Ehrenkränkung umfaßt, und in diesem doppelten Sinne auch von dem Staatsanwalte schon bei der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz geltend gemacht wurde. Da indessen zum Begriffe der Verleumdung nach §. 1. des Gesetzes über die Ehrenkränkungen die wissentlich falsche Aussage einer bestimmten Thatsache gehört, welche ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Beleidigten der öffentlichen Verachtung preisgeben würde; in dem vorliegenden Falle aber die Beleidigung keineswegs in der dem inkriminirten Inhalte der Druckschrift zu Grunde liegenden Thatsache — der Fassung oder Aufrechterhaltung der fraglichen Bundesbeschlüsse nemlich — deren Richtigkeit auf keine Weise bestritten ist, sondern lediglich in dem auf diese Thatsache gestützten Urtheile des Verfassers gefunden wird, wobei eines Theils eine Täuschung — als Zweck der Verleumdung — wenigstens in Bezug auf das eines eigenen Urtheils fähige Publikum schon gar nicht möglich war, andern Theils aber der Beweis des Bewußtseins der Falschheit seines Urtheils gegen den Angeklagten, welcher dieses Bewußtsein in Abrede stellt, nicht zu führen ist, weil Irrthum seinerseits immerhin gedenkbar bleibt, so fällt der Begriff der Verleumdung hinweg und es kann das Vergehen, um das es sich hier handelt, nur

als Ehrenkränkung im engeren Sinne beurtheilt werden.

Auch gegen den Vorwurf der Beleidigung in diesem Sinne hat sich der Angeklagte theils durch die Einrede der Wahrheit der gemachten Aeußerung, theils durch die Behauptung zu schützen gesucht, daß er mit dem inkriminirten Briefwechsel weder wirklich beleidigt, noch zu beleidigen beabsichtigt; sondern nur die Absicht gehabt habe, seinem Vaterlande einen Dienst zu leisten.

Allein was zuvörderst die widersprochene Absicht, zu beleidigen, anbelangt, so ist diese zum Thatbestande der Ehrenkränkung erforderliche Absicht überall da als vorhanden anzunehmen, wo die Beleidigung der Ehre eines Andern im Plane des Handelnden lag, sohin, wo entweder die Kränkung der Ehre eines Andern Hauptabsicht des Handelnden war, oder die in einer andern Hauptabsicht unternommene Handlung mit dem Bewußtsein geschah, daß hierdurch die Ehre des Andern verletzt werde, wie solches bei objektiv injuriösen Handlungen der Fall ist.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Aufl., S. 278.

Tittmann, Handbuch des Strafrechts, 2. Aufl., S. 337.

Kleinschrod, im Archiv des Kriminalrechts, Bd. 1., St. 4., S. 14 u. ff.

Die Beschuldigung des Hochverraths und die Bezeichnung einer bestimmten Klasse von Personen als Hochverräther gehört aber unverkennbar unter die an sich oder objektiv beleidigenden Handlungen; die letztere Bezeichnung gehört sogar in die Klasse der formell injuriösen Aeußerungen; indem diese Aeußerung den Vorwurf eines begangenen, höchst schweren — von den Gesetzen mit entehrender Strafe bedrohten — Verbrechens — in einer die Verächtlichkeit selbst schon ausdrückenden Form enthält und als solche ohne den Willen ihres Urhebers, daß die gemachte Aeußerung für Das gelten solle, was sie wirklich ist, nicht gedacht werden kann; die Absicht, zu beleidigen, ist daher schon durch den Inhalt der gemachten Aeußerung und durch den Umstand, daß solche mit Ueberlegung und sohin mit dem Bewußtsein ihrer wirklichen Beschaffenheit gemacht wurde, erwiesen, ohne daß es hierbei weiter darauf ankommt, ob die verübte Ehrenkränkung zugleich der einzige oder doch der Hauptzweck ihres Urhebers gewesen sei oder nicht. Denn wäre auch der letzte und Hauptzweck des Verfassers der Brochure ein anderer und sogar, wie er behauptet, ein lobenswerther Zweck gewesen, so würde das zu dessen Erreichung gewählte Mittel der Berunglimpfung dritter Personen immerhin als nächster Zweck im Plane des Handelnden gelegen sein und die Anwendung dieses verwerflichen Mittels durch den

vorgeblichen Hauptzweck nach bestimmten Grundsätzen nimmermehr gerechtfertigt werden können.

Was die vorgeschützte Einrede der Wahrheit der gemachten Aeußerung betrifft, so soll nach §. 8., Abs. 2., des Ehrentränkungs-Gesetzes selbst bei Ehrentränkungen, welche durch die Presse verübt wurden, der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsache ausnahmsweise dann zugelassen, und, soweit nicht die Beleidigung in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung liegt, die Strafe aufgehoben werden, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Korrektionshaus-Strafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte. Der eine sowohl als der andere Ausnahmefall könnten hier, wenn es sich nur um die Bekanntmachung von Thatsachen handelte, welche eine Beleidigung enthalten sollen, als vorhanden angenommen werden, da das Verbrechen des Hochverraths im Allgemeinen sogar mit der Todesstrafe bedroht ist und bei diesem gegen den Bestand des Staates selbst gerichteten Verbrechen für jeden Staatsangehörigen das Dasein eines staatsbürgerlichen Interesses an der Bekanntmachung der desfalligen Beschuldigung anerkannt werden müßte. Auch hier kommt aber vor Allem wieder in Betracht, daß die Beleidigung, welche den Gegen-

stand der Anklage bildet, nicht in den von dem Angeklagten bekannt gemachten Thatsachen, sondern in der von ihm aus diesen Thatsachen abgeleiteten Schlussfolgerung enthalten ist. Hätte der Angeklagte in seiner Druckschrift blos die Thatsache der Fassung der fraglichen Bundesbeschlüsse und ihre Aufrechthaltung zur Sprache gebracht, oder sich in seiner Darstellung darauf beschränkt, diese Beschlüsse einer wissenschaftlichen Kritik hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen des Bundes*) zu unterwerfen, so würde ihn die gegenwärtige Anklage, mit welcher nur die gerichtliche Verfolgung des Vorwurfes des Hochverrathes und des Komplottes bezweckt wird, nicht berühren, und überhaupt eine desfallige Anklage gegen ihn mit Erfolg nicht erhoben werden können.

Auf den Beweis der Wahrheit der in der inkriminirten Druckschrift mitgetheilten Thatsachen, welche offenkundig und auf keine Weise bestritten sind, kommt es daher überall nicht an, weil das mit der Anklage verfolgte Vergehen weder in der Mittheilung jener Thatsachen, noch in ihrer Beurtheilung an und für sich, sondern nur in der damit verbundenen Schlussfolgerung des Verfassers

*) Warum sollte es mir verwehrt sein, dieselben in Verbindung mit unsern Kriminalgesetzen zu bringen?

gefunden wird, welche sich auf die Personen der bei der Fassung oder Aufrechthaltung der fraglichen Bundesbeschlüsse theiligten Staatsbeamten bezieht. Der Angeklagte glaubt zwar, daß, sobald die von ihm angeführten Thatsachen wahr seien, auch seine Straßlosigkeit anerkannt werden müsse, weil er in diesem Falle nur seine Ansicht über wahre Thatsachen ausgesprochen habe, und, wenn auch seine Ansicht unrichtig wäre, doch Jedermann habe erkennen können, daß die gezogene Schlußfolgerung keinen juristischen Werth habe, darum aber die Folgerung alsdann auch nicht beleidigend, sondern nur lächerlich sein würde, wie z. B. wenn aus den mitgetheilten Thatsachen die Schlußfolgerung des begangenen Mordes oder der Brandstiftung hätte abgeleitet werden wollen.

Wäre diese Ansicht richtig*), so könnte gefahrlos jede Beleidigung verübt und mit dem heiligsten Gute, der Ehre der Staatsbürger, ein verwerfliches Spiel getrieben werden, indem der Beleidigende alsdann nur nöthig hätte, seine ehrenrührige Aeußerung mit einer anerkannt wahren — aber mit dem schimpflichen Urtheile in keinem Zu-

*) Diese Ansicht ist die Ansicht aller Kriminalisten; es ist die Ansicht von Weber, Feuerbach, Grolmann, Altmendingen u. s. w. Das Gr. Obergericht, welches dieses verkennt, stellt sich ganz außerhalb des Bereichs der Wissenschaft.

sammenhange stehenden Thatsache in Verbindung zu setzen, um strafflos zu bleiben. *) Da, wo es im einzelnen Falle gewiß ist, daß die aus einer wahren Thatsache gezogene — offenbar falsche, beleidigende Schlussfolgerung nur in der jede Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesbeschaffenheit der Person des Beleidigers ihren Grund habe, wird sich freilich nicht leicht Jemand zur Klage veranlaßt finden, weil hier eine Ehrenkränkung, welche ihrem Urheber zugerechnet werden könnte, nicht denkbar ist. — Anders verhält es sich aber, wenn die Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit und die sonstigen Bedingungen der Strafbarkeit der gemachten Aeußerung vorhanden sind. In diesem Falle kann das beleidigende, falsche Urtheil durch die Wahrheit der damit verbundenen — jenes Urtheil aber auf keine Weise begründenden Thatsache darum schon nicht gerechtfertigt oder strafflos werden, weil ein solches Urtheil eben immerhin das von den Gesetzen geschützte Recht auf Ehre und guten Namen verletzt und weil dieses ehrenrührige Urtheil jedenfalls mit nichts begründet ist, namentlich durch die beigefügte wahre Thatsache nicht begründet

*) Wenn er dieses thäte, so würde ihm mit Recht entgegen gehalten, die vorgebrachten Thatsachen seien von keinem Werth. Das kann man aber mir nicht entgegen halten.

wird *), und deshalb ebenso angesehen werden muß, als wenn es ohne Verbindung mit irgend einer Thatsache ausgesprochen worden wäre.**)

In dem vorliegenden Falle, wo der Angeklagte als Schriftsteller seine Ansichten über an sich wahre Thatsachen dem Publikum in einer Druckschrift mitgetheilt, und die hierbei betheiligten Staatsbeamten einzig durch die aus jenen Thatsachen gezogene Schlussfolgerung an der Ehre verletzt hat, bedarf aber vorerst noch die Frage der Entscheidung:

„ob hier die Einrede und der Beweis der Wahrheit überhaupt insofern zulässig sei, als mit diesem Beweise nicht die überall unbestrittene Wahrheit der angeführten Thatsachen, sondern vielmehr die Richtigkeit der aus diesen Thatsachen abgeleiteten beleidigenden Schlussfolgerung dargethan werden soll?“

Sodann:

„ob nicht der Angeklagte, wenn ihm auch ein unrichtiges Urtheil bei seinen Schlussfolgerungen zur Last fiel, durch das ihm — als Schriftsteller — zustehende Recht einer freimüthigen Beurtheilung bestehender Zustände

*) Das ist ja eben die Frage. Meines Erachtens wird sie dadurch begründet.

***) Das heißt, zuerst entferne ich das Fundament, dann fällt der Bau von selbst zusammen.

und Thatfachen gegen den Vorwurf der Ehrenkränkung mit ihrer gesetzlichen Folge geschützt werde, oder doch wegen etwaigen Irrthums desfalls vor dem Richter zu entschuldigen sei?

Es müssen aber diese Fragen verneinend beantwortet werden.

Der Angeklagte ist in dem inkrimirten Briefwechsel nicht bei den vorgetragenen Thatfachen und ihrer Beurtheilung stehen geblieben, sondern hierbei auf die Beurtheilung von Personen und ihrer Eigenschaften eingegangen *), indem er alle diejenigen Diplomaten und Staatsmänner, welche bei der Fassung oder Aufrechthaltung der fraglichen Bundesbeschlüsse thätig waren, des begangenen Hochverrathes beschuldigt, für Hochverräther erklärt, diese seine Beschuldigung in den inkrimirten Briefen auszuführen sucht und solche zuletzt als gerechtfertigt darstellt.

Derselbe hat sich hiermit, da der Begriff des Hochverrathes und die Eigenschaft eines Hochverräthers durch das Vorhandensein einer verbrecherischen, staatsfeindlichen Gesinnung nothwendig bedingt ist, über den persönlichen Charakter und die Gesinnung der betheiligten Staatsbeamten ein diese

*) Dieses mußte ich thun, wollte ich mit den fraglichen Gesetzen das Kriminalrecht in Verbindung bringen.

Beamten^o der öffentlichen Verachtung preisgebendes Urtheil erlaubt, welches, soviel die Bezeichnung derselben als Hochveräther betrifft, schon der Form der gemachten Aeußerung nach für die Ehre verlegend ist, und deshalb den Beweis der Wahrheit ausschließt.

Zu einem solchen Urtheile war aber der Angeklagte — unter keiner Voraussetzung — und ebensowenig berechtigt, als es jetzt dem Richter zusteht, die logische Folgerichtigkeit jenes ehrenrührigen Urtheils zum Gegenstande der prozessualischen Verhandlung und Entscheidung zu machen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Reinheit des auf Realisirung des Staatszweckes gerichteten Willens der betheiligten Staatsmänner von jedem Staatsbürger beider Beurtheilung ihrer Handlungen vorausgesetzt werden muß, ihre Dienst-Ehre unter dem Schutze der Gesetze steht, und über den Verlust der letztern, sowie über das Dasein einer verbrecherischen Gesinnung nur der zuständige Richter auf vorausgegangene Untersuchung und unter den gesetzlichen Voraussetzungen urtheilen kann und zu urtheilen befugt ist.

Die vorgeschützte Einrede der Wahrheit stellt sich demnach, insoweit sie sich auf wirkliche Thatfachen bezieht, und folglich nach Maßgabe des angerufenen Art. 8. des Ehrenkränkungs-Gesetzes, zulässig wäre, als unerheblich, dagegen insoweit, als solche die

Nachweisung der Folgerichtigkeit der allein als ehrenrührig erkannten Schlussfolgerung bezweckt, als unzulässig dar.

Eben so wenig kann sich der Angeklagte zu seiner Entschuldigung auf etwaigen Irrthum und auf das ihm als Schriftsteller zustehende Recht einer freimüthigen Beurtheilung der bestehenden Gesetze und Staats-Einrichtungen berufen. —

Die desfalligen Rechte eines Schriftstellers erstrecken sich in keinem Fall so weit, daß unter dieser Firma die Gesinnung und der Charakter der Beamten, welchen die Ausübung der Staats-Gewalt anvertraut ist, ohne alle Verantwortlichkeit verächtigt, und das von den Gesetzen geschützte Recht auf Ehre ungestraft verletzt werden dürfte. Der Angeklagte hat sich aber in seinem Werke, wie schon bemerkt wurde, nicht darauf beschränkt, die fraglichen Bundes-Beschlüsse einer wissenschaftlichen Kritik hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, so wie ihrer formellen und materiellen Beschaffenheit zu unterwerfen, sondern derselbe hat zugleich mit der beigefügten Beschuldigung des Hochverraths über die Gesinnung und den Charakter der betheiligten Staatsbeamten ein sehr verlegendes Urtheil gefällt, und damit die Grenze der schriftstellerischen Freiheit überschritten. —

Sollte er sich bei diesem Urtheile auch blos geirrt haben, so war ihm — als badiſchem Staats-

Bürger und Anwälte — doch jedenfalls bekannt: daß jene Beschuldigung für die Ehre der beteiligten Personen verlegend ist, das Recht der Ehre aber unter dem Schutze der Gesetze steht, und über den Verlust derselben, so wie über die verbrecherische Gesinnung und Eigenschaft einer Person nicht der einzelne Staatsbürger, sondern nur die zuständigen Gerichte zu urtheilen haben;

daß endlich insbesondere diejenigen Staatsbeamten, welchen die Ausübung der Staatsgewalt in oberster Instanz anvertraut ist, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte zufolge Art. 67., der Verfassungs-Urkunde nur durch die ständischen Kammern auf dem durch das besondere Gesetz vom 5. Oktober 1820 vorgeschriebenen Wege angeklagt und nur durch den dort bezeichneten Gerichtshof beurtheilt werden können. —

Es war daher in jedem Falle eine widerrechtliche und mit dem Bewußtsein ihrer Widerrechtlichkeit unternommene, eben darum aber durchetwaigen Irrthum in der Beurtheilung wahrer Thatsachen nicht zu entschuldigende Handlung, wenn der Angeklagte — statt zur Geltendmachung seiner Ansichten die gesetzlichen Wege zu betreten — durch die Beschuldigung des Hochverraths und deren Veröffentlichung sich das Urtheil über die bethei-

ligten höchsten Staats-Beamten selbst angemacht, und hierdurch dieselben an der Ehre verletzt hat.

Aus vorstehenden Gründen und nach Ansicht des §. 3. des Gesetzes über die Ehrenfränkungen mußte auf die von dem Gr. Staats-Anwalte anher ergriffene Appellation das abweisliche Urtheil der vorderen Instanz abgeändert, der Angeklagte der durch die Presse verübten Ehrenfränkung der Mitglieder des Gr. Badischen Staats-Ministeriums für schuldig erkannt, und deshalb

in Betracht,

daß die vorliegende Ehrenverletzung nicht nur schon ihrem Gehalte nach unter die schweren Beleidigungen gehört, sondern auch ihre Strafbarkeit noch durch den zweifachen Umstand erhöht wird, weil solche mittelst der Presse und von einem Staats-Untergebenen — gegenüber von obrigkeitlichen Personen — den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde — vollführt wurde,

nach Maßgabe der

§§. 34. und 6. des Ehrenfränkung-Gesetzes,

sodann der

§§. 18. und 19. des Preß-Gesetzes —

zu der im dieseitigen Urtheile bestimmten Strafe von vier Wochen bürgerlichem Gefängniß, welche Strafe mit Rücksicht auf den Umstand,

daß der Staatsanwalt selbst für den Fall der Annahme des Vergehens der Verleumdung nur

acht Wochen Gefängniß beantragt, der Gerichtshof aber hier bloß eine Ehrenkränkung als vorhanden angenommen hat, dem vorliegenden Vergehen für angemessen erachtet wurde, verurtheilt werden.

Zugleich wurde in Gemäßheit des

§. 24. des Preßgesetzes

auf desfalligen weiteren Antrag des Klägers die Vernichtung des für strafbar erkannten Theils der inkriminirten Druckschrift bezüglich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers befindlichen oder sonst hinterlegten, noch nicht verkauften Exemplare derselben;

desgleichen nach Vorschrift des

§. 12. des Ehrenkränkungs-Gesetzes

der öffentliche Anschlag des gegenwärtigen Urtheils verordnet,

und nach Ansicht des

§. 19. des Strafgedilts

die Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten beider Instanzen sowohl als in die Straferstehungs-Kosten ausgesprochen.

Zur Beglaubigung:

Heddäus.

Sofort nachdem mir das vorstehende Urtheil nebst Entscheidungsgründen zugegangen war, beschloß ich, dasselbe auch meinerseits zu veröffentlichen und zu beleuchten. Ich schob jedoch letztere Arbeit bis dahin auf, da ich im Gefängniß die Folgen desselben empfinden würde. Seit gestern in dieses eingetreten, soll eine meiner ersten Arbeiten sein, die Gründe zu prüfen, worauf dieses Urtheil beruht.

Ich gestehe offen, daß ich bei der mir bekannten politischen Gesinnung der Mehrheit der Mitglieder des obersten Gerichtshofs auf eine mir ungünstige Entscheidung gefaßt war; allein eine solche, wie sie erfolgte, und solche Gründe, wie sie derselben beigefügt sind, hatte ich doch nicht erwartet. Nachdem mir durch Decret vom 26. Jan., Nr. 450. (Plenum) versagt worden war, die Frage der Deffentlichkeit der Verhandlungen nur zur Sprache zu bringen, hatte ich geglaubt, es würde am besten sein, mich gar nicht zu vertheidigen, sondern dem Ober-Hofgerichte uur zu erklären, daß, da mir nicht gestattet werden wollte, das Wichtigste meiner Vertheidigungsmittel: die Deffentlichkeit, auch nur zur Sprache zu bringen, ich mich nicht veranlaßt sehen könne, mich zu vertheidigen. Mein Freund Dr. Hecker rieth mir jedoch ab, dieses zu thun, ich folgte seinem Rathe und vertheidigte mich selbst. Leider war Dr. Hecker durch die Krankheit eines seiner Kinder,

abgehalten, mir bei meiner Vertheidigung zur Seite zu stehen.

Nach allen den Ausführungen, welche die voranstehenden Aktenstücke enthalten, kann ich mich bei der Kritik dieses Urtheils kurz fassen. Ich werde nur auf einige Momente hinweisen, welche mir von der höchsten Bedeutung scheinen, nämlich darauf, daß die Entscheidungsgründe 1) eine der wichtigsten Fragen um die es sich handelte, nur mit drei Zeilen berührten, daß sie 2) sich in durchaus unbegreiflichen Widersprüchen bewegten, daß das oberhofgerichtliche Urtheil 3) eine rechtskräftige hofgerichtl. Entscheidung umstieß, 4) über die Rechte einer dritten nicht gehörten Person verfügte; endlich daß diese Entscheidungsgründe 5) Grundsätze aufstellten, welche mit dem gemeinen deutschen Rechte, mit unserer positiven badischen Gesetzgebung und den ewigen Gesetzen der Vernunft unvereinbar sind.

Die Frage, welche die Entscheidungsgründe nur mit drei Zeilen berühren, obgleich ich sie in meiner Vertheidigungsrede ausführlich behandelte, ist, ob die Sache schon zu einem Endurtheile spruchreif war.

Das Großh. Ober-Hofgericht bemerkte desfalls nur:

„Eine Zurückweisung der Sache an den Richter der vorderen Instanz war nicht zulässig“

weil derselbe bereits ein definitives Urtheil erlassen, die erhobene Anklage, und zwar aus einen die Sache selbst berührendem Grunde, unbedingt abgewiesen hat.“

Der Grund, auf welchen gestützt das Hofgericht die Klage abwies, berührte nur die Person des klagenden Theils, nur den Legitimationspunkt desselben, er berührte aber nicht die Sache selbst, d. h. nicht die Frage: ob ein Vergehen vorliege, ob Beklagter sich desselben schuldig gemacht habe, und folgeweise, ob und wie er zu bestrafen sei? Das Hofgericht hatte sich weder was den Angriff, noch was die Vertheidigung betrifft, mit der Sache selbst beschäftigt, weder die Anklage noch die, die Sache selbst betreffenden Einreden irgend in Erwägung gezogen.

Die deutsche Bundesakte sichert in ihrem Artikel 12. den Deutschen drei Instanzen zu, der §. 14. des Ehrenkränkungs-Gesetzes vom 28. Dez. 1831 beschränkt dieses Recht allerdings auf zwei Instanzen. Allein im Hinblick auf jene allgemein deutsche Gesetzesbestimmung dürfen wir wohl erwarten, daß uns die im Ehrenkränkungs-Gesetze zugebilligten zwei Instanzen unverkümmert gelassen werden. Dieses können wir um so mehr erwarten, als die beste Garantie gegen ungerechte Urtheilssprüche: die Oeffentlichkeit der Verhandlung, mir von dem Ober-Hofgerichte vorweg entzogen worden war.

Allein das genügte diesem Gerichtshofe noch nicht; auch das Recht auf zwei Instanzen wurde mir verkümmert. Ueber den eigentlichen Grund der Klage, über die Frage, ob der Thatbestand eines Vergehens vorliegt? ob irgend eine Strafe und welche gegen mich auszusprechen sei? — über alle diese Hauptfragen, worauf der ganze Prozeß beruht, hatte das Hofgericht entweder gar nicht, oder zu meinen Gunsten rechtskräftig entschieden: gar nicht, insofern man das hofgerichtliche Urtheil vom 9. Oktober außer Acht läßt, rechtskräftig zu meinen Gunsten, insofern man dasselbe in Betracht zieht.

Bei der Verhandlung vom 13. November hatte das Hofgericht nur eine Präjudicialfrage: den Legitimationspunkt, untersucht. Der Staatsanwalt hatte ausdrücklich seine Appellation auf diesen Präjudicialpunkt beschränkt. Bei dieser Aktenlage konnte das Ober-Hofgericht auch nur diese Frage untersuchen, und mußte daher, wenn es der Ansicht war, der Legitimationspunkt sei in Ordnung, das Erkenntniß des Hofgerichts aufheben und letzteres anweisen, nunmehr Verhandlungen über die Hauptsache zu pflegen. Von dem Hofgerichte konnte ich, im Angesichte des Urtheils vom 9. Oktober 1845, natürlich nur freigesprochen werden. Daran konnte das Ober-Hofgericht nicht zweifeln. Wenn es desessenungeachtet diese ganze von mir in mein

theidigung ausführlich zur Sprache gebracht, hochwichtige Frage überging, so muß es sich gefallen lassen, daß ich mich öffentlich über diese Vernachlässigung beschwere.

Ad 2. Es ist gewiß ein billiges Verlangen, der Richter solle denjenigen Grundsatz, welchen er im Anfange seines Urtheils zum Vortheile eines Angeschuldigten geltend machte, gegen Ende eines und desselben Urtheils nicht vergessen. Allein dieses so billige Verlangen hat der oberste Gerichtshof des badischen Landes nicht erfüllt. Im Anfange seines Urtheils erkennt nämlich das Gr. Oberhof-Gericht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 12., Abs. 3. des Ehrentränkungs-Gesetzes die Legitimation des Staatsanwalts als hergestellt an. In diesem Paragraph wird aber der Fall gesetzt,

„da Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben können.“

Das Ober-Hofgericht nimmt also an, daß der Fall dieser gesetzlichen Bestimmung vorliege; also ein Fall, da auf die Wahrheit der zur Sprache gebrachten Verhältnisse Alles ankömmt, und weiter hinten erklärt dasselbe Ober-Hofgericht, auf meine Einrede der Wahrheit komme nichts an! In

einem und demselben Urtheile wird also eine und dieselbe Thatsache zuerst, um den Legitimationspunkt in Ordnung zu setzen, für eine materielle, dagegen um die Einrede der Wahrheit zu beseitigen für eine formelle Injurie erklärt!!

Ad 3. Durch Urtheil vom 13. Nov. 1845 hatte das Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises die gegen meinen Briefwechsel vom Stadtamte Mannheim verfügte Beschlagnahme aufgehoben. Gegen dieses Urtheil appellirte der Staatsanwalt nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen, es beschritt daher die Rechtskraft. Die Beschlagnahme war aufgehoben worden, namentlich mit Rücksicht auf alle diejenigen Stellen, welche auch in dem Ehrenkränkungs-Prozesse angegriffen worden waren. Es stand demnach rechtskräftig fest, daß das genannte Buch nicht nur überhaupt, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die im Ehrenkränkungs-Prozesse inkriminirten Stellen frei sei und frei bleiben müsse. Dessenungeachtet ordnete der höchste Gerichtshof von Baden nicht nur überhaupt eine Beschlagnahme, sondern mehr als dieses, eine Beschlagnahme gerade der rechtskräftig freigegebenen Stellen an, und nicht nur eine Beschlagnahme, sondern mehr als dieses, nämlich nach erfolgter Beschlagnahme auch noch die Vernichtung der von dem Hofgerichte rechtskräftig freigegebenen Stellen des Buchs!

Ad 4. Das inkriminirte Buch erschien im Verlage des Buchhändlers J. Bensheimer; dieser war daher Eigenthümer der Auflage und zur Zeit der Erlassung des oberhofgerichtlichen Erkenntnisses vom 3. Februar, sämmtlicher noch unverkauften Exemplare desselben. In dem Ehrentränkungs-Prozesse, welcher durch das oberhofgerichtliche Urtheil vom 3. Februar 1846 entschieden wurde, war der Buchhändler gar nicht vernommen, ja, als er bei Gr. Hofgerichte der mündlichen Verhandlung beiwohnen wollte, als bei der Sache nicht betheiligte, zurückgewiesen worden, und über denselben, bei der Sache gar nicht betheiligten, niemals gehörten Mannes Eigenthum erlaubte sich das Großh. Ober-Hofgericht zu verfügen, gleich als wäre er gehört und vertreten worden.

Ad 5. Alle diese Verstöße gegen die ersten Grundsätze der Wissenschaft und des Rechts werden übrigens noch überwogen durch die von dem obersten Gerichtshofe selbst aufgestellten Grundsätze. Sie lauten wörtlich, wie folgt:

„Zu einem solchen Urtheile war aber der Angeklagte — unter keiner Voraussetzung — und ebensowenig berechtigt, als es jetzt dem Richter zukommt, die logische Folgerichtigkeit jenes ehrenrührigen Urtheils zum Gegen-

stande der prozessualischen Verhandlung und Entscheidung zu machen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Reinheit des auf Realisirung des Staatszweckes gerichteten Willens der betheiligten Staatsmänner von jedem Staatsbürger bei der Beurtheilung ihrer Handlungen vorausgesetzt werden muß, ihre Dienstehre unter dem Schutze der Gesetze steht, und über den Verlust der letzteren, so wie über das Dasein einer verbrecherischen Gesinnung nur der zuständige Richter, auf vorausgegangene Untersuchung und unter den gesetzlichen Voraussetzungen urtheilen kann und zu urtheilen befugt ist."

„Sollte er“ (der Angeklagte) „sich bei diesem Urtheile auch bloß geirrt haben, so war ihm — als Badischem Staatsbürger und Anwalte — doch jedenfalls bekannt:

daß jene Beschuldigung für die Ehre der betheiligten Personen verlegend ist, das Recht der Ehre aber unter dem Schutze der Gesetze steht, und über den Verlust derselben, so wie über die verbrecherische Gesinnung und Eigenschaft einer Person nicht der einzelne Staatsbürger, sondern nur die zuständigen Gerichte zu urtheilen haben; daß endlich insbesondere diejenigen Staatsbeamten, welchen h. v. M. 112.

übung der Staatsgewalt in oberster Instanz anvertraut ist, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte zufolge Art. 67. der Verfassungs-Urkunde nur durch die ständischen Kammern auf dem durch das besondere Gesetz vom 5. Oktober 1820 vorgeschriebenen Wege angeklagt und nur durch den dort bezeichneten Gerichtshof beurtheilt werden können. Es war daher in jedem Falle eine widerrechtliche und mit dem Bewußtsein ihrer Widerrechtlichkeit unternommene, eben darum aber durch etwaigen Irrthum in der Beurtheilung wahrer Thatfachen nicht zu entschuldigende Handlung, wenn der Angeklagte — statt zur Geltendmachung seiner Ansichten den gesetzlichen Weg zu betreten — durch die Beschuldigung des Hochverraths und deren Veröffentlichung sich das Urtheil über die betheiligten höchsten Staatsbeamten angemast, und hiedurch dieselben an der Ehre verletzt hat.“

Wie ganz anders spricht sich über diesen Gegenstand Weber in seinem Werke von den Injurien aus. Er sagt, Abtheil. III., S. 2:

„Das Recht, seine Meinung zu sagen, schließt auch natürlich die Befugniß in sich, Gutes

und Schlechtes, wie man es wahrnimmt, und wie es dem Urtheilenden vorkommt, freimüthig zu äußern, wenn nur, wie ich vorhin schon bemerkt habe, und ein für alle Male voraussetze, in facta keine Unwahrheiten in's Publikum gebracht, und keine eigentlichen Schimpfreden oder andere Unsittlichkeiten angewandt werden.“

Ebendasselbst, S. 3:

„Kann aber ein nachtheilig Beurtheiler die bestimmt angegebenen Thatfachen, worüber man geurtheilt hat, nicht ableugnen, so sind hämische und harte Ausdrücke, ironische oder spöttische Bemerkungen, ja selbst Grobheiten an sich noch nicht hinreichend, den Schriftsteller verantwortlich zu machen.“

Wenn dieses, dem Zeugnisse Webers zufolge, nach gemeinem Rechte und zu einer Zeit Rechtens war, da von Repräsentativ-Verfassungen in Deutschland noch nicht die Rede war, wieviel mehr muß es so sein in unsern Tagen und in unserm Lande unter der Herrschaft unserer Verfassungsurkunde!

Der §. 7. derselben bestimmt:

„Die Großh. Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.“

Der §. 13. derselben verfügt:

„Eigenthum und persönliche Freiheit der Ba-
dener stehen für alle auf gleiche Weise unter
dem Schutze der Verfassung.“

Ich frage: Kann da von Verantwortlichkeit der
Staatsdiener noch die Rede sein, wo

„die Reinheit des auf Realisirung des Staats-
zwecks gerichteten Willens der beteiligten
Staatsmänner von jedem Staatsbürger bei
der Beurtheilung ihrer Handlungen voraus-
gesetzt werden muß?“

Kann da noch von persönlicher Freiheit die
Rede sein, wo es dem Bürger nicht mehr gestattet
ist, sein Urtheil über die bedeutungsvollsten Er-
scheinungen des Staatslebens auszusprechen? und
wo man ihn straft, weil er es wagt, auf den
Grund unleugbarer Thatsachen ein Urtheil zu fäl-
len, welches der Ehre gewisser Staatsdiener nicht
günstig ist?

Ich stelle nicht in Abrede, daß die Dienstehre
unter dem Schutze des Gesetzes stehe. Allein ich
frage: ist die Wahrheit alles gesetzlichen Schutzes
baar und ledig? Nach den Grundsätzen unseres
obersten Gerichtshofs hätte Cicero wegen seiner
Anklage gegen Verres, Demosthenes wegen seiner
philippischen Reden auf's strengste bestraft wer-
den müssen. Denn Verres war ein Staatsdiener,
seine Dienstehre stand daher unter dem Schutze der
Gesetze, und auch für ihn, wie für unsere badischen

Staatsminister sprach die Vermuthung für die „Reinheit des auf Realisirung des Staatszweckes gerichteten Willens.“ Philipp der Macedonier war vollends gar ein König. Wie konnte Demosthenes es wagen, gegen ihn zu Felde zu ziehen? Glück- lich, daß er nicht heutzutage und bei uns im Ba- dischen seine unsterblichen Reden hielt, er wäre der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe gewiß nicht entgangen.

Wenn das Ober-Hofgericht keinen Unterschied macht zwischen dem mit Rechtskraft versehenen Ur- theil des Richters, und dem ohne alle andere Kraft als seine innere Wahrheit dastehenden Urtheil des Schriftstellers, dann ist es traurig, und dennoch beruht meine Verurtheilung vornämlich auf der Verwechslung zwischen dem einen und dem andern Urtheile.

Das oberhofgerichtliche Urtheil vom 3. Februar 1846 stand in so grellem Widerspruche mit allen bisher angenommenen Rechtsfällen, daß ich nicht umhin konnte, denselben in zwei Eingaben hervor- zuheben, wovon ich die eine bei Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises, die andere bei Großh. Ober- Hofgericht einreichte.

Die erstere lautet, wie folgt:

Großh. hochpr. Hofgericht.

B i t t e

um

Aufrechterhaltung des hofgerichtlichen Urtheils vom 13. November, No. 12,119 (Plenum), die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ von Gustav v. Struve, betreffend.

Durch Beschluß Großh. Stadttamtes Mannheim vom 20. Oktober 1845, No. 31,627, wurde die gerichtliche Beschlagnahme der in Rubro genannten Druckschrift verfügt. Derselbe wurde jedoch vermittelst hofgerichtlichen Urtheils vom 13. November 1845, No. 12,119, aufgehoben.

Gegen dieses Urtheil wurde keine Oberappellation angezeigt und ausgeführt. Die Appellationsfristen sind längst abgelaufen, das hofgerichtliche Urtheil beschritt daher die Rechtskraft. Es steht demnach rechtskräftig fest, daß das genannte Werk in allen seinen Theilen frei sei. Denn ohne alle Beschränkung wurde dasselbe durch das bezeichnete hofgerichtliche Erkenntniß freigegeben.

Nichts desto weniger hat das Großh. Ober-Hofgericht dem Namen nach 44 Seiten, nämlich die Seiten 60—104, der That nach das ganze Werk mit Beschlag belegt. Denn fallen gerade die bedeutungsvollsten 44 Seiten aus der Mitte des

Werkes aus, so verliert dasselbe seinen ganzen Zusammenhang und folglich seinen Werth.

Durch Urtheil Großh. Oberhofgerichts vom 3. Februar l. J., No. 496, wurde verfügt:

„es sei der für strafbar erkannte Theil der bezeichneten Druckschrift, insoweit noch Exemplare davon im Besitze des Verfassers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers sich vorfinden, oder sonstwo hinterlegt und noch nicht verkauft sind, zu vernichten.“

Durch diese Verfügung wird thatsächlich das hofgerichtliche Erkenntniß vom 13. November wieder aufgehoben. Meine Druckschrift hört auf frei zu sein, das hofgerichtliche Erkenntniß hört auf rechtliche Bedeutung zu besitzen, wenn jene oberhofgerichtliche Verfügung in Kraft tritt.

Das Großh. Hofgericht hatte gerade die Frage zu beantworten, ob wegen der von dem Ober-Hofgericht zu unterdrücken beschlossenen Stellen eine Beschlagnahme sich rechtfertigen lasse? Dasselbe verneinte diese Frage. Es gab somit klar und deutlich gerade diejenigen Stellen meines Werkes frei, welche das Großh. Oberhofgericht unterdrücken will.

Es fragt sich daher: soll ein hofgerichtliches Erkenntniß, nachdem es die Rechtskraft beschritten, vom Großh. Oberhofgerichte noch umgestoßen werden können? mit anderen Worten: sollen hofgericht-

liche Urtheile, auch ohne daß gegen dieselben Appellation eingelegt worden, von Großh. Oberhofgerichte umgestoßen werden können?

Großh. Hofgericht muß diese Frage verneinen. Ich verlange daher von Hochdemselben Schutz gegen die rechtswidrige Verfügung des oberhofgerichtlichen Urtheils vom 3. Februar und schließe zu gleicher Zeit eine Eingabe an, welche ich desfalls an Großh. Ober-Hofgericht eingereicht habe.

Ich schließe mit der Bitte:

Großh. hochpreisl. Hofgericht wolle sich mit Großh. Ober-Hofgerichte in Communication setzen, und die Zurücknahme der oben angeführten Verfügung von demselben in Antrag bringen, eventuell, d. h. falls Großh. Ober-Hofgericht diesem Antrage keine Folge geben sollte, mich in meinen durch hofgerichtliches Urtheil vom 13. November 1845, No. 12,119, erworbenen Rechten schützen und mir diesen Schutz zu meiner Beruhigung ausdrücklich zusagen.

Mannheim, den 8. Febr. 1846.

Hofgericht des Unterheinkreises.

Mannheim, den 20. Februar 1846.

Nr. 2,161. I. Crim. • Sen.

In Anklagesachen

gegen

Gustav v. Struve in Mannheim, die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten von Gustav v. Struve“ betreffend.

Bitte desselben um Aufrechthaltung des hofgerichtlichen Urtheils vom 13. November v. Jahres, Nr. 12,119 (Plenum), vom 8. und präf. 14. d. M.

B e s c h l u ß.

Dem Obergerichtsadvokaten v. Struve wird auf diese Eingabe zu erkennen gegeben, daß seinem Gesuche nicht Statt gegeben werden könne.

v. Kettner.

Huchelt.

Großh. höchstpr. Ober-Hofgericht.

Vorstellung und Bitte

des Obergerichts-Advokaten G. v. Struve,
in Sachen der Druckschrift: „Briefwechsel“ 2c.

Durch das Urtheil Großh. Ober-Hofgerichts vom
3. Februar l. J. Nr. 496, wurde verfügt:

„Es sei der für strafbar erkannte Theil
der bezeichneten Druckschrift (Seite 60—104),
insoweit noch Exemplare davon im Besitze
des Verfassers, Verlegers, Buchhändlers oder
Druckers sich vorfinden, oder sonst hinter-
legt und noch nicht verkauft sind, zu vernich-
ten.“

Diese Vernichtung setzt nothwendig eine vor-
gängige Beschlagnahme voraus. Dieses liegt nicht
blos in der Natur der Sache, nach dem Sprich-
worte: „Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten
ihn denn zuerst,“ sondern es ist dieses überdies im
§. 24. des Preßgesetzes ausdrücklich ausgesprochen,
indem daselbst zunächst von der Unterdrückung der
mit Beschlag belegten Exemplare die Rede ist.
Der §. 24. enthält daher nur eine Bestimmung
für den Fall, da eine Beschlagnahme rechtskräftig
vorliegt.

In unserem Falle ist dagegen die von dem
Stadtamte Mannheim unter'm 20. Oktober 1845,

Nr. 31,627 verfügte Beschlagnahme durch hofgerichtliches Urtheil vom 13. Nov. 1845, Nr. 12,119, (Plenum) aufgehoben worden.

Unter diesen Umständen kann ich nur annehmen, Gr. Ober-Hofgericht sei von dem Vorhandensein des eben erwähnten rechtskräftigen hofgerichtlichen Urtheils nicht in Kenntniß gesetzt worden.

Ich trage daher darauf an:

Gr. höchstpr. Ober-Hofgericht wolle, in Erwägung, daß die Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav v. Struve“ durch rechtskräftiges Erkenntniß Gr. Hofgerichtes des Unterrheinkreises freigegeben worden ist, das oberhofgerichtliche Erkenntniß vom 3. Februar l. J. Nr. 496. (Plenum) insofern es verfügt:

„es sei der für strafbar erkannte Theil der bezeichneten Druckschrift, insoweit noch Exemplare davon im Besiz des Verfassers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers sich vorfinden oder sonst hinterlegt und noch nicht verkauft sind, zu vernichten,“

zurücknehmen.

v. Struve.

Mannheim, den 9. Februar 1846.

Großh. Bad. Ober-Hofgericht.

Nr. 816. Plenum.

E i n g a b edes Obergerichts-Advokaten v. Struve vom
9. d. M.In Anklagesachen
des Gr. Staatsanwalts, Anklägers, Appellanten
gegenden Obergerichts-Advokaten Gustav v. Struve
in Mannheim, Appellaten,wegen grober Beleidigung der Mit-
glieder des Gr. Staatsministeriums
durch die Presse.**B e s c h l u ß:**

Dem Adv. v. Struve hierauf zu eröffnen,
daß seine Remonstration gegen die mit dem dies-
seitigen Urtheile vom 3. d. M. ausgesprochene
Vernichtung des für strafbar erkannten
Theils der inkriminirten Druckschrift,
weder formell zulässig noch materiell be-
gründet sei, weshalb es bei der angefoch-
tenen Bestimmung des gedachten Urtheils
lediglich sein Bewenden behalte.

Mannheim, den 20. Februar 1846.

Fthr. v. Stengel.

Vdt. Hebbäus.

II. Schluß der Verhandlungen, betreffend die dienstpolizeiliche Untersuchung gegen die Obergerichts-Advokaten v. Struve und Hecker, wegen der von denselben zu Gunsten der Oeffentlichkeit des Verfahrens eingelegten Verwahrung.

Hofgericht des Unterheinkreises.

Mannheim, den 25. Novr. 1845.

Nro. 12,647 II. Crim.Sen.

Das Benehmen der Obergerichts-Advokaten v. Struve und Hecker in der Sache: Beschlagnahme der Druckschrift „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, von Gustav v. Struve“ betreffend.

Erlaß Gr. Justizministeriums vom 20. d. M., Nr. 6475.

B e s c h l u ß.

Dem Advokaten v. Struve ist Abschrift dieses hohen Erlasses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

v. Kettener.

Vdt. Trefurt.

Abschrift.

Justiz-Ministerium

Karlsruhe, 20. Novbr. 1845.

Nro. 6475.

Bericht des Hofgerichts des Unterrhein-
kreises vom 13. l. M., Nro. 21,124. das
Benehmen u. (wie jenseits).

B e s c h l u ß :

Dem Hofgericht des Unterheinkreises zur
weiteren Eröffnung zu bemerken:

Man wolle von einer dienstpolizeilichen
Abndung gegen die Obergerichts- Advo-
katen v. Struve und Hecker wegen des
anmaßenden, durchaus unwürdigen Tones
ihrer sogen. Verwahrung vom 8. v. M., und
der darin gegen die Mitglieder des Gerichts-
hofs ausgesprochenen Drohung, in Be-
rückichtigung der von letztern bereits aus-
gesprochenen Rüge, Umgang nehmen; doch
werde man, falls sie sich in Zukunft einer
ähnlichen Verlegung der ihnen dem Ge-
richtshof gegenüber obliegenden Pflichten
schuldig machen sollten, mit zeitlicher oder
selbst gänzlicher Entziehung der Anwalt-
schaft unnachsichtlich gegen sie verfahren.

(Gez.) Jolly.

in f. cop. Trefurt.

Vdt. Winter.

Gr. hochpr. Justiz-Ministerium!

Reimonstration

des Obergerichts-Advokaten v. Struve
in Sachen des „Briefwechsels“ 1c.

Der Beschluß hohen Justiz-Ministeriums vom 20. November l. J., Nr. 6475., welcher mir am 29. vorigen Monats zuging, veranlaßt mich zu folgender Reimonstration.

Das Großh. Justiz-Ministerium hat, nach unserer Gesetzgebung nicht das Recht, einen Anwalt, welchem kein Verbrechen und kein Vergehen in gesetzlicher Weise nachgewiesen ist, von seinem Lebensberufe und seinem Broderwerbe zu verdrängen.

Noch weniger hat diese hohe Behörde dieses Recht in Betreff einer Angelegenheit, welche, wie die vorliegende, von dem betreffenden Gerichtshofe bereits in Berathung gezogen und entschieden worden ist.

Am allerwenigsten hat aber das Justiz-Ministerium die Befugniß, einen Prozeßgegner bloß allein deswegen auf das empfindlichste zu bestrafen, weil er seine verfassungsmäßigen, für seine Bertheidigung hochwichtigen Rechte in energischer Weise gewahrt hat. Im Auftrage des Großh. Justiz-Ministeriums hat der Staatsanwalt in vorliegender Sache gegen mich Klage erhoben. Das

Staats-Ministerium gab den Impuls zu derselben. Ich muß daher diese beiden hohen Behörden als meine Prozeß-Gegner betrachten.

Die Drohung, mir die Anwaltschaft zu entziehen, muß mich unter diesen Umständen doppelt und dreifach schmerzen, weil sie darauf deutet, daß bei derselben Erwägungen mitgewirkt haben, welche mehr den Verfasser des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten,“ als den Anwalt Gustav v. Struve betrafen.

In meiner vor Gr. Stadtkam. abgegebenen Erklärung habe ich klar und deutlich ausgeführt, daß ich bei der in Rede stehenden Verwahrung nichts anders beabsichtigte, als die Mitglieder des Hofgerichts des Unterheinckreises an die Bestimmungen des §. 7. der Verfassungsurkunde zu erinnern.

Darin vermag ich kein Unrecht zu erkennen, jedenfalls nicht ein solches, welches den Beschluß Gr. Justiz-Ministeriums vom 20. November zu rechtfertigen vermöchte.

Es handelt sich hier um die wichtigsten Rechte des ganzen Advokatenstandes und nicht bloß um meine eigenen. Ich halte es daher für meine Pflicht, gegen den mehr genannten hohen Beschluß ehrenbietigst zu remonstriren und um dessen Zurücknahme zu bitten.

Sollte dieser meiner Bitte nicht Folge gegeben werden, so zeige ich sofort den Rekurs an Großh. Staats-Ministerium an, bitte diese höchste Behörde, diese Schrift auch als Recurschrift betrachten und in Gemäßheit des gestellten Gesüches verfügen zu wollen.

Gustav v. Struve.

Großh. hochpr. Justiz-Ministerium!

**Vorstellung, eventuell Rekursbeschwerde-
Schrift des Obergerichts-Advolaten
Dr. H e d e r.**

gegen

den Erlaß hochpr. Justizministerii vom 20.
November d. J., Nro. 6475.

Unter'm heutigen wurde mir mit Dekret Großh. Hofgerichts des Untertheinkreises vom 25. Novbr., Nro. 12,647, II. Sen. ein Erlaß hochpr.. Justiz-Ministerii vom 20. d. M. mitgetheilt, besagend:

(S. oben, S. 230)

Ich sehe mich gedrungen, hiergegen Hochdemselben Folgendes vorzustellen.

Hochpr. Justizministerium spricht in seinem allegirten Erlasse Dreierlei aus:

1) Daß bereits der Gerichtshof, an welchen die Verwahrung vom 8. Oktober gerichtet war, wegen derselben eine Klage ausgesprochen.

2) Daß deswegen von einer rechtspolizeilichen Abhandlung Umgang genommen werde.

3) Gleichwohl wird, im Falle eine ähnliche Verletzung der, gegen den Gerichtshof obliegenden Pflichten vorkommen sollte, die zeitliche oder selbst gänzliche Entziehung der Anwaltschaft angedroht.

Ich bin der Ueberzeugung, daß eine richtige Darstellung des thatsächlichen und rechtlichen Verhalts, Hochdasselbe zur Rücknahme des Erlasses bestimmen werde.

Was nun zuerst das Thatsächliche betrifft, so war ich in dem bemerkten Prozesse lediglich Vertheidiger. Ich hatte weder ein Recht, die von meinem Klienten gefertigten Schriftsätze und Erklärungen einer Kritik zu unterwerfen, noch konnte es mir in den Sinn kommen, sie überhaupt uyr durchzugehen oder zu prüfen, da mein Klient selbst Rechtsgelehrter ist, und ich sie blos der Form wegen zu unterzeichnen hatte.

Durch meinen Klienten erfuhr ich, daß die übergebene Erklärung mit einem Beschlusse des

Groß. Hofgerichts in Original zurückgegeben worden sei. Als ich nun ganz unerwartet vor Sr. Stadtmag. citirt wurde, war es mir nicht einmal möglich, mich zu verlässigen, ob in dem rückgegebenen Original wirklich Dasjenige enthalten sei, was jene Abschrift besagte, und ich habe mich daher auch über den Inhalt jener Erklärung noch gar nicht ausgesprochen. Da indessen Hr. Obergerichts-Advokat v. Struve diese Abschrift als mit dem Original identisch anerkannt hat, so bin ich trotz des Mangels des objektiven Thatbestandes weit entfernt, hier desfalls eine Beanstandung erheben zu wollen; ich führe dieses nur an, um zu zeigen, an welchen formellen Gebrechen das ganze Procedere leidet, auf welches hin dieses hohe Kollegium sich veranlaßt sah, mich mit der Entziehung desjenigen Gewerbes zu bedrohen, in welchem ich meine materielle Existenz gewinne und meine geistige Ausbildung fördere, und welches ich mir als Lebenszweck mit erwählt habe.

Allein außerdem ist die ganze vom hochpr. Justizministerium erfolgte Denuncation eine unbefugte gewesen. Die juristische Persönlichkeit des Kollegii des Hofgerichts hatte in dieser Frage zu entscheiden und dieser Gerichtshof hatte entschieden, und die Schrift mit einer Rüge zurückgegeben.

So wenig als es nun einem einzelnen Mit-

gliede eines Collegiums zuseht, wenn das Collegium ein Vergehen bereits abgeurtheilt hat, für seine Person, etwa weil es anderer Ansicht war als alle übrigen, noch auf ein zweites Urtheil, auf ein bis in idem anzutragen, ebensowenig stand es Herrn v. Kettennaker zu, trotz und gegen jenen Kollegialbeschuß ein nochmaliges Verfahren und Entscheiden zu beantragen. Daß Hr. v. Kettennaker es allein gewesen, welcher die Denunciation gegen mich erhoben, hat er mir selbst in der Gerichtssitzung vor versammeltem Collegio, gelegentlich einer Bemerkung bei der weiteren Vertheidigung meines nämlichen Klienten, erklärt, und ich darf Hochdasselbe versichern, daß ich aus den Mienen der übrigen verehrten Mitglieder des Gerichtshofes auf das deutlichste entnehmen konnte, daß sie dieses Verfahren, diese Anzeige hinter dem Collegio und gegen dessen Beschluß, nicht billigten.

Ich war auch in der That hoch überrascht, da jener Gerichtshof weiß, wie ich mich mit der Person meines Klienten identificire, wie ich dessen Sache wie meine eigene vertrete und mit all der Wärme und dem Eifer vertheidige, ohne welche die Vertheidigung ein kalter Mechanismus ist — und darum schon von einem dolus, von irgend einer widerrechtlichen Absicht nicht die Rede sein kann.

Ich war mehr als überrascht, es schmerzte mich,

den Präsidenten eines Gerichtshofes als Anzeiger des Vertheidigers zu sehen. Doch ich wende mich zur Sache.

Nachdem das hochpreiſliche Juſtizminiſterium, wie vorhin sub 1 und 2 bemerkt, in dem allegirten Erlaſſe ausgeſprochen hat, dieſer Sache keine weitere Folge zu geben, wird gleichwohl am Schluſſe des Erlaſſes mit der Entziehung der Anwaltschaft gedroht.

Dieſe unmittelbare Bedrohung mit der Suſpenſion ſcheint mir nun nur auf einer vagen Darlegung des thatſächlichen Verhaltes beruhen zu können und eine rechtliche Darſtellung, hiñſichtlich der Stellung der Obergerichts-Advokaten, wird ohne Zweifel hochpr. Juſtizminiſterium zur Rücknahme der Verfügung beſtimmen.

Nach §. 6. und 7. des VI. Konſtitutionsedictes, hat Jeder das durch die Verfaſſung geſchützte Recht, das Gewerbe, welches er gelernt, und zu welchem er ſich ordnungsmäßig beſähigt hat, zu treiben, darauf ſein Fortkommen zu finden. Dieſes Recht, was mit dem Rechte zu exiſtiren nahezu identiſch iſt, kann demſelben nur unter den Vorausſetzungen eines Geſetzes und in den durch das Geſetz vorgeſehenen Fällen, und nur unter den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formen entzogen werden. Der Anwalt ſteht im Staate nicht berechtigter, aber auch nicht ſchutzloſer, als der ärmſte Handwerker.

Der Staat sorgt nicht besonders für den Anwalt in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit, noch für seine Familie, er räumt ihm nicht mehr Rechte ein als Andern, wohl aber legt er ihm unentgeltliche Dienste auf, wie keinem Andern im Staate, in der Officialdefension. Dem Advokaten, dem Obergerichts-Advokaten, kann daher die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes nur im gesetzlichen Wege und in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen entzogen werden. Es kann ihm nicht entzogen werden im Wege der Administration, sondern nur durch Urtheil und Recht, wie es auch im gemeinen Rechte Geltung hatte, daß er ab officio et salario nur durch Richterspruch seines Rechts beraubt werden könne.

Die Organisation im Jahre 1809 Weil., F. III. 31. h. räumt hohem Kollegium zwar das Recht ein, die Advokaten zu ernennen, d. h. gemäß den Bestimmungen des VI. Konstitutionsedicts auszusprechen, daß der Einzelne so befähigt sei, daß er die Advokatur ausüben könne, wie der Gewerbsmann sich bei dem Bezirksamte oder der Regierung über seine Befähigung in seinem Fache auszuweisen hat; und das Gesetz vom 1. Mai 1810, Reg.-Bl. Nro. 19., spricht aus, daß und unter welchen Voraussetzungen das Recht zur Advokatur erworben werde, und wer in Folge solcher Bestimmungen die Advokatur

erworben hat, hat ein gesetzliches Recht auf sie, das nur im Wege des Gesetzes, nämlich in den, durch ein Gesetz vorgesehenen Fällen, zu Urtheil und Recht entzogen werden kann.

Diese an sich gewiß richtige Ansicht bestätigt auch unser neues Strafgesetzbuch und es wäre doch wirklich das Unglaubliche, daß, was dorten als Folge der Arbeitshausstrafe, wegen infamer Verbrechen, mit allen Formen des gerichtlichen Verfahrens, mit allen Garantien des Richterspruches allein eintreten kann, heute, ohne daß eine Verfassung auf ein speciellcs Gesetz nöthig wäre, im Wege der Administration, wegen Verletzung der Achtung gegen einen Gerichtshof soll erfolgen können. Diese Ansicht kann das hohe Ministerium der Justiz nicht haben, es kann nicht die Ansicht haben, daß die wichtigen Organe für die Fortbildung des Rechts, daß die wichtigen Organe der Civil- und Criminal-Verteidigung sollen blos gleichsam tolerirt und fast ad bene placitum gestellt sein, daß der Anwalt, der mit Aufopferung eines großen Theils seiner Jugend mit Vorbereitung zu seinem Fache, während andere Bürger längst ihre Selbständigkeit erlangt haben, daß er, der mit schweren Vermögensopfern im 26. oder 27. Jahre zur Procuratur gelangt, um dessen Fortkommen und gesicherte Existenz der Staat sich nicht kümmert, oder nicht mehr als III

allen übrigen Bürgern, die nicht Staatsdiener sind, solle schutzloser gestellt sein, als der Schneider, der Schuster, der Töpfer und der Schreiner. Beleidigt nun der Anwalt ein Gerichtsmitglied, ein Collegium, so hat dasselbe nur das Recht, gegen ihn Bestrafung nach dem Gesetze zu verlangen, es hat nicht das Recht zu verlangen, ihn brodlos zu machen, es hat der Staat nicht dieses Recht, wenn es ihm nicht ein besonderes Gesetz zuspricht, und nur nach dem Gesetze gerichtet zu werden, darauf habe ich als Staatsbürger das Recht.

Hohes Collegium, als oberste Justizbehörde, wird diese unbestreitbaren Sätze würdigen, und die Bedrohung mit zeitlicher oder gänzlicher Suspension als in den Gesetzen nicht begründet, sicher zurücknehmen, warum ich geziemend bei Hochdemselben als höchster Justizbehörde angestanden haben will.

Es scheint mir aber auch diese Androhung mit dem ersten Satze des hohen Erlasses nicht in folgerichtiger Verbindung zu stehen.

Daß die Bedrohung mit der Suspension eine Strafe ist, darüber glaube ich schon nach Analogie des Dienstedicts, ja sogar der Gemeindeordnung und der dorten vorgemerkten Dienstgrade, so wie nach den Anwaltsordnungen anderer deutschen Länder und der französischen insbesondere, nicht einen Augenblick in Zweifel sein zu können. Nun würde, aber dieser Strafausspruch meines rechtlichen

Dafürhaltens in dreierlei Beziehungen nicht stattfinden können.

Erstens nach dem uralten Rechtsfage: *non bis in idem*, denn Hochdasselbe spricht es selbst aus, daß Großh. Hofgericht durch Ertheilung einer Rüge bereits geurtheilt habe, und darum Hochdasselbe sich nicht veranlaßt finden könne, noch einmal zu urtheilen, also eine Strafe auszusprechen.

Zweitens, eben weil Hohes Collegium dieses selbst erklärt, so konnte es nicht im Widerspruch mit dem Eingang des Erlasses diesen Dienstgrad der Androhung der Suspension aussprechen.

Drittens, weil ich noch nie eine Strafe erlitten habe, welche diesen Rügengrad der Androhung der Suspension rechtfertigte, der sonst nur, nachdem bereits andere vorausgegangen sind und erfolglos blieben, ergieng.

Endlich gebe ich zu bedenken, daß, wenn sogar in der denunciirten Erklärung eine Beleidigung oder Insurie läge, nirgends ein Gesetz die Strafe der Gewerbsentziehung androht, folglich dieser Rechtsverlust auch nicht gesetzlich gegen mich ausgesprochen werden kann.

Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß, wenn Hohes Collegium diese meine Rechtsvertheidigung vor Erlassung jenes hohen Erlasses gehört hätte, jene Androhung der Suspension nicht erfolgt wäre, aber ebenso zuversichtlich hoffe ich, daß Hochdasselbe

als oberster Schlichter des Gesetzes mich nur nach dem Gesetze verbescheiden wird.

Endlich halte ich es für nothwendig beizufügen, daß mir in keiner Weise das Vorhandensein irgend einer beleidigenden Absicht (rechtswidriger Vorsatz, dolus) kann zugemuthet werden.

Ich will nicht hervorheben, wie mit Aufhebung dieses Satzes die ganze schriftliche und mündliche Bertheidigung rein vernichtet wäre, wie man darum von jeher gegen den Bertheidiger nur mit geringer Ahndung auftrat, wie consequent zuletzt jede Appellation eine Beleidigung gegen den *judex a quo*, und jede Bekämpfung einer unsinnigen rechtlichen Theorie eine Injurie gegen denjenigen, der sie ausgesprochen hätte, und alle Rechtsentwicklung stagnant wäre, aber das will ich hervorheben, daß die Bertheidigung den ganzen Prozeß bis zum Urtheile nothwendig umfaßt, daß für den Gebrauch der Mittel der Anwalt so wenig ernstlich verantwortlich sein kann, als der Richter für seine Entscheidungsgründe, und daß der Satz *in verbis simus faciles* nirgends mehr als bei dem Bertheidiger billige Rücksicht finden muß. Endlich aber ist die Thatsache vorliegend, daß ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz, das Pressegesetz, durch eine Ordonnanz, gegen welche die Stände reclamirt haben, aufgehoben worden ist, daß der Bundesbeschluß, welcher dieser Ordonnanz zu Grunde liegt, als

nicht im Memo der hohen Bundesversammlung, ja nicht einmal nach einstimmigen Curiatstimmen gefaßt, weil die Großh. Regierung von Baden sich ihres Botums enthielt und Kurhessen bis heute sein Botum nicht abgegeben hat, als organischer Bundesbeschluß nicht angesehen werden kann, und daß daher der Jurist und der Publicist aus erheblichen Gründen dessen Anwendbarkeit bestreiten konnte, und von einem dolus sohin in Vertheidigung eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes sicher nicht die Rede sein kann, und besonders dann nicht, wenn man, wie ich, Gelegenheit hatte, die ganze Verhandlung der Großherzogl. Regierung und der Bundesversammlung in Bezug auf das Preßgesetz aufmerksam zu lesen und kennen zu lernen. Es kann aber auch nicht von dolus die Rede sein, wenn man in der Aufhebung des Preßgesetzes gegen die Zustimmung unserer Regierung oder ohne dieselbe, also einer innern Angelegenheit unseres Landes, ein wahres jus singulorum, einen Eingriff in die Souverainetät Badens erblickte, und bei jeder Gelegenheit, und mit allen Mitteln, sei es auch nur vor einem einzelnen Gerichte, dieselbe zu wahren suchte, ohne sich einer Injurie, denn diese liegt gesetzlich und rechtlich nicht in der denunciirten Erklärung, schuldig zu machen.

Mit der Zuversicht eines Mannes, der sich frei-

ner widerrechtlichen Absicht bewußt ist, sehe ich der Entscheidung dieser höchsten Justizbehörde entgegen und stelle die geziemende Bitte

Hochpreisl. Justizministerium wolle

die in dem Erlasse vom 20. Novbr. d. J. ausgesprochene Bedrohung mit Suspension, in Erwägung der vorgetragenen thatsächlichen und rechtlichen Vertheidigung wieder aufheben;

eventuell

diese meine Beschwerde höchstpreisl. Staatsministerium zur höchsten Entscheidung unterbreiten, an welches höchstpreisl. Staatsministerium ich oben gestellte Bitte wiederhole.

Mannheim, den 29. November 1845.

(gez.) Dr. Heder.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 18. December 1845.

Nr. 13,613. I. Crim.-Sen.

E r l a ß

Großh. Justizministeriums vom 11. d. M., No. 6856.

Das Benehmen des Obergerichts-Advokaten v. Struve und des Obergerichts-Advokaten Heder in Mannheim, in der Sache: Be-

schlagnahme der Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten,“ betreffend.

B e s c h l u ß.

Advokat v. Struve erhält Abschrift dieses hohen Erlasses zur Nachricht.

v. Kettener.

Justiz-Ministerium.

Carlsruhe, den 11. December 1845.

Nr. 6856.

Vorstellung

des

Obergerichts-Advokaten v. Struve in Mannheim, vom 4. d. M., das Benehmen dieses Anwalts *ic. ut supra*.

B e s c h l u ß.

Dem Hofgericht des Unterrheinkreises wird aufgetragen, den Obergerichts-Advokaten Heder und Struve auf ihre dahier eingereichten Vorstellungen vom 29. v. M., resp. 4. d. M. zu eröffnen, daß man ihre Remonstration gegen dieseitige Verfügung vom 20. d. M., Nr. 6475, als unbegründet verworfen und ihrem eventuellen Antrag gemäß die Akten dem Großh. Staats-Ministerium zur Entscheidung vorgelegt habe.

(gez.) Folly.

Winter.

Großh. Justizministerium.

Carlsruhe, den 24. März 1846.

Nr. 1614.

Allerhöchste Entschliebung aus Großh. Staatsministerium, vom 19. d. Mts., Nr. 526, des Inhalts:

Se. königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Justizministeriums vom 11. Dezember v. J., Nr. 6856, über den Refurs der Advokaten v. Struve und Hecker in Mannheim gegen die Klüge ihres Benehmens in Betreff der Beschlagnahme einer von dem Ersteren herausgegebenen Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ und auf den Bericht des Staatsraths vom 24. v. M. zu beschließen geruht, dem Justizministerium eröffnen zu lassen:

In Erwägung, daß die Advokatur als ein öffentliches Amt erscheine, eine Entziehung derselben eben darum auch im Disciplinarweg geschehen könne, wie die dahin gehende Befugniß von jeher ausgeübt und durch die landesherrliche Verordnung vom 2. Novr. 1826, §. 7. *) auch ausdrücklich bestimmt wurde;

*) Dieser Paragraph lautet wörtlich wie folgt:
„Jedem Praktikanten, der sich eines Mißbrauchs

In fernerer Erwägung, daß die beiden Refur-
renten durch ihre Eingabe vom 8. Oktober 1845,
welche keinen Akt der Vertheidigung enthielt, sich
einen frechen Angriff auf die Selbstständigkeit des
Gerichtshofes erlaubten, und dadurch eines schwe-
ren Mißbrauchs ihrer anwaltschaftlichen Berechti-
gung sich schuldig machten;

Daß übrigens die Justizministerial-Verfügung
vom 20. Oktober ihnen keineswegs schon für den
nächsten weiteren Fall einer Uebertretung die Ent-
ziehung ihrer Berechtigung schlechthin androhe,

Sei der gegen diese Justizministerial-Verfügung
ergriffene Refurs zu verwerfen.

B e s c h l u ß : c.

gez. Jolly.

L. Winter.

des ihm zustehenden Schriftverfassungs-Rechts
oder einer auffallenden Vernachlässigung seiner
Pflichten zu wiederholtenmalen schuldig macht,
soll nach vorausgegangener Warnung das Schrift-
verfassungs-Recht wieder entzogen werden."

Dr. Peder und ich sind aber bekanntlich keine Prak-
tilanten und Schriftverfasser, sondern Obergerichts-
Prokuratoren.

III. Verhandlungen, betreffend den zweiten Band des Briefwechsels, „Politische Briefe.“

Großh. Badisches Stadtkamt.

Mannheim, am 15. Dezember 1845.

Werde vorgelegt:

„Politische Briefe von Gustav v. Struve.

Mannheim, J. Bensheimer, 1846.“

In diesem Buche, welches über 20 Bogen stark ist, kommen folgende Stellen vor, und zwar:

- I. im fünften Briefe, Pag. 9: „Die Opposition in Deutschland hat einen andern Charakter, als in Frankreich und in England. In Deutschland stehen sich streitend gegenüber die nationalen und dynastischen Interessen. Dieser Punkt ist in England gegen die Stuarte, in Frankreich gegen die Bourbonen schon ausgefochten. In Deutschland ist er dagegen kaum begonnen. Von diesem leitenden Gesichtspunkte müssen wir bei allen unsern Bestrebungen ausgehen.“
- II. im dreizehnten Briefe, Pag. 26: „Es ist eine unabweißliche Naturnothwendigkeit, daß sich die Deutschen wieder zu einer Nation vereinigen, wiederum einen organisirten politischen Körper bilden, und die Frage kann nur sein, ob die deutschen Fürsten im Kampfe gegen diesen unvermeidlichen Entwicklungs-Prozeß untergehen, oder aber durch Beförderung

desselben eine andere und höhere Stellung im deutschen Staatsleben einnehmen werden."

- III. im siebzehnten Briefe, Pag. 34 u. 35: „Derjenige, welcher nur wünscht, die Nation in ihrem natürlichen Entwicklungsgange zu fördern, thut lediglich seine Pflicht als Bürger und Staatsmann. Er muß allerdings darauf gefaßt sein, mit allen Denjenigen in Kampf zu gerathen, welche, von dem Marke der Nation lebend, dieser nicht erlauben wollen, einen Entwicklungsgang zu nehmen, welcher sie von ihren Blutegehn, Vampyrn und sonstigem Ungeziefer befreien könnte."
- IV. im siebzehnten Briefe, Pag. 36: „Will ein solcher Gegner unseres positiven Staatsrechts nicht weichen, will er sich gar der ihm zu Gebote stehenden Mittel bedienen, um der Nation ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verkümmern, dann ist die Nation im Zustande der Nothwehr, und nur die Rücksicht auf Klugheit, nur das Bestreben, keine unnützen Gewaltmaßregeln hervorzurufen, kann sie demnach bestimmen, ihr gutes Recht nicht auch thätlich geltend zu machen. Sie ist dagegen aufgefordert, dieses zu thun, sobald sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten kann."
- V. im einunddreißigsten Briefe, Pag. 73: „Solche

Regierungen müssen fallen, bevor es besser werden kann. Mit diesen ist keine Transaktion möglich."

VI. im einunddreißigsten Briefe, Pag. 74 u. 75:

„Wir haben bereits die von dem Staate privilegierten Anstalten besprochen, in welchen die thierischen Triebe der Deutschen ihre Uebung finden. Das Beispiel, das uns die Mächtigen geben, geht mit jenen Anstalten Hand in Hand. An den Spielbanken Deutschlands sind sie es, welche obenan sitzen. Wer erinnert sich z. B. nicht jenes Badischen Staatsministers, welcher in Kissingen an der Bank spielte, während die zweite Kammer seine Amtsführung besprach? Wer nicht jenes Hannoverischen Ministers, der sich selbst das Leben nahm, nachdem er Hab' und Gut zu Wiesbaden verspielt hatte? Von diesen eklatanten Fällen spricht Jedermann. Allein die vielen hundert Fälle minder offenkundiger Art wirken nichts desto weniger auf den Kreis Derer, welche sie gewahren."

„Wie läßt sich erwarten, daß die Spieler die Spielhäuser schließen! Die Sittenverderbnis unter den deutschen Mächthabern ist himmelschreiend. Wenn wir sie vergleichen mit dem Zustande der Mächtigen anderer civilisirter Staaten, so müssen wir bekennen,

daß ihr nicht einmal, wie dort, glänzende Talente und ein weiterer Horizont zur Seite stehen. Die Sittenverderbniß der deutschen Machthaber ist verbunden mit dem kleinlichsten Eigennutz, der erbärmlichsten Eitelkeit und der kriechendsten Fügsamkeit. Vaterland, Volkswohl, Bürgerglück sind in den Augen solcher Staatsmänner nach den Umständen entweder lächerliche Phrasen oder Fußangeln. Ich widerhole daher, mit den Männern, welche seit 1819 die Schicksale Deutschlands gelenkt haben, ist keine Transaktion möglich. Sie müssen vom Schauplatz abtreten.“

VII. im achtunddreißigsten Briefe, Pag. 100. „Ich möchte noch mehr behaupten: ohne eine gewaltthätige, ohne eine blutige Revolution lassen sich derartige, die Vermögensverhältnisse des gesammten deutschen Adels auf das Tiefste verletzende, mit dem Artikel 14. der Bundesakte in dem entschiedensten Widerspruch stehende Veränderungen gewiß nicht durchführen.“

VIII. im neununddreißigsten Briefe, Pag. 102 u. 103. „Auch dieses, weiß ich wohl, ist nicht möglich, so lange die jetzigen Machthaber regieren, und Du wirst vielleicht wieder behaupten, es sei nicht möglich ohne blutige Revolution. Bedenkt Du denn nicht, daß in den achtziger Jahren dasselbe gesagt wurde. Adel und Geistlich-

keit wollten auch lieber eine Revolution wagen, als einen Theil ihrer Privilegien aufgeben, und so kam es denn auch wirklich zur Revolution. Wenn unser Adel durch die französische Revolution sich nicht hat belehren lassen, so kann es ihm auch so gehen.“

- IX. im sechsundvierzigsten Briefe, Pag. 178. „Auf die Frage: Wer wohl im Stande sein werde, meine Ideale zu verwirklichen?; antworte ich Dir keineswegs mit meinem Namen, sondern mit der Gegenfrage: Wer hätte vor dem Ausbruche der englischen Revolution Cromwell, wer vor dem Ausbruche der französischen Napoleon zu nennen vermocht?“

Erwägt man nun den Inhalt dieser Stellen und den Sinn derjenigen, welche auf Seite 12, 21, 23, 42 und 48 sich befinden, im Zusammenhange, so enthalten sie Verbrechen, die von Amtswegen untersucht werden müssen. Gleich an der Spitze der Briefe wird hervorgehoben, daß in Deutschland die dynastischen und die nationalen Interessen gegen einander im Streite liegen. So wäre es auch in England und Frankreich gewesen. Nur die Revolution habe solchen zu entscheiden vermocht. Dieser Gedanke wiederholt sich und schließt die Reihe der Briefe.

Die deutschen Fürsten werden im Kampfe untergehen, wenn sie nicht selbst der nationalen Par-

tei sich anschließen. Die Nation, von dessen Marke sie leben, müsse sich von ihnen (Blutegel, Vampyre, Ungeziefer), da sie ihren Entwicklungsgang hemmen, befreien. Sie seien zur Transaktion nicht geneigt. daher sei die Nation im Zustande der Nothwehr, von welchem Rechte sie Gebrauch zu machen, aufgefordert werde, sobald sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten könne. Die Regierungen müssen deswegen fallen.

Es liegt hierin offenbar eine Aufforderung dazu, das nationale Interesse durch gewaltsame, blutige Umwälzung der gegenwärtigen Zustände zu erringen. Das Princip der Revolution, wie es in Frankreich und England geltend gemacht wurde, wird empfohlen, während jenes der Reformation den Deutschen eigen ist. Eine solche Aufforderung schließt Hochverrath oder Empörung, mindestens Aufreizung dazu, in sich. — Zwar werden überall nur die höchsten Staatsbeamten in den Vordergrund gestellt, wenn von verbrecherischen Handlungen bestimmter Personen, namentlich Verletzung der Bundesakte — Hochverrath — die Rede wird. Allein die Fürsten selbst sind oft damit gemeint, und müssen für monarchische Staaten gemeint sein, weil hier die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen nicht an den Ministern, sondern an den Staatsoberhäuptern selbst haften bleibt.

Großh. Justizministerium.

Carlsruhe, den 24. März 1846.

Nr. 1644.

Allerhöchste Entschliebung aus Großh. Staatsministerium, vom 19. d. Mts., Nr. 526, des Inhalts:

Se. königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Justizministeriums vom 11. Dezember v. J., Nr. 6856, über den Refurs der Advokaten v. Struve und Heder in Mannheim gegen die Rüge ihres Benehmens in Betreff der Beschlagnahme einer von dem Erstern herausgegebenen Druckschrift: „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ und auf den Bericht des Staatsraths vom 24. v. M. zu beschließen geruht, dem Justizministerium eröffnen zu lassen:

In Erwägung, daß die Advokatur als ein öffentliches Amt erscheine, eine Entziehung derselben eben darum auch im Disciplinarweg geschehen könne, wie die dahin gehende Befugniß von jeher ausgeübt und durch die landesherrliche Verordnung vom 2. Novr. 1826, §. 7. *) auch ausdrücklich bestimmt wurde;

*) Dieser Paragraph lautet wörtlich wie folgt:

„Jedem Praktikanten, der sich eines Mißbrauchs

In fernerer Erwägung, daß die beiden Rekurrenten durch ihre Eingabe vom 8. Oktober 1845, welche keinen Akt der Vertheidigung enthielt, sich einen frechen Angriff auf die Selbstständigkeit des Gerichtshofes erlaubten, und dadurch eines schweren Mißbrauchs ihrer anwaltschaftlichen Berechtigung sich schuldig machten;

Daß übrigens die Justizministerial-Verfügung vom 20. Oktober ihnen keineswegs schon für den nächsten weiteren Fall einer Uebertretung die Entziehung ihrer Berechtigung schlechthin androhe,

Sei her gegen diese Justizministerial-Verfügung ergriffene Rekurs zu verwerfen.

B e s c h l u ß zc.

gez. Fölly.

R. Winter.

des ihm zustehenden Schriftverfassungs-Rechts oder einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten zu wiederholtenmalen schuldig macht, soll nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfassungs-Recht wieder entzogen werden."

Dr. Hecker und ich sind aber bekanntlich keine Praktikanten und Schriftverfasser, sondern Obergerichts-Prokuratoren.

an und für sich keines der oben bemerkten Verbrechen in sich schließt, so ergibt sich dies noch mehr, wenn man diese Stelle weiter liest; denn hier heißt es:

„von diesem leitenden Gesichtspunkte müssen wir bei allen unsern Bestrebungen ausgehen. Dabei darf uns aber kein anderes als ein reines, ein edles und untadelhaftes Mittel gerecht sein.“

Welche Mittel der Verfasser hierunter versteht, zeigt er Pag. 8—9 in den Worten:

„Auch auf diese Frage muß ich noch eine sehr allgemeine Antwort geben, welche mich aber nach und nach, mehr und mehr zum Besondern führen wird. Sie müssen sich auf den nationalen Standpunkt erheben, d. h. alle Zeitereignisse, mit Rücksicht auf das gemeinsame deutsche Vaterland, erwägen und behandeln und alle Menschen im Verhältniß zu der von ihnen befundeten moralischen Kraft und intellektuelle Befähigung würdigen.

Sie müssen aufhören, in kleinlicher Weise ihre partikulären Interessen mit Vorliebe und Leidenschaft gegen einander zu verfechten, und in gegenseitiger Nachgiebigkeit und dem Bestreben, sich einander willfährig zu sein, wetteifern. Sie müssen den Mann, der sich dem Vaterlande mit Leib und Leben opfert

mit Leib und Leben vertheidigen, den feilen Schwäger mit Verachtung strafen, den Verbrecher, sei er auch noch so hoch gestellt, dem strafenden Gerichte überantworten.

Sie müssen dem Unrechte der Fürsten Schweigen, dem Unrechte ihrer Beamten den energischsten gesetzlichen Widerstand entgegensetzen. Sie müssen den unverdienten Auszeichnungen, mit welchen die Günstlinge der Höflinge überschüttet werden, kalte Nichtachtung, ihren Ansprüchen auf eine bevorzugte Stellung in der Gesellschaft, die ganze Kraft überlegener moralischer Kraft und intellektueller Befähigung entgegensetzen, insbesondere aber ihre Günstbezeugungen, ihre Unterstützungen, nur denjenigen Männern angebeihen lassen, welche der deutschen Nation schon wesentliche Dienste geleistet haben, oder solche zu leisten gegründete Hoffnung geben.“

Keines der hier aufgeführten Mittel läßt sich jedoch unter den Begriff eines der obigen Verbrechen bringen.

II. Die Stelle Pag. 26 in den Worten:

„Es ist eine unabweisliche Naturnothwendigkeit, daß sich die Deutschen wieder zu einer Nation vereinigen, wiederum einen organisirten politischen Körper bilden; und die Frage kann nur sein, ob die deutschen Fürsten i-

Kämpfe gegen diesen unvermeidlichen Entwicklungsprozeß untergehen, oder aber durch Beförderung desselben eine andere und höhere Stellung im deutschen Staatsleben einnehmen werden,“

enthält gleichfalls nur eine Betrachtung über den Gang der politischen Entwicklung Deutschlands. Daß diese Entwicklung nicht durch ein Verbrechen gefördert werden soll, ergibt sich aus den kurz vorhergehenden Worten:

„Die Männer dieser Partei (die Männer des Fortschrittes, wie sie der Verfasser sonst nennt) werden weder conspiriren, noch schreien, sie werden weder systematische Opposition machen, noch systematisch lobhübeln; das einzige Feld, auf dem sie wirken können, das einzige Mittel, welches ihre Sache fördern kann, ist die Macht der Wahrheit.“

So wenig als der Verfasser in der sub. No. II. angeführten Stelle zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse Deutschlands aufreizt, so wenig thut er es:

III. in den weiter inframirten Stellen, nämlich: Pag. 34 und 35 in den Worten:

„Derjenige, welcher nur wünscht, die Nation in ihrem natürlichen Entwicklungsgange zu fördern, thut lediglich seine Pflicht als Bürger und Staatsmann. Er muß allerdings

darauf gefaßt sein, mit allen Denjenigen in Kampf zu gerathen, welche, von dem Marke der Nation lebend, dieser nicht erlauben wollen, einen Entwicklungsgang zu nehmen, welcher sie von ihren Blutegeln, Dampyrn und sonstigem Ungeziefer befreien könnte."

und Pag. 36 mit den Worten:

„Will ein solcher Gegner unseres positiven Staatsrechts nicht weichen, will er sich gar der ihm zu Gebote stehenden Mittel bedienen, um der Nation ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verkümmern, dann ist die Nation im Zustande der Nothwehr, und nur die Rücksicht auf Klugheit, nur das Bestreben, keine unnützen Gewaltmaßregeln hervorzurufen, kann sie demnach bestimmen, ihr gutes Recht nicht auch thätlich geltend zu machen. Sie ist dagegen aufgefordert, dieses zu thun, sobald sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten kann.“

denn er verwahrt sich Pag. 35 in den Worten:

„Mein Wunsch ist es nicht, gewaltsam gegen die bestehenden Verhältnisse anzukämpfen, im Gegentheile würde ich jede gewaltsame Maßregel im höchsten Grade beklagen; die deutsche Nation ist kräftig genug, um ohne Anwendung brutaler Gewalt ihrem Ziele entgegenzutreten zu können. Die Gesetze, unter welchen sie lebt, sind aller Orten so beschaffen, daß. ———

sich die Nation ihrer mit Nachdruck und Geschick bedient, sie ihren Entwicklungsgang ohne Anwendung physischer Gewalt gehen kann. Es kommt nur darauf an, den Gesetzen, welche auf dem Papier stehen, Leben einzuhauchen, und vermittelst der mit neuer Schwungkraft versehenen Gesetze diejenigen weiteren hervorzurufen, welche erforderlich sind, um der deutschen Nation nach Innen Freiheit, nach Außen eine Achtung gebietende Stellung zu erringen."

und Pag. 37 in den Worten:

„Allein ich wiederhole es, mein persönlicher Wunsch ist auf eine ruhige, friedliche Entwicklung unserer Zustände gerichtet. Ubrigens gibt mein Wunsch, überhaupt der Wunsch und die Bestrebung irgend eines Einzelnen, bei den großen Krisen des Völkerlebens nicht den Ausschlag. Die Ansicht, die Jemand hegt und ausspricht, macht Niemanden zum Revolutionär, sondern diejenige, in welcher er handelt, macht ihn dann dazu, wenn sie auf den Umsturz der Staatsverfassung gerichtet ist.“

ausdrücklich gegen die Unterstellung, als ob es sein Wunsch oder seine Absicht sei, den geschichtlichen Kampf im Wege einer Revolution oder durch Gewaltmaßregeln zu Ende zu führen.

Daß er unter den Pag. 36 erwähnten „Gegnern“ und den Pag. 35 enthaltenen Ausdrücken

„Blutegeln, Vampyrn“ u. s. w. nicht die deutschen Fürsten, sondern die privilegierten Klassen und die Staatsmänner versteht, welche seiner Ansicht nach die politische Entwicklung Deutschlands zu hindern suchen: ergibt sich aus dem Zusammenhang des Briefes, insbesondere Pag. 36 aus den Worten: „um seine Entfernung vom Amte und seine Bestrafung durchzusetzen;“ Pag. 37 aus dem Ausdruck: „Hofpartei;“ aus der Pag. 34 stehenden Definition eines „Revolutionärs.“

Eben so wenig spricht er

IV. in den Stellen, Pag. 73 mit den Worten:

„Solche Regierungen müssen fallen, bevor es besser werden kann. Mit diesen ist keine Transaktion möglich.“

Pag. 74 und 75 in den Worten: „Wir haben bereits die von dem Staate privilegierten Anstalten besprochen, in welchen die thierischen Triebe der Deutschen ihre Uebung finden. Das Beispiel, das uns die Mächtigen geben, geht mit jenen Anstalten Hand in Hand. An den Spielbanken Deutschlands sind sie es, welche obenan sitzen. Wer erinnert sich z. B. nicht jenes Badischen Staatsministers, welcher in Kissingen an der Bank spielte, während die zweite Kammer seine Amtsführung besprach? Wer nicht jenes Hannover'schen Ministers, der sich selbst das Leben nahm, nachdem

und Gut zu Wiesbaden verspielt hatte? Von diesen eklatanten Fällen spricht Jedermann. Allein die vielen hundert Fälle minder offenkundiger Art wirken nichtsdestoweniger auf den Kreis Derer, welche sie gewahren.

Wie läßt sich erwarten, daß die Spieler die Spielhäuser schließen! Die Sittenverderbniß unter den deutschen Machthabern ist himmelschreiend. Wenn wir sie vergleichen mit dem Zustande der Mächtigen anderer civilisirter Staaten, so müssen wir bekennen, daß ihr nicht einmal, wie dort, glänzende Talente und ein weiterer Horizont zur Seite stehen. Die Sittenverderbniß der deutschen Machthaber ist verbunden mit dem kleinlichsten Eigennuz, der erbärmlichsten Eitelkeit und der kriechendsten Fügsamkeit. Vaterland, Volkswohl, Bürgerglück sind in den Augen solcher Staatsmänner nach den Umständen entweder lächerliche Phrasen oder Fußangeln. Ich wiederhole daher, mit den Männern, welche seit 1819 die Schicksale Deutschlands gelenkt haben, ist keine Transaktion möglich. Sie müssen vom Schauplag abtreten, wenn es besser werden soll in unserm Vaterlande.“

von den deutschen Fürsten; denn durch das ganze Wort hindurch versteht er unter dem Ausbrude „Mächtige und Machthaber“ stets nur die am Staatsruder

stehenden Staatsmänner, und wenn er Pag. 73 davon spricht, daß gewisse Regierungen fallen müßten, so versteht er offenbar nichts weiter darunter, als daß die von ihm geschilderten Staatsmänner von der Regierung abtreten müßten.

V. Die infrimirten Stellen im achtunddreißigsten und neununddreißigsten Briefe, nämlich Pag. 100 in den Worten:

„Ich möchte noch mehr behaupten: ohne eine gewaltsame, ohne eine blutige Revolution lassen sich derartige, die Vermögensverhältnisse des gesammten deutschen Adels auf das Tiefste verlegende, mit dem Artikel 14. der Bundesakte in dem entschiedensten Widerspruch stehende Veränderungen gewiß nicht durchführen.“

Pag. 102 in den Worten:

„Auch dieses, weiß ich wohl, ist nicht möglich, so lange die jetzigen Machthaber regieren, und Du wirst vielleicht wieder behaupten, es sei nicht möglich ohne blutige Revolution. Bedenkst Du denn nicht, daß in den achtziger Jahren dasselbe gesagt wurde? Adel und Geistlichkeit wollten auch lieber eine Revolution wagen, als einen Theil ihrer Privilegien aufgeben, und so kam es denn auch wirklich zur Revolution. Wenn unser Adel durch die französische Revolution sich nicht hat belehren lassen, so kann es ihm auch so gehen.“

beziehen sich auf einander. In dem achtunddreißigsten Briefe wird nämlich der Einwurf gemacht, es möchte sich die in Vorschlag gebrachte Aufhebung der auf dem Ackerbau ruhenden Lasten, als die Vermögensverhältnisse des gesammten deutschen Adels tief verlegend, nicht ohne eine Revolution durchführen lassen. Dagegen wird im neununddreißigsten Briefe erwiedert, daß dieser Einwand wohl auch gegen andere Projekte gemacht werde, und daß es in der That der französische Adel lieber auf eine Revolution habe ankommen lassen, als daß er nachgegeben habe.

Die erste Stelle, als ein Vorwurf vom Standpunkte der Aristokratie aus, gegen welchen der Verfasser ankämpft, hat durchaus nichts Verhängliches, und die zweite Stelle spricht kein Wort von dem Wunsche nach einer Revolution oder der Nothwendigkeit einer solchen, sondern, unter Verweisung auf eine geschichtliche Thatsache, nur von der Möglichkeit derselben.

Nicht weniger ist auch

VI. in der Stelle Pag. 178 in den Worten:

„Wer hätte vor dem Ausbruche der englischen Revolution Cromwell, wer vor dem Ausbruche der französischen Napoleon zu nennen vermocht?“

eine Aufreizung zur Revolution nicht enthalten. Denn hier spricht der Verfasser nur die Ueberzeugung aus, die er durch geschichtliche Beispiele belegt, daß sich wohl Männer finden werden, welche seine Ideale verwirklichen. Welche Mittel jedoch nach Ansicht des Verfassers zu dieser Verwirklichung führen sollen, hat er Pag. 8 und 9 angegeben.

Endlich wird sich in den polizeilichen Entscheidungsgründen

VII. noch im Allgemeinen auf die Pag. 12, 21, 23, 42 und 48 der Druckschrift bezogen. Die hier angestrichenen Stellen enthalten jedoch sämtlich nur Ausfälle auf die Männer, die der Verfasser als Gegner seines Systems bezeichnet; und es ist im vorliegenden Falle ganz gleichgültig, ob diese Ausfälle, so wie die oben sub Nro. I—VI. aufgeführten Stellen, gegen diese Männer Injurien enthalten oder nicht, da der polizeiliche Beschlag nur auf den Grund der im Eingange aufgeführten Verbrechen angelegt worden ist. Wäre er übrigens auch auf den Grund von etwa in der Druckschrift enthaltenen Injurien erkannt worden, so hätte es in dieser Beziehung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Injurirten geschehen können, welcher Antrag aber nicht vorliegt.

In den polizeilichen Entscheidungsgründen ist ferner angeführt, daß die in der Druckschrift

höchsten Staatsbeamten gemachten Vorwürfe u. s. w. die Härten trafen, „weil (in monarchischen Staaten) die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen nicht an den Ministern, sondern an den Staatsoberhäuptern selbst haften bleibe.“ Diese Ansicht widerspricht jedoch den Grundsätzen des deutschen, insbesondere des badischen Staatsrechts, wie dies aus §. 5., Abs. 2., §. 7., Abs. 2., der badischen Verfassungsurkunde und dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister hervorgeht.

Aus diesen Gründen wird hiemit

V e r f ü g t :

1. Wird dem polizeilichen Beschlage auf die Druckschrift:
 „Politische Briefe von Gustav v. Struve,
 Mannheim, J. Bensheimer, 1846, 8.,
 die richterliche Bestätigung versagt.
2. Nachricht hievon dem Obergerichts-Advokaten
 v. Struve.

Mannheim, am 17. Dezember 1845.

Großh. Stadtamt.

H. Meier.

Mannheim, den 25. Dezember 1845.

Nr. 435.

Der Staatsanwalt

am

Großh. Badischen Ober-Hofgerichte und Hofgerichte
des Unterrheinkreises

an

Großh. Stadtamt Mannheim.

J. U. E.

gegen den Obergerichts-Advokaten v. Struve
in Mannheim,

„wegen Majestätsbeleidigung, grober
Injurien des Großh. Staatsministers
v. Böckh, des Präsidenten des Großh.
Justizministeriums, Geh. Raths Jolly
und des Großh. Staatsministers und
Bundestags-Gesandten Frhrn. v. Blü-
tersdorff, sowie des Versuchs des Hoch-
verraths durch die Presse.“

Durch anliegenden hohen Erlaß Großh. Justiz-
ministeriums vom 20. Dezember d. J., Nr. 7012,
und den §. 43. des Preßgesetzes legitimirt, erhebe
ich gegen den Obergerichts-Advokaten v. Struve
in Mannheim, als Verfasser der Druckchrift:

„Politische Briefe, Mannheim, J. Bens-
heimer, 1846,“

folgende Anklage:

Der Angeklagte hat sich in der inkriminirten Druckschrift folgender Verbrechen schuldig gemacht:

1) Der Majestätsbeleidigung.

Ich bezeichne hier die Stelle der fraglichen Druckschrift, Seite 257 bis 261, beginnend:

„Durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 wurde daher rechtlich das Pressegesetz vom 28. Dezember 1831 nicht abgeschafft, sondern ein Hochverrath von den verantwortlichen Räten der Krone begangen.

Doch prüfen wir näher die Verordnung vom 28. Juli 1832. Sie beginnt mit den Worten: Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung u. s. w.

und endigt:

Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht also wesentlich auf Lug und Trug,“
als speziell inkriminirt.

In der hier abgedruckten Vertheidigungsrede sagt der Angeklagte, daß die in dem Eingange des; unter der Allerhöchsten Unterschrift Sr. K. Hoheit des Großherzogs in Nr. 42. des Regierungsblattes vom Jahre 1832, Seite 371, erschienenen Gesetzes vom 28. Juli 1832 erwähnten Thatsachen Lügen seien (Seite 258, 259, 260) und daß die

ganze Verordnung auf Lug und Trug beruhe (Seite 261).

Da nun das Gesetz vom 28. Juli 1832 Se. Kön. Hoh. der Großherzog erlassen und verkündet hat, eine Lüge aber eine absichtliche Entstellung der Wahrheit ist, und der Vorwurf des Truges gleichfalls die Unterstellung einer absichtlichen, widerrechtlichen Täuschung enthält, so hat sich der Verfasser dadurch einer Injurie gegen die geheiligte Person des Regenten, also einer Majestätsbeleidigung, schuldig gemacht.

§. 20. des Pressgesetzes.

2) Der groben Injurie gegen den Gr. Staatsminister v. Böck und den Gr. Geheimen Rath Jolly, Präsidenten des Großh. Justizministeriums.

Hier bezeichne ich dieselbe Stelle, Seite 257 bis 261, als infriminirt:

„Das Gesetz vom 28. Juli 1832 haben nämlich sämtliche damalige Mitglieder des Gr. Staatsministeriums kontrassegnirt.

Dieselben werden daher von dem Vorwurfe der Lüge und des Trugs, mithin der wissentlichen, absichtlichen Täuschung gleichfalls betroffen.“

Da von denselben zur Zeit nur noch die oben genannten Staatsmänner im aktiven Staatsdienste sich befinden, solche aber durch die infriminir

in Bezug auf ihren Dienst beleidigt sind, so erscheint der Staatsanwalt auf den Grund des anliegenden hohen Erlasses des Großh. Justizministeriums, nach §. 12. des Ehrenkränkungs-Gesetzes, sowie des §. 23. des Preßgesetzes, auch in dieser Richtung zur Erhebung gegenwärtiger Anklage legitimirt.

3) Der groben Injurien gegen den Gr. Staatsminister und Bundestags-Gesandten, Frhrn. v. Blittersdorff.

In dieser Beziehung werden folgende Stellen der fraglichen Druckschrift inkrimirt:

Seite 13: „Zu diesen Männern rechne ich ferner den Frhrn. v. Blittersdorff u. s. w.“

bis zu den Worten:

„Anklage derselben vor den kompetenten Gerichtsbehörden.“

Seite 185 bis 199.

„Anklage auf Hochverrath wider den Großh. Babilischen Bundestags-Gesandten, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Großh. Hauses, Friedrich Frhrn. v. Blittersdorff,“

bis zu den Worten:

„Auf den Grund dieser meiner thatsächlichen und juristischen Ausführung klage ich Endes-unterzeichneter Sie, den Frhrn. Friedrich von

Blittersdorff, dormalen Bundesgesandter zu
Frankfurt a. M., des Hochverraths an.

Gustav v. Struve."

Seite 262 bis 263.

„Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht
also wesentlich auf Lug und Trug. Präsen
wir näher, wie sie zu Stande kam. Sie ist
das Werk desselben Ministers u. s. w.“

bis zu den Worten:

„Doch, ich sage es Ihnen voraus, meine Her-
ren, er wird von dessen Speichen noch ergrif-
fen und von demselben noch niedergeschmettert
werden.“

Durch den Vorwurf des Verbrechens des Hoch-
verraths und der schweren Verletzung der Amtes-
pflichten gegen den Großh. Bundestags-Gesandten
und Staatsminister Frhrn. v. Blittersdorff hat sich
aber der Angeklagte der groben Beleidigung dessel-
ben schuldig gemacht.

Da nun diese Beleidigung sich gleichfalls auf
den Dienst des Beleidigten bezieht, so ist der Staats-
anwalt ebenso zur Erhebung dieser Anklage, wie zu
jener unter Nr. 2. legitimirt.

4) Des entfernten Versuchs des Hoch-
verraths.

Seite 36 der fraglichen Druckschrift sagt näm-
lich der Angeklagte:

„Will ein solcher Gegner unseres ~~politischen~~

Staatsrechts nicht weichen, will er sich gar der ihm zu Gebot stehenden Mittel bedienen, um der Nation ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verkümmern; dann ist die Nation im Zustande der Nothwehr und nur die Rücksicht auf Klugheit, nur das Bestreben, keine unnützen Gewaltmaßregeln hervorzurufen, kann sie demnach bestimmen, ihr gutes Recht nicht auch thätlich geltend zu machen. Sie ist dagegen aufgefordert, dieses zu thun, sobald sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten kann.“

In dieser Stelle liegt aber unverkennbar eine unverschleierte Aufforderung zur Empörung und zum thätlichen, gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, und es hat sich der Angeklagte dadurch des entfernten Versuchs des Hochverraths, mithin eines von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechens schuldig gemacht.

Hiernach liegt nun mehr als genügend Grund zur gerichtlichen Verfolgung des Angeklagten, so wie zur gerichtl. Beschlagnahme der sträflichen Druckschrift vor.

Ich stelle daher an Großh. Stadttamt Mannheim auf den Grund der §§. 24., 35., 36., 37., 43. u. 45. des Preßgesetzes den rechtlichen Antrag:

- 1) Gegen den Angeklagten wegen der oben bezeichneten Verbrechen alsbald die Untersuchung einzuleiten,

- 2) Die gerichtliche Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift sogleich zu verfügen und zu vollziehen, und mich von der getroffenen Verfügung und Anordnung so wie dem Resultate in möglichster Bälde zu benachrichtigen und
- 3) mir nach geschlossener Untersuchung, dem §. 50. des Preßgesetzes gemäß, die Akten zur weitem Amtshandlung mitzutheilen.

Der Substitut.

Löwig.

Mannheim, den 28. Dezbr. 1845.

Auf Vorlage dieser Anklage.

B e s c h l u ß.

Die Großh. Staatsbehörde hat den Beschlag der Druckschrift:

„Politische Briefe von Gustav v. Struve“ zunächst wegen Majestätsbeleidigung begehrt, deren sich der Verfasser der Schrift in seinem Vortrage in der Hofgerichtssitzung vom 9. Oktober d. J. schuldig gemacht habe, indem er zu wiederholtenmalen den Inhalt der Verordnung vom 18. Juli 1832 als auf Lug und Trug beruhend, erklärt hat“

während dieses Gesetzes Sr. Königliche Hoheit der Großherzog erlassen und verkündet habe.

Allein nach den im Großherzogthum bestehenden gesetzlichen Bestimmungen muß bei Beleidigungen die Absicht zu beleidigen dargethan, mindestens vermuthet werden können; es muß also aus dem Zusammenhange der Schrift, in Verbindung mit den infrimirten Stellen, angenommen werden können, daß der Verfasser die Absicht hatte, den Großherzog selbst der Lüge zu beschuldigen. Allein diese Absicht läßt sich überall nicht erkennen, es geht vielmehr aus der Einleitung zu der Prüfung fraglicher Verordnung nicht unklar hervor, daß er die Råthe der Krone, als Diejenigen bezeichnet, welche für den Inhalt der Verordnung, also auch für deren Wahrheit, verantwortlich seien, und insoweit er dieselbe für unwahr hält, sie der Lüge und des Trugs beschuldigt.

Der Verfasser beginnt nämlich, Pag. 257, mit den Worten:

„durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 wurde daher rechtlich das Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 nicht abgeschafft, sondern ein Hochverrath von den verantwortlichen Råthen der Krone begangen.

Doch prüfen wir, nämlich die Verordnung vom 28. Juli 1832: Sie beginnt mit den Worten:

„Ewold. von Gottes Gnaden, Großherzog

von Baden, Herzog von Jähringen. Nach dem mittelst eines von der Bundesversammlung vom 5. I. N. gefaßten Beschlusses unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben ic.“

Meine Herrn, das ist eine Lüge ic.

Die Beleidigung steht hiernach in direkter Beziehung auf die Rätthe der Krone, welche der Verfasser auch im Eingange, als für die Verordnung verantwortlich, Hochverräther genannt hat, und nicht in Beziehung auf die allerhöchste Person des Großherzogs, weshalb auch eine Majestätsbeleidigung nicht unterstellt werden darf.

Es wird diese Ansicht auch durch die Gerichtsfung Großh. Hofgerichts vom 9. Oktober d. J. selbst unterstützt, da der Gerichtshof den Sprecher sicher zur Ordnung gewiesen haben würde, wenn er in der Rede das Dasein eines so schweren Verbrechens gefunden hätte.

Die Beschlagnahme der inkriminirten Schrift wird aber auch wegen der groben Injurie gegen den Großh. Staatsminister v. Böckh und den Großh. Geheimrath Jolly, Präsidenten des Gr. Justizministeriums, begehrt. Es wird hier dieselbe Stelle der Schrift, welche zu der Begründung der Majestäts-Beleidigung angeführt wurde, als Anklagegrund bezeichnet. Die schon oben angeführten Gründe, welche gegen das Verbrechen der

Majestätsbeleidigung sprechen, begründen das hier hervorgehobene Vergehen; denn die Räte der Krone, die Minister sind es, welche der Verfasser selbst, als für den Inhalt der Verordnung vom 28. Juli 1832 verantwortlich erklärt, welche er also des Hochverraths, des Lugs und Trugs beschuldigt. Die Gründe, welche der Angeklagte in seiner Rede vor Großh. Hofgerichte dieser Beschuldigung unterlegt, können ihn nicht entschuldigen, da sie theilweise auf irrigen Schlüssen des Redners beruhen, alle aber unter Umständen vorgebracht wurden, welche die Absicht zu beleidigen nicht verkennen lassen, bei welchen nicht einmal der Beweis der Wahrheit zulässig wäre, wenn die Beleidigung überhaupt nur in dem Ausfagen von Thatsachen (Thatbestande des Verbrechens) läge; (§. 7. des Ehrenkränkungs-gesetzes) und nicht zugleich in der Bezeichnung des Inbegriffes der Merkmale einzelner Handlungen und Thatsachen, welche immer einen Schluß bilden, für welchen §. 7. des Ehrenkränkungs-gesetzes den Beweis der Wahrheit gar nicht gestattet.

Wenn nun diese Stelle der Schrift schon für den Großh. Staatsminister v. Böckh und den Geheimen-Rath Jolly, Präsidenten des Großh. Justizministeriums, eine Anklage begründet, so muß sie es um so mehr für den Großh. Staatsminister und Bundestags-Gesandten Frhrn. v. Blit-

tersdorff, für welchen dieselbe ebenfalls erhoben wurde, da der Verfasser diesen Staatsbeamten noch viel bestimmter als Hochverräther bezeichnet, und dieses noch an mehreren andern Stellen der Schrift wiederholt, Pag. 13, 185, 199, 261 und 263.

Der letzte Anklagepunkt betrifft den entfernten Versuch eines Hochverraths. Der Verfasser der intrimirten Schrift schreibt nämlich in seinem vierzehnten Briefe, Pag. 36, welchen er also durch den Druck dem Volke zur Kenntniß gebracht hat:

„Will ein solcher Gegner unseres positiven Staatsrechtes (der die Regierung ausübt, nach der vorangegangenen Erläuterung) nicht weichen, will er sich gar der ihm zu Gebot stehenden Mittel bedienen, um der Nation ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verkümmern, dann ist die Nation im Zustande der Nothwehr, und nur die Rücksicht auf Klugheit, nur das Bestreben, keine unnützen Gewaltmaßregeln hervorzurufen, kann sie dennoch bestimmen, ihr gutes Recht nicht auch thätlich geltend zu machen.“

Worin kann diese Thätlichkeit bestehen, als in dem gewaltsamen Umsturze der durch die höchste Staatsbehörde getroffenen Anordnungen, welche in so lange geachtet werden müssen, als sie auf verfassungsmäßigem Wege beseitigt si

Werden von dem Volke mit Umgehung der ihm durch den §. 7. der Verfassung gegebenen Befugnisse, verfassungswidrige Gewaltmaßregeln ergriffen, so ist die Verfassung selbst verletzt, gelingen sie, der Umsturz der Staatsverfassung vollendet, und das Verbrechen des Hochverraths begangen. Art. 65. des Strafedikts.

In obiger Stelle der inkriminirten Schrift liegt also die Erklärung, daß die Nation das Recht habe, den gewaltsamen Umsturz der Staatsverfassung zu versuchen; aber weil es einen günstigen Erfolg nicht erwarten könne, nur aus dieser Ursache und aus Rücksicht der Klugheit, die That unterlasse.

Wenn nun hierin schon eine indirekte Aufforderung zu den unerlaubten Gewaltmaßregeln liegt, so findet man aber in dem Schlusssatz:

„Sie (die Nation) ist dagegen aufgefordert, dieses zu thun, sobald sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten kann,“

sogar eine direkte Aufforderung zum Umsturze der Verfassung, sobald sich das Volk stark genug fühlt, und es ist damit der entfernte Versuch eines Hochverraths vollendet.

Aus diesen Gründen wird

Nro. 38,838.

Verfügt:

- 1) daß die Druckschrift: „Politische Briefe von Gustav v. Strube“ gerichtlich mit Beschlagnahme belegt sei,
- 2) daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Vergehen vorhanden sei und der Angeklagte, unter Zustellung einer Abschrift dieser Verfügung und der Anklage davon benachrichtigt werde, mit dem Antrage, daß er sich am Montag den 20. d. M., Nachmittags 3 Uhr dahier einzufinden habe, um über die Anklage vernommen zu werden.

Groß. Stadttamt.
v. Stengel.

Justiz-Ministerium

Karlsruhe, den 20. Dezbr. 1845.

Nro. 7012.

Allerhöchste Entschließung aus Groß. Staats-Ministerium vom 10. l. M., Nro. 2321, wornach Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieselbe

tiges Ministerium zu ermächtigen geruhen, gegen den Obergerichts-Advokaten Gustav v. Struve in Mannheim, als den Verfasser der bei J. Bensheimer in Mannheim erschienenen Druckschrift: „Politische Briefe,“ auf den Grund der darin enthaltenen Majestätsbeleidigung, Schmähung des Großh. Staatsministers v. Bockh, des Präsidenten des Justizministeriums, Geheimen-Raths Jolly, und des Großh. Staatsministers und Bundestagsgesandten Freiherrn v. Blittersdorff, endlich des Versuchs des Hochverraths, durch den Staats-Anwalt Anklage zu erheben, auch auf Erkennung der gesetzlichen Strafe, Beschlagnahme und Vernichtung der straffälligen Schrift, antragen zu lassen.

B e s c h l u ß.

Nachricht hievon dem Staatsanwalt am Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreises, mit dem Auftrag, hiernach die Anklage gegen den Obergerichts-Advokaten v. Struve, als den Verfasser der bei J. Bensheimer erschienenen Druckschrift: „Politische Briefe,“ wovon ein Exemplar hier beiliegt, zu erheben.

Dieselbe enthält den Thatbestand folgender Verbrechen:

- 1) Der Majestätsbeleidigung, S. 257—261.

In der hier abgedruckten Bertheiligungsrede, welche der Verfasser in seinem wegen der Druckschrift: „Briefwechsel etc.“ eingeleiteten Prozeß vor dem Unterrheinischen Hofgericht angeblich hielt, erklärt der Redner, indem er die Einleitung des unter der allerhöchsten Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in No. XLII. des Regierungsblattes v. 1832, (S. 371) erschienenen Gesetzes, vom 28. Juli 1832 commentirt, daß die in solcher erwähnten Thatsachen Lügen seien (S. 258, 259, 260) und die ganze Verordnung auf Lüge und Trug beruhe, (S. 261). Da unter Lüge eine absichtliche Entstellung der Wahrheit verstanden wird, und der Vorwurf des Trugs gleichfalls die Unterstellung einer absichtlichen, widerrechtlichen Täuschung enthält, so ist es klar, daß der Verfasser sich dadurch einer Injurie gegen die geheiligte Person des Regenten, also einer Majestätsbeleidigung, schuldig gemacht hat.

- 2) Der groben Injurie gegen die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums, welche jenes Gesetz kontrasignirten, indem ihnen der Vorwurf der Lüge und wissentlichen Täuschung, ebenfalls gemacht ist. Da von denselben zur Zeit noch der Großh. Staats

Minister v. Bock und der unterzeichnete Präsident des Justizministeriums sich im activen Staatsdienst befinden, sie aber in Bezug auf den Dienst beleidigt sind, so ist nach §. 12. des Gesetzes über Ehrenkränkungen und nach §. 43. des Pressgesetzes, Grund vorhanden, auch in dieser Beziehung Anklage zu erheben.

- 3) Der groben Injurie gegen den Staatsminister und Bundestags-Gesandten Frhrn. v. Blittersdorff, welchem (S. 13, 185—199, 261 und 263) der Vorwurf des Hochverraths und der schweren Verletzung seiner Amtspflichten gemacht wird; endlich
- 4) des entfernten Vorwurfs des Hochverraths, indem (Seite 36, Abs. 2) eine unverschleierte Aufforderung zur Empörung und zum gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, zu lesen ist.

Ueber den Gang der Untersuchung ist von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

(Bez.) Jolly.

Mannheim, den 29. Dezember 1845.

Vor Großh. Amtmann von Stengel.

Der Ladung gemäß erscheint heute Obergerichts-Advokat Gustav v. Struve und gibt in Folge der ihm gemachten Zustellung vom 28. dieses Monats folgende Erklärung ab:

Gegen Nro. 1. des stadtmöglichen Beschlusses vom 25. laufenden Monats, Nro. 38,838, zeige ich hierdurch den Rekurs an Großh. Hofgericht des Unterheinkreises an.

Was Nro. 2. dieses Beschlusses betrifft, sowie, was die ebengenannte Nro. 1. anlangt, erlaube ich mir zuvörderst die Frage, wie es kommt, daß dieser Beschluß nicht von demjenigen Herrn Respicienten unterzeichnet ist, welcher nach der bei Großh. Stadtamte hieselbst bestehenden Geschäfts-Abtheilung der competente Beamte ist?

Man bemerkte dem Angeklagten darauf, daß bis jetzt eine Geschäfts-Abtheilung nur in Civilsachen bestehe, für welche die respicirenden Beamten verantwortlich sind, und deshalb auch Ausfertigungen unterzeichnen; daß aber in Strafsachen das Constitutions-Edikt vom Jahre 1809 nicht abgeändert worden ist, nach welchem der erste Beamte eines jeden Amtes die Entscheidung in allen auf Strafsachen sich beziehenden Verfügungen hat, und wenn bei der hier einschlägigen Verfügung der

Amtsvorstand nicht unterzeichnet hat, so hat dies keine andere Ursache, als dem Angeklagten damit zu zeigen, daß das Beschlagertennniß ohne irgend eine Einwirkung des ersten Beamten erfolgt ist, welcher bei Anlegung des polizeilichen Beschlags schon als handelnd erschienen war.

Obergerichts-Advokat von Struve fährt hierauf fort:

Hiernach steht fest, daß derselbe Beamte, welcher den polizeilichen Beschlag in dieser Angelegenheit verfügte, dem dormaligen Herrn Respicienten dieses Geschäft zuwies.

Mit dieser Thatfache erlaube ich mir eine zweite in Verbindung zu bringen, nämlich, daß seit Jahren dem Herrn Assessor Meier hieselbst sämtliche Untersuchungssachen zugewiesen sind. Die in vorliegendem Falle von dem die polizeiliche Beschlagnahme verfügt habenden Beamten erfolgte Geschäftszuweisung muß mir daher um so mehr auffallen, als das in dieser Angelegenheit vor wenigen Tagen von Herrn Assessor Meier erlassene Erkenntniß im direkten Widerspruche mit demjenigen steht, welches von dem dormaligen Herrn Respicienten unterzeichnet ist.

Indem ich mir meine sämtlichen aus diesen beiden Thatfachen abzuleitenden Rechtszuständigkeiten vorbehalte, berufe ich mich in Betreff der zweiten der von mir angerufenen Thatfachen auf

das Zeugniß des Herrn Affessor Meier, welcher nicht wird umhin können, zuzugeben, daß er seit Jahren sämmtliche bei hiesigem Stadtamte vorkommenden Untersuchungssachen geschäfts-abtheilungsgemäß führe.

Nach dieser Vorbemerkung stelle ich die Bitte, mir zuvörderst dieselbige Anlage mitzutheilen, auf welche sich der Herr Staatsanwalt in seinem Antrage vom 25. laufenden Monats beruft.

Man legte dem Angeklagten den Justizministerial-Erlaß vom 20. dieses Monats zur Einsicht vor. Derselbe fährt darauf fort:

Ich wende mich zuvörderst zu den Personalien:

Ich heiße Gustav von Struve, bin 40 Jahre alt, protestantischer Religion, verheiratheter Bürger hieselbst, und Obergerichts-Advokat.

Zur Sache.

Was die Untersuchung in Betreff der groben Injurie gegen den Großh. Staatsminister v. Böck, den Präsidenten des Großh. Justizministeriums, Geheimen Rath Jolly und den Staatsminister und Bundestagsgesandten Freiherrn von Blittersdorff betrifft, so setze ich der Anklage zuvörderst entgegen:

1) Die Einrede der mangelnden Prozeßlegitimation von Seiten des Staatsanwaltes.

2) Die Einrede der mangelnden Sachlegitimation, insofern das Großh. Justizministerium oder eine allerhöchste Entschliesung aus Großh. Staats-

ministerium vom 19. laufenden Monats, Nr. 2321, als die eigentliche *causa movens* dieser Anklage zu betrachten sein sollte.

Als beleidigt werden nach der Anklage des Staatsanwaltes vom 25. Dezember und dem Beschluß Großh. Stadtaamtes vom 28. Dezember drei bestimmt bezeichnete, in verschiedenen Geschäftskreisen stehende hohe Staatsdiener genannt.

Insoferne diese individuell als beleidigt bezeichneten Staatsdiener nicht selbst Vollmacht zur Anklage ausstellen, ist der Staatsanwalt sowohl nach unserem Ehrenkränkungsgefesze, als auch nach der konstanten Praxis unserer Obergerichte zur Aufstellung einer Anklage nicht legitimirt.

Was die Sache selbst betrifft, so erkläre ich hiermit feierlich, daß meine Absicht nicht war, in den von Großh. Staatsanwälte sowohl als Großh. Stadtaamte angeführten Stellen die genannten hohen Staatsbeamten zu beleidigen. In meiner vor Großh. Hofgerichte des Unterrheinkreises gehaltenen Rede, hatte ich der Natur der Sache nach keine andere Absicht als nachzuweisen, daß ich ein Recht habe, die Deffentlichkeit der Verhandlungen zu begehren. Wenn ich nun diese meine für das ganze badische Land höchwichtige Behauptung auszuführen, Worte aussprechen mußte, welche den Unterzeichnern der Berordnung vom 26. Juli 1832 unangenehm sein mochten, so thut mir dieses leid.

Ich konnte es aber nicht verhalten, denn ich war es mir und der von mir vertretenen Sache schuldig, nichts zu verschweigen, was dem von mir geltend gemachten Rechtsanspruche aufzuhelfen geeignet war.

Ich habe die Wahrheit behauptet, und bin bereit, dieselbe zu beweisen. Ich berufe mich zu diesem Behufe auf die gedruckten Separatprotokolle des deutschen Bundestages und namentlich diejenigen von den Jahren 1831 und 1832. Aus denselben erhellt:

- 1) daß Kurhessen am 5. Juli 1832, am Tage, da der Bundestagsbeschluß über das badische Pressgesetz gefaßt wurde, noch nicht abgestimmt hatte;
- 2) daß durch genannten Bundestagsbeschluß sich die Bundesversammlung den Commissionsbericht nicht zu eigen gemacht habe.

Endlich berufe ich mich auf Art. 18. der deutschen Bundesakte, aus welchem erhellt, daß unser Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 mit der Bundesgesetzgebung nicht im Widerspruch steht.

Hiernach ist es klar und deutlich, daß die von mir angefochtenen Eingangsfüge der Verordnung vom 28. Juli 1832 auf thatsächlicher Unwahrheit beruhen, und da ein Minister Dasjenige, was er durch seine Unterschrift beglaubigt; zu wissen verpflichtet ist, so rechtfertigt sich das von mir gebrauchte Wort.

Wie ich übrigens diese Sache in Betreff der von mir angeblich beleidigten hohen Staatsdiener betrachtete, erhellt klar und deutlich aus dem Verfolge meiner Rede.

Die Unterzeichner der Verordnung vom 28. Juli 1832, und unter diesen namentlich die Herrn Staatsminister von Boeckh und Geheimerath Jolly, betrachtete ich keineswegs als die eigentlichen Urheber jener Verordnung. Als solchen bezeichnete ich vielmehr unter Berufung auf eine Reihe unlängbarer Thatsachen, den Freiherrn v. Blittersdorff.

Daß in den von mir ausgesprochenen Worten der Thatbestand einer Beleidigung nicht gefunden werden könne, erhellt aus demselben Grunde, welcher Großh. Stadttamt bestimmte, eine Majestätsbeleidigung nicht anzunehmen. Eine nicht sehr bedeutende Bemerkung, welche ich mir gegen den Großh. Staatsanwalt, damals Hofgerichts-Rath Baier erlaubte, veranlaßte den Hofgerichts-Direktor v. Kettennater, von seiner geschäftsleitenden Befugniß gegen mich Gebrauch zu machen. Hätte ich mir eine grobe Injurie gegen noch höher stehende Staatsdiener erlaubt, so wäre dieser Vorstand des Gerichtshofes gewiß nicht müßig geblieben.

Allein er sah sich nicht veranlaßt, wegen der gegen mich geltend gemachten Worte auch nur mit einer Sylbe sich zu erheben.

Mein Zweck hat einen weit höhern Charakter, als denjenigen der Beleidigung.

Wenn ich hätte beleidigen, wenn ich hätte verletzen wollen, so hätte mir der Stoff dazu nicht gefehlt. Allein ich würde geglaubt haben, meiner edlen Sache zu schaden, wenn ich irgend eine Beleidigung mir erlaubt hätte.

Was insbesondere den Anlagepunkt des entfernten Versuchs des Hochverraths betrifft, so setze ich demselben die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung entgegen. Durch Urtheil Großh. Stadtamts vom 17. Dezember ist dieselbe Frage in Betreff derselben Stelle desselben Buches von dem Großh. Stadtamte, welches die Untersuchung führt, ob schon durch einen andern Herrn Respicienten, entschieden worden.

Das Urtheil wurde mir am 17. Dezember eröffnet.

Dasselbe hat die Rechtskraft beschritten, und somit ist die Sache endlich entschieden.

Zu meiner Rechtfertigung glaube ich mich übrigens auf die Entscheidungsgründe des bezeichneten Urtheils berufen zu können, indem dieselben vollkommen den Ungrund jedweder Anklage auf Hochverrath ausführen, welche gegen mich aus meinem Werke: „Politische Briefe“ abgeleitet werden möchte.

Ich schliesse mit der Bütte, Großh. Wohlwollendes Stadtamt wolle entweder sofort, oder nach

vorgängig gepflogenen Beweisverhandlungen zu Recht erkennen:

„ich sei für schuldlos an den mir zur Last
„gelegten Vergehen zu erklären und mit sämt-
„lichen Kosten zu verschonen.“

Sollte übrigens Großh. Stadttamt die von mir
ertheilten Erläuterungen nicht für genügend erach-
ten, ein vollkommen freisprechendes Erkenntniß so-
fort zu erlassen, so bitte ich, Beweisverhandlungen
zu pflegen.

Außer den von mir angerufenen Urkunden be-
rufe ich mich ferner auf das Zeugniß folgender
hoher Staatsdiener, welche bezeugen können, daß
sämmliche von mir behaupteten Thatsachen, auf
welchen die Anklage wegen Beleidigung beruht, in
Wahrheit begründet sind.

Als solche Zeugen benenne ich namentlich:

- 1) den Freiherrn v. Gruben, Großh. Hessischen
Bundestagsgesandten zu Frankfurt a. M.
- 2) Freiherrn von Türckheim, Großh. Badischen
Staatsminister außer Dienst zu Freiburg.
- 3) Grafen v. Beroldingen, Königl. Württember-
gischen Minister der auswärtigen Angelegen-
heiten.

Sollten diese Zeugen in Verbindung mit dem
von mir angetretenen Urkundenbeweise nicht hin-

reichen, so bin ich bereit, weitere Zeugen namhaft zu machen.

B. G. U.

von Struve.

Nro. 38,929.

B e s c h l u ß.

Großh. Staatsanwälte werden die Akten übersendet, um etwaige weitere Anträge zu stellen, oder aber binnen acht Tagen die Akten mit der Anklageschrift Großh. Hofgerichte vorzulegen.

Großh. Stadtamt.

(gez.) v. Stengel. in fid. Sauerbeck, a. j.

Mannheim, den 10. Januar 1846.

Vor Großh. Stadtamtman v. Stengel.

Es erscheint Obergerichts-Advokat v. Struve, welchem man den nachträglichen Antrag Großherzoggl. Staatsanwalts zur Einsicht übergab.

Bevor man denselben zur Erklärung darüber aufforderte, sah man sich veranlaßt, demselben auf seine im Protokoll vom 29. Dezember vorigen Jahres gestellte Anträge noch folgende Bemerkung beizufügen.

Es wurde demselben nämlich bemerkt, daß die Untersuchungsachen, überhaupt die Vertheilung

Geschäfte, dem ersten Beamten zusehe, und von demselben eine Beschwerde dagegen vorbehalten.

Um dieser noch zeitig entgegenzukommen, will man nun noch weiter beifügen, daß selbst nach der Geschäftsabtheilung bei hiesigem Stadtamte schon seit 10 Jahren alle Ehrenkränkungen, sowohl die mündlichen, als jene durch die Presse, den beiden Civilbeamten nach den Civildistrikten übertragen worden sind, und daß nur ausnahmsweise einige wenige dem Untersuchungsbeamten übertragen worden sind. Diese Geschäftsabtheilung ist in den stadtamtlichen und Regierungs-Akten niedergelegt worden.

Nach dieser Bemerkung forderte man den Obergerichts-Advokaten v. Struve auf, seine Vernehmung auf die einzelnen näher bezeichneten Anklagepunkte gegen den Großh. Staatsminister von Blittersdorff abzugeben. Derselbe erklärt darauf: Die incriminirten Stellen, welche den Thatbestand einer gegen den Freiherrn von Blittersdorff verübten Beleidigung begründen sollen, finden sich Seite 13, Pag. 185—199, Pag. 261—263.

Was die erste dieser drei Stellen betrifft, so spricht sie einfach mein Urtheil über die bisherige Wirksamkeit des Freiherrn v. Blittersdorff, welche ich genau zu prüfen Gelegenheit hatte, aus.

Jeder öffentliche Beamte muß sich das Urtheil

jedes Schriftstellers gefallen lassen. Eine formelle Injurie findet sich nicht.

Die Stelle, Pag. 185—199, zählt eine Reihe von unumstößlichen Thatsachen auf, welche die Wirksamkeit des Freiherrn v. Blittersdorff charakterisiren. Wenn ich in diesen Thatsachen den Thatbestand des Hochverraths begründet finde, und dieses ausspreche, so liegt darin keine Beleidigung für den Freiherrn von Blittersdorff. Nicht ich habe demselben Unrecht gethan, sondern er hat der deutschen Nation Unrecht gethan, und jeder Deutsche, dem sein Vaterland theuer, ist daher aufgefordert, diesem Unrecht entgegenzutreten. Das habe ich gethan, und glaube damit nur eine Pflicht gegen das deutsche Vaterland erfüllt zu haben. Ueber diejenigen Fragen, welche ich in meinen politischen Briefen dem Freiherrn von Blittersdorff gegenüber besprochen habe, wird kein anderes Urtheil, als dasjenige der deutschen Nation die Rechtskraft beschreiten. Ich werde daher mit vollkommener Seelenruhe dem Urtheile jedes angeestellten Gerichtshofes entgegensehen. Nur soviel glaube ich hier noch bemerken zu müssen, daß gerade diejenigen Stellen meines Werkes, welche eine gegen den Freiherrn von Blittersdorff verübte Beleidigung begründen sollen, recht deutlich beweisen, daß meine Absicht nicht sein konnte, den Staatsminister von Böckh und den Geheimenrath Jolly zu be-

Ich bezeichnete so klar und deutlich den Freiherrn von Blittersdorff, namentlich in der dritten desin-
 incriminirten Stellen, als den eigentlichen Urheber
 der Verordnung vom 28. Juli 1832, daß ich nicht
 einsehe, wie die beiden andern genannten hohen
 Staatsbeamten sich nach den eben angeführten kla-
 ren und deutlichen Worten noch für beleidigt er-
 achten mögen. Ich wiederhole übrigens, daß ich
 bereit bin, den Beweis der Wahrheit in Betreff
 aller derjenigen Thatsachen zu führen, welche ich
 in meinen politischen Briefen behauptet habe. Mehr-
 rere von denjenigen Urtheilen sogar, welche ich
 über Freiherrn von Blittersdorff fällte, habe ich
 aus dem Munde von Bundestagsgesandten selbst
 vernommen, und wenn ich dazu gedrängt werden
 sollte, würde ich, nicht in meinem persönlichen In-
 teresse, sondern im Interesse der Sache, des Rechts
 und der Freiheit mich vielleicht bewogen fühlen,
 diejenigen Bundestagsgesandten namentlich zu nen-
 nen, aus deren Munde ich die fraglichen Urtheile
 vernommen.

Ich schließe unter Wiederholung des bereits
 im Protokolle vom 29. Dezbr. gestellten Antrags.

B. G. U.

von Struve.

Großh. Stadtamt.

(gez.) v. Stengel.

in fidem

Sauerbeck, a. j.

Großh. hochpr. Hofgericht.

Appellations-Beschwerdeschrift,
betreffend die Beschlagnahme der Druckschrift
„Politische Briefe von Gustav v. Struve
Mannheim, J. Bensheimer, 1846.“

§. 1.

Beschwerendes Urtheil.

Durch Beschluß Großh. Stadtamtes Mannheim,
vom 28. Dez. 1845, Nro. 38,838, wurde verfügt:
„daß die Druckschrift: „Politische Briefe von
Gustav v. Struve“ gerichtlich mit Beschlag
belegt sei.“

§. 2.

Fristen.

Dieses Erkenntniß wurde mir unter'm 28.
l. M. zugestellt, den 29. zeigte ich den Recurs bei
Großh. Stadtamte an und führe denselben hier-
durch vor Ablauf der gesetzlichen Frist aus.

§. 3.

Beschwerde.

Meine Beschwerde richtet ich gegen den ganzen
Inhalt obigen Erkenntnisses.

In der protokolllarischen Erklärung vom 29. I. M. habe ich bereits die Hauptmomente meiner Vertheidigung niedergelgt. Eine weitere Ausführung behalte ich mir vor für die Tagfahrt der mündlichen Verhandlung.

§. 4.

Prozessualische Verhandlung.

Unter Bezugnahme auf §. 33. und §. 58. des Preßgesetzes vom 28. Dez. 1831, verlange ich Oeffentlichkeit der Verhandlung und glaube mich zur Rechtfertigung dieses meines Verlangens auf die infriminirte Rede beziehen zu dürfen, welche sich in meinen „Politischen Briefen“ abgedruckt findet.

§. 5.

Schlussantrag

Ich schließe mit der Bitte:

Großh. hochpr. Hofgericht wolle öffentliche Verhandlungen pflegen, seiner Zeit aber den Beschluß Großh. Stadtmtes vom 28. Dezember, Nro. 38,838, aufheben, die Herausgabe des mit Beschlag belegten Exemplars meines Werks anordnen und den Großh. Fiskus in sämmtliche Kosten verfällen.

Rannheim, den 30. Dezember 1845.

Gustav v. Struve.

Nr. 4.

Mannheim, den 6. Jan. 1846.

Der Staatsanwalt

am

Großh. Bad. Ober-Hofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises

an

Gr. Hofgericht des Unterrheinkreises.

Aktionsrechtfertigung.

J. A. S.

gegen

den Obergerichts-Advokaten Gustav v. Struve
in Mannheim,

wegen Majestätsbeleidigung, grober Injurie des Gr. Staatsministers v. Böckh, des Präsidenten des Gr. Justizministeriums und Geheimenraths Jolly und des Gr. Staatsministers und Bundestagsgesandten, Frhrn. v. Blittersdorff, sowie des Versuchs des Hochverraths durch die Presse.

Auf die in rubrizirtem Betreff am 25. v. M. erhobene Anklage erkannte das Gr. Stadtgericht Mannheim durch Besetzung v. 28. v. M., Nr. 38,838,

daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Vergehen vorhanden sei.

Nach der allgemeinen Fassung dieses Beschlusses könnte man zwar annehmen, daß sie sich auf die angezeigte Majestätsbeleidigung beziehe, allein aus den Entscheidungsgründen geht entschieden hervor, daß das Gr. Stadttamt in dieser Richtung erkannt hatte, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

Ich habe daher auch bereits am 30. v. M. die Appellation gegen diese Verfügung, soweit sie das Verbrechen der Majestätsbeleidigung als nicht begründet erklärte, angezeigt und rechtfertige ich dieselbe im Laufe der gesetzlichen Frist dahin:

Die Beschwerde besteht darin, daß das Gr. Stadttamt Mannheim durch seine Verfügung vom 28. v. M. erkannte, daß hinsichtlich der angezeigten Majestätsbeleidigung kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

Obgleich ich die Rechtfertigung dieser Beschwerde der mündlichen Verhandlung vorbehalte, erlaube ich mir dennoch, hier einige Andeutungen niederzulegen.

Der constitutionelle Grundsatz, daß nur die Minister für die Maßregeln der Regierung verantwortlich seien, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß in dem frechen Tadel einer Regierungshandlung an sich eine Beleidigung des Regenten nicht.

liegen könne. Denn auch in constitutionellen Monarchien, wird eine Majestätsbeleidigung begangen, wenn eine Regierungshandlung auf beleidigende Weise mit dem Regenten in Zusammenhang gebracht wird.

cf. Mittermaier in der Ausgabe zu Feuerbachs Lehrbuch (S. 262.)

Die bei der Majestätsbeleidigung erforderliche widerrechtliche Absicht ist wesentlich von dem animus injuriandi bei gewöhnlichen Injurien zu unterscheiden.

cf. Marcjoll, Criminalrecht (S. 195).

Ebenso faßt das neue Strafgesetzbuch, §. 607., den Begriff einer Majestätsbeleidigung dahin auf, daß sie in allen Äußerungen liege, wodurch die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt werde, und der Berichterstatter der ersten Kammer (in welcher dem Regierungsentwurf diese Fassung gegeben wurde) sagt ausdrücklich, daß die ursprüngliche Fassung zu dem unrichtigen Schlusse führen könne, als wenn alle Consequenzen der Begriffsbestimmungen über gewöhnliche Injurien auch auf Majestätsbeleidigungen Anwendung fänden, was natürlich ganz unstatthaft sei.

Wenn nun der Angeklagte mit klaren Worten ausspricht, daß die allerhöchste Berordnung vom 28. Juli 1832, auf Lug und Trug, also absichtlicher Verfälschung der Wahrheit, beruhe, so ist

Hierin jedenfalls eine Beleidigung gegen die Majestät des Staatsoberhauptes, man mag annehmen, der Redner beschuldige den Regenten selbst der Täuschung seines Volkes; oder er gehe nur davon aus, daß derselbe sorglos und ohne nähere Prüfung den auf Lug und Trug beruhenden Handlungen seiner Minister beistimme.

Mein Antrag geht daher dahin:

Gr. Hofgericht wolle nach mündlich gepflogenen Verhandlungen und unter Verfallung des Angeklagten in die Kosten dieses Verfahrens erkennen:

daß auch hinsichtlich der angeklagten Majestätsbeleidigung Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden, und das Großh. Stadttamt Mannheim mit der Einleitung der Untersuchung zu beauftragen sei.

Ein Exemplar der inkriminirten Druckschrift liegt hier bei.

Der Substitut.

Löwig.

Mannheim, den 14. Januar 1846.

Der Staatsanwalt

an

Gr. bad. Oberhofgerichte und Hofgerichte
des Unterheinkreises.

Anklage.

J. A. G.

gegen

den Obergerichts-Advokaten Gustav v. Struve
in Mannheim,

wegen Majestätsbeleidigung, gro-
ber Injurie des Gr. Staatsmini-
sters v. Böck, des Präsidenten
des Gr. Justizministeriums, Geh.
Raths Jolly und des Gr. Staats-
Ministers und Bundestags-Ges-
sandten, Frhrn. v. Blittersdorff,
sowie des Versuchs des Hochver-
raths durch die Presse.

Auf die diesseitige Klage vom 25. v. M. erkannte
das Gr. Stadttamt Mannheim durch Beschluß vom
28. Dez. 1845:

1) daß die Druckschrift: „Politische Briefe“

„Gustav v. Struve“ gerichtlich mit Beschlagnahme belegt und

2) daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Vergehen vorhanden sei.

Die hierauf gegen den Angeklagten eingeleitete Untersuchung erstreckte sich jedoch nach den Entscheidungsgründen zu diesem Beschlusse und eine Erläuterungsverfügung vom 2. d. M. nicht auf die angezeigte Majestätsbeleidigung, vielmehr wurde hinsichtlich dieses Vergehens erkannt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

Gegen diese Ladungsverfügung habe ich sofort die Appellation angezeigt und auch bereits ausgeführt; zugleich habe ich dem Großh. Stadtkammerrath Mannheim die Akten zur Bervollständigung zurückgeschickt, welches mir solche am 12. d. M. zur weiteren Amtshandlung wieder mittheilte.

Auf den Grund dieser Voruntersuchung klage ich nun im Laufe der gesetzlichen achttägigen Frist den Verfasser der Druckschrift: „Politische Briefe von Gustav v. Struve, Mannheim, J. Bensheimer 1846,“ — folgender Vergehen an:

1) der groben Injurie gegen den Gr. Staatsminister v. Bökch und den Gr. Geheimen Rath Jolly, Präsidenten des Gr. Justizministeriums.

Ich bezeichne hier die Stelle (S. 257—261) der fraglichen Druckschrift, beginnend:

„Durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 wurde daher das Pressegesetz vom 28. Dezbr. 1831 nicht abgeschafft, sondern ein Hochverrath von den verantwortlichen Räten der Krone begangen ic.“

und endigend:

„Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht also wesentlich auf Lüg und Trug.“

als speziell infriminirt.

In der hier abgedruckten Bertheidigungsrede sagt der Angeklagte, daß die in dem Eingange des Gesetzes vom 28. Juli 1832 erwähnten Thatsachen Lügen seien, daß die ganze Verordnung auf Lüg und Trug beruhe, und daß die verantwortlichen Räte der Krone durch dieselben einen Hochverrath begangen hätten.

Da nun das Gesetz vom 28. Juli 1832 von sämmtlichen damaligen Mitgliedern des Gr. Staatsministeriums contrasignirt ist; eine Lüge aber eine absichtliche Entstellung der Wahrheit ist und der Vorwurf des Trugs gleichfalls die Unterstellung einer absichtlichen, widerrechtlichen Täuschung enthält; da endlich der Vorwurf des Hochverraths die Beschuldigung eines Kapitalverbrechens in sich faßt, so kann es keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte

durch diese ungerechten, grundlosen Anschuldigungen sich der groben Beleidigung dieser Staatsministerial-Mitglieder schuldig gemacht hat.

Von den das Gesetz vom 28. Juli 1832 contrasignirenden Mitgliedern des Gr. Staatsministeriums befinden sich gegenwärtig nur noch die oben genannten Staatsmänner im activen Staatsdienst. Da nun diese durch die infrimittten Stellen der fraglichen Druckschrift in Bezug auf ihren Dienst beleidigt sind, so erscheint der Staatsanwalt auch durch den der Klage beiliegenden Erlaß Gr. Justizministeriums vom 20. Dezember 1845, No. 7012, nach dem §. 12. des Ehrenkränkungs-Gesetzes, sowie den §. 43. des Pressgesetzes, zur Erhebung dieser Anklage legitimirt.

2) Der groben Injurie gegen den Gr. Staatsminister und Bundestagsgesandten Frhrn. v. Blittersdorff.

In dieser Beziehung werden folgende Stellen der fraglichen Druckschrift infrimittirt:

Seite 13: „Zu diesen Männern rechne ich ferner den Frhrn. von Blittersdorff u. s. w.

bis zu den Worten:

„Anklage derselben vor den competenten Gerichtsbehörden.“

Seite 185—199:

„Anklage auf Hochverrath wider den Großh. Bad. Bundestags-Gesandten, früheren Mi-

nister der auswärtigen Angelegenheiten und des Gr. Hauses, Friedrich Frhrn. v. Bittersdorff."

bis zu den Worten:

„Auf den Grund dieser meiner thatsächlichen und juristischen Ausführung klage ich Endesunterzeichneter Sie, den Frhrn. Friedrich von Bittersdorff, dormalen Bundestags-Gesandten zu Frankfurt a. M., des Hochverraths an.

Gustav v. Struve.“

Seite 261—263:

„Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht also wesentlich auf Lug und Trug. Prüfen wir näher, wie sie zu Stande kam, sie ist das Werk desselben Ministers u. s. w.“

bis zu den Worten:

„Doch ich sage es Ihnen voraus, meine Herrn, er wird von dessen Speichen noch ergriffen und von denselben noch niederschmettert werden.“

Durch den Vorwurf des Verbrechens des Hochverraths und der schweren Verletzung der Amtspflichten gegen den Gr. Bundestags-Gesandten und Staatsminister Frhrn. v. Bittersdorff hat sich aber der Angeklagte der groben Beleidigung desselben schuldig gemacht.

Da nun diese Beleidigung sich gleichfalls auf

den Dienst des Beleidigten bezieht, so ist der Staatsanwalt ebenso zur Erhebung dieser Anklage, wie zu jener unter No. 1. legitimirt.

3) „Des entfernten Versuchs des Hochverraths.“
Seite 36 der fraglichen Druckschrift sagt nämlich der Angeklagte:

„Will ein solcher Gegner unseres positiven Staatsrechts nicht weichen, will er sich gar der ihm zu Gebot stehenden Mittel bedienen, um der Nation ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verkümmern, dann ist die Nation im Zustande der Nothwehr und nur die Rücksicht auf Klugheit, nur das Bestreben, keine unnützen Gewaltmaßregeln hervorzurufen, kann sie demnach bestimmen, ihr gutes Recht nicht auch thätlich geltend zu machen. Sie ist dagegen aufgefordert dieses zu thun, sobald sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten kann.“

In dieser Stelle liegt aber unverkennbar eine unverschleierte Aufforderung zur Empörung und zum thätlichen, gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung und es hat sich der Angeklagte dadurch des entfernten Versuchs des Hochverraths schuldig gemacht.

Die von dem Angeklagten vorgeschützten Einreden der mangelnden Prozeß- und Sachlegitimation finden ihre Widerlegung in dem der Klage

betreffenden Erlass Sr. Justizministeriums vom 20. Dez. 1845, Nro. 7012. Nach §. 43. des Preßgesetzes ist nämlich der Staatsanwalt zur Klageerhebung, wegen Beleidigung gegen einen inländischen öffentlichen Diener legitimirt, wenn er hierzu den Auftrag von der diesem vorgesetzten Dienstbehörde erhält, in welchem Falle er des besonderen Auftrages des Beleidigten selbst nicht bedarf.

Die vorgesetzte Behörde der in gegenwärtiger Anklage genannten beleidigten Staatsmänner, von welchen zwei Staatsminister und der eine Ministerialchef ist, und welche sämmtlich noch im activen Dienste sich befinden, ist aber unbezweifelt das Sr. Staatsministerium.

Wenn nun in dem Eingange des oben erwähnten Erlasses der Auftrag des höchstpr. Staatsministeriums, beziehungsweise der Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, enthalten ist, gegen den Angeklagten durch den Staatsanwalt Anklage erheben zu lassen, so kann der Legitimationspunkt keinem rechtlichen Anstande unterliegen.

Was die von dem Angeklagten in Abrede gestellte Absicht zu beleidigen betrifft, so ergibt sich solche schon aus der an sich verletzenden Form der gebrauchten Ausdrücke: „Lug, Trug, Hochverrath,“ welche Form zugleich auch den ohnehin unmöglichen Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatfachen ausschließt.

Uebrigens besteht die Absicht, zu beleidigen nicht allein in der Absicht, zu kränken, sondern sie ist schon vorhanden, wenn durch die objektiv beleidigenden Ausdrücke der Beleidigte der öffentlichen Verachtung preisgegeben wird.

§. 1. des Ehrenkr.-Ges.

Daß aber die Vorwürfe: Lügen, Betrügen, Hochverräther — geeignet sind, die Betroffenen der öffentlichen Verachtung preiszugeben, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Anlangend die gegen den dritten Anklagepunkt gerichtete Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, so erscheint solche offenbar als ungegründet und unstatthaft, indem wegen dieses angezeigten Verbrechens von dem competenten urtheilenden Richter noch kein freisprechendes Erkenntniß gegen den Angeklagten ergangen ist.

Was nun die zu erkennenden Strafen betrifft, so bestehen solche nach §. 1.—3. des Ehrenkränkungs-Gesetzes, den §§. 65., 68. des Strafbildes und Anhang hiezu §. 88., sowie den §§. 594. und 595. des neuen Strafgesetzes in Gefängniß, welches sich folgendermaßen berechnet.

1) Die Beleidigung des Gr. Staatsministers v. Bökß und des Gr. Wehrmen-Raths Jolly ist die schwerste, welche einem Ehrenmanne zugefügt werden kann.

Wenn hochgestellte Staatsmänner, welche das

unbedingte Vertrauen des Regenten und des ganzen Landes genießen, und durch langjähriges Wirken sich als verfassungstreue Diener bewähren, beschuldigt werden, in ihren Amtshandlungen den Regenten und das Volk durch Lug und Trug hintergangen und durch Erlassung einer gesetzlichen Verordnung einen Hochverrath begangen zu haben, so ist dies unbezweifelt die stärkste Beleidigung, welche auch von der höchsten, vom Gesetz hierauf angedrohten Strafe getroffen werden muß. Diese höchste Strafe muß aber auch ferner aus dem weiteren Grunde erkannt werden, weil hier der Erschwerungsgrund vorliegt, daß die Beleidigung gegen Vorgesetzte und über dieses noch durch die Presse verübt wurde und hierdurch den höchsten Grad der Deffentlichkeit erhielt.

Diese Strafe besteht nun nach den §§. 3., 4, und 6. des Ehrenkränkungsgesetzes in fünf Monaten Gefängniß. Dieselbe Strafe ist aber auch:

2) hinsichtlich der Beleidigung des Gr. Staatsministers und Bundestags-Gesandten, Frhrn. v. Bittersdorff zu erkennen, indem hier nicht nur dieselben Gründe einschlagen, sondern sogar nach der ganzen Fassung und Form der inkriminirten Stellen der fraglichen Druckschrift die gesetzwidrige Absicht zu beleidigen noch schärfer hervortritt.

Ich beantrage daher auch hier eine Gefängniß-Strafe von fünf Monaten.

3) Anlangend die Anklage wegen entfernten Versuchs des Hochverraths, so würde, wenn die Aufforderung des Angeklagten, zur Empörung und zum Umsturz der Bundesverfassung, einen Erfolg gehabt hätte, nach §. 65. und 68. des Strafedicte's die Todesstrafe erkannt werden müssen. Bei der Erfolglosigkeit dieser Aufforderung erscheint aber die Handlung des Angeklagten nur als ein entfernter Versuch, in welchem Falle der Richter, nach dem Anhange zum Strafedicte, §. 88., zu einer verhältnißmäßigen Abweichung von der ordentlichen Strafe berechtigt ist. (§. 594. 595. des neuen Strafgesetzes.)

Ich stelle daher wegen dieses Anklagepunktes eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten in Antrag.

Hieran reiht sich nun noch zugleich das Recht, die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Druckschrift (§. 24. des Preßgesetzes.) und den öffentlichen Anschlag des Urtheils (§. 11 des Ehrenkränkungs-Gesetzes) zu begehren.

Ich stelle daher an den hohen Gerichtshof den rechtlichen Antrag:

den Angeklagten der groben Beleidigung des Gr. Staatsministers v. Böckh, des Geheimraths Jolly, des Gr. Staatsministers und Bundestags-Gesandten Frhrn. v. Blittersdorff, sowie des entfernten Versuchs

des Hochverraths für schuldig zu erklären und denselben in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, sowie in sämmtliche Kosten zu verurtheilen, auch die Unterdrückung, beziehungsweise die Vernichtung der inkriminirten Druckschrift und den öffentlichen Anschlag des Urtheils zu verordnen.

Der Substitut.
(Bez.) Löwig.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, am 20. Januar 1846.

Nr. 853. Plenum.

J. A. G.

gegen den Obergerichts-Advokaten v. Struve,
in Mannheim

wegen Majestätsbeleidigung, grober Insurien des Gr. Staatsministers v. Bökly, des Präsidenten des Gr. Justizministeriums, Geheimenraths Jolly, und des Gr. Staatsministers und Bundesstags-Gesandten, Frhrn. v. Blittersdorff, sowie des Versuchs des Hochverraths durch die Presse.

Vorlage der Anklage des Gr. Staatsanw.
vom 14. d. M., Nr. 18.

B e s c h l u ß.

1) Dem Obergerichts-Advokaten v. Struve wird Abschrift der Appellations-Beschwerdeschrift des Gr. Staatsanwalts vom 6. Januar d. J., sowie der Anklageschrift vom 14. d. M. mitgetheilt, um sich binnen 8 Tagen darauf vernehmen zu lassen. Zugleich erhält derselbe Nachricht von mem. 2.

2) Unter Benachrichtigung hievon erhält der Gr. Staatsanwalt Abschrift der Appellationsbeschwerdeschrift des Angeklagten zur Vernehmlassung binnen 8 Tagen.

v. Kettenafer.

Vdt. Schlecht.

Gr. Bad. Hofgericht des Unterrheinkreises.

Vernehmlassung des Obergerichts-Advokaten
v. Struve.

Durch Beschluß Gr. Hofgerichts v. 20/24. Jan. l. J., No. 853, Plenum, wurde mir die Appellations-Beschwerdeschrift und die Anklageschrift des Gr. Staatsanwalts, mit der Auflage mitgetheilt, mich binnen acht Tagen darauf vernehmen zu lassen.

Dieser Auflage komme ich hierdurch vor Ab-
kauf der mir gesetzten Frist nach, wie folgt:

Jedes Vergehen durch die Presse setzt ein Un-
recht voraus. Ich aber habe die Wahrheit ge-
sagt, und selbst meine Gegner haben es nicht ge-
wagt, mich der Unwahrheit zu bezüchtigen. Woll-
ten sie mich zur Strafe ziehen, so mußten sie mich
der Verläumdung anklagen, sie mußten mir zurück-
geben, was ich gegen sie vorgebracht hatte, näm-
lich die Behauptung, absichtlich die Unwahrheit ge-
sagt zu haben. Dieses thaten sie nicht, denn sie
wissen selbst, daß ich mich nicht gegen die Wahr-
heit versündigt habe. Je schwerer der Tadel ist,
den ich aussprach, und je einflussreicher und hoch-
stehender die Männer, gegen welche ich ihn richtete,
desto verdienstlicher ist meine That und desto muth-
voller mein Unternehmen. Dadurch, daß der
Staatsanwalt die Frage gänzlich umgeht, worauf
hier Alles ankömmt, nämlich die Frage ob die intrin-
santen Stellen meines Werkes Wahrheit enthalten
oder nicht? — bricht er selbst seiner Anklage den
Stab. — Enthalten sie Wahrheit, das heißt, sind
die Vorwürfe gerecht, welche ich den Verfassern,
Begünstigern und Beschüzern der Karlsbader und
der Wiener Ministerial-Beschlüsse machte, sind
namentlich die Behauptungen gegründet, welche ich
in Beziehung auf die Verordnung vom 28. Juli

1832 aufgestellt habe, dann habe ich kein Recht verlegt, sondern eine Pflicht geübt.

Ich sehe mich nicht veranlaßt, mich umfassender auf die Erklärungen des Staatsanwalts einzulassen. Bei Gr. Stadtkam. habe ich bereits die Hauptpunkte meiner Vertheidigung angeführt. Ein Weiteres behalte ich mir für die mündliche Verhandlung bevor.

Wiederholt verlange ich übrigens, daß diese öffentlich gepflogen werde. Es ist dem Großh. Hofgerichte bekannt, daß das Gr. Justizministerium mich und meinen Vertheidiger, Dr. Hecker, mit Suspension von der Advokatur bedroht hat, weil es in einer Sache, in welcher Dasselbe als unser Prozeßgegner austrat, die Art und Weise unserer Vertheidigung nicht gut hieß. Jetzt wird sogar meine Vertheidigungsrede zum Gegenstande einer schweren Anklage gemacht. Ich werde mit Untersuchungen und Verfolgungen aller Art auf das Schwerste bedrängt. Nur in der Stimme der Deffentlichkeit kann ich, kann der hohe Gerichtshof selbst, unter den obwaltenden Umständen, eine Garantie unparteiischer Rechtspflege finden.

Die deutsche Nation ist in Bewegung, sie läßt sich nicht hemmen durch Polizei und Censur und unsere Gerichte werden sich nicht dazu hergeben, ihr Stillstand zu gebieten.

Ich schließe mit der Bitte:

Gr. hochpr. Hofgericht des Unterrheinkreises
wolle

- 1) den vorliegenden Rechtsstreit öffentlich verhandeln.
- 2) Seiner Zeit aber zu Recht erkennen, der Staatsanwalt sei, unter Verfallung des Staates in die Kosten, mit seinen sämtlichen gegen mich gerichteten Anklagen abzuweisen.

Mannheim, den 26. Januar 1846.

—————

Hofgericht des Unterrheinkreises

Mannheim, den 3. Februar 1846

Nr. 1,445. II. Crim.-Sen.

J. U. S.

gegen den Obergerichts-Advokaten G. v. Struve
in Mannheim,

wegen Majestätsbeleidigung, grober Injurien gegen die Großh. Staatsminister v. Bäch und v. Blittersdorff und gegen Gr. Geheimenrath Jolly, sowie des Versuchs des Hochverrathes durch die Presse.

Vernehmung des Advokaten v. Struve vom
26. v. M.

B e s c h l u ß.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
über die Appellation des Gr. Staatsanwalts und
des Angeklagten, sowie über die Anklage des er-
stern, auf

Donnerstag den 12. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt und dem Angeklagten unter Bezug auf
die ihm bereits mitgetheilten Duplikate der Appel-
lations-Beschwerdeschrift und der Anklage des Gr.
Staatsanwalts aufgegeben: in dieser Tagfahrt
persönlich und wenn er will, mit einem Vertheidi-
ger zu erscheinen, auch wenigstens 8 Tage vor
der Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständi-
gen, die er dazu vorgeladen haben will und den
gewählten Vertheidiger zu benennen, widrigenfalls
er nach der in der Voruntersuchung von ihm ab-
gegebenen Erklärung beurtheilt und der Einwen-
dungen gegen die in der Gerichtsitzung vorge-
brachten Beweise für verlustig erachtet werden soll.

v. Kettner.

Vdt. Trefurt.

Großh. hochpr. Hofgericht.

Erklärung des Obergerichts-Advokaten v. Struve.

J. U. S.

Auf den Beschluß Gr. Hofgerichts des Unter-rheinkreises vom 3/9. l. M., Nr. 1445., II. Crim.-Sen., muß ich aus dem Gefängnisse meine Erklärung abgeben. Da ich diese Freiheitsstrafe in Folge eines oberhofgerichtlichen Urtheils zu bestehen habe, welches den ersten Band desselben Werkes zu seinem Gegenstande hatte, dessen zweiter Band nunmehr vor den Richterstuhl Gr. Hofgerichts gezogen wurde, so sehe ich mich deshalb aufgefordert, alle Rechte geltend zu machen, welche die Gesetze einem Angeklagten einräumen. Zu diesen Rechten zähle ich insbesondere:

1) Das Recht, die Deffentlichkeit der Verhandlung zu verlangen (§. 53. des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831);

2) das Recht, den Beweis der Wahrheit der von mir behaupteten und gegen mich zur Grundlage einer Untersuchung gemachten — Thatsachen zu führen — (§. 7. des Ehrenkränkungs-Gesetzes vom 29. Dezember 1831).

Meine Prozeßgegner sind die Vorgesetzten meiner Richter, von ihnen hängt mehr oder weniger das Schicksal der letzteren ab.

Unter diesen Umständen vermag nur di

senflichkeit der Verhandlung mir und dem Publikum die Garantie zu geben, daß diese für mich so höchst ungünstige prozessualische Stellung nicht den mindesten Einfluß, auch nicht auf einen einzigen meiner Richter ausübe.

Ich habe die Wahrheit in mein Werk, „Politische Briefe,“ wie in den ersten Band des Werkes, „Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ niedergelegt. Ich habe ausgeführt, was Tausende denken und fühlen und was, ich zweifle nicht daran, bald allgemein anerkannt werden wird. Die Frage, um welche es sich hier allein handelt, ist:

- 1) ob die von mir behaupteten Thatsachen wahr?
- 2) und ob die von mir gezogenen Schlüsse richtig sind?

Den Beweis der Wahrheit meiner Thatsachen habe ich bereits im Protokolle vom 20. Dezember v. J. angetreten.

Es bleibt mir daher nur in dieser Rücksicht zu bitten, diesen Beweis erheben lassen zu wollen. Zu meinem Bertheidiger habe ich erwählt den Obergerichts-Advokaten Dr. Hecker.

Ich kann übrigens diese Eingabe nicht schließen, ohne noch eine Bitte dem hohen Kollegium vorzutragen. Es handelt sich hier lediglich um einen politischen Prozeß, dessen Entscheidung fast ausschließ-

lich abhängig ist von der politischen Ansicht meiner Richter und deren Verhältnis zu meinen Prozeßgegnern. Einer dieser letzteren ist auch der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Jolly. Zu diesem steht der Herr Hofgerichts-Präsident v. Kettner in einem solchen Verhältnis, daß ich denselben in dieser Sache nicht für unbefangenen erachten kann. Bekanntlich hat derselbe im Laufe des wegen des ersten Bandes dieses Werkes verhandelten Prozesses, im Widerspruch mit dem Beschlusse des Gerichtshofs, eine von mir und meinem Verteidiger unter'm 8. Oktober eingelegte Verwahrung, dem Großh. Justizministerium, also meinem Prozeßgegner Hrn. Staatsrath Jolly, vorgelegt, welche Vorlage die Folge hatte, daß ich und Dr. Heder mit Suspension von der Praxis bedroht wurden. Durch diese Handlung hat der Herr Präsident v. Kettner bekundet, daß er in einem solchen Verhältnis zu meinem Prozeßgegner, Hrn. Staatsrath Jolly stehe, mit welchem ein ungeschwächtes Vertrauen in dessen Unpartheilichkeit sich nicht vereinigen läßt, während er gegen mich und Dr. Heder eine, durch sein Dienstverhältnis nicht gebotene feindliche Stellung einnahm, welche gleichfalls dieses Vertrauen in mir erschüttern mußte.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Herrn Hofgerichts-Präsidenten v. Kettner zu perhorres-

ciren. Während mich zu diesem Verhorrescenzge-
suche eine dem Gerichtshofe bekannte Thatsache
veranlaßt, so sehe ich mich zu einem zweiten durch
die notorischen politischen Ansichten eines zweiten
Mitglieds dieses hohen Collegiums, des Hrn. Gra-
fen v. Hennin gezwungen. Es ist bekannt, daß
dessen politische und kirchliche Ansichten gerade die
entgegengesetzte Richtung von derjenigen nehmen,
welche sowohl der erste als der zweite Band mei-
nes Briefwechsels von Anfang bis zu Ende aus-
sprechen. Von einem Richter mit solchen Gesin-
nungen kann ich kein unpartheisches Urtheil in
einer Sache erwarten, bei welcher Alles auf die
politische und kirchliche Gesinnung des Richters
ankömmt.

Ich schließe daher mit der Bitte:

Großh. hochpr. Hofgericht wolle diese Schrift
den beiden genannten Mitgliedern des hohen
Gerichtshofs zur Kenntnißnahme zugehen
lassen und denselben anheim geben, ob sie
sich mit Rücksicht auf die vorgetragenen Be-
merkungen veranlaßt sehen möchten, sich in
vorliegendem Rechtsstreite ihres Votums zu
enthalten.

Für den Fall jedoch, daß dieselben sich
ihres Votums nicht selbst freiwillig enthalten
sollten, trage ich darauf an, Großh. Hofge-

richt wolle meinem Verhörrescenzgesuche Folge geben.

Mannheim, den 26. Februar 1846.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 3. März 1846.

Nr. 2611. Plenum.

In Anklagesachen

des

Großh. Staatsanwaltes gegen Obergerichts-Advokaten von Struve zu Mannheim,
 „wegen Majestätsbeleidigung, grober Injurien gegen die Staatsminister v. Bock, v. Blittersdorff und gegen Geheimen Rath Jolly, sowie des Versuchs des Hochverraths durch die Presse.“

Erklärung des Advokaten von Struve vom 26. Februar d. J.

B e s c h l u ß :

1. Nach Ansicht der §§. 47. und 48. des Pressgesetzes, welche bestimmen, daß die urtheilenden Gerichtspersonen wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden können, und daß diese Ablehnungsgründe nach den in der bür-

B e s c h l u ß.

1) Dem Obergerichts-Advokaten v. Struve wird Abschrift der Appellations-Beschwerdeschrift des Gr. Staatsanwalts vom 6. Januar d. J., sowie der Anlageschrift vom 14. d. M. mitgetheilt, um sich binnen 8 Tagen darauf vernehmen zu lassen. Zugleich erhält derselbe Nachricht von mem. 2.

2) Unter Benachrichtigung hievon erhält der Gr. Staatsanwalt Abschrift der Appellations-Beschwerdeschrift des Angeklagten zur Vernehmlassung binnen 8 Tagen.

v. Rettennaker.

Vdt. Schlect.

Gr. Bad. Hofgericht des Unterrheintreises.

Vernehmlassung des Obergerichts-Advokaten
v. Struve.

Durch Beschluß Gr. Hofgerichts v. 20/24. Jan. l. J., No. 853, Plenum, wurde mir die Appellations-Beschwerdeschrift und die Anlageschrift des Gr. Staatsanwalts, mit der Auflage mitgetheilt, mich binnen acht Tagen darauf vernehmen zu lassen.

Dieser Auflage komme ich hierdurch vor Ab-
kauf der mir gesetzten Frist nach, wie folgt:

Jedes Vergehen durch die Presse setzt ein Un-
recht voraus. Ich aber habe die Wahrheit ge-
sagt, und selbst meine Gegner haben es nicht ge-
wagt, mich der Unwahrheit zu bezüchtigen. Woll-
ten sie mich zur Strafe ziehen, so mußten sie mich
der Verläumdung anklagen, sie mußten mir zurück-
geben, was ich gegen sie vorgebracht hatte, näm-
lich die Behauptung, absichtlich die Unwahrheit ge-
sagt zu haben. Dieses thaten sie nicht, denn sie
wissen selbst, daß ich mich nicht gegen die Wahr-
heit versündigt habe. Je schwerer der Tadel ist,
den ich aussprach, und je einflussreicher und hoch-
stehender die Männer, gegen welche ich ihn richtete,
desto verdienstlicher ist meine That und desto muth-
voller mein Unternehmen. Dadurch, daß der
Staatsanwalt die Frage gänzlich umgeht, worauf
hier Alles ankömmt, nämlich die Frage ob die intrin-
sirkten Stellen meines Werkes Wahrheit enthalten
oder nicht? — bricht er selbst seiner Anklage den
Stab. — Enthalten sie Wahrheit, das heißt, sind
die Vorwürfe gerecht, welche ich den Verfassern,
Begünstigern und Beschüzern der Karlsbader und
der Wiener Ministerial-Beschlüsse machte, sind
namentlich die Behauptungen gegründet, welche ich
in Beziehung auf die Verordnung vom 28. Juli

2. Nachricht demselben mit dem Anfügen, daß man auf seinen Antrag, für die auf den 12. I. M. anberaumte Verhandlung Oeffentlichkeit zu gestatten, gemäß Art. 6. und 7. der landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832 nicht eingehen könne, und daß über die Zulässigkeit und Erheblichkeit des von ihm angetretenen Beweises nach Anhörung der Parteivorträge Entscheidung erfolgen werde.

Hierbei wird demselben ferner eröffnet, daß man, in Berücksichtigung des Umfangs der vorliegenden Sache, beschlossen habe, die auf den 12. I. M. anberaumte Sitzung, statt um 9 Uhr, schon um 8 Uhr zu beginnen, und daß ihm daher unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 3. v. M., Nro. 1445, aufgegeben werde, zur gedachten Stunde zu erscheinen.

Brunner.

vdt. Schlicht.

Donnerstag, den 12. März sollte die Verhandlung dieser Sache vor Gr. Hofgerichte stattfinden. Ich befand mich damals im Gefängnisse, wegen des ersten Bandes meines Briefwechsels. Zudem war mein Freund und Vertheidiger Dr. Hecker durch anderweitige Geschäfte verhindert, mir am bezeichneten Tage zu Seite zu stehen. Ich bat daher um Vertagung der Tagfahrt. Meiner Bitte

wurde Folge gegeben und die Tagfahrt auf den 2. April verlegt. An diesem Tage war Hofgerichts-Direktor Brunner, wohl das freisinnigste und einflussreichste Mitglied des Kollegiums, in Dienstan-gelegenheiten verreist. Hofgerichts-Assessor Metzger wohnte der Verhandlung nicht bei, so daß der Gerichts-hof, unter dem Präsidium des Herrn v. Kattenafer, aus folgenden Mitgliedern bestand: Zigenfuß, Schmidt, Graf v. Hennin, Weber, Guyet, Stempf, Kirn, Brauer, Müstlin, Amman. Respi-cient war: Hofgerichts-Assessor Amman.

Die Verhandlung begann mit einer Verwah-rung, welche ich gegen die mir verweigerte Deffen-tlichkeit der Verhandlung einlegte, sodann wurde-zuerst die Appellation des Staatsanwalts in Be-treff der Majestätsbeleidigung verhandelt.

Sie hatte nachstehendes Erkenntniß zur Folge:

U r t h e i l.

Nro. 3901.

Der Gr. Staatsanwalt überreichte am 26. Dezember v. J. bei dem Stadtkamte Mannheim eine Klagschrift, worin er darauf antrug, den Ober-gerichts-Advokaten Gustav v. Struve als Verfasser der Schrift:

„Politische Briefe von Gustav v. Struve,
Mannheim 1846“

wegen mehrerer darin begangener Vergehen zur

Untersuchung zu ziehen und gerichtlichen Beschlagnahme auf die Schrift zu legen.

Das erste Vergehen, dessen der Angeklagte beschuldigt wurde, war das der Majestätsbeleidigung.

Das Stadttamt Mannheim verfügte unter'm 28. Dezember:

- 1) Daß die erwähnte Druckschrift gerichtlich mit Beschlagnahme zu belegen,
- 2) daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Vergehen vorhanden sei.

Da jedoch die allgemeine Fassung der letztern Bestimmung mit den vorangeschickten Entscheidungsgründen in Widerspruch stand, indem hierin die Ansicht ausgesprochen war, daß der Thatbestand einer Majestätsbeleidigung nicht vorliege, so bat der Gr. Staatsanwalt unter'm 31. gl. M. um eine Erläuterung, welche das Stadttamt am 2. Januar l. J. dahin erteilte:

„Mit dießseitiger Verfügung vom 28. v. M. wurde die Untersuchung für diejenigen Vergehen angeordnet, welche man nach den beigefügten Entscheidungsgründen, als in der infrimierten Druckschrift enthalten annehmen konnte, eine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung konnte deshalb nicht angeordnet werden.“

Der Gr. Staatsanwalt hätte schon mit seinem

Erläuterungsgesuche eine eventuelle Appellationsanzeige gegen die Verfügung vom 28. Dezbr., soweit sie sich auf die angeklagte Majestätsbeleidigung beziehe, verbunden, und reichte am 7. Januar l. J. die Appellations-Beschwerdeschrift dahier ein, worin er zu erkennen bat, daß auch hinsichtlich der angeklagten Majestätsbeleidigung Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

Die Rechtzeitigkeit der ergriffenen Appellation unterliegt keinem Bedenken, weil, mag man die gesetzliche Nothfrist von der Verfügung vom 28. Dezember v. J. oder von der unter'm 2. Januar l. J. gegebenen Erläuterung an berechnen, die Appellation jedenfalls vor Ablauf dieser Frist dahier eingeführt wurde. Im Uebrigen aber ergibt sich die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels aus §. 86. des Preßgesetzes.

Was die Legitimation des Staatsanwalts zur Erhebung der vorliegenden Klage betrifft, so hat derselbe mit seiner Klagschrift die Originalausfertigung eines Erlasses des Gr. Justizministeriums vom 20. Dezbr. v. J., Nr. 7012, vorgelegt, wornach Se. königl. Hoheit der Großherzog durch allerhöchste Entschliesung aus Gr. Staatsministerium vom 19. gl. M., Nr. 2321, das Gr. Justizministerium zu ermächtigen geruhten, gegen den Obergerichts-Advokaten v. Struve,

als der Verfasser der oben erwähnten Schrift, auf den Grund der darin enthaltenen Majestätsbeleidigung durch den Staatsanwalt Anklage zu erheben.

Hierdurch ist die Prozeßlegitimation des Gr. Staatsanwalts außer Frage gestellt.

Die Klage wird auf diejenige Stelle der gedachten Druckschrift gegründet, welche auf S. 257 mit den Worten:

„Durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 u. s. w.

beginnt, und auf S. 261 mit den Worten:

„Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht also wesentlich auf Lüg und Trug“

schließt.

Es wird bemerkt, der Angeklagte sage hier: die in dem Eingang jener Verordnung erwähnten Thatfachen seien Lügen und die ganze Verordnung beruhe auf Lüg und Trug.

Da nun die Verordnung von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog erlassen und verkündet sei, die gedachte Aeußerung aber den Vorwurf einer absichtlichen und widerrechtlichen Täuschung enthalte, so habe sich der Angeklagte einer Injurie gegen die geheiligte Person des Regenten, also einer Majestätsbeleidigung, schuldig gemacht.

Nach der bestehenden Gesetzgebung (§. 20. des Preßgesetzes) erscheint die Majestätsbeleidigung

nicht als ein eigenhümlisches Vergehen, sondern als eine Art der Ehrenverletzung und zwar wegen der Erhabenheit ihres Gegenstandes, als die schwerste Art derselben.

Aus den von Ehrenverletzungen im Allgemeinen geltenden Grundsätzen ergibt sich das eine Majestätsbeleidigung nur dann als vorhanden angesehen werden kann, wenn eine Aeußerung oder Handlung vorliegt, welche unzweifelhaft gegen die Person des Staatsoberhauptes gerichtet ist.

Eine solche bestimmte Richtung muß namentlich dann vorhanden sein, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine beleidigende Aeußerung mit Bezug auf eine gewisse Regierungshandlung gemacht wurde. Es ist ein unter den Rechtslehrern unbestrittenes Sag, daß beleidigende Aeußerungen über bestehende Staatseinrichtungen, und namentlich Gesetze und Verordnungen, nur dann unter den Begriff jenes Verbrechens fallen, wenn sie mit besonderer Beziehung auf die Person des Staatsoberhauptes gemacht wurden.

Grollmann, Grundsätze der Kriminal-Rechtswissenschaft, §§. 338., 339.

Aman, Handbuch Vb. II., §. 289.

Dieser Sag beruht aber nicht nur, wie bemerkt, auf Prinzipien des Strafrechts, sondern auch auf Grundsätzen des Staatsrechts, insbesondere des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie.

Im Wesen dieser Verfassungsform liegt nämlich der Grundsatz, daß die Person des Regenten heilig und unverleßlich ist, und deshalb wegen der, obgleich mit seiner Sanction erfolgten Handlungen seiner Regierung von den Vertretern des Volkes nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, daß dagegen sämtliche Staatsdiener, und insbesondere die Minister, auch dem Volke gegenüber, für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich sind.

Aus diesem Grundsatz folgt der weitere, daß alle Akte einer constitutionellen Regierung nicht als Handlungen des Landesherrn, mit dessen Sanction sie versehen sind, sondern als das Werk desjenigen oder derjenigen Staatsbeamten anzusehen sind, welche dieselben dem Volke gegenüber zu vertreten haben. Durch diesen Satz, eine der wesentlichsten Grundbestimmungen jener Verfassungsform, wird die geheiligte Person des Fürsten der politischen Diskussion entrückt, den Staatsbürgern aber eine freimüthige Prüfung der Regierungshandlungen, ohne Verletzung der dem Staatsoberhauptes schuldigen Ehrfurcht, möglich gemacht.

Jener erste Grundsatz ist auch in den §§. 5., 7. und 67. unserer Verfassungsurkunde mit aller Bestimmtheit ausgesprochen und durch das Gesetz vom 5. October 1820 über die Verantwortlichkeit

der Minister noch näher entwickelt. Der §. 4. dieses Gesetzes bestimmt, daß alle auf die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse von einem oder mehreren der verantwortlichen Mitglieder der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen seien, und daß, wenn die Stände durch einen solchen Beschluß die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte verletzt halten, die desfallsige Anklage gegen denselben oder diejenigen Staatsbeamten zu richten sei, welche den Beschluß unterzeichnet haben.

Aus dem Sage aber, daß alle Regierungshandlungen nicht dem Staatsoberhaupte, sondern dem verantwortlichen Minister rechtlich beizumessen sind, ergibt sich die Folgerung, daß beleidigende Äußerungen, welche mit Bezug auf solche Handlungen gemacht werden, nicht auf die höchste Person des Regenten, sondern auf den oder die unterzeichneten Minister zu beziehen sind, wenn sie nicht mit besonderer unzweifelhafter Beziehung auf die Person des Monarchen selbst gemacht wurden.

Feuerbach, Lehrbuch, §. 174., Anm. 2.,
Note 3. des Herausgebers.

Senke, Handbuch des Strafrechts. Bd. III.,
S. 467.

Eine solche Richtung ist aber in den der Klage zum Grunde gelegten Worten der erwähnten Schrift nicht zu finden.

Diese Worte sind ein Theil eines Vortrags, welchen der Angeklagte am 9. Oktober v. J. bei der Verhandlung über die Beschlagnahme einer von ihm verfaßten Schrift vor dieseitigem Gerichtshofe gehalten hat. Er hatte sich die Aufgabe gesetzt, nachzuweisen, daß das Pressgesetz vom 28. Dezbr. 1831 und insbesondere diejenigen Bestimmungen desselben, wodurch Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Presssachen eingeführt worden war, durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Juli 1832 auf rechtsgültige Weise nicht aufgehoben worden seien.

Er stellte den Satz voran, daß das unter verfassungsmäßiger Zusammenwirkung der Stände und der Regierung entstandene Pressgesetz, durch die Regierung einseitig nicht habe abgeändert und theilweise aufgehoben werden können, und fuhr dann fort:

„Durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 wurde daher rechtlich das Pressgesetz vom 28. Dezbr. 1831 nicht abgeschafft, sondern ein Hochverrath von den verantwortlichen Räten der Krone begangen.

„Doch prüfen wir näher die Verordnung vom 28. Juli 1832. Sie beginnt mit den Worten:

„Beseid von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.“

Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung am 5. I. M. gefassten Beschlusses unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben....

„Meine Herrn, das ist eine Lüge ic.“

Auf gleiche Weise sind noch zwei weitere Stellen des Einganges jener Verordnung als Lügen bezeichnet; von einer dritten Stelle ist gesagt, sie sei ein Gewebe von Lügen, und die ganze Ausführung, soweit sie sich auf den Inhalt der Verordnung bezieht, schließt mit den Worten:

„Die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht also wesentlich auf Lug und Trug.“

Diese Stelle enthält überall nicht eine spezielle Erwähnung der höchsten Person des Großherzogs noch irgend eine Aeußerung, welche sich bestimmt, sei es direkt oder indirekt, auf Se. königl. Hoheit bezöge. Eine solche Beziehung will zwar der Gr. Staatsanwalt darin finden, daß der Name des Großherzogs der Verordnung vorangesezt ist und ferner die im Eingange derselben vorkommenden Worte:

„Unsere sämmtlichen Bundesgenossen,“ und „das von Uns erlassene Preßgesetz“ mit eingerückt sind. Allein dieser Umstand ist für die vorliegende Frage unerheblich, weil nach der bestehenden Geschäftssprache in allen mit landesherrlicher Sanktion erscheinenden Verordnungen oder Gesetzen der Lan-

Landesherr als redend eingeführt wird, aus dieser Redeform allein also eine persönliche Bezugnahme auf den Regenten nicht abgeleitet werden kann.

Daß aber eine solche Beziehung hier nicht vorliege, wird noch deutlicher, wenn man die in der Klage hervorgehobene Stelle im Zusammenhange mit dem, was ihr vorangeht und nachfolgt, liest: Seite 255 wird die Verordnung vom 28. Juli 1832 eine „Ministerialverordnung“ genannt. Seite 257 wird gesagt: „Durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 wurde daher rechtlich das Pressegesetz vom 28. Dezember 1831 nicht abgeschafft, sondern ein Hochverrath von den verantwortlichen Räten der Krone begangen.“

Seite 261 wird behauptet, die Verordnung sei das Werk des Großh. Bundestagsgesandten Fhrn. v. Blittersdorff, und es wird von diesem gesagt: „er war es, welcher unser Pressegesetz untergrub, statt es zu retten, er setzte sich in Widerspruch mit dem Befehlen seines Fürsten etc.“

Seite 263 wird wiederholt, daß der Fhr. von Blittersdorff in der fraglichen Angelegenheit gegen die Befehle seines Fürsten gehandelt habe.

Aus allen diesen Stellen geht unzweifelhaft.

hervor, daß der Verfasser der Schrift jede Bezugnahme auf die höchste Person des Großherzogs geflissentlich vermieden, die fragliche Verordnung lediglich als ein Werk der verantwortlichen Räte der Krone bezeichnet, und den ihr zu Grunde liegenden Bundesbeschlus sogar als im Widerspruche mit den Weisungen des Fürsten stehend erklärt hat.

Hiernach erscheint als gewiß, daß die in der Klage aufgeführten, wenn auch an sich beleidigenden Aeußerungen, nicht auf die höchste Person des Großherzogs bezogen werden können. Es fehlt daher ein Thatbestand einer Majestätsbeleidigung und das Untersuchungsgericht hat deshalb mit Recht erkannt, daß in Bezug auf diesen Anschuldigungspunkt kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorkiege.

Aus diesen Gründen und in Erwägung, daß dieser Theil der Klage in erster Instanz keine besondern Kosten veranlaßt hat, die durch die Appellation veranlaßten Kosten aber nach §. 19. des Strafedittes, dem unterliegenden Theil zur Last fallen,

wird auf gesetzmässig gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Die Verfügungen des Stadtkammes Mannheim vom 28. Dezember v. J., Nr. 38,838 und vom 2. Januar l. J., Nr. 39, soweit darin ausgesprochen ist, daß zur

Einkleitung einer Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung kein Grund vorliege, seien unter Verfallung der Gr. Staatskasse in die Kosten dieser Instanz zu bestätigen.

B. N. W.

Kimmann, Referent.

U r t h e i l.

Nro. 390s.

Mit der vorliegenden Anklage wird Obergerichts-Advokat Gustav von Struve, als geständiger Verfasser der Schrift:

„Politische Briefe von Gustav v. Struve,
Mannheim, J. Bensheimer, 1846,“

dreier Vergehen beschuldigt:

- I. der groben Injurie gegen den Gr. Staatsminister v. Böttch und den Geheimenrath Jolly, Präsidenten des Gr. Justizministeriums;
- II. des gleichen Vergehens gegen den Gr. Staatsminister und Bundestags-Gesandten Freiherrn v. Blittersdorff;
- III. des entfernten Versuchs des Hochverraths.

Der Angeklagte schützte in der Voruntersuchung, in Bezug auf die beiden ersten Anklagepunkte, zunächst die Einrede der mangelnden Pro-

zeflegitimation des Gr. Staatsanwalts, und die
 der mangelnden Sachlegitimation vor. Beide Ein-
 reden sind aber ungegründet. Nach §. 43. des
 Preßgesetzes kann nämlich der Staatsanwalt, wenn
 ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt
 durch die Presse beleidigt wurde, auf Antrag des
 beleidigten Dieners oder der diesem vorgesetzten Be-
 hörde die Klage erheben. Nun beziehen sich die
 beleidigenden Aeußerungen, welche den Grund der
 Anklage bilden, unzweifelhaft auf die dienstliche
 Thätigkeit der oben genannten Staatsbeamten;
 durch eine mit der Klage vorgelegte höchste Ent-
 scheidung des Großh. Staatsministeriums vom 19.
 Dezember v. J., No. 2321, ist das Gr. Justiz-
 ministerium ermächtigt, gegen den Obergerichts-
 Advokaten v. Struve, als den Verfasser der oben
 erwähnten Schrift, auf den Grund der darin ent-
 haltenen Schmähung der genannten Staatsbeam-
 ten, durch den Staatsanwalt Anklage zu erheben,
 und mit dieser Anklage hat das Gr. Justizministe-
 rium durch Erlaß vom 20. Dezember v. J., Nr. 7012,
 den Staatsanwalt auch wirklich beauftragt. Da
 aber dieses Gr. Ministerium nur in Folge einer
 ihm erteilten besondern Ermächtigung gehandelt
 hat, so ist der Auftrag zur Klagerhebung, nicht als
 von ihm, sondern als von dem Gr. Staatsmini-
 sterium ausgegangen, zu betrachten, welches hierzu,
 als die den genannten Staatsbeamten unmittel-

bar vorgesetzte Dienstbehörde, nach der angeführten Gesetzesstelle unzweifelhaft berechtigt war.

Hiernach kann weder die Berechtigung der genannten hohen Staatsbehörde zur Klage, Namens der beleidigten Staatsdiener, noch die Prozeßlegitimation des Gr. Staatsanwalts bezweifelt werden, und es fragt sich daher nur noch, ob die erhobene Anklage auch begründet sei.

1. Die Anklage wegen grober Injurie gegen den Gr. Staatsminister von Böckh und den Gr. Geheimenrath Jolly, Präsidenten des Gr. Justizministeriums,

wird auf diejenige Stelle der erwähnten Druckschrift gegründet, welche auf S. 257 mit den Worten beginnt:

„durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 wurde daher rechtlich das Preßgesetz ic.“

und auf S. 261 mit den Worten schließt:

„die Verordnung vom 28. Juli 1832 beruht also wesentlich auf Lug und Trug.“

Die Anklage bemerkt:

In dieser Stelle sage der Angeklagte, daß die in dem Eingange des Gesetzes vom 28. Juli 1832 erwähnten Thatsachen Lügen seien, daß die ganze Verordnung auf Lug und Trug beruhe; und daß die verantwortlichen Räte der Krone durch dieselbe einen Hochverrath begangen hätten.

Da nun das Gesetz vom 28. Juli 1832 von sämmtlichen damaligen Mitgliedern des Gr. Staatsministeriums contrasignirt sei, so seien alle diese von den angeführten beleidigenden Aeußerungen getroffen, folglich auch die vorhingenannten beiden Beamten, welche von den Unterzeichnern jenes Gesetzes allein noch im aktiven Staatsdienste sich befänden.

Der Angeklagte erklärte in der Voruntersuchung, daß es nicht seine Absicht gewesen, die genannten hohen Staatsbeamten zu beleidigen, daß er nicht die Unterzeichner der Verordnung vom 28. Juli und darunter namentlich den Gr. Staatsminister v. Bösch, sowie den Gr. Geheimrath Jolly, als die eigentlichen Urheber der Verordnung betrachtet, als solchen vielmehr den Gr. Bundestagsgesandten Frhrn. v. Blittersdorff bezeichnet habe, daß hiernach die beiden zuerst genannten Beamten von den angezeigten Aeußerungen nicht betroffen seien. Allein dieses Vorgehen ist ungegründet.

Zu Anfang der bezeichneten Stelle findet sich die Aeußerung, durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 sei ein Hochverrath von den verantwortlichen Räten der Krone begangen. Unter den verantwortlichen Räten der Krone können aber im Allgemeinen nur die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, des Gr. Staatsministeriums, verstanden werden, welche den Landesherrn bei

seinen Entschlüssen in Regierungsangelegenheiten zu berathen haben, und welche nach §. 7. der Verfassungsurkunde für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich sind.

Für einzelne Regierungshandlungen sind aber zufolge Art. 4. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 insbesondere diejenigen Mitglieder des Gr. Staatsministeriums verantwortlich, welche die betreffende Verfügung unterzeichnet haben. Wenn daher in Bezug auf eine bestimmte einzelne Regierungshandlung von den verantwortlichen Räten der Krone gesprochen wird, so können darunter nur diejenigen Mitglieder der genannten obersten Behörde verstanden werden, welche die betreffende Entschlieſung unterzeichnet und dadurch deren Verantwortung übernommen haben.

Die landesherrliche Verordnung vom 28. Juli 1832 ist im Regierungsblatt Nr. XLII. vom 30. gl. M. mit der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder des Gr. Staatsministeriums erschienen, von welchen die beiden mehrfach Genannten sich zur Zeit der Erhebung vorliegender Anklage allein noch im aktiven Staatsdienste befanden. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch sie zu den verantwortlichen Räten der Krone gehören, von welchen der Angeklagte spricht.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Angeklagte auf S. 261 und 263 seiner Schrift

behauptet, die gedachte Verordnung sei ein Werk des Gr. Bundestagsgesandten Frhrn. v. Bittersdorff, ihm hätten wir diese Verordnung zunächst zuzuschreiben. Denn dadurch, daß der Verfasser den zuerst gegen die verantwortlichen Räte der Krone ausgestoßenen Beschuldigungen, auch noch solche gegen den dormaligen Bundestagsgesandten beifügt, werden natürlicherweise jene ersteren nicht aufgehoben. Da eine Lüge nur mit dem eigenen Bewußtsein der Unwahrheit gesagt, ein Hochverrath nur in eigener staatsfeindlicher Gesinnung begangen werden kann, so enthält der Vorwurf der Lüge und des Hochverraths nothwendig die Beschuldigung, daß der davon Betroffene mit Bewußtsein und nicht etwa bloß aus Irrthum gehandelt habe. Sodann versteht sich von selbst, daß eine im Gr. Staatsministerium beschlossene Verordnung nicht das Werk eines Gesandten sein kann, der in dieser Behörde gar nicht stimmberechtigt ist; auch beziehen sich die Einzelheiten, welche der Verfasser in Bezug auf den erwähnten Gr. Gesandten vorbringt, in der That nur auf dessen Mitwirkung zu dem Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832, nicht zu der Verordnung vom 28. gl. M., wodurch jener Beschluß unter der Verantwortlichkeit der unterzeichneten Mitglieder des Gr. Staatsministeriums verkündet worden ist. Diese Verordnung kann rechtlich nur diesen Beamten zuge-

und es müssen darum auch die bezüglich derselben gemachten Aeußerungen auf sie bezogen werden.

Daß aber die angeführten Aeußerungen ihrem Inhalte nach beleidigend sind, bedarf keiner Ausführung. Das Verbrechen des Hochverraths ist das schwerste, dessen ein Staatsdiener als solcher sich schuldig machen kann; der Vorwurf dieses Verbrechens und die Beschuldigung, daß Beamte von so hoher und einflussreicher Stellung, wie die vorgenannten, sich der Lüge und des Trugs gegen das Land schuldig gemacht hätten, ist im höchsten Grade geeignet, dieselben als des Vertrauens von Fürst und Volk durchaus unwürdig darzustellen und der öffentlichen Verachtung preiszugeben. Sie enthält daher eine Beleidigung der schwersten Art.

In der mit der Klage vorgelegten Staatsministerialentscheidung wird das Vergehen als Schmäbung, in der Anklage als grobe Injurie bezeichnet. Beide Benennungen bezeichnen den Gattungsbegriff der Ehrenverletzung, welcher die Verläumdung und die Ehrenkränkung umfaßt. Da aber zum Thatbestande der Verläumdung das Merkmal der wirklich falschen Aussage gehört, dessen Dasein in der Anklage nicht behauptet ist; da ferner der Straf Antrag nur auf den von eigentlichen Ehrenkränkungen handelnden §. 3. des betreffenden Gesetzes gegründet wird, so kann das Vergehen nur

unter den Begriff der Ehrenkränkung gebracht werden.

Die Absicht zu beleidigen wird zwar von dem Angeklagten widersprochen, indem er behauptet, seine Absicht sei nur dahin gegangen, die fortwauernde Gültigkeit des Preßgesetzes, und namentlich der die Deffentlichkeit der Verhandlungen betreffenden Stellen desselben darzuthun und eine seiner Ansicht entsprechende Entscheidung dieser für ganz Baden höchst wichtigen Fragen herbeizuführen.

Allein die Absicht zu beleidigen ist überall als vorhanden anzunehmen, wo eine objektiv beleidigende Handlung oder Aeußerung mit dem Bewußtsein vorgenommen wird, daß sie für einen Andern ehrenverlegend sein müsse. Es ist ganz gleichgültig, ob diese Ehrenverletzung der unmittelbare und ausschließliche Zweck des Handelnden, oder nur ein Mittel zur Erreichung eines andern Zweckes ist.

Weber, von Injurien, 1., S. 51, 101.

Abegg, Lehrb. der Strafrechtswissenschaft, S. 296.

Beschuldigungen, wie die hier in Frage stehenden, können aber unmöglich ohne das Bewußtsein ihrer die Ehre im höchsten Grade verlegenden Bedeutung gemacht werden. Hiernach kann die Absicht des Angeklagten, durch diese Beschuldigungen die Ehre der davon betroffenen Staatsmänner zu kränken, nicht bezweifelt werden.

Zum Thatbestande der Ehrenkränkung. wie te-

der strafbaren Handlung, gehört aber noch die Widerrechtlichkeit, und diese hat der Angeklagte aus zwei Gründen bestritten; indem er nämlich vorschützt, daß er:

1) die angeklagten Aeußerungen nur zur Bertheidigung seines rechtlichen Interesses gemacht, und daß er

2) nur die Wahrheit gesagt habe.

Außer diesen von dem Angeschuldigten geltend gemachten Bertheidigungsgründen, ist noch:

3) die Frage zu prüfen, ob derselbe nicht durch das Recht des Schriftstellers zur freimüthigen Beurtheilung gegebener und unbestrittener Thatsachen von dem Vorwurfe einer widerrechtlichen Handlung befreit werde.

Zu 1. ist es richtig, daß die in der Anklage bezeichneten Aeußerungen in einem Vortrage vorkommen, welchen der Angeklagte bei der Verhandlung über die Beschlagnahme einer andern von ihm herausgegebenen Schrift vom 9. Oktober v. J. vor dieseitigem Gerichtshofe gehalten hat. Es kann auch nicht bestritten werden, daß Beklagten und Bertheidigern eine größere Redefreiheit eingeräumt werden muß, und daß sie durch die Befugniß, alles zur Geltendmachung ihres rechtlichen Interesses Erforderliche dem Gerichte vorzutragen, in der Regel gegen den Vorwurf einer widerrechtlichen Handlungsweise geschützt werden. Indessen

hat auch diese Freiheit ihre Grenzen (vgl. Weber, a. a. D., III., 129 ff.), deren Feststellung übrigens im vorliegenden Falle nicht nöthig ist, weil die Anklage nicht darauf beruht, daß der Angeklagte die erwähnte Rede vor dem erkennenden Gerichtshofe gehalten, sondern darauf, daß er sie durch den Druck veröffentlicht habe. Mit der Haltung dieses Vortrags war dessen nächste Bestimmung erfüllt; seine Veröffentlichung geschah nicht zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung eines vermeintlichen Rechts, und es ist mithin der Angeklagte in Bezug auf diese Veröffentlichung nicht nach den besondern Grundsätzen über die gerichtlichen Vorträge der Partheien und Anwälte, sondern ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung des fraglichen Vortrags nach den allgemeinen, von jeder Art öffentlicher Aeußerungen, geltenden Grundsätzen zu richten.

Zu 2. Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt, nach §. 7. und 8. des Ehrenkränkungsgesetzes, das Dasein einer Ehrenkränkung insofern auf, als letztere im Inhalt der Aussage und nicht in der Form derselben liegt. Ist aber die Thatsache in Druckschriften verbreitet worden, so wird er in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise dann zugelassen, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Korrekthausstrafe zur Folge haben

wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte. Der klare Wortlaut dieser Gesetzesstellen läßt keinen Zweifel darüber, daß der Beweis der Wahrheit nur in Bezug auf Thatsachen zulässig ist, sowie denn auch die Natur der Sache ergibt, daß nur die Wahrheit von Thatsachen Gegenstand einer prozessualischen Beweisführung sein kann, nicht aber die logische Richtigkeit eines ausgesprochenen Urtheils. Die Anklage beruht aber nicht darauf, daß der Angeklagte beleidigende Thatsachen verbreitet, sondern darauf, daß er aus Thatsachen, deren Wahrheit dahin gestellt ist, ein beleidigendes Urtheil abgeleitet habe. Der von ihm angetretene Beweis der Wahrheit der in seiner Schrift veröffentlichten Thatsachen ist daher unerheblich: insofern aber dieser Beweis die Richtigkeit des hierauf gegründeten Urtheils darthun soll, unzulässig. Das Letztere würde er aber auch darum sein, weil die vom Angeklagten gewählte Form seines Urtheils an sich schon beleidigend ist, indem der Vorwurf des Lügens, der von Lug und Trug zu den Schmähworten gehört, welche den Beweis der Wahrheit immer ausschließen (vgl. Weber, a. a. D., I., 171., Henke, Handbuch II., S. 317. Littmann, Handbuch, III., S. 396., §. 8. des Ehrensträngungsgesetzes).

Es fragt sich daher nur noch:

3. ob der Angeklagte nicht innerhalb des einem jeden Schriftsteller zustehenden Rechts zur freimüthigen Beurtheilung gegebener, dem öffentlichen Leben angehöriger, Thatsachen gehandelt habe.

Unstreitig ist es etwas völlig Erlaubtes, über die Handlungen einer Regierung öffentlich ein freimüthiges Urtheil auszusprechen. Allein diese Freiheit des Urtheils ist in Bezug auf den Gegenstand insoweit beschränkt, daß dasselbe sich an Sachen halten muß; in Bezug auf die Form des Ausdruckes aber insoweit, daß dasselbe nicht in einer Weise vorgetragen werden darf, welche darauf berechnet ist, Jemanden der öffentlichen Berachtung preiszugeben. Sofern es sich nämlich um die Beurtheilung von Personen handelt, ist das Recht des Schriftstellers auf Aeußerung seiner Meinungen begränzt durch das Recht des Andern auf Schutz seiner Ehre; der Erstere überschreitet daher die Gränze seines Rechts, sobald er ein die Ehre eines Andern verlegendes Urtheil ausspricht. Das Recht des Einzelnen auf Ehre muß nur dann dem Rechte des Schriftstellers und beziehungsweise dem öffentlichen Interesse weichen, wenn es sich um die Bekanntmachung von Thatsachen handelt, und die weiteren in §. 8. des Ehrenkränkungs-gesetzes bestimmten Voraussetzungen gegeben sind. Dagegen ist es dem Einzelnen keineswegs

Gesetz zur Pflicht gemacht, sich unbedingt der öffentlichen Beurtheilung seiner Handlungen und sogar seines Charakters und seiner Gesinnungen zu unterwerfen, er hat vielmehr gegen ehrenverletzende Urtheile den vollen Schutz des Gesetzes anzusprechen.

Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des ausgesprochenen Urtheils ist ohne Einfluss auf dessen Strafbarkeit, weil der Grund der letztern nicht in der Unrichtigkeit des Urtheils, sondern in dem damit begangenen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre beruht.

Daß endlich ein dem Inhalte nach erlaubtes Urtheil durch die Form des Ausdrucks ehrverlegend und mithin strafbar werden kann, ist für sich klar, da selbst die Mittheilung wahrer Thatfachen unter eben dieser Voraussetzung unter den Begriff strafbarer Ehrenverletzung fällt. §. 8. des Ehrenkränkungsgesetzes.

Nach diesen Grundsätzen wäre der Angeklagte ohne Zweifel berechtigt gewesen, die Entstehungsart der Verordnung vom 28. Juli 1832 und des damit verkündeten Bundesbeschlusses, sowie ihre Rechtmäßigkeit und verbindliche Kraft einer rechtswissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen, und auf diese Art die Nachweisung der fortdauernden Gültigkeit des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 zu versuchen. Allein er hat diesen Weg einer

wissenschaftlichen Erörterung der Sache nicht gewählt, er hat vielmehr die Handlungsweise und die Gesinnung der betheiligten Personen seinem Urtheile unterworfen, er hat den Urhebern der Verordnung, den verantwortlichen Rätthen der Krone, Hochverrath vorgeworfen, sie der Lüge, des Lugs und Trugs beschuldigt. Dieser Vorwurf eines sehr schweren Verbrechens und einer sehr unmoralischen Handlung, einer staatsfeindlichen Willensrichtung und einer höchst unwürdigen Gesinnung, überschreitet bei weitem die Grenzen der schriftstellerischen Freiheit; er ist zudem in einer leidenschaftlichen, durch wiederholten Gebrauch des Wortes „Lüge“ schon formell verlegenden Weise ausgesprochen, und würde daher schon deshalb durch die Berechtigung des freien Urtheils nicht entschuldigt sein.

Dem Bisherigen zufolge hat sich der Angeklagte einer schweren Ehrenkränkung gegen den Gr. Staatsminister v. Bösch und den Gr. Geheimenrath Jolly schuldig gemacht, deren Strafbarkeit durch ihre Begehung vermittelt der Presse noch erhöht wird.

II. Die Anklage wegen grober Injurie gegen den Gr. Staatsminister und Bunde tagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff, gründet sich auf folgende Stellen der mehrerwähnten Druckschrift:

§. 13, von den Worten:

„zu diesen Männern rechne ich ferner den
Freiherrn v. Blittersdorff ic.“

bis zu den Worten:

„vor der competenten Gerichtsbehörde.“

§. 185—199. Eine eigene Beilage zu der
Schrift, überschrieben:

„Anlage auf Hochverrath wider den Gr.
Bad. Bundestagsgesandten, früheren Mini-
ster der auswärtigen Angelegenheiten und des
Gr. Hauses, Friedrich, Freiherrn v. Blit-
tersdorff.“

§. 261—263, von den Worten:

„die Verordnung vom 28. Juli 1832
beruht also wesentlich auf Lug und Trug“

bis zu den Worten:

„Doch ich sage es Ihnen voraus“ u. s. w.

Von all' den beleidigenden Aeußerungen, welche
an diesen Stellen vorkommen, hebt die Anklage
nur zwei hervor, nämlich die Beschuldigung des
Hochverraths und schwerer Verletzung der Amts-
pflichten; alle weiteren sind daher außer Betracht
zu lassen.

Auf §. 13 ist der Gr. Bundestagsgesandte, Frhr.
von Blittersdorff unter denjenigen Männern auf-
gezählt, die nach der Meinung des Verfassers vor
dem Gerichtsstand der deutschen Nation als Hoch-
verrätther angeklagt werden sollten.

Die Beilage S. 185—199 enthält eine förmliche Anklage auf Hochverrath gegen den genannten Beamten, worin ihm S. 195 und 199 das Verbrechen des Hochverraths und schwere Vernachlässigung der Amtspflichten vorgeworfen wird.

Die letzte Stelle, S. 261—263, kommt hier nicht in Betracht, weil darin die oben erwähnten Vorwürfe, auf deren Grund allein geklagt ist, nicht vorkommen.

Daß nun die erwähnten Beschuldigungen des Hochverraths und schwerer Vernachlässigung der Amtspflichten objektiv beleidigend sind, bedarf eben so wenig einer Ausführung, als ihre bestimmte Beziehung auf den genannten, überall namentlich bezeichneten Beamten, und als die Absicht des Angeklagten, denselben hierdurch an der Ehre zu verletzen. Das Dasein dieser Absicht ist nicht nur aus denselben Gründen, wie bei dem ersten Anklagepunkte, als unzweifelhaft anzusehen, sondern sie ist auch von dem Angeklagten ganz unzweideutig ausgesprochen. Derselbe hat nämlich auf S. 13 seiner Schrift als Mittel, die von ihm als Hemmfetten der deutschen Nation bezeichneten Staatsmänner von ihren Stellen zu verdrängen, die Anklage derselben vor dem Gerichtsstande der deutschen Nation als Hochverräter empfohlen, und diesen Vorschlag durch Formulirung der auf Seite 185—199 enthaltenen Anklage auch sogleich selbst

ausgeführt. Damit hat er ganz deutlich die Absicht zu erkennen gegeben, das öffentliche Vertrauen auf jene Staatsmänner und die dienstliche Ehre derselben gänzlich zu zerstören, und ihnen dadurch alle weitere amtliche Wirksamkeit unmöglich zu machen.

Der Angeklagte hat zwar vorgeschützt, daß er nur eine Pflicht gegen sein Vaterland erfüllt zu haben glaube; daß jeder Beamte sich dem öffentlichen Urtheile über seine Wirksamkeit unterwerfen müsse; und daß er nur die Wahrheit gesprochen habe. Allein es kann in Bezug auf diese Vertheidigungsgründe lediglich auf Dasjenige verwiesen werden, was zu der vorigen Anklage ausgeführt worden ist.

Hiernach erscheint auch die Anklage wegen Ehrenkränkung des Gr. Bundestagsgesandten, Freiherrn von Blittersdorff als vollkommen gegründet. Die Strafbarkeit dieser schon durch ihren Inhalt äußerst schweren Beleidigung wird erhöht, theils durch die Verübung mittelst der Presse, theils durch die hier gewählte Form, in welcher sich eine besondere Intensität des auf Ehrenverletzung gerichteten Willens zu erkennen gibt.

III. Die Anklage wegen versuchten Hochverraths,
gründet sich auf folgende Stelle der Schrift:
Seite 36. „Will ein solcher Gegner unseres po-

stiven Staatsrechts nicht weichen, will er sich sogar der ihm zu Gebot stehenden Mittel bedienen, um der Nation ihre verfassungsmäßigen Rechte zu verkümmern, dann ist die Nation im Zustande der Nothwehr, und nur die Rücksicht auf Klugheit, nur das Bestreben, keine unnützen Gewaltmaßregeln hervorzurufen, kann sie demnach bestimmen, ihr gutes Recht nicht auch thätlich geltend zu machen. Sie ist dagegen aufgefordert, dieses zu thun, sobald sie mit Sicherheit einen günstigen Erfolg erwarten kann."

Hierin findet die Anklage eine unverschleierte Aufforderung zur Empörung und zum thätlichen, gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, somit einen entfernten Versuch des Hochverraths. Allein diese Ansicht ist ungegründet.

Zwar ist durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (verkündet im dieffseitigen Reg.-Blatt vom 14. Oktober 1836, XLVI.) festgesetzt, daß jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, nach Maßgabe der Landesgesetze über Hochverrath oder Landesverrath zu bestrafen sei. Allein eine Aufforderung zu einem derartigen Unternehmen kann in den angeführten Worten durchaus nicht gefunden werden.

Der Angeklagte spricht nämlich in dem 17.

Briefe, in welchem jene Stelle vorkommt, von den Mitteln, wie gewissen, in der Bundesakte begründeten Rechten der deutschen Nation Anerkennung zu verschaffen sei. Als solche Rechte bezeichnet er namentlich die Pressfreiheit, landständische Verfassung, Rechtsgleichheit für alle christlichen Konfessionen. Er nennt Jeden, der sich diesem Streben widersetzen würde, Hochverräther, und fordert die Nation auf, mit aller Kraft dessen Entfernung vom Amte und Bestrafung durchzusetzen. Daran schließt sich dann die oben eingerückte Stelle. Hier ist aber nur gesagt, die Nation sei unter gewissen Umständen aufgefordert, ihre oben erwähnten Rechte thätlich geltend zu machen; eine vom Angeklagten ausgehende bestimmte Aufforderung zu eigentlichen Gewaltthätigkeiten ist hierin nicht nothwendig enthalten, und kann um so weniger darin gefunden werden, als der Angeklagte an mehreren andern Stellen der Schrift nur friedliche Mittel empfiehlt. Sodann ist hier jedenfalls die Nation nicht vom Angeklagten aufgefordert, die bestehende Bundesgesetzgebung oder deren Principien abzuändern oder umzustürzen, die Anklage wegen versuchten Hochverraths an der deutschen Bundesverfassung entbehrt daher allen Grundes, und muß deshalb abgewiesen werden, ohne daß es auf die von dem Angeklagten vorgeschützte, übrigens grundlose, Einrede der rechtskräftigen Entscheidung ankäme.

Was nun die Strafe betrifft, welche wegen der beiden als gegründet befundenen Anklagepunkte zu erkennen ist, so kommt hier zunächst in Erwägung, daß beide Handlungen auf demselben Entschlusse beruhen und durch dasselbe Mittel gleichzeitig ausgeführt worden sind, daher nur als eine einzige Handlung betrachtet werden können.

Der §. 3. des Ehrenkränkungsgesetzes bestimmt nun:

„Alle andere Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Andern auf Ehre absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.“

Der §. 6. desselben Gesetzes sagt:

„Eine Erhöhung des in §. 1., 2. und 3. festgesetzten Strafmaasses bis um ein Viertel desselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, welche in Druckschriften verbreitet wurden.“

Hiernach besteht das höchste Maass der Strafe, welche wegen einer durch die Presse verübten Ehrenkränkung erkannt werden kann, in fünfmonatlichem Gefängniß. Hierauf hat der Gr. Staatsanwalt in Beziehung auf jede der beiden vorliegenden Ehrenkränkungen seinen Antrag gestellt.

Diese Ehrenkränkungen stehen auch sowohl nach der Schwere ihres Inhalts als nach der bes

verletzenden Beschaffenheit ihrer Form auf einer sehr hohen Stufe der Strafbarkeit. Indessen kommt dem Angeklagten als Strafmilderung zu Statten, daß er, wie der ganze Inhalt seiner Schrift zeigt, nicht aus persönlicher Leidenschaft und auch nicht zur Erreichung selbstfüchtiger Zwecke, sondern in der Meinung, dem öffentlichen Wohl einen Dienst zu leisten, gehandelt hat. Es könnte daher nur das in dem Urtheile ausgesprochene Strafmaß als der Verschuldung entsprechend erachtet werden.

Diese Strafe ist, obgleich sie die Dauer von acht Wochen übersteigt, im Amtsgefängnisse zu vollziehen, weil der §. 37. des Strafdekretes, wornach die Gefängnißstrafe nicht über acht Wochen ansteigen darf, beziehungsweise die zu erkennende Strafe, wenn sie jene Dauer übersteigt, im Arbeitshause zu ersehen ist, auf Ehrenstränkungen, für welche das betreffende Spezialgesetz eine höhere Gefängnißstrafe gestattet, keine Anwendung findet, und weil dem Gerichte vermöge seines Strafverwaltungsrechts (§. 98. des Strafdekretes) jedenfalls freistünde, die gewählte Art des Vollzugs anzurorden.

Der Gr. Staatsanwalt hat endlich noch den Antrag gestellt, die Unterdrückung oder Vernichtung der infrimirten Druckschrift, sowie den öffentlichen Anschlag des Urtheils zu verordnen. Der Antrag ist auch nach §. 24. des Preßgesetzes,

jedoch nur in Bezug auf den als sträflich erkannten Theil der Schrift, der zweite aber nach §. 11. des Ehrenkränkungsgegesetzes gegründet. Damit findet zugleich die von dem Angeklagten gegen die Beschlagnahme seiner Schrift ergriffene Appellation ihre Erledigung, ohne daß es hierüber eines besonderen Erkenntnisses bedürfte.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht des §. 19. des Strafedittes wegen der Kosten wird nach gefeslich gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt:

Der Angeklagte, Obergerichtsadvokat Gustav v. Struve dahier sei:

- 1) von der Anklage wegen entfernten Versuchs des Hochverraths freizusprechen, dagegen:
- 2) der mittelst der Druckschrift:

„Politische Briefe von Gustav v. Struve.
Mannheim, J. Bensheimer, 1846,“

und zwar durch die auf S. 257—261 befindliche Stelle dieser Schrift verübten Ehrenkränkung des Gr. Staatsministers v. Bök, und des Gr. Geheimenraths Jolly, Präsidenten des Gr. Justizministeriums, sowie:

- 3) der mittelst derselben Druckschrift und zwar der auf S. 13 und 186—199 befindlichen Stellen verübten Ehrenkränkung des Groß. Staatsministers und Bundesstags-Gesandten, Febrn. v. Blittersdorff,

schuldig zu erklären, und wegen dieser beiden Vergehen zu einer im Amtsgefängnisse zu ersiehenden bürgerlichen Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straf-erhebungskosten zu verurtheilen; auch seien die als strafbar bezeichneten Theile der erwähnten Druckschrift, insoweit noch Exemplare davon im Besitze des Verfassers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers sich finden, oder sonst hinterlegt und noch nicht verkauft sind, zu vernichten; endlich sei gegenwärtiges Urtheil öffentlich anzuschlagen.

B. R. W.

Durch das erstere der beiden mitgetheilten Urtheile wurde die Anklage auf Majestätsbeleidigung rechtskräftig beseitigt. Gegen das letztere appellirten beide Theile; ich, weil ich nicht vollständig freigesprochen wurde, der Staatsanwalt, weil seinen Anträgen nicht vollständig Genüge geleistet wurde.

Ich sah mich überdies veranlaßt, das Oberhofgericht abzulehnen, und richtete desfalls folgende Vorstellung an Großh. Justizministerium.

Gr. Hochpr. Justizministerium.

Ablehnungs-Gesuch.

J. S.

Es ist immer eine der schwierigsten Aufgaben des Richters, wenn er eine Entscheidung von hoher Bedeutung abgeben soll, bei welcher auf der einen Seite eine Person ohne Einfluß, ohne Rang und ohne Glücksgüter steht, während auf der andern Männer stehen, welche nicht bloß im Allgemeinen hohen Einfluß im Staate besitzen, sondern namentlich auch die Zukunft des Richters in ihren Händen haben, welche denselben befördern oder zurücksetzen, mit Gehaltszulagen und Ordenserrtheilungen erfreuen, oder aber durch Pensionirung in Unthätigkeit versetzen können. Es ist daher immer eine schwere Probe, welche der Richter zu bestehen hat, wenn er über die Anträge solcher einflussreichen Männer zu entscheiden berufen ist, und Wenige sind es, welche diese Probe bestehen.

Allerdings ist es mir in hohem Grade peinlich, zu meiner Selbstvertheidigung mich darauf berufen zu müssen, daß derselbe höchste Gerichtshof, bei welchem ich seit beiläufig einem Jahrzehnde meine juristische Praxis ausübe, jene Probe nicht bestanden habe, und daß ich daher denselben abzulehnen gezwungen bin. Bevor ich zur thatsächlichen Begründung meines Ablehnungs-Gesuches übergehe:

erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen zu machen, welche geeignet sein dürften, den Standpunkt festzustellen, von welchem aus mein Gesuch zu betrachten sein dürfte.

Unser deutsches Vaterland wird im gegenwärtigen Augenblicke und mit größerer oder geringerer Stärke seit beiläufig drei Jahrzehenden durch den Kampf zwischen dem absolutistischen und dem landständischen Principe in Bewegung gesetzt.

Das Erstere beruht wesentlich auf dem Gehorsam, auf der Unterwerfung unter den höchsten Herrscherwillen. Es schließt daher in allen politischen Fragen die freie Forschung, die kräftige Sprache, die rücksichtslose Enthüllung der Wahrheit aus. Das landständische Prinzip beruft das Volk zur Theilnahme an der Verwaltung des Staates, es legt in seine Hände die Controle des gesammten Staatshaushaltes, die Mitwirkung zur Gesetzgebung und die Steuerbewilligung, welche Rechte das Volk durch frei gewählte Abgeordnete in Ausübung bringt. Unter der Herrschaft des landständischen Principes wird vorausgesetzt, daß das Volk unausgesetzt lebendigen Antheil an den politischen Bewegungen der Zeit nehme. Denn nur insofern dieses der Fall ist, ist es im Stande, Männer zu wählen, welche das allgemeine Wohl des Staates zu berathen vermögen. Unter der Herrschaft der landständischen Verfassung muß es

daher auch dem Schriftsteller freistehen, mit Freimuth die bestehenden politischen Verhältnisse seines Vaterlandes zu besprechen, und nur zwei Schranken sind es, welche ihm das Gesetz in dieser Rücksicht zieht: 1) wissentlich keine unwahren Thatsachen in Umlauf zu setzen, und 2) sich keiner an und für sich beleidigenden Ausdrücke zu bedienen.

Unsere badische Staatsverfassung bestimmt ausdrücklich im §. 7., sämtliche Staatsdiener seien für die genaue Befolgung der Staatsverfassung verantwortlich. Und der §. 13. derselben stellt ausdrücklich die persönliche Freiheit der Badener unter den Schutz der Verfassung. Bringen wir diese beiden Paragraphen mit einander in Verbindung, so erhellt klar und deutlich, daß jeder Badener das Recht besitzt, sämtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Staatsverfassung zur Verantwortung zu ziehen. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, bei welcher er seine Anklage anbringt, befugt ist, über deren Grund und Ungrund zu entscheiden, und daher namentlich im letztern Falle sie zu verwerfen.

Von diesem verfassungsmäßigen Rechte habe ich Gebrauch gemacht, als ich meine politischen Briefe der Presse übergab. Die Behörde, vor welcher ich die deutschen Staatsmänner überhaupt und insbesondere unsere badischen zur Verantwortung zog, war das Publikum, die deutsche Nation. Statt

mir vor dieser Behörde entgegen zu treten, statt mir nachzuweisen, die von mir mitgetheilten That-
sachen seien unwahr, oder die daraus abgeleiteten Anschuldigungen ungerecht, zog man mich vor Gericht.

Das Gr. Ober-Hofgericht fällte unterm 3. Februar l. J. in Betreff des ersten Bandes meines Briefwechsels sein Urtheil und stellte bei dieser Gelegenheit Grundsätze auf, welche klar beweisen, Gr. Ober-Hofgericht stehe zu meinen Prozeßgegnern in einem solchen Pflichtenverhältnisse, daß ein ungeschwächtes Vertrauen auf dessen Unbefangtheit nicht zugemuthet werden kann.

Nicht ohne reifliche Erwägung habe ich mich dazu entschlossen, das Gr. Ober-Hofgericht in rubrizirter Prozeßsache abzulehnen. Ich thue dieses nicht auf den Grund schwankender Voraussetzungen und allgemeiner Grundsätze, sondern auf den Grund unläugbarer Thatfachen und unwiderleglicher Schlußfolgerungen.

Durch das ganze Verfahren, welches das Gr. Ober-Hofgericht bei Verhandlung meines Prozeßes in Betreff des „Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ beobachtete, insbesondere durch die Verfügung vom 10. Januar 1846, Nr. 152, Plenum, und durch die seinem Urtheile vom 3. Februar l. J., Nr. 496, Plenum, beigefügten Entscheidungsgründe, wurde mir klar, daß das

Gr. Ober-Hofgericht mit meinen dormaligen Prozeßgegnern, insbesondere dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, Geheimenrath Jolly, in einem solchen Pflichtenverhältnisse steht, welches demselben nicht erlaubte, die verfassungsmäßig erlassenen Gesetze einer verfassungswidrig erlassenen Verordnung vorzuziehen, die, durch das landständische Prinzip geheiligte freie Forschung und rücksichtslose Beurtheilung der Handlungen sämtlicher Staatsdiener höher zu achten, als den durch das absolutistische Prinzip geheiligten Anspruch des Staatsdieners auf Ehre.

Die Frage bei meinem durch das Urtheil Gr. Ober-Hofgerichts vom 3. Febr. l. J., Nr. 496, entschiedenen Rechtsstreit war

- 1) was das Verfahren betrifft: wird dasselbe bestimmt durch die verfassungswidrige Verordnung vom 28. Juli 1832, oder durch das verfassungsmäßige Gesetz vom 28. Dezember 1831?
- 2) In Betreff der Entscheidung: was hat einen höheren Anspruch auf den Schutz der Gerichte: die Ehre des Staatsdieners, oder die von dem freien Bürger öffentlich und rücksichtslos ausgesprochene Wahrheit?

Diese beiden Fragen beantwortete das Großh. Ober-Hofgericht in solcher Weise, daß mein Vertrauen in dessen Unbefangtheit vernichtet wurde.

Was das Verfahren betrifft, so zog das Gr. Ober-Hofgericht die verfassungswidrige Verordnung vom 28. Juli 1832 dem verfassungsmäßigen Gesetze vom 28. Dezember 1831 nicht nur vor, sondern gestattete mir nicht einmal, dem verfassungsmäßigen Gesetze das Wort zu reden und die verfassungswidrige Verordnung anzugreifen. Die Entscheidung des Prozesses anlangend, trug das Gr. Ober-Hofgericht dem Rechte des Staatsbürgers, seine Meinung frei zu äußern, keine Rechnung; vielmehr bedachte es nur den Anspruch, welchen der Staatsdiener auf Ehre besitzt.

Indem das Groß. Ober-Hofgericht in solcher Weise verfuhr und entschied, stellte sich dasselbe außerhalb der Schranken der Verfassung, und den Beweggrund hiezu vermag ich nur in demjenigen Pflichtenverhältnisse zu erkennen, in welchem die Mitglieder des Groß. Ober-Hofgerichts zu meinen Prozeßgegnern und insbesondere zu dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, Geh. Rath Jolly, stehen, von welchen sie in Betreff ihrer ganzen Zukunft mehr oder weniger abhängig sind.

In dem Beschlusse Groß. Ober-Hofgerichtes vom 20. Januar, Nr. 450, Plenum, wurde mir zu erkennen gegeben:

„eine mündliche Verhandlung über die Frage der Oeffentlichkeit finde nicht statt.“

Es wurde mir dadurch mein wichtigstes Ver-

theidigungsmittel nicht blos entzogen, sondern es wurde mir nicht einmal erlaubt, dasselbe durch einen mündlichen Vortrag geltend zu machen.

Was das oberhofgerichtliche Urtheil vom 3. Februar l. J., Nr. 496, Plenum, betrifft, so werde ich nur auf einige Momente hinweisen, welche mir von der höchsten Bedeutung scheinen.*)

Alle diese, mit unserer Gesetzgebung und unserer Staatsverfassung insbesondere in augenscheinlichem Widerspruch stehenden Ausprüche des höchsten Gerichtshofs finden ihren Erklärungsgrund lediglich in dem Pflichtenverhältnisse, in welchem die Mitglieder dieses Gerichtshofes zu meinen Prozeßgegnern und insbesondere zu dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, Geh. Rath. Jolly, stehen.

Nach §. 48 des Pressgesetzes vom 28. Dezember 1831 ist die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter nach den in der Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen. Nach §. 59. der bürgerl. Prozeß-Ordnung kann der Richter abgelehnt werden, wenn er in einem solchen Pflichtenverhältnisse zu einer der beiden Parteien steht, daß der andern Partei ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Richters nicht zugemuthet werden kann.

*) In dem Ablehnungsgesuche folgt nunmehr die oben Seite 211—221 enthaltene Ausführung, welche, um Raum zu sparen, hier weggelassen wird.

Nach §. 72. der bürgerl. Prozeß-Ordnung, Nr. 3, entscheidet das Justizministerium, wenn die Mehrzahl der Mitglieder und der Vorsteher des Ober-Hofgerichts abgelehnt werden.

Da der thatsächliche Grund, worauf mein Ablehnungsgeſuch beruht, in zwei Collegialbeſchlüſſen beſteht, von welchen mir nur ſo viel bekannt iſt, daß ſie ein Ergebniß der kollegialiſchen Berathung des Gr. Ober-Hofgerichts ſind, ſo muß ich das ganze Kollegium ablehnen.

Ich ſchließe daher mit der Bitte:

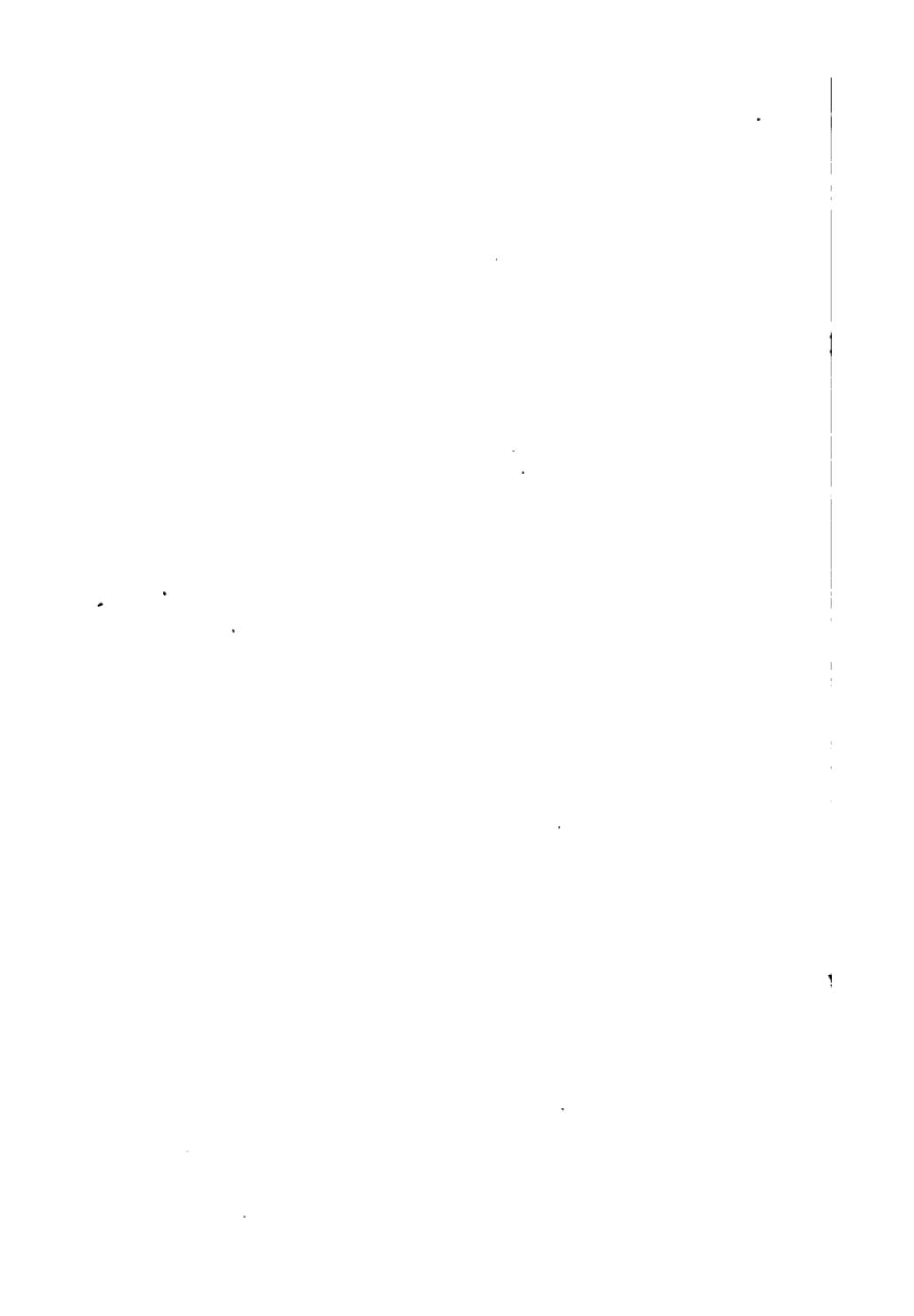
Gr. hochpr. Juſtizministerium wolle, nach §. 76. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung, aus den Hofgerichten des Seckreiſes, des Oberrheinkreiſes und Mittelrheinkreiſes die Direktoren und ſo viele von den älteſten Mitgliedern zur Verhandlung und Entſcheidung dieſer Prozeß-Angelegenheit berufen, als zur Bildung der geſetzlichen Zahl erforderlich iſt.

Zum Beweiſe der von mir geltend gemachten Ablehnungsgründe beziehe ich mich auf den Beſchluß Großh. Ober-Hofgerichts vom 26. Januar l. J., Nr. 450, Plenum, und das Urtheil deſſelben Gerichtshofs vom 3. Febr. l. J., Nr. 496, Plenum, in Anlagefachen gegen mich wegen meiner Druckſchrift: „Briefwechſel zwiſchen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“, und bitte, die bezeichneten Akten dieſer Eingabe beiregſtriren zu laſſen.

Mannheim, den 4. April 1846.

G. von Struve.





Stanford University Libraries



3 6105 009 611 125

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

MAR 28 1996

MAY 02 1996

u

